ISSN 0724-7885

Seite 3671

STAATSANZEIGER

FÜR DAS LAND HESSEN

1996 MONTAG, 11. NOVEMBER 1996 Nr. 46

Seite

Hessische Staatskanzlei

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland 3670

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Oktober 1996 3670

Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

27. Änderungstarifverträge vom 17. 7. 1996 zu den Tarifverträgen vom 1. 4. 1969 über die Regelung der Rechtsverhältnisse der a) außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätigen amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure, b) in öffentlichen Schlachthöfen tätigen amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure 3671

Änderung des Beihilferechts 3672

Abbau von Zustimmungsvorbehalten, Anzeige- und Berichtspflichten, Einvernehmens- und Benehmensregelungen 3678

Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung; hier: dritte Stufe der Harmonisierung 3678

Jagd mit Fanggeräten 3678

Bauartzulassung von Lebendfanggeräten für die Fangjagd gemäß § 19 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes vom 12. 10. 1994 (GVBl. I S. 606) 3681

Verwendung brauchbarer Jagdhunde . 3681

Hessisches Ministerium der Finanzen

Entgelt bei Anschluß der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen 3681

Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1996 3681

Seite

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium/einer Magistra Artium an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. 1. 1994, zuletzt geändert am 4. 3. 1996 3683

Studienordnung für den Teilstudiengang Geographie mit dem Abschluß Magister Artium bzw. Magistra Artium im Nebenfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 4. 6. 1996 3685

Studienordnung für den Integrierten Diplomstudiengang Elektrotechnik an der Gesamthochschule Kassel vom 4. 5. 1987 in der Fassung vom 24. 4. 1996 .. 3688

Prüfungsordnung für den Integrierten Diplomstudiengang Elektrotechnik an der Gesamthochschule Kassel vom 4. 5. 1987 in der Fassung vom 24. 4. 1996 .. 3695

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Hessen an die gewerbliche Wirtschaft; hier: Neufassung 3712

Personalnachrichten

im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz 3719

im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst ... 3719

Die Regierungspräsidien

DARMSTADT

Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Kirdorfer Feld bei Bad Homburg" vom 17. 10. 1996 .. 3720

Seite

Verordnung zur Aufhebung der „Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserverbandes „Oberer Rheingau", Eltville, in der Gemarkung Niederwalluf, Rheingau-Taunus-Kreis" vom 8. 10. 1996 3738

GIESSEN

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Sickerung „Michelbach" der Stadt Haiger, Stadtteil Allendorf, Lahn-Dill-Kreis, vom 14. 10. 1996 3738

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 21. 10. 1996 (Elz) 3738

Erklärung des Naturwaldreservates „Kreuzberg" zu Bannwald vom 24. 9. 1996 3738

Vorhaben der Herhof Umwelttechnik GmbH, Solms-Niederbiel 3740

KASSEL

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Quelle Glißborn" in der Gemarkung Dissen der Stadt Gudensberg, Schwalm-Eder-Kreis, vom 18. 7. 1996 3741

Buchbesprechungen 3747

Öffentlicher Anzeiger 3748

Andere Behörden und Körperschaften

Umlandverband Frankfurt; hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997 3759

Öffentliche Ausschreibungen 3759

Stellenausschreibungen 3760

1261

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz mit Stern

Hans-Otto Weber, Ministerialdirigent a. D., Schenklengsfeld

Großes Verdienstkreuz

Arnold Spruck, Präsident der Handwerkskammer Wiesbaden, Nidda

Verdienstkreuz 1. Klasse

Weihbischof Gerhard Pieschl, Limburg a. d. Lahn

Verdienstkreuz am Bande

Norbert Dieth, Weilburg/Lahn
Kurt Körzell, Wildeck
Dr. Wolfgang Kuhn, Heusenstamm
Friedrich Mauler, Stockstadt
Dipl.-Kfm. Bernhard Paeslack, Dietzenbach
Günter Preuß, Vizepräsident der Handwerkskammer Rhein-Main, Darmstadt
Heinrich Reinhardt, Stadtallendorf
Dr. Salvatore Sanna, Lektor, Frankfurt am Main
Professor Dr. Horst Senger, Marburg

Verdienstmedaille

Anton Schreibweis, Frankfurt am Main
Erich Steidl, Amöneburg

Wiesbaden, 25. Oktober 1996

Der Hessische Ministerpräsident
Z 313 14 a 02/01

StAnz. 46/1996 S. 3670

1262

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Oktober 1996

Heft 9 — September 1996 — 51. Jahrgang

Staat und Wirtschaft in Hessen

Inhalt

Einbürgerungen in Hessen 1990 bis 1995

Ältere und hochbetagte Menschen in Hessen im Jahr 2020

Die Arbeitsstätten des Handels und des Gastgewerbes in Hessen (Ergebnisse der Handels- und Gaststättenzählung 1993)

Hessische Sozialhilfeausgaben weiterhin über dem Bundesdurchschnitt (1994)

1994 sprunghafter Anstieg der Rehabilitationsmaßnahmen

Hoher Ausgabenanteil für Wohnungsmieten (1995)

Einkommensmillionäre in Hessen 1992

Hessischer Zahlenspiegel

Buchbesprechungen

4,50 DM/45,— DM Jahresabonnement

Beiträge zur Statistik Hessens

Nr. 299
Das Personal des öffentlichen Dienstes in Hessen am 30. Juni 1994 — 16,— DM

Nr. 313
Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Hessen 1975 bis 1991 — 16,— DM

Statistische Berichte

A. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Hessen am 31. Dezember 1995 — (A VI 5 — vj 4/95) — 5,— DM

Die Tuberkulose in Hessen im Jahr 1995 — (A IV 5 — j/95) — 3,50 DM

B. Unterricht und Bildung, Rechtspflege und Wahlen

Die Studenten an den Hochschulen in Hessen im Wintersemester 1993/94 — (B III 1 — j/WS 93/94) — 8,50 DM

Vergleichszahlen zu den Kommunalwahlen am 2. März 1997 — (B VII 3 — 97/1) — 8,50 DM

C. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Schweinebestand in Hessen am 3. August 1996 — Endgültiges Ergebnis — (C III 1 — vj/96 — 3) — 1,50 DM

Schlachtungen in Hessen im August 1996 — (C III 2 — m 8/96) — 1,50 DM

E. Produzierendes Gewerbe

Handwerkszählung 1995 — Unternehmen (einschl. Nebenbetrieben) und Beschäftigte nach Verwaltungsbezirken und Gemeinden mit Vergleichszahlen 1963, 1968 und 1977 — (E/HWZ 1995 — 3) — 3,50 DM

Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im August 1996 — (E I 1 — m 8/96) — 3,50 DM

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im August 1996 — (E II 1 — m 8/96) — 3,50 DM

Das Ausbaugewerbe in Hessen im Juli 1996 — (E III 1 — m 7/96) — 3,50 DM

Das Ausbaugewerbe in Hessen im August 1996 — (E III 1 — m 8/96) — 3,50 DM

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Juli 1996 — (E IV 2 — m 7/96, E IV 3 — m 7/96) — 1,50 DM

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im August 1996 — (E IV 2 — m 8/96, E IV 3 — m 8/96) — 1,50 DM

F. Bautätigkeit und Wohnungswesen

Baugenehmigungen in Hessen im August 1996 — (F II 1 — m 8/96) — 1,50 DM

Bewilligungen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau in Hessen im Jahr 1995 — (F II 5 — j/95) — 5,— DM

G. Handel und Gastgewerbe, Fremdenverkehr

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel in Hessen im Mai 1996 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 1 — m 5/96) — 3,50 DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel in Hessen im Juni 1996 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 1 — m 6/96) — 3,50 DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel in Hessen im Juli 1996 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 1 — m 7/96) — 3,50 DM

Die Ausfuhr Hessens im Mai 1996 — Vorläufige Zahlen — (G III 1 — m 5/96) — 3,50 DM

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Mai 1996 — Vorläufige Zahlen — (G III 3 — m 5/96) — 3,50 DM

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr in Hessen im Juni 1996 — Vorläufige Ergebnisse — (G IV 1 — m 6/96) — 7,— DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe in Hessen im April 1996 — Vorläufige Ergebnisse — (G IV 3 — m 4/96) — 3,50 DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe in Hessen im Mai 1996 — Vorläufige Ergebnisse — (G IV 3 — m 5/96) — 3,50 DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe in Hessen im Juni 1996 — Vorläufige Ergebnisse — (G IV 3 — m 6/96) — 3,50 DM

H. Verkehr

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im August 1996 — (H I 1 — m 8/96 — Vorauswertung) — 1,50 DM

Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im 2. Vierteljahr 1996 — (H I 4 — vj 2/96) — 1,50 DM

Binnenschiffahrt in Hessen im Juli 1996 — (H II 1 — m 7/96) — 3,50 DM

K. Öffentliche Sozialleistungen

Einrichtungen und tätige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe in Hessen Ende 1994 — (K I 4 — 4j/94) — 3,— DM

L. Finanzen und Steuern

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im August 1996 — (L I 1 — m 8/96) — 1,50 DM

M. Preise und Preisindizes

Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im September 1996 — (M I 2 — m 9/96 — Schnellbericht) — 1,50 DM

Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im Oktober 1996 — (M I 2 — m 10/96 — Schnellbericht) — 1,50 DM

Meßzahlen für Verbraucherpreise und Preisindizes der L... tung in Hessen im September 1996 — (M I 2 — m 9/96) —

Wiesbaden, 28. September 1996

Hessisches Statistisches Landesamt
Z A 2 — c 2/96

StAnz. 46/1996 S. 3670

1263

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

27. Änderungstarifverträge vom 17. Juli 1996 zu den Tarifverträgen vom 1. April 1969 über die Regelung der Rechtsverhältnisse der

a) außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätigen amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure

b) in öffentlichen Schlachthöfen tätigen amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 17. Juli 1996 sowohl mit der Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft als auch mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes Einvernehmen über den Abschluß je eines 27. Änderungstarifvertrages zu den genannten Tarifverträgen erzielt. Mit den Änderungstarifverträgen werden die Ergebnisse der Lohn- und Vergütungsrunde 1996 teilweise auf die Angestellten in der Fleischuntersuchung übertragen.

Im Bereich der hessischen Landesverwaltung ist nur der 27. Änderungstarifvertrag vom 17. Juli 1996 für das außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätige Fleischuntersuchungspersonal von Bedeutung.

Das Fleischuntersuchungspersonal erhält die für den Kernbereich des öffentlichen Dienstes vereinbarte Einmalzahlung in Form eines Vomhundertsatzes der Urlaubsvergütung, die den Angestellten zugestanden hätte, wenn sie im gesamten Monat Juni 1996 Erholungsurlaub gehabt hätten.

Auch für das Fleischuntersuchungspersonal ist durch die Änderung des § 12 a des Tarifvertrages mit sofortiger Wirkung ein arbeitsfreier Tag gestrichen worden.

Die Tarifvertragsparteien haben folgendes zur Niederschrift erklärt:

„Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, daß noch im Kalenderjahr 1996 Tarifverhandlungen zur weiteren Umsetzung des Ergebnisses der Tarifrunde 1996 im öffentlichen Dienst auf die Angestellten in der Fleischuntersuchung aufgenommen werden."

I.

Ich gebe den Wortlaut des Tarifvertrages für das außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätige Fleischuntersuchungspersonal hiermit zum Vollzug bekannt.

Im übrigen behalte ich mir vor, weitere Vollzugshinweise zu geben.

Wiesbaden, 24. Oktober 1996

Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
I B 42 — P 2100 A — 393

StAnz. 46/1996 S. 3671

Anlage
HMdILFN-Rundschreiben
vom 24. Oktober 1996
I B 42 — P 2100 A — 393

27. Änderungstarifvertrag vom 17. Juli 1996 zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (TV Ang aöS)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits*

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung des § 12 des Tarifvertrages

§ 12 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (TV Ang aöS) vom 1. April 1969 wird in der am 31. Mai 1996 geltenden Fassung wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Einmalzahlung

(1) Die unter den Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (TV Ang aöS) fallenden Angestellten erhalten für die Monate Juni 1996 bis Januar 1997 eine Einmalzahlung.

Die Einmalzahlung beträgt:

a) für die amtlichen Tierärzte 4,16 v. H.,
b) für die übrigen Angestellten 9,36 v. H.

der Urlaubsvergütung (§ 17 Abs. 2 TV Ang aöS), die dem Angestellten zugestanden hätte, wenn er im gesamten Monat Juni 1996 Erholungsurlaub gehabt hätte, höchstens jedoch 300 DM; hat das Arbeitsverhältnis am 1. Juni 1996 nicht bestanden, ist der erste volle Kalendermonat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

Die Einmalzahlung vermindert sich um ein Achtel, höchstens jedoch um 37,50 DM, für jeden Kalendermonat, für den der Angestellte

a) keinen Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) gegen einen unter den TV Ang aöS fallenden Arbeitgeber hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt wird,
b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT) eine Einmalzahlung erhalten hat, die den Regelungen nach diesem Tarifvertrag dem Grunde nach vergleichbar ist.

(2) Die Einmalzahlung wird mit den Bezügen für den Monat Oktober 1996 von dem Arbeitgeber gezahlt, zu dem das Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 1996 besteht. Hat der Angestellte für Oktober 1996 keinen Anspruch auf Bezüge, wird die Einmalzahlung,

a) wenn ein Anspruch auf Bezüge für die Monate Juni bis September 1996 bestand, mit den Bezügen für den letzten abgerechneten Monat,
b) im übrigen mit den ersten Bezügen nach dem Monat Oktober 1996

gezahlt.

---

* **Anmerkung:**
Der Tarifvertrag ist — gleichlautend — vereinbart mit
a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, diese zugleich handelnd für die
— Gewerkschaft der Polizei,
— Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
— Industriegewerkschaft Bauen, Agrar, Umwelt (IG BAU),
gemeinsam mit der
Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, diese zugleich handelnd für den
— Marburger Bund (MB)
b) der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)

Scheidet der Angestellte vor dem 1. Januar 1997 aus dem Arbeitsverhältnis aus, ohne in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen unter den TV Ang aöS fallenden Arbeitgeber überzutreten, oder tritt nach Anweisung der Einmalzahlung ein Sachverhalt nach Absatz 1 Unterabs. 3 Buchst. a ein, ist der überzahlte Betrag zurückzuzahlen.

(3) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

§ 3

Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den 26. Änderungstarifvertrag vom 4. Juli 1995 geänderte Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (TV Ang aöS) vom 1. April 1969 wird wie folgt geändert:

1. § 11 b wird wie folgt geändert:
   a) Das Wort „Kalenderhalbjahr" wird durch das Wort „Kalenderjahr" ersetzt.
   b) Folgender Unterabsatz und folgende Übergangsvorschrift werden angefügt:

   „Ist der Angestellte in einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT) nach dieser oder einer entsprechenden Vorschrift für dasselbe Kalenderjahr bereits an einem Tag freigestellt worden, gilt der Anspruch nach Unterabsatz 1 als erfüllt.

   Übergangsvorschrift zu Unterabsatz 1:

   Unterabsatz 1 wird im Kalenderjahr 1996 nicht auf Angestellte angewendet, die bereits im ersten Kalenderhalbjahr einen Anspruch auf einen freien Tag nach Unterabsatz 1 in der bis zum 30. Juni 1996 geltenden Fassung hatten.
2. In § 25 Satz 3 Buchst. b werden die Worte „31. Mai 1996" durch die Worte „31. Januar 1997" ersetzt.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 2 dieses Tarifvertrages wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1996 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten oder die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach den §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1996 in Kraft. Abweichend davon tritt § 3 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft.

Köln, 17. Juli 1996 gez. Unterschriften

1264

Änderung des Beihilferechts

I.

1. Mit dem beiliegenden Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung und dem Entwurf einer Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Beihilfenverordnung sollen besonders die beihilferechtlichen Folgerungen aus der zweiten Stufe der Pflegeversicherung hinsichtlich der Aufwendungen für eine vollstationäre Pflege gezogen werden.
2. Nach den Entwürfen ist vorgriffsweise zu verfahren; für Aufwendungen für eine vollstationäre Pflege gilt dies für ab dem 1. Dezember 1996 entstehende Aufwendungen. Die Beihilfefestsetzungen (besonders nach § 9 Abs. 7 HBeihVO) stehen insoweit unter dem Vorbehalt der endgültigen Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung. Darauf ist im Beihilfebescheid hinzuweisen.
3.1 Bis zum Inkrafttreten dieser Vorgriffsregelung ist das bisherige Recht anzuwenden. Dabei sind auch § 2 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, § 5 Abs. 3 und § 17 Abs. 10 HBeihVo zu beachten.
3.2 Sofern die Anwendung des § 9 Abs. 6 Satz 1 HBeihVO zu einer höheren als der nach § 5 Abs. 3 HBeihVO ermittelten und nach § 15 Abs. 10 HBeihVO bemessenen Beihilfe hinsichtlich Pflegekosten führt, ist auf Antrag die Beihilfefestsetzung zu ändern.

II.

Die neuen bzw. geänderten
— VV Nr. 3 und 7 zu § 3 HBeihVO
— VV Nr. 9 zu § 5 Abs. 5 HBeihVO
— VV Nr. 1 zu § 6 Abs. 1 HBeihVO
— VV Nr. 4.3 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 HBeihVO
— VV Nr. 2.2 und 3 zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 HBeihVO
— VV Nr. 4 zu § 6 Abs. 1 Nr. 9 HBeihVO
— VV Nr. 1.34, 1.51 und 1.52 zu § 6 Abs. 2 HBeihVO
— VV Nr. 3 zu § 9 HBeihVO
— VV Nr. 3.1, 3.2 und 4.2 zu § 9 Abs. 1 HBeihVO
— VV Nr. 4.3 und 9 zu § 9 Abs. 4 HBeihVO
— VV Nr. 11.1 und 11.2 zu § 9 Abs. 7 HBeihVO
— VV Nr. 1 und 2 zu § 11 HBeihVO
— VV Nr. 7 zu § 14 Abs. 1 HBeihVO
— VV Nr. 2 zu § 15 Abs. 2 HBeihVO

sind bereits jetzt ohne Vorbehalt anzuwenden.

III.

Das Heilkurorteverzeichnis Inland (vgl. Anl. 3 zu meinem Rundschreiben vom 14. Dezember 1994, StAnz. 1995 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Bei „Bayersoien" werden in Spalte 4 die Worte „B Kurhaus Bayersoien" durch die Angabe „G" und in Spalte 5 die Artbezeichnung „Moorkurbetrieb" durch die Artbezeichnung „Heilbad" ersetzt.
2. Vor „Bünde" wird eingefügt:

„Buckow	15377 Buckow	G ausgenommen Gemeindeteil Hasenholz	Kneippkurort"

3. Bei „Emstal" wird in Spalte 3 vor dem Wort „Emstal" das Wort „Bad" eingefügt.
4. Vor „Essen" wird eingefügt:

„Esens	26427 Esens	Bensersiel	Nordseeheilbad"

5. Bei „Freienwalde" wird in Spalte 4 die Angabe „B" durch das Wort „Freienwalde" ersetzt.
6. Vor „Kohlgrub" wird eingefügt:

„Kötzting	93438 Kötzting	Stadtteil Kötzting	Kneippkurort"

7. Vor „Liebenzell" wird eingefügt:

„Liebenwerda	04924 Bad Liebenwerda	für den Stadtteil, der sich am 3. 10. 1990 innerhalb der Stadtgrenzen von Liebenwerda befunden hat	Heilbad"

8. Vor „Nenndorf" wird eingefügt:

„Naumburg	34309 Naumburg	K	Kneippkurort"

9. Vor „Neukirchen" wird eingefügt:

„Neuharlingersiel	26427 Neuharlingersiel	Neuharlingersiel	Nordseeheilbad"

10. Vor „Sachsa" wird eingefügt:

„Saarow-Pieskow	15526 Bad Saarow-Pieskow	G	Heilbad"

11. Bei „Sobernheim" wird in den Spalten 3 und 4 jeweils vor dem Wort „Sobernheim" das Wort „Bad" eingefügt.
12. Der Ort „Templin" wird mit allen Angaben gestrichen.
13. Bei „Wilsnack" wird in Spalte 4 die Angabe „B" durch die Angabe „K" ersetzt.

IV.

Es wird das aktuelle Verzeichnis der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie (Anl. 6 zu den Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Beihilfenverordnung) bekanntgegeben.

V.

Das Material „IPS-Empres" der Firma Ivoclar ist der Keramik und nicht der nach Nr. 7.4 der Anl. 2 zur HBeihVO von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossenen Glaskeramik zuzuordnen.

Wiesbaden, 28. Oktober 1996

Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
I B 23 — P 1820 A — 65
— Gült.-Verz. 3235 —

StAnz. 46/1996 S. 3672

Anlage 1

Fünfte Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung Vom

Auf Grund des § 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 und des § 215 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 502), wird verordnet:

Artikel 1

Die Hessische Beihilfenverordnung in der Fassung vom 24. November 1994 (GVBl. I S. 720, 726, 1995 I S. 20), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „nicht rechtswidrige Schwangerschaftsabbrüche" durch die Worte „nicht rechtswidrige oder nicht strafbare Schwangerschaftsabbrüche" ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 4 Nr. 3 werden in dem Hinweis die Worte „21. September 1994 (BGBl. I S. 2646, 3134, 3367), geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962)," durch die Worte „22. Februar 1996 (BGBl. I S. 262), geändert durch Gesetz vom 31. Mai 1996 (BGBl. I S. 718)" ersetzt.
   b) In Abs. 5 werden die Worte „vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050)," gestrichen.
3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden das Semikolon und der danach folgende Satzteil gestrichen.
4. In § 4 Abs. 4 werden die Worte „die Deutsche Bundesbahn" durch die Worte „das Bundeseisenbahnvermögen" ersetzt und das Komma nach der Angabe „(GVBl. I S. 339)" gestrichen.
5. In § 6 Abs. 1 Nr. 8 Satz 4 werden die Angabe „Nr. 7 Satz 2" durch die Angabe „Nr. 7 Satz 3" ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „des Elften Buches Sozialgesetzbuch" durch die Angabe „SGB XI" ersetzt.
   b) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

   „(7) Bei vollstationärer Pflege in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung (§ 72 Abs. 1 Satz 1 SGB XI) gilt folgendes:
   1. Die nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit (§ 84 Abs. 2 Satz 2 SGB XI) in Betracht kommenden pflegebedingten Aufwendungen sind beihilfefähig. Für Personen, die nach § 28 Abs. 2 SGB XI Leistungen zur Hälfte erhalten, gilt Abs. 6 Satz 1 entsprechend.
   2. Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung einschließlich der Investitionskosten (§ 82 Abs. 3 SGB XI) sind nicht beihilfefähig, es sei denn, sie übersteigen folgende Eigenanteile:
      a) bei Beihilfeberechtigten mit
         aa) einem Angehörigen 40 vom Hundert,
         bb) mehreren Angehörigen 35 vom Hundert
         des um 1 000 Deutsche Mark — bei Empfängern von Versorgungsbezügen um 750 Deutsche Mark — verminderten Einkommens,
      b) bei Beihilfeberechtigten ohne Angehörige sowie bei gleichzeitiger vollstationärer Pflege des Beihilfeberechtigten und aller Angehörigen 70 vom Hundert des Einkommens.

      Einkommen sind die Dienst- oder Versorgungsbezüge (ohne die kinderbezogenen Anteile im Ortszuschlag und veränderlichen Bezügeb[estandteile] wie Renten aus der gesetzlichen Renten[versicherung] und aus einer Alters- oder Hinterbliebe[nenversorgung] des Beihilfeberechtigten und des Ehegatten und dessen Erwerbseinkommen. Angehörige im Sinne des Satz 3 sind der Ehegatte sowie die Kinder, die nach § 3 zu berücksichtigen oder nur deshalb nicht zu berücksichtigen sind, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind.
   3. Die den Eigenanteil übersteigenden Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung einschließlich der Investitionskosten werden als Beihilfe gezahlt.
   4. Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung einschließlich der Investitionskosten sind bei vorübergehender vollstationärer Pflege nicht beihilfefähig.
   5. Aufwendungen, die für die vollstationäre Pflege in Einrichtungen der Behindertenhilfe entstehen, in denen die berufliche oder soziale Eingliederung, die schulische Ausbildung oder die Erziehung Behinderter im Vordergrund stehen (§ 71 Abs. 4 SGB XI), sind in Höhe der nach § 43 a SGB XI von der Pflegeversicherung anerkannten Aufwendungen beihilfefähig. Abs. 6 Satz 1 gilt entsprechend."

   c) Abs. 8 wird gestrichen; der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8.
7. § 11 erhält folgende Fassung:

   „§ 11
   Beihilfefähige Aufwendungen bei Empfängnisregelung, Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation

   (1) Beihilfefähig sind die Aufwendungen
   1. für die ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung einschließlich hierzu erforderlicher ärztlicher Untersuchungen und die Verordnung von empfängnisregelnden Mitteln,
   2. aus Anlaß eines beabsichtigten Schwangerschaftsabbruchs für die ärztliche Beratung über die Erhaltung oder den Abbruch der Schwangerschaft,
   3. für die ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzungen für einen Schwangerschaftsabbruch oder eine Sterilisation.

   (2) Aus Anlaß eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs oder einer nicht rechtswidrigen Sterilisation sind beihilfefähig die in § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6, 8 bis 10 Buchst. a bezeichneten Aufwendungen.

   (3) Aus Anlaß eines nicht strafbaren Schwangerschaftsabbruchs sind die in Abs. 2 genannen Aufwendungen beihilfefähig mit Ausnahme der ärztlichen Aufwendungen für die Vornahme des Abbruchs und die Nachbehandlung bei komplikationslosem Verlauf einschließlich der mit diesen ärztlichen Leistungen im Zusammenhang stehenden Sachkosten. Bei voll- und teilstationärer Vornahme des Abbruchs sind die in § 6 Abs. 1 Nr. 6 genannten Aufwendungen nicht beihilfefähig für den Tag, an dem der Abbruch vorgenommen wird."
8. In § 12 Nr. 4 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2" durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3" ersetzt.
9. In § 13 Abs. 3 werden die Worte „mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde" gestrichen.
10. § 15 wird wie folgt geändert:
    a) In Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d werden die Worte „von mindestens 100 Deutsche Mark" durch die Worte „zu einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung von mindestens 100 Deutsche Mark monatlich" ersetzt.
    b) In Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Hinweis „(§ 6 Abs. 1 Nr. 6, § 11 Abs. 2, § 14)" das Komma und die Worte „einer vollstationären Unterbringung (§ 9 Abs. 7)" gestrichen.
    c) In Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 erhält der Satzteil nach dem Semikolon folgende Fassung: „in den Fällen des § 9 scheidet eine Erhöhung des Bemessungssatzes aus".
    d) In Abs. 10 Satz 1 werden die Angabe „Abs. 1, 2, 4 und 6" durch die Angabe „Abs. 1, 2 und 4" ersetzt und nach der Angabe „§ 9" die Worte „einschließlich der bei vollstationärer Pflege beihilfefähigen Aufwendungen für die Behandlungspflege" eingefügt.
11. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
    a) Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

    „Im Rahmen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 sind Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Behandlungen nach den Nr. 845 bis 865 sowie 870 und 871 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) nach Maßgabe der folgenden Nr. 2 bis 6 beihilfefähig."

b) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3.1 Satz 1 werden die Worte „analogen Bewertungen A 870 und A 871 zum Gebührenverzeichnis der GOÄ“ durch die Worte „Nr. 870 und 871 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ“ ersetzt.

bb) In Nr. 3.3 Satz 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

12. Der Anlage 2 wird folgende Nr. 10 angefügt:

„10. Angemessene Material- und Laborkosten sind auch bei der Behandlung durch privatliquidierende Zahnärzte die für gesetzlich krankenversicherte Personen berechenbaren Aufwendungen.“

13. In Nr. 10 der Anlage 3 werden die Worte „Ministeriums des Innern“ durch die Worte „für das Beihilferecht zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1996 in Kraft.

Anlage 2

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Beihilfenverordnung

Vom 1996

Auf Grund des § 20 der Hessischen Beihilfenverordnung werden die Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Beihilfenverordnung vom 19. Mai 1993 (StAnz. S. 1330), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 10. Januar 1996 (StAnz. S. 462), wie folgt geändert:

1. Die VV zu § 3 werden wie folgt geändert:

a) Die VV Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Ein rückwirkender Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern beim Orts- oder Sozialzuschlag wegen Überschreitens der für die Gewährung von Kindergeld maßgebenden Höchstgrenze von Einkünften und Bezügen der Kinder bleibt unberücksichtigt. Dies gilt nicht für Zeiten, in denen Beihilfeberechtigte den Grund für den Wegfall des kinderbezogenen Anteils im Orts- oder Sozialzuschlag bereits kannten oder hätten kennen müssen.“

b) Als VV Nr. 7 wird angefügt:

„7. Bei Anwendung des § 92 a Abs. 4 Satz 2 HBG liegt keine Berücksichtigungsfähigkeit der beurlaubten Ehegatten vor, wenn nach § 5 Abs. 6 Nr. 3 zu deren Aufwendungen keine Beihilfe zusteht. In diesem Fall bleiben Beurlaubte beihilfeberechtigt nach § 92 a Abs. 4 Satz 1 HBG.“

2. Die VV zu § 5 Abs. 5 werden wie folgt geändert:

a) Die VV Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. Bei die Leistungen der Krankenkasse übersteigenden Aufwendungen für Brillengläser liegt hinsichtlich der Kassenleistung eine Sachleistung vor. Dies gilt nicht, wenn Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 SGB V erfolgt.“

b) In der VV Nr. 10 wird die Angabe „§ 1510 RVO“ durch die Angabe „§ 189 SGB VII“ ersetzt.

3. Die VV Nr. 1 zu § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Aufwendungen für eine von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommene Akupunktur sind nach Maßgabe der Nr. 269 und 269 a des Gebührenverzeichnisses der GOÄ beihilfefähig.“

4. In Satz 1 der VV Nr. 4.3 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten „sowie für“ die Worte „Keramik und“ eingefügt.

5. In der VV Nr. 5 zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Verbandsmittel“ durch das Wort „Verbandmittel“ ersetzt.

6. Die VV zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 werden wie folgt geändert:

a) Die VV Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Nr. 2“ wird durch die Angabe „Nr. 2.1“ ersetzt

bb) Als Nr. 2.2 wird angefügt:

„2.2 Aufwendungen für eine erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP) — Nr. 14 des Leistungsverzeichnisses nach der VV Nr. 3 — sind beim Vorliegen folgender Voraussetzungen beihilfefähig:

2.2.1 Erweiterte ambulante Physiotherapie

Leistungen im orthopädisch-traumatologischen Bereich der erweiterten ambulanten Physiotherapie werden nur auf Grund einer Verordnung von Krankenhausärzten, von Ärzten mit den Gebietsbezeichnungen „Orthopädie“, „Chirurgie“ und „Physikalische und Rehabilitative Medizin“ oder eines Allgemeinarztes mit der Zusatzbezeichnung „Physikalische und Rehabilitative Medizin“ und nur beim Vorliegen eines vom Facharzt erstellten Behandlungsplans und folgenden Indikationen anerkannt:

2.2.1.1 Wirbelsäulensyndrome mit erheblicher Symptomatik bei

— frischem nachgewiesenem Bandscheibenvorfall (auch postoperativ) und/oder Protrusionen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik

— nachgewiesenen Spondylolysen und Spondylolisthesen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik

— instabilen Wirbelsäulenverletzungen im Rahmen der konservativen und/oder postoperativen Behandlung mit muskulärem Defizit und Fehlstatik

— lockere korrigierbare thorakale Scheuermann-Kyphose < 50° nach Copp

2.2.1.2 Operation am Skelettsystem

— posttraumatische Osteosynthesen

— Osteotomien der großen Röhrenknochen

2.2.1.3 prothetischer Gelenkersatz bei Bewegungseinschränkungen und/oder muskulärem Defizit

— Schulterprothesen

— Knieendoprothesen

— Hüftendoprothesen

2.2.1.4 operativ oder konservativ behandelte Gelenkerkrankungen (einschließlich Instabilitäten)

— Kniebandrupturen (Ausnahme isoliertes Innenband)

— Achillessehnenrupturen und -abriß

— Schultergelenkläsionen, insbesondere nach operativ versorgter Bankard-Läsion, Rotatorenmanschettenruptur, schwere Schultersteife, Impingement-Syndrom, Schultergelenkluxation tendinosis calcarea, periathritis humero-scapularis (PHS)

2.2.1.5 Amputationen

2.2.2 Eine Verlängerung der erweiterten ambulanten Physiotherapie erfordert eine erneute ärztliche Verordnung. Eine Bescheinigung der Therapieeinrichtung oder der bei dieser beschäftigten Ärzte reicht nicht aus.

Nach Abschluß der erweiterten ambulanten Physiotherapie ist der Beihilfestelle die Therapiedokumentation zusammen mit der Rechnung vorzulegen.

2.2.3 Die erweiterte ambulante Physiotherapie umfaßt je Behandlungstag mindestens folgende Leistungen:

— krankengymnastische Einzeltherapie

— physikalische Therapie nach Bedarf

— medizinisches Aufbautraining

und bei Bedarf folgende zusätzliche Leistungen:

— Lymphdrainage oder Massage/Bindegewebsmassage

— Isokinetik

— Unterwassermassage.

2.2.4 Die durchgeführten Leistungen sind durch den Patienten auf der Tagesdokumentation unter Angabe des Datums zu bestätigen.

2.2.5 Die in Nr. 2.2.3 genannten zusätzlichen Leistungen sind mit dem Höchstbetrag nach der Nr. 14 des Leistungsverzeichnisses nach VV Nr. 3 abgegolten.“

b) Die VV Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 14 erhält folgende Fassung:

„14 Erweiterte ambulante Physiotherapie unter den Voraussetzungen der VV Nr. 2.2[10], [11] Mindestbehandlungsdauer 120 Minuten, je Behandlungstag 160,—“

bb) Nr. 15 wird gestrichen.

c) Die Fußnoten zu dem Leistungsverzeichnis werden wie folgt geändert:

aa) Die Fußnote 2 erhält folgende Fassung:

„2) Neben den Leistungen nach den Nr. 4 bis 6 sind Leistungen nach den Nr. 10, 12 und 18 nur beihilfefähig, wenn sie auf Grund gesonderter Diagnosestellung und einer eigenständigen ärztlichen Verordnung erbracht werden."

bb) Als Fußnoten 10 und 11 werden angefügt:

„10) Darf nur bei Durchführung von durch die gesetzlichen Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften zur ambulanten Rehabilitation/erweiterten ambulanten Physiotherapie zugelassenen Therapieeinrichtungen als beihilfefähig anerkannt werden.

11) Die Leistungen der Nr. 4 bis 45 sind daneben nicht beihilfefähig."

7. Als neue VV Nr. 4 wird den VV zu § 6 Abs. 1 Nr. 9 angefügt:

„4. Eigenanteile der Beihilfeberechtigten und ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen an Beförderungskosten (Abs. 1 Nr. 9 Satz 5) sind insoweit beihilfefähig, als sie zusammengenommen 200 DM im Kalendermonat ihrer Entstehung übersteigen."

8. Die VV zu § 6 Abs. 2 werden wie folgt geändert:

a) Die VV Nr. 1.34 erhält folgende Fassung:

„1.34 Autohomologe Immuntherapien (z. B. ACTI-Cell)".

b) Als VV Nr. 1.51 und 1.52 werden angefügt:

„1.51 Kirlian-Fotografie

1.52 Zellmillieu-Therapie".

9. Die VV zu § 9 werden wie folgt geändert:

a) Den VV zu § 9 wird folgende VV Nr. 3 angefügt:

„3. Der Beihilfeausschluß nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 führt zu keiner Berücksichtigungsfähigkeit beim beihilfeberechtigten Ehegatten oder den Eltern."

b) Die VV zu Abs. 1 werden wie folgt geändert:

aa) In der VV Nr. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Aufwendungen" die Worte „für häusliche oder teilstationäre Pflege" eingefügt.

bb) Die jetzige VV Nr. 3 wird VV Nr. 3.1 und erhält folgende Fassung:

„3.1 Aufwendungen für Pflegehilfsmittel (einschl. derjenigen zur Erleichterung der Pflege oder der selbständigeren Lebensführung des Pflegebedürftigen) sind beihilfefähig, wenn das Mittel im Pflegehilfsmittelverzeichnis der sozialen Pflegeversicherung aufgeführt wird. Sofern die Pflegeversicherung Leistungen zu Aufwendungen für Pflegehilfsmittel erbringt, ist von der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auszugehen. Für Personen mit Anspruch nach § 28 Abs. 2 SGB XI gilt Abs. 6 entsprechend. Abs. 3 Satz 2 findet keine Anwendung."

cc) Als VV Nr. 3.2 wird angefügt:

„3.2 Die im Rahmen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung für erforderlich gehaltenen Pflegehilfsmittel gelten als ärztlich verordnet."

dd) Die jetzige VV Nr. 4 wird VV Nr. 4.1.

ee) Als VV Nr. 4.2 wird angefügt:

„4.2 Rentenversicherungsbeiträge sind vom 15. 6. 1996 an von der Festsetzungsstelle auch bei häuslicher Krankenpflege (besonders nach § 37 SGB V), bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr sowie für die ersten 4 Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung oder einer stationären medizinischen Rehabilitationsmaßnahme abzuführen."

c) Die VV zu Abs. 3 werden wie folgt geändert:

aa) In der VV Nr. 1.1 Satz 1 erster Spiegelstrich wird das Wort „Pflegekraft" durch das Wort „Pflegefachkraft" ersetzt.

bb) Die VV Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Aufwendungen für die häusliche Pflege können nur in Höhe der Beträge als angemessen (§ 5 Abs. 1 HBeihVO) angesehen werden, die auf Grund des § 89 SGB XI zwischen den Trägern der Pflegedienste und den Leistungsträgern vereinbart wurden; dabei ist eine Differenzierung nach Kostenträgern nicht zulässig. Sie dürfen (einschließlich der Aufwendungen für die Behandlungspflege) auch in Härtefällen die durchschnittlichen Kosten einer Krankenpflegekraft (Abs. 3 Satz 2) nicht übersteigen."

cc) In Satz 4 der VV Nr. 4 wird die Angabe „Satz 2" durch die Angabe „Satz 6" ersetzt.

dd) Es wird folgende VV Nr. 7 angefügt:

„7. Die teilstationäre Pflege (Tages- und Nachtpflege) oder Kurzzeitpflege muß in einer nach § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtung erfolgen."

d) Die VV zu Abs. 4 werden wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende VV Nr. 4.3 eingefügt:

„4.3 Die Pauschalbeihilfe ist für die ersten 4 Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung oder einer stationären medizinischen Rehabilitationsmaßnahme weiterzuzahlen. Dasselbe gilt für einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt von bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr."

bb) Als VV Nr. 9 wird angefügt:

„9. Für die Bewilligung der Pauschalbeihilfe genügt ein einmaliger Antrag. Auf Grund dieses Antrags wird die Pauschalbeihilfe fortlaufend und vorschüssig zum Monatsersten gezahlt. Den Beihilfeberechtigten ist schriftlich aufzugeben, jeweils im Januar die Tage des vorangegangenen Kalenderjahres zu nennen, an denen ganztägig keine Pflege erfolgt. Dabei sind die Tage, an denen nach der VV Nr. 4.3 die Pflegepauschale weiterzuzahlen ist, nicht anzugeben."

e) Die VV zu Abs. 7 erhalten folgende Fassung:

„Zu Abs. 7

1.1 Bis zum 31. 12. 1997 sind angemessen die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie der medizinischen Behandlungspflege monatlich pauschal

a) für Pflegebedürftige der Pflegestufe I in Höhe von 2 000 DM,

b) für Pflegebedürftige der Pflegestufe II in Höhe von 2 500 DM,

c) für Pflegebedürftige der Pflegestufe III in Höhe von 2 800 DM,

d) für Pflegebedürftige, die nach § 43 Abs. 3 SGB XI als Härtefall anerkannt sind, in Höhe von 3 300 DM,

jedoch nicht mehr als 75 v. H. des Heimentgelts. Höhere als die vorstehend zu berücksichtigenden Pflegekosten sind insoweit beihilfefähig, als sie 20 v. H. der genannten Beträge übersteigen.

1.2 Werden die Pflegekosten nach Nr. 1.1 sowie die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung (einschl. Investitionskosten) nicht gesondert ausgewiesen, sind 60 v. H. des Pflegesatzes (Heimentgelts) als auf die Pflege entfallend anzusehen.

1.3 Die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach Art. 49 a § 1 Abs. 1 PflegeVG gelten nicht als Sachleistungen im Sinne des § 5 Abs. 4 HBeihVO.

2. Werden zu den Kosten einer stationären Pflege Leistungen von der sozialen Pflegeversicherung erbracht, ist davon auszugehen, daß die Einrichtung eine nach § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB XI zugelassene Pflegeeinrichtung ist. Bei den Pflegesätzen dieser Einrichtungen ist eine Differenzierung nach Kostenträgern nicht zulässig (§ 84 Abs. 3 SGB XI),

3.1 Eine vorübergehende vollstationäre Pflege nach Abs. 7 Nr. 4 liegt besonders bei der Kurzzeitpflege (§ 42 SGB X) und der in einem Pflegeheim erfolgenden Pflege wegen Verhinderung der Pflegeperson (vgl. § 39 SGB XI) vor.

3.2 Die Kosten der Unterkunft und Verpflegung (einschl. Investitionskosten) sind bei teilstationärer Pflege (z. B. Tages- oder Nachtpflege) sowie der Pflege in Behindertenheimen und in Pflegefamilien nicht beihilfefähig.

4. Zusatzleistungen im Sinne des § 88 Abs. 1 SGB XI sind nicht beihilfefähig.

5. Investitionskosten sind die in § 82 Abs. 3 SGB XI genannten Aufwendungen.
6. Hinsichtlich der im Pflegesatz enthaltenen Kosten für Unterkunft und Verpflegung (einschl. Investitionskosten) ist Nr. 1.2 zu beachten.
7. Betten- und Platzfreihaltegebühren, die durch die Unterbrechung der Unterbringung wegen Krankheit des Pflegebedürftigen erhoben werden, sind beihilfefähig. Dies gilt auch für eine Abwesenheit aus einem sonstigen, in der Person des Pflegebedürftigen liegenden Grund bis zu 30 Tagen je Kalenderjahr.

8.1 Dienstbezüge sind die in § 1 Abs. 2 BBesG genannten Bruttobezüge (ohne kinderbezogene Anteile im Ortszuschlag und veränderlichen Bezügeanteile). Der kinderbezogene Teil des Ortszuschlags ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag der Stufe 2 zur Stufe 3. Veränderliche Teile der Dienstbezüge sind besonders Zulagen für besondere Erschwernisse, Mehrarbeitsvergütung.

8.2 Versorgungsbezüge sind die in § 2 Abs. 1 BeamtVG genannten Bruttobezüge. Unfallausgleich nach § 35 BeamtVG und Unfallentschädigung nach § 43 BeamtVG bleiben unberücksichtigt. Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen, Versorgung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung, mehrerer Versorgungsbezüge oder den in Abs. 7 Nr. 1 Satz 2 bezeichneten Renten ist die Summe aller nach Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften gezahlten Dienst- oder Versorgungsbezüge zugrunde zu legen. Steuerabzugsbeträge, Krankenversicherungsbeiträge usw. mindern nicht die Bruttobezüge.

8.3 Renten sind mit ihrem Zahlbetrag zu berücksichtigen. Dies ist bei Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Betrag, der sich ohne Berücksichtigung von Beitragszuschüssen und vor Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ergibt. Leistungen für Kindererziehung nach § 294 SGB VI zählen nicht zur Rente.

8.4 Erwerbseinkommen des Ehegatten sind besonders das laufende Bruttoeinkommen aus einer nichtselbständigen Tätigkeit (ohne die § 1 Abs. 3 BBesG und Nr. 8.1 Satz 3 entsprechenden Teile des Arbeitslohns), einer selbständigen Tätigkeit und Lohnersatzleistungen. Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (§ 8 SGB IV) bleiben außer Ansatz. Bei monatlich schwankendem Erwerbseinkommen ist ein Durchschnitt der letzten 12 Monate für die Ermittlung des Eigenanteils heranzuziehen.

8.5 Einkommen von Kindern bleiben unberücksichtigt.

8.6 Sind beide Ehegatten berufstätig, kann in den Fällen des Abs. 7 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a davon ausgegangen werden, daß keine Beihilfe zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung (einschl. Investitionskosten) zusteht.

9. Erfolgt die Pflege nicht für den gesamten Kalendermonat, ist der Eigenanteil nach Abs. 7 Nr. 2 Satz 1 entsprechend zu mindern; dabei ist der Kalendermonat mit 30 Tagen anzusetzen.
10. Die Beihilfe ist in voller Höhe des nach Anrechnung des Eigenanteils verbleibenden Betrages zu zahlen; § 15 findet keine Anwendung.

11.1 Bei monatlich gleichbleibender Beihilfe zu den Aufwendungen einer vollstationären Pflege kann auf einmaligen Antrag hin die Beihilfe fortlaufend gewährt werden. Dasselbe gilt, wenn nur die Beihilfe zu Pflegekosten gleich bleibt (vgl. z. B. Abs. 7 Nr. 1 Satz 2) oder Beihilfe nach Abs. 7 Nr. 5 gewährt wird. Den Beihilfeberechtigten ist aufzugeben, jegliche für die Höhe der Beihilfe bedeutsamen Änderungen der Festsetzungsstelle mitzuteilen.

11.2 Als Zahlungsempfänger der Beihilfe kann in dem Beihilfeantrag auch die Pflegeeinrichtung genannt werden."

f) Die jetzigen VV zu Abs. 9 werden VV zu Abs. 8, wobei Satz 2 der VV Nr. 1.2 gestrichen wird.

10. Die VV zu § 11 werden wie folgt geändert.
a) Die VV Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung.
„1. Nicht rechtswidrig sind Schwangerschaftsabbrüche nach § 218 a Abs. 2 und 3 StGB, wenn also eine medizinische (unter Einschluß der embryopathischen) oder kriminologische Indikation vorliegt. Nicht strafbar sind Schwangerschaftsabbrüche, die unter den Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 StGB erfolgen.
2. Bei einem nicht strafbaren Schwangerschaftsabbruch sind nur die Aufwendungen für die in § 24 b Abs. 3 SGB V bezeichneten Leistungen beihilfefähig. Die Aufwendungen des Abbruchs der Schwangerschaft (vgl. § 24 b Abs. 4 SGB V) und der Nachbehandlung bei komplikationslosem Verlauf sind folglich nicht beihilfefähig; für diese Aufwendungen kommen ggf. Leistungen nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen in Betracht."

b) Die bisherige VV Nr. 2 wird VV Nr. 3; die bisherige VV Nr. 3 wird gestrichen.
c) In der VV Nr. 5 wird die Angabe „VV Nr. 4" durch die Angabe „VV Nr. 11" ersetzt.

11. Die VV zu § 12 werden wie folgt geändert:
a) Die Absatzunterteilungen „Zu Abs. 1" und „Zu Abs. 2" sowie die VV zu Abs. 2 werden gestrichen.
b) In der VV Nr. 1 Satz 1 wird die Angabe „13. Juni 1992 (Beilage Nr. 183 b zum BAnz. vom 29. September 1992)" durch die Angabe „23. Februar 1996 (BAnz. S. 5188)" ersetzt.

12. Den VV zu § 14 Abs. 1 wird als VV Nr. 7 angefügt:
„7. Sofern die Aufwendungen eines Behandlungsfalles umgerechnet 500 DM nicht übersteigen, sind sie ohne Begrenzung auf die Inlandskosten beihilfefähig. § 17 Abs. 2 bleibt unberührt."

13. Die VV zu § 15 werden wie folgt geändert:
a) Die VV zu Abs. 2 werden wie folgt geändert:
aa) Die jetzige VV wird VV Nr. 1.
bb) Als VV Nr. 2 wird angefügt:
„2. Ist einem Erziehungsurlaub ohne Beschäftigung oder dem Bezug von Erziehungsgeld unmittelbar eine krankenversicherungspflichtige Tätigkeit vorausgegangen, ist nach § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V beim Fortbestehen der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung während des Erziehungsurlaubs bzw. des Bezugs von Erziehungsgeld von einer Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung auszugehen."
b) Die Nr. 1 der VV zu § 15 Abs. 9 wird gestrichen. Die jetzigen VV Nr. 2 und 3 werden VV Nr. 1 und 2.

14. In der VV Nr. 3 zu § 16 wird die Angabe „§ 47 Abs. 2 MTL II" durch die Angabe „§ 47 Abs. 2 MTArb" ersetzt.

15. Nr. 1 der Hinweise zum Gebührenrecht (Anhang zur VV Nr. 6 zu § 5 Abs. 1) erhält folgende Fassung:

„1. **Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)**

1.1 Wegegeld und Besuchsgebühren

Das für das Gebührenrecht zuständige Bundesministerium hat zur Frage der Voraussetzungen für die Berechnung von Wegegeld und Besuchsgebühren nach der GOÄ wie folgt Stellung genommen:

„Wegegeld nach § 8 GOÄ und Besuchsgebühren nach den Nr. 48 bis 51 sowie Zuschläge nach Abschnitt B V, Buchstaben E bis H und K 2 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ werden nur für Besuche gezahlt. Ein Besuch im gebührenrechtlichen Sinn liegt vor, wenn ein Arzt zur Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit einen Patienten an einem Ort aufsucht, an dem er üblicherweise nicht seiner beruflichen Tätigkeit nachgeht.

Besuchsgebühren nach den Nr. 48, 50 und/oder 51 sind für Besuche von Krankenhaus- und Belegärzten im Krankenhaus nicht berechnungsfähig (Abschnitt B Ziffer 6 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ).

Soweit niedergelassene Ärzte oder Ärzte anderer Krankenhäuser vom Krankenhaus oder vom behandelnden Krankenhausarzt zum Konsilium oder zur Mitbehandlung gerufen werden, kommt die Berechnung von Wegegeld und Besuchsgebühren nur in Betracht, wenn der Arzt nicht vereinbarungsgemäß oder regelmäßig beigezogen, sondern für einen bestimmten Patienten im konkreten Fall angefordert wird."

1.2 Ambulantes Operieren

Nach Abschnitt C VII des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen können zu ambulanten Operations- und Anästhesieleistungen Zuschläge nach den Nr. 440 bis 449 berechnet werden. Die Zuschläge sind nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnungsfähig und in der Rechnung unmittelbar im Anschluß an die zugeordnete operative bzw. anästhesiologische Leistung aufzuführen.

1.3 Leistungen bei Nacht bzw. an Sonn- und Feiertagen

Nach Auffassung des zuständigen Bundesministeriums ist eine Leistungserbringung außerhalb der üblichen Präsenz des Arztes im Krankenhaus für sich allein keine ausreichende Begründung für ein Überschreiten der Schwellenwerte nach § 5 Abs. 2 GOÄ (2,3facher bzw. 1,8facher Satz). Ein über die Schwellenwerte hinausgehender Multiplikator kann allenfalls dann gerechtfertigt sein, wenn sonstige besondere Umstände des § 5 Abs. 2 GOÄ vorliegen.

1.4 Minderung der ärztlichen Honorare bei stationärer ärztlicher Behandlung

Nach § 6 a Abs. 1 Satz 1 GOÄ sind bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären privatärztlichen Leistungen die nach dieser Verordnung berechneten Gebühren einschließlich der darauf entfallenden Zuschläge (ausgenommen der Zuschlag nach Buchstabe J im Abschnitt B V) um 25 v. H. mindern. Abweichend davon beträgt die Minderung für Leistungen nach Satz 1 von Belegärzten oder niedergelassenen anderen Ärzten 15 v. H.

Entsprechende Minderungssätze gelten nach § 7 GOZ auch für vollstationäre, teilstationäre sowie vor- und nachstationäre privatzahnärztliche Leistungen.

Der jeweilige Minderungsbetrag ist in der Rechnung anzugeben (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 GOÄ bzw. § 10 Abs. 2 Nr. 3 GOZ). Für die Begründungspflicht bei Überschreiten der Schwellenwerte ist der Gebührensatz vor Abzug des Minderungsbetrages maßgebend (§ 12 Abs. 3 Satz 1 GOÄ bzw. § 10 Abs. 3 Satz 1 GOZ).

Das für das Gebührenrecht zuständige Bundesministerium hat zur Auslegung des § 6 a GOÄ wie folgt Stellung genommen:

„Die Gebührenminderungspflicht nach § 6 a Abs. 1 GOÄ gilt nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift für sämtliche vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären privatärztlichen Leistungen. Der Vorschrift liegt im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit eine pauschalierende Betrachtungsweise zugrunde, die nicht darauf abstellt, ob, bei wem und in welcher Höhe Sach- und Personalkosten für die vorbezeichneten Leistungen im Einzelfall entstehen. Privatärztliche Leistungen, die in einem Krankenhaus, einem Sanatorium oder einer sonstigen Einrichtung erbracht werden, in die der Patient zur stationären oder teilstationären ärztlichen Versorgung aufgenommen ist oder in der er vor- oder nachstationär behandelt wird (stationäre Einrichtung), unterliegen daher mit Ausnahme des Zuschlags nach Buchstabe J in Abschnitt B V des Gebührenverzeichnisses der GOÄ ausnahmslos der Minderungspflicht. Dies gilt — selbst wenn der Arzt für solche Leistungen eigenes Personal, Geräte oder Materialien einsetzt — z. B.

— für wahlärztliche, belegärztliche oder sonstige privatärztliche Leistungen (z. B. in privaten Krankenanstalten) sowie
— für konsiliarärztliche Leistungen in der stationären Einrichtung.

Als außerhalb der stationären Einrichtung erbracht können in diesem Zusammenhang demnach nur Leistungen angesehen werden, die an einem Ort erbracht werden, der zu der stationären Einrichtung, in die der Patient aufgenommen ist oder in der er vor- oder nachstationär behandelt wird, keinen Zusammenhang aufweist (z. B. Praxisräume eines niedergelassenen Arztes). Die Trennung muß für den Patienten deutlich erkennbar sein. Bei Leistungen, die in Räumen eines Krankenhauses durchgeführt werden, ist dies in der Regel nicht der Fall.

Im übrigen ist davon auszugehen, daß Ausnahmen von der Minderungspflicht nur für solche privatärztliche Leistungen in Betracht kommen können, die im Einzelfall in der stationären Einrichtung nicht erbracht werden können und deshalb an Ärzte oder ärztlich geleitete Einrichtungen außerhalb der stationären Einrichtung vergeben werden müssen. In solchen Ausnahmefällen muß der Patient nach § 4 Abs. 5 GOÄ und ggf. in einer Vereinbarung gemäß BPflV darauf hingewiesen werden, daß ihm solche Leistungen gesondert berechnet werden. Andernfalls muß der Patient davon ausgehen können, daß alle an der stationären, teilstationären sowie vor- oder nachstationären ärztlichen Versorgung beteiligten Ärzte der Minderungspflicht unterliegen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten für die Gebührenminderungspflicht bei privatzahnärztlichen Leistungen nach § 7 GOZ entsprechend."

1.5 Analoge Bewertungen

Nach § 6 Abs. 2 GOÄ kann der Arzt selbständige ärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis der GOÄ nicht aufgenommen sind, entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnen (analoge Bewertung)."

Anlage
(Anlage 6 zu
zu § 6 Abs. 1
HBeihVO)

Verzeichnis der Gutachter und Obergutachter für Psychother...

A) Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen

1. Rosemarie Ahlert
Schulstraße 29, 72631 Aichtal
2. Dr. med. Ludwig Barth
Mühlbaurstraße 38 c, 81677 München
3. Prof. Dr. med. Friedrich-Wilhelm Beese
Leinsteige 11, 72160 Horb a. N.
4. Dr. med. Rudolf Blomeyer
Fritschestraße 65, 10585 Berlin
5. Dr. med. Dietrich Bodenstein
Hertelstraße 9, 12161 Berlin
6. Dr. med. Doris Bolk-Weischedel
Eichkampstraße 108, 14055 Berlin
7. Dr. med. Gerd Burzig
Hamburger Straße 49, 23611 Bad Schwartau
8. Prof. Dr. med. Helmut Enke
c/o Richter, Reutlinger Straße 56, 89079 Ulm
9. Prof. Dr. med. Michael Ermann
Peter-Vischer-Straße 16, 81245 München
10. Dr. med. Rudolf Haarstrick
Postfach 34 70 86, 28339 Bremen
11. Priv.-Doz. Dr. med. Roderich Hohage
Ingeborg-Bachmann-Straße 5, 89134 Blaustein
12. Dr. med. Gabriele Katwan
Franzensbader Straße 6 b, 14193 Berlin
13. Dr. med. G. G. Kloska
Marsdorfer Straße 62, 50858 Köln
14. Prof. Dr. Karl König
Hermann-Föge-Weg 6, 37073 Göttingen
15. Dr. med. Albrecht Kuchenbuch
Wormser Straße 4, 10789 Berlin
16. Prof. Dr. med. Peter Kutter
Brenntenhau 20 A, 70565 Stuttgart
17. Dr. med. Günter Maass
Leibnizstraße 16 c, 65191 Wiesbaden
18. Dr. med. Ulrich Nölle
Friedrichallee 21, 53173 Bonn
19. Prof. Dr. med. Dr. phil. Hans Quint
Keltenweg 9, 53117 Bonn
20. Dr. med. Hermann Roskamp
Lohengrinstraße 67, 70597 Stuttgart
21. Prof. Dr. med. Heinz Schepank
Postfach 12 21 20, 68072 Mannheim
22. Dr. med. Günter Schmitt
Christian-Belser-Straße 79, 70597 Stuttgart
23. Dr. med. Gisela Thies
Tegeleck 27, 23843 Bad Oldesloe
24. Prof. Dr. med. Helmut Thomä
Wilhelm-Leuschner-Straße 11, 89075 Ulm

B) Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen

1. Dr. med. Ulrich Berns
Ellernstraße 30, 30175 Hannover
2. Dr. med. Hermann Fahrig
Carl-Beck-Straße 58, 69151 Neckargemünd
3. Dr. med. Dietrich Haupt
Wörther Straße 44, 28211 Bremen
4. Dr. med. Annette Streeck-Fischer
Herzberger Landstraße 53, 37085 Göttingen

C) Gutachter für Verhaltenstherapie von Erwachsenen

1. Prof. Dr. Gerd Buchkremer
Psychiatrische Universitätsklinik
Osianderstraße 22, 72076 Tübingen
2. Prof. Dr. med. Helmut Enke
c/o Richter, Reutlinger Straße 56, 89079 Ulm
3. Prof. Dr. med. Iver Hand
Martinistraße 52, 20251 Hamburg

4. Dr. med. Dieter Kallinke
Berufsförderungswerk
Ludwig-Gutmann-Straße
Haus 24/25, 69123 Heidelberg
5. Dr. med. Johannes Kemper
Bauerstraße 15, 80796 München
6. Priv.-Doz. Dr. med. Rolf Meermann
Psychosomatische Klinik
Bombergallee 11, 31812 Bad Pyrmont
7. Dr. med. Jochen Sturm
Altneugasse 21, 66117 Saarbrücken
8. Dr. med. Klaus H. Stutte
Christliches Krankenhaus
Goethestraße 10, 49610 Quakenbrück
9. Dr. med. Dr. phil. Serge K. D. Sulz
Nymphenburger Straße 185, 80634 München

D) Gutachter für Verhaltenstherapie von Kindern und Jugendlichen

1. Dr. med. Peter Altherr
Pfalzinstitut für Kinder- und Jugendpsychiatrie
Weinstraße 100, 76889 Klingenmünster
2. Dr. med. Horst Trappe
Kinderhospital
Iburger Straße 187, 49082 Osnabrück

E) Obergutachter

a) für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen

1. Dr. med. Ludwig Barth
Mühlbaurstraße 38 c, 81677 München
2. Dr. med. Ulrich Ehebald
Sanderskoppel 9, 22391 Hamburg
3. Dr. med. K.-D. Höffken
Udostraße 30, 45472 Mühlheim/Ruhr
4. Dr. med. Günter Schmitt
Christian-Belser-Straße 79, 70597 Stuttgart

b) für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen

1. Dr. med. Dietrich Haupt
Wörther Straße 44, 28211 Bremen
2. Dr. med. Annette Streeck-Fischer
Herzberger Landstraße 53, 37085 Göttingen

c) für Verhaltenstherapie

1. Dr. med. Franz Rudolf Faber
Postfach 11 20, 49434 Neuenkirchen/Oldenburg
2. Prof. Dr. med. Iver Hand
Martinistraße 52, 20251 Hamburg

1265

Abbau von Zustimmungsvorbehalten, Anzeige- und Berichtspflichten, Einvernehmens- und Benehmensregelungen

Bezug: Geschäftsordnung des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft vom 29. Juni 1994 (StAnz. S. 1916) sowie Geschäftsordnung der Ämter für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft vom 26. Juni 1994 (StAnz. S. 1923)

Im Rahmen der Modernisierung der Verwaltung spielen Aufgaben- und Vollzugskritik eine wichtige Rolle. Dabei ist es auch erforderlich, bestehende Vorschriften auf ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Im Rahmen dieser Maßnahme kommt dem Abbau von Zustimmungs- und Genehmigungsvorbehalten, Anzeige- und Berichtspflichten sowie Einvernehmens- und Benehmensregelungen eine besondere Bedeutung zu.

Im Vorgriff auf eine generelle Regelung wird bereits jetzt folgendes festgelegt:

1. Die in der Geschäftsordnung des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft vom 29. Juni 1994 (StAnz. S. 1916) in den §§ 3 Abs. 4, 6 Abs. 3, 9 Abs. 1, 11 Abs. 4 und 48 Abs. 1 enthaltenen Zustimmungsvorbehalte, Benehmens- und Einvernehmensregelungen sowie
2. die in der Geschäftsordnung der Ämter für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft vom 29. Juni 1994 (StAnz. S. 1923) in den §§ 3 Abs. 4, 6 Abs. 1, 7 Abs. 3, 8 Abs. 3, 9 Abs. 4, 10 Abs. 4, 11 Abs. 3 und 45 enthaltenen Zustimmungsvorbehalte, Benehmens- und Einvernehmensregelungen werden hiermit aufgehoben.
3. Die Geschäftsordnung des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft wird im übrigen wie folgt geändert:
   a) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Die Abteilungsleitung wird von der Amtsleitung mit Zustimmung des Fachministeriums bestellt."
   b) § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Die Amtsleitung bestellt mit Zustimmung des Fachministeriums eine Abteilungsleitung mit Dienstsitz in Wetzlar zur Leitung der Außenstelle Wetzlar."
4. Die Geschäftsordnung der Ämter für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft wird im übrigen wie folgt geändert:
   a) § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Die Abteilungsleitung wird durch die Amtsleitung mit Zustimmung des Landesamtes bestellt."
   b) § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Die Leitung des Schwerpunktes Gartenbau wird durch die Amtsleitung mit Zustimmung des Landesamtes bestellt."
   c) § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Die Leitung des Sachgebietes Verwaltung wird durch die Amtsleitung bestellt."

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung.

Wiesbaden, 23. Oktober 1996

Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
I A 11 — 3 v
— Gült.-Verz. 80 —

StAnz. 46/1996 S. 3678

1266

Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung;

hier: dritte Stufe der Harmonisierung

Bezug: Meine Rundschreiben vom 29. Januar 1986 (StAnz. S. 422) und vom 7. Februar 1986 (StAnz. S. 423)

Die Rundschreiben vom 29. Januar 1986 und 7. Februar 1986 treten zum 31. Dezember 1996 außer Kraft. Sie werden mit Wirkung vom 1. Januar 1997 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 14. Oktober 1996

Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
I B 21 — P 1532 A — 1
I B 41 — P 2166 A — 1
— Gült.-Verz. 4333 —

StAnz. 46/1996 S. 3678

1267

Jagd mit Fanggeräten

Bezug: Verordnung über Fanggeräte vom 19. Juni 1996 (GVBl. I S. 304)

Für die Ausübung der Jagd mit Fanggeräten und die Verwendung von Fanggeräten in befriedeten Bezirken ergehen folgende Hinweise und Anordnungen:

1 Festlegung der Hegegemeinschaft (Mindestanforderung)

1.1 Nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 des Hessischen Jagdgesetzes (HJagdG) hat die Hegegemeinschaft Festlegungen über die Jagd mit Fanggeräten innerhalb der Hegegemeinschaft zu treffen. Durch die Festlegungen wird sichergestellt, daß die Fangjagd gefahrlos, selektiv und im Einklang mit den Belangen des Tier- und Artenschutzes ausgeübt wird. Festzulegen sind insbesondere

— die zu fangenden Wildarten,
— die dafür geeigneten Fanggeräte und -methoden,
— dort zum Einsatz kommende, zur Ausübung der Fangjagd berechtigte Personen.

1.2 Die Festlegungen müssen den folgenden Mindestanforderungen genügen:

1.2.1 Fangjagd mit Totfanggeräten soll — insbesondere in Siedlungsnähe oder in Bereichen, die von Menschen regelmäßig begangen werden (Spazier- und Wanderwege, Sportplätze, Spielplätze, Reitplätze und -wege usw.) und in deren näheren Umfeld nur in der Zeit von zwei Stunden vor Sonnenuntergang bis zwei Stunden nach Sonnenaufgang ausgeübt werden.

1.2.2 Totfanggeräte dürfen nur in geschlossenen Räumen, Fangbunkern oder Fanggärten aufgestellt werden; von ihnen darf keine Gefahr für Menschen ausgehen. Der Fang von geschützten Tieren oder Haustieren (Fehlfänge) ist weitestgehend auszuschließen. Der Einschlupf der Fangbunker ist mit einer Eingriffssicherung zu versehen; der Auslösemechanismus des Fanggerätes muß mit der Fangbunkerabdeckung verbunden sein (Selbstauslösung).

1.2.3 Fängisch gestellte Totfanggeräte sind mindestens einmal täglich innerhalb von zwei Stunden nach Sonnenaufgang zu kontrollieren.

1.2.4 Lebendfanggeräte sind beim Tagfang von Hermelinen alle sechs Stunden, ansonsten mindestens einmal täglich innerhalb von zwei Stunden nach Sonnenaufgang zu kontrollieren.

1.2.5 Totfanggeräte dürfen nur verwendet werden, wenn sie den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Fanggeräte genügen. Sie sind dauerhaft und unverwechselbar zu kennzeichnen, daß sie jederzeit dem jeweiligen Eigentümer zugeordnet werden können.

1.2.6 Vor Beginn der Fangsaison sind die zum Einsatz kommenden Totfanggeräte von Beauftragten der Hegegemeinschaft mit geeigneten Prüfgeräten auf ihre Klemmkräfte zu überprüfen. Geräte, die die erforderlichen Klemmkräfte nicht entwickeln, dürfen bei der Fangjagd nicht zum Einsatz kommen. Ihre Kennzeichnung ist zu entwerten. Dies gilt auch für Totfanggeräte, die durch Schmutz und Korrosion, Deformierung der Fangbügel, Farbreste und Konservierungsmittel beeinträchtigt oder beschädigt oder durch andere Ursachen unbrauchbar sind.

1.2.7 Die Tötung von lebend gefangenem Wild ist ausschließlich mit Schußwaffen zulässig.

1.3 Wer die von der Hegegemeinschaft aufgestellten Grundsätze sowie die Festlegungen zu Ziffer 1.1 und 1.2 mißachtet, verhält sich ordnungswidrig im Sinne von § 42 Abs. 1 Nr. 8 HJagdG.

1.4 Den Jagdausübenden, Hegegemeinschaften und den Landesvereinigungen der Jäger wird empfohlen, die Fangjagdstrecke im Anhalt an das als Anlage beigefügte Muster (Fangbuch) statistisch zu erfassen.

1.5 Die Hegegemeinschaft unterrichtet die Jagdbehörde jährlich vor Beginn der Fangjagd schriftlich über die Festlegungen in den betreffenden Jagdbezirken.

2 **Zur Fangjagd berechtigte Personen**

Die Ausübung der Jagd mit Fanggeräten ist Personen gestattet, die einen anerkannten Ausbildungslehrgang absolviert haben.

Als anerkannte Ausbildungslehrgänge gelten

- die Teilnahme an einem Lehrgang für Fangjagd der Landesvereinigungen der Jäger oder vergleichbarer Lehrgänge von Landesvereinigungen der Jäger anderer Bundesländer,
- die abgeschlossene Ausbildung für den mittleren, gehobenen bzw. höheren Forstwirtschaftlich-technischen Dienst,
- die abgeschlossene Ausbildung zum Revierjäger,
- die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang mit erfolgreich abgeschlossener Prüfung für Jagdaufseher.

3 **Lehrgänge über die Fangjagd haben insbesondere folgende Ausbildungsinhalte zu vermitteln:**

3.1 **Fangjagd — gestern und heute**

- Entwicklung von Fanggeräten unter Berücksichtigung des Tier- und Artenschutzes
- Untersuchungsergebnisse über die Verwendung verschiedener Fanggeräte, zum Beispiel wissenschaftliche Gutachten
- Einsatz der verschiedenen Fanggeräte, die für den Fang bestimmter Wildarten zugelassen sind.

3.2 **Gesetzliche Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften**

- Erlaubte und verbotene Fanggeräte
- Wer darf Fanggeräte stellen, kontrollieren, sich gefangenes Wild aneignen?
- Schonzeiten
- Tierschutz
- Unfallverhütungsvorschriften
- Verkehrssicherungspflicht, Wahl des Fangplatzes, Abzugseisen nur im Fangbunker oder Fanggarten, Verblenden, Selbstauslösung, Hinweisschild, Kennzeichnung
- Kontrolle fängischer Fanggeräte
- Tötung nach Lebendfang, Beachtung tierschutz- und jagdrechtlicher Vorschriften
- Tötung in der Fangkiste mit der Kurzwaffe

3.3 **Notwendigkeit der Fangjagd**

- Verhältnis Beutegreifer/Beutetier
- Einfluß der Fangjagd auf den Bestand des Niederwildes
- Öffentlichkeitsarbeit
- Faunenfremde Tierarten (zum Beispiel Waschbär, Marderhund)

3.4 **Jagdtechnik**

- Wahl der Fangplätze, Aufspüren im Winter, Achten auf Losung, Risse, bekannt gute Fangplätze, Spuren der Haarwild-Beutegreifer
- Wahl der Köder im Hinblick auf selektives Fangen im Rahmen des Artenschutzes
- Totfanggeräte, Kirrung
- Ausbildung an den verschiedenen Abzugseisen
- Bau von Fangbunkern, Fangkisten, Fanggärten
- Ausbildung an verschiedenen Abzugssystemen, Stellübungen
- Deponieren von Fanggeräten (Lebend- und Totfang) und Verblendung
- Ausbildung an Kastenfallen und Röhrenfallen, Einbau in Durchlässe, Hecken und Kunstbauanlagen
- Fangjagd an von Menschen bewohnten bzw. besuchten Orten
- Gewinnung von Rauchwaren, insbesondere Behandlung von Schwarten (Dachs) und Bälgen (Fuchs, Marder usw.)
- Vermarktung gewonnener Schwarten und Bälge
- Tierpräparation unter besonderer Beachtung artenschutzrechtlicher Vorschriften (Aneignungs- bzw. Vermarktungsverbote).

4 **Nachweis über die Befugnis, die Fangjagd ausüben zu dürfen**

Über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fangjagd erteilt die Landesvereinigung der Jäger den betreffenden Personen eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in Nr. 3 genannten Ausbildungsziele hinreichend vermittelt wurden.

5 **Einsatz von Fanggeräten durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von befriedeten Grundflächen**

Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte, die von ihrem Recht Gebrauch machen (außerhalb der ordnungsgemäßen Jagdausübung), innerhalb ihrer befriedeten Grundflächen Fanggeräte zum Fang von Wildkaninchen und Beutegreifern einzusetzen, müssen ebenfalls an einem Lehrgang für die Fangjagd teilgenommen haben.

Wiesbaden, 21. Oktober 1996

Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
gez. Bökel
Staatsminister
III/LFN 6 — J 40 — 5025
— Gült.-Verz. 87 —

StAnz. 46/1996 S. 3678

Anlage zum Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 21. Oktober 1996 — III/LFN 6 — J 40 — 5025

Fangbuch

der Hegegemeinschaft .....

Berechtigte Person: .....
(Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort)

Die Inhaberin / Der Inhaber dieses Fangbuchs hat nach § 19 Abs. 3 Hessisches Jagdgesetz - HJagdG - die Befähigung zur Ausübung der Fangjagd nachgewiesen.
Dieses Fangbuch gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Jagdschein und ggf. mit der schriftlichen Jagderlaubnis des Jagdausübungsberechtigten als Nachweis für die ordnungsgemäße Ausübung der Fangjagd in dem betreffenden Jagdbezirk.

Dieses Fangbuch gilt für die Zeit vom

.....bis .....19.....
.....bis .....19.....
.....bis .....19.....

.....bis .....19...
....bis .....19...
.....bis .....19...

.....

(Stempel / Unterschrift: Hegegemeinschaft Inhaberin / Inhaber)

Einlageblatt

Fanggerät Nr. / Kennz.	Überprüft am:.... Datum	Einsatzort Jagdbezirk Örtlichkeit	Kirrung seit .... Datum	Fängisch gestellt am... (Datum Uhrzeit)	Kontrolle am ... (Datum / Uhrzeit)	Fangergebnis: (Wild- / Tierarten) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7

1268

Bauartzulassung von Lebendfanggeräten für die Fangjagd gemäß § 19 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes vom 12. Oktober 1994 (GVBl. I S. 606)

Lebendfanggeräte, die die Voraussetzungen des § 3 der Verordnung über Fanggeräte vom 19. Juni 1996 (GVBl. I S. 304) erfüllen, werden bauartzugelassen.

Wiesbaden, 15. Oktober 1996

Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
III/LFN 6 / III/LFN 8 — J 40 — 3448
Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung
III B 1 — 19 c 20/01 y

StAnz. 46/1996 S. 3681

1269

Verwendung brauchbarer Jagdhunde

Mein Erlaß vom 2. Juni 1986 (StAnz. S. 2169), ist nach Fristablauf außer Kraft getreten und wird durch nachstehenden Erlaß ersetzt.

1 **Rechtsvorschriften**

Nach § 28 Abs. 1 des Hessischen Jagdgesetzes — HJagdG — vom 12. Oktober 1994 (GVBl. I S. 606) sind bei Such-, Drück- und Treibjagden, bei jeder Jagdart auf Federwild sowie bei jeder Nachsuche brauchbare Jagdhunde zu verwenden.

Nach Abs. 2 dieser Vorschrift kann die Jagdbehörde Jagdausübungsberechtigte zur Haltung eines zur Nachsuche brauchbaren Jagdhundes **verpflichten, sofern sie nicht nachweisen,** daß ihnen brauchbare Jagdhunde anderer Halter regelmäßig zur Verfügung stehen.

1.1 Rechtsfolgen

Nach § 42 Abs. 1 Nr. 14 HJagdG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig keine brauchbaren Jagdhunde verwendet oder einer vollziehbaren Anordnung der Jagdbehörde zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach § 42 Abs. 2 HJagdG geahndet werden.

2 **Nachweis eines zur Nachsuche brauchbaren Jagdhundes**

2.1 Für ihren Jagdbezirk haben Jagdausübungsberechtigte der unteren Jagdbehörde die regelmäßige Verfügbarkeit eines zur Nachsuche brauchbaren Jagdhundes erstmals zu Beginn der Pachtperiode und anschließend im Abstand von sechs Jagdjahren nachzuweisen.

2.2 Bei Jagdhunden Dritter, deren Haltung sich weiter als 50 km vom betreffenden Jagdbezirk entfernt befindet, kann davon ausgegangen werden, daß ihre regelmäßige Verfügbarkeit nach § 28 Abs. 2 HJagdG nicht gegeben ist.

3 **Kontrolle durch die Jagdbehörde**

Kommen Jagdausübungsberechtigte ihren Pflichten gemäß Nr. 2 nicht nach, kann die Jagdbehörde nach § 28 Abs. 2 HJagdG die erforderlichen Anordnungen treffen.

4 **Bestimmungen über die Prüfung und Anerkennung der Brauchbarkeit von Jagdhunden**

Im Rahmen der ihnen nach § 41 Abs. 2 Satz 2 HJagdG übertragenen Aufgaben beschließen die Landesvereinigungen der Jäger:

4.1 Bestimmungen über die Jagdeignungsprüfung für Jagdhunde in Hessen — Jagdeignungsprüfungsordnung — (JEPO)

4.2 Bestimmungen über die Anerkennung und Bestätigung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Hessen

5 **Beschluß und Inkrafttreten der Bestimmungen**

5.1 Vor Inkrafttreten bedürfen die Bestimmungen nach Nr. 4 der Anerkennung des für das Jagdwesen zuständigen Ministeriums (oberste Jagdbehörde).

5.2 Die Bestimmungen des Landesjagdverbandes Hessen e. V. vom 28. August 1985 bleiben weiterhin anerkannt und sind verbindlich. Abdrucke der Bestimmungen können beim **Landesjagdverband Hessen e. V., Am Römerkastell 9, 61231 Bad Nauheim,** gegen Unkostenbeitrag beschafft werden.

5.3 Für Bestimmungen anderer Landesvereinigungen der Jäger (welche die Voraussetzungen von § 41 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz HJagdG erfüllen) gilt Nr. 5.1.

6 **Nachweis der Brauchbarkeit**

6.1 Als brauchbar gelten Jagdhunde, mit denen die in Nr. 4.1 genannte **„Jagdeignungsprüfung (JEPO)"** erfolgreich abgelegt wurde. Die Bestimmungen über die Anerkennung und Bestätigung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Hessen des Landesjagdverbandes Hessen e. V. vom 28. August 1985 finden insoweit keine Anwendung.

6.2 Wird die Brauchbarkeit durch andere erfolgreich abgelegte Prüfungen nachgewiesen, ist dies von der betreffenden Landesvereinigung der Jäger nach den in Nr. 4.2 genannten Bestimmungen zu bestätigen.

7 **Staatliche Verwaltungsjagd des Landes Hessen**

In Forstämtern mit staatlicher Verwaltungsjagd in Eigenregie (Regiejagd) gelten die einschlägigen Verwaltungsvorschriften.

Wiesbaden, 7. September 1996

Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
III/LFN 6 — J 47 — 5382
— Gült.-Verz. 87 —

StAnz. 46/1996 S. 3681

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

1270

Entgelt bei Anschluß der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen

Unter Bezugnahme auf Nr. 25.2 der Hessischen Dienstwohnungsvorschriften — HDWV — vom 3. November 1993 (StAnz. S. 2964) gebe ich die zur endgültigen Berechnung des Entgelts bei Anschluß der Heizung von Dienstwohnungen an dienstliche Versorgungsleitungen für den Abrechnungszeitraum 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 maßgebenden Beträge wie folgt bekannt:

Energieträger	je m² Wohnfläche der beheizbaren Räume
Heizöl, Abwärme	10,32 DM
Gas	11,97 DM
Fernheizung, schweres Heizöl, feste Brennstoffe	16,48 DM

Wiesbaden, 15. Oktober 1996

Hessisches Ministerium der Finanzen
VV 2800 — 10 — IV A 5 a

StAnz. 46/1996 S. 3681

1271

Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1996

Ich gebe den Jahresabschlußerlaß 1996 bekannt und weise auf folgendes hin:

Da in die Arbeiten für den Jahresabschluß und die Rechnungslegung weitgehend die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) eingeschaltet ist, verzögern Fehler oder Terminüberschreitungen auch nur einer Dienststelle oder Kasse die Fertigstellung des gesamten Jahresabschlusses.

Ich bitte die Behörden und Dienststellen des Landes Hessen, für die Einhaltung der Fristen in Nr. 4 des Jahresabschlußerlasses zu sorgen.

Für Landesdienststellen, die Bundesmittel bewirtschaften und der Bundeskasse Frankfurt am Main Kassenanordnungen erteilen, sind die im Jahresabschlußerlaß des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. September 1996 bestimmten Fristen maßgebend. Hiernach sind Kassenanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr frühzeitig, und zwar **spätestens bis 10. Dezember 1996** der Bundeskasse zuzuleiten. Bei später eingehenden Anordnungen

kann nicht sichergestellt werden, daß sie noch zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 1996 ausgeführt werden.

Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1996

Inhalt

1 Abschluß der Bücher/Letzter Zahlungstag
2 Vorlage der Einnahme- und Ausgabeübersichten
3 Vorlage der Abschlußnachweisungen
4 Erteilung von Kassenanordnungen
5 Nachbuchungen
6 Sonstige Bestimmungen
7 Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1996 über Einnahmen und Ausgaben des Bundes

Nach § 76 Abs. 1 LHO in Verbindung mit VV Nr. 25.1 zu § 71 LHO wird bestimmt:

1 Abschluß der Bücher/Letzter Zahlungstag

1.1.1 Die Bücher für das Haushaltsjahr 1996 sind abzuschließen
von allen Landeskassen **am 23. Dezember 1996**

1.1.2 Die Staatshauptkasse erhält wegen des Abschlusses ihrer Bücher besondere Mitteilung (VV Nr. 25.1 letzter Satz zu § 71 LHO).

1.2 **Letzter Zahlungstag** für das Haushaltsjahr 1996 für alle Kassen des Landes ist der 23. Dezember 1996 (Ausnahmen siehe Nr. 5). Das Offenhalten der Bücher bei der Staatshauptkasse über den 23. Dezember 1996 hinaus dient der Übernahme der Abschlußergebnisse der nachgeordneten Kassen nach VV Nr. 26.8 zu § 71 LHO.

1.3 Die Zahlstellen rechnen zu dem von der Kasse bestimmten Zeitpunkt ab (Nr. 11.1 der Anlage 3 zu den VV zu § 79 LHO — ZBest —).

2 Vorlage der Einnahme- und Ausgabeübersichten

Die Abschlußdaten für den Monat Dezember 1996 sind der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) — soweit nicht von dieser selbst ermittelt — von den Kassen des Landes **spätestens zum 3. Januar 1997** zu übermitteln. Die mit der Anfertigung der Disketten befaßten Bediensteten haben dafür zu sorgen, daß die Beträge, Einzelplan-, Kapitel- und Titelnummern sowie Vorziffern mit den Titelbüchern übereinstimmen, damit nachträgliche Berichtigungen vermieden werden.

3 Vorlage der Abschlußnachweisungen

Die Abschlußnachweisungen für den Monat Dezember 1996 sind der Staatshauptkasse spätestens vorzulegen
von allen Landeskassen **bis zum 3. Januar 1997**

4 Erteilung von Kassenanordnungen

4.1 Mit Rücksicht auf die Weihnachts- und die dienstfreien Tage und auf die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluß des Haushaltsjahres sind Kassenanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr den Kassen möglichst bis zum **9. Dezember 1996** zu erteilen. Nach diesem Zeitpunkt dürfen den Kassen **nur in Ausnahmefällen** und spätestens zugeleitet werden (Eingang bei den Kassen):

4.1.1 **Annahmeanordnungen** **bis zum 11. Dezember 1996**

4.1.2 **Auszahlungsanordnungen in begründeten Einzelfällen** **bis zum 16. Dezember 1996**

4.1.3 **Auszahlungsanordnungen**
soweit es sich um
Barauszahlungen handelt **bis zum 18. Dezember 1996.**

4.2 **Änderungsanzeigen, Berechnungs-, Buchungs- sowie Auszahlungsanordnungen**
sind spätestens zuzuleiten

4.2.1 **an die Zentrale Besoldungsstelle Hessen**
für Nachzahlungen **bis zum 22. November 1996,**
für Neuzugänge **bis zum 2. Dezember 1996.**

4.2.2 **an die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen**
für Nachzahlungen und
für Neuzugänge für die Bezüge
zum 15 d. M. **bis zum 22. November 1996,**
zum 30 d. M. **bis zum 11. Dezember 1996,**
zum 20 d. M. **bis zum 9. Dezember 1996.**

5 Nachbuchungen

5.1 Nach dem Jahresabschlußtag können auf Grund der technischen Möglichkeiten bei den zuständigen Kassen ausnahmsweise noch folgende Vorgänge bis zum **15. Januar 1997** gebucht werden:

5.1.1 Umbuchungen bei nach dem Jahresabschluß aufgetretenen Unstimmigkeiten in der Buchführung (Titelverwechslungen u. ä.).

Darin einzubeziehen sind gegebenenfalls auch die Korrekturen auf Grund von Hinweisen des Ministeriums der Finanzen aus Fehlermeldungen der HZD (Liste über unklare Haushaltsstellen).

Die bisherigen Ladeprotokolle der Kassen werden von der HZD nicht mehr erstellt.

Der Erlaß vom 1. November 1990 — H 2210 A — III B 41/44 — (nicht veröffentlicht) zum Änderungsdienst der Kassen am Schluß des Haushaltsjahres wird hiermit aufgehoben.

5.1.2 Zuführungen an die (allgemeine) Rücklage bei den Modellversuchen „Budgetierung" und „Globalhaushalt", soweit sie nicht bereits erfolgt sind.

5.1.3 Buchungen von Einnahmen, die mit bereits geleisteten Ausgaben — zum Beispiel für Gemeinschaftsaufgaben — korrespondieren, wenn die Mittel des Bundes bis zum Jahresabschluß noch nicht eingegangen sind.

Die anordnenden Dienststellen bitte ich, die Landeskassen auf zu erwartende Einzahlungen in diesem Bereich aufmerksam zu machen.

5.1.4 Die Abschlußdaten mit den Nachbuchungen sind der HZD bis um **17. Januar 1997,** die entsprechenden Abschlußnachweisungen der Staatshauptkasse zum gleichen Termin vorzulegen. Fernmündliche Fehlanzeige an die Staatshauptkasse ist erforderlich.

5.2 Die Staatshauptkasse ist bei den Vorgängen nach Nr. 5.1.1 — nur soweit die Korrekturen auf Einzelplanverwechslungen oder auf Titelverwechslungen zwischen Einnahmen und Ausgaben zurückzuführen sind — sowie bei den Vorgängen nach Nr. 5.1.2 und 5.1.3 **vorab** fernmündlich zu unterrichten (Tel. 06 11 — 32 19 11, 19 12, 19 10).

5.3 Werden die vorgenannten Vorgänge erst nach dem 15. Januar 1997 bekannt oder können die Kassen die Nachbuchungen wegen ihres Buchungsverfahrens nicht durchführen, sind sie nach VV Nr. 27.1 zu § 71 LHO unverzüglich bei der Staatshauptkasse zu beantragen.

6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Bei der Buchung der Zahlung nach Haushaltsjahren ist § 72 LHO zu beachten.

6.2 Nach VV Nr. 8.3 zu § 71 LHO sind in den Titelbüchern die zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls die aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabereste und Vorgriffe nachzuweisen.

Die Vorgriffe auf das Haushaltsjahr 1997 sind von den Kassen selbständig in die Titelbücher des Haushaltsjahres 1997 vorzutragen (erforderlichenfalls im Benehmen mit den anordnenden Dienststellen). Für den Vortrag der Ausgabereste erhalten sie von den Dienststellen schriftliche Anordnung.

6.3 Verwahrungen und Vorschüsse sind, soweit dies möglich ist, noch vor dem Jahresabschlußtag abzuwickeln.

6.4 Die Abrechnungskonten der Kassen gegenüber der Staatshauptkasse sind zum Jahresabschluß auszugleichen, so daß im Abschnitt B der Abschlußnachweisung für den Monat Dezember die Beträge zu den laufenden Nummern 4 und 7 sich decken und bei laufender Nummer 8 ein Bestand nicht mehr verbleibt.

In der Abschlußnachweisung für den Monat Dezember ist eine eventuelle Ausgleichsbuchung im Abschnitt C zu kennzeichnen; einer weiteren Mitteilung an die Staatshauptkasse bedarf es nicht.

Bei den Kassen, die EBK anwenden, erfolgen die Ausgleichsbuchung und der Ausdruck der Abschlußnachweisung automatisiert.

6.5 Damit die Kassen beschleunigt Rechnung legen können, werden die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof gebeten, auf die Vorlage von Belegen im Monat Dezember möglichst zu verzichten und Belege nur anzufordern, wenn es für den Fortgang der Prüfung unumgänglich ist.

7 Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1996 über Einnahmen und Ausgaben des Bundes

7.1 Das Bundesministerium der Finanzen hat durch Rundschreiben vom 30. September 1996 — II A 6 — H 2202 — 1/96 — seinen Jahresabschlußerlaß für das Haushaltsjahr 1996 mitgeteilt und gebeten, die von den Regelungen betroffenen Landesdienststellen zu unterrichten.

Hinsichtlich der Regelungen für den Jahresabschluß im automatisierten Verfahren (HKR-Verfahren) ergeht eine besondere Weisung durch die Bundeskasse Frankfurt am Main, die auch allen Landesdienststellen zugeht, die Bundesmittel bewirtschaften.

7.2 Die Kassen des Landes — mit Ausnahme der Staatshauptkasse — sind von den Regelungen im Jahresabschlußerlaß des Bundes nicht betroffen.

7.3 Für die Staatshauptkasse bestimme ich als Abschlußtag für die Einnahmen und Ausgaben des Bundes den **7. Januar 1997.**

Die Abschlußunterlagen für den Monat Dezember 1996 sind der Bundeskasse Frankfurt am Main bis zum **8. Januar 1997** vorzulegen.

Über die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1996 ergeht besonderer Erlaß.

Wiesbaden, 22. Oktober 1996

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 2202 A — 96 — III C 41
StAnz. 46/1996 S. 3681

1272 HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.)/einer Magistra Artium (M.A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1994 (ABl. S. 243 ff.), zuletzt geändert am 4. März 1996 (StAnz. S. 1942)

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die Änderung der o. g. Prüfungsordnung.

Wiesbaden, 29. August 1996

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 2.1 — 424/524 — 94
StAnz. 46/1996 S. 3683

Auf Grund der Beschlüsse der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften (Fb 3), Erziehungswissenschaften (Fb 4), Psychologie (Fb 5), Evangelische Theologie (Fb 6 a), Katholische Theologie (Fb 6 b), Philosophie (Fb 7), Geschichtswissenschaften (Fb 8), Klassische Philologie und Kunstwissenschaften (Fb 9), Neuere Philologien (Fb 10), Ost- und außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften (Fb 11), Geographie (Fb 18) und Sportwissenschaften und Arbeitslehre (Fb 21) sowie des Gemeinsamen Prüfungsausschusses der an dem Abschluß Magister Artium/Magistra Artium beteiligten Fachbereiche wird die Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.)/einer Magistra Artium (M.A.) vom 12. Januar 1994 (ABl. S. 243 ff.), zuletzt geändert am 4. März 1996 (StAnz. S. 1942), wie folgt geändert:

Artikel I

1. **Anhang I** mit der Überschrift „ZUGELASSENE HAUPT- UND NEBENFÄCHER" wird unter „1. Fächer, die als Haupt- und Nebenfächer wählbar sind", wie folgt geändert:
   a) Unter dem Eintrag „Fachbereich Geschichtswissenschaften Fb 8)" wird in der Zeile 9 das Fach „Didaktik der Geschichte" ersatzlos gestrichen.
   b) Unter dem Eintrag „Fachbereich Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften (Fb 11)" wird der Eintrag „Phonetik und Allgemeine Sprachwissenschaft" ersetzt durch das Wort „Phonetik".
2. **Anhang II** mit der Überschrift „VORGESCHRIEBENE UND/ODER AUSGESCHLOSSENE FÄCHERKOMBINATIONEN" wird wie folgt geändert:
   Unter dem Eintrag „Fachbereich Geschichtswissenschaften (Fb 8)" wird der Wortlaut des 4. Spiegelstriches „Das Hauptfach Didaktik der Geschichte . . . kombiniert werden." ersatzlos gestrichen.
3. **Anhang III** mit der Überschrift „ZWISCHENPRÜFUNG" wird wie folgt geändert:
   a) Unter dem Eintrag „Fachbereich Geschichtswissenschaften (Fb 8)" erhält der Text unter der Überschrift Hauptfach „Hilfswissenschaften der Altertumskunde/Provinzialrömische Archäologie" folgende Fassung:
   „Hauptfach Hilfswissenschaften der Altertumskunde:
   — 1 obligatorische Studienberatung am Beginn des Studiums (Teilnahmenachweis)
   — 1 Proseminar Hilfswissenschaften der Altertumskunde (Leistungsnachweis)
   — 1 Proseminar Geschichte und Kultur der römischen Provinzen (Leistungsnachweis)
   — 2 Übungen in Hilfswissenschaften der Altertumskunde (Leistungsnachweise)
   — 1 Übung in Hilfswissenschaften der Altertumskunde (Teilnahmenachweis)
   — 1 Übung in Geschichte und Kultur der römischen Provinzen (Teilnahmenachweis)
   — 1 Seminar in Hilfswissenschaften der Altertumskunde (Teilnahmenachweis)
   — 1 Praktikum (1 Monat) (Bescheinigung)
   Hauptfach Geschichte und Kultur der römischen Provinzen:
   — 1 obligatorische Studienberatung am Beginn des Studiums (Teilnahmenachweis)
   — 1 Proseminar Geschichte und Kultur der römischen Provinzen (Leistungsnachweis)
   — 1 Proseminar Hilfswissenschaften der Altertumskunde (Leistungsnachweis)
   — 2 Übungen in Geschichte und Kultur der römischen Provinzen (Leistungsnachweise)
   — 1 Übung in Geschichte und Kultur der römischen Provinzen (Teilnahmenachweis)
   — 1 Übung in Hilfswissenschaften der Altertumskunde (Teilnahmenachweis)
   — 1 Seminar in Geschichte und Kultur der römischen Provinzen (Teilnahmenachweis)
   — 1 Praktikum (2 Monate) (Bescheinigung)"
   b) Unter dem Eintrag „Fachbereich **Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften** (Fb 11)" erhält der Text unter der Überschrift **„Phonetik und Allgemeine Sprachwissenschaft"** folgende Fassung:
   „Phonetik
   Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen:
   — 1 Proseminar Experimentalphonetik
   — 1 Proseminar Grundlagen der Phonetik I
   — 1 Proseminar Grundlagen der Phonetik II
   — 1 Übung Praktische Phonetik
   Die Zwischenprüfung findet als Kompaktprüfung statt.
   Sie besteht aus einer dreistündigen Klausur."
   c) Unter dem Eintrag „Fachbereich **Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften** (Fb 11)" erhält der Text unter der Überschrift **„Judaistik"** folgende Fassung:
   „Die Zwischenprüfung in Judaistik als Hauptfach findet als Kompaktprüfung statt. Bei der Anmeldung sind folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise vorzulegen:
   — Hebraicum (Näheres siehe Studienordnung)
   — 1 Sprachkursschein Aramäisch
   — 2 Sprachkursscheine in Modernhebräischer Lektüre I und II (gelten als ein qualifizierter Schein)
   — 2 qualifizierte Scheine aus Proseminaren (wobei einer der Scheine im Bereich Antike/Rabbinisches Judentum, der zweite in einem anderen Teilbereich der Judaistik erworben werden muß)
   — 1 qualifizierter Schein aus einem weiteren Proseminar oder (nach vorheriger Absprache mit dem/der prüfungsberechtigten Fachvertreter/in) in einer Übung
   — Nachweis des Besuchs von elf verpflichtenden Veranstaltungen (22 SWS) durch Teilnahmescheine
   — Nachweis des Besuchs der obligatorischen Studienberatung zu Beginn des Studiums und bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung
   (Wenigstens zwei der qualifizierten Scheine müssen auf Grund einer schriftlichen Hausarbeit erworben werden.)

Die Zwischenprüfung in Judaistik als Hauptfach besteht aus:

— einer halbstündigen mündlichen Prüfung in zwei Themenbereichen unterschiedlicher Epochen auf der Grundlage einer vorab einzureichenden Literaturliste."

d) Unter dem Eintrag „Fachbereich **Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften** (Fb 11)" erhält der Text unter der Überschrift „**Turkologie**" folgende Fassung:

„Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend; sie setzt sich zusammen aus:

a) der Vorlage der Leistungsnachweise:
   — Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den Sprachkursen I bis IV
   — Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer zweisemestrigen Einführung in eine weitere Türksprache
   — zwei Proseminarscheine
   — Nachweis von ausreichenden Kenntnissen in der bis zum Abschluß des Grundstudiums geforderten „speziellen" Sprache (siehe Anhang IV der MAPO)

b) einer vierstündigen Klausur (Bearbeitung turkologischer Fragestellungen anhand eines türkischen Textes)

c) einer obligatorischen Studienberatung".

4. **Anhang IV** mit der Überschrift „SPRACHKENNTNISSE" wird wie folgt geändert:

a) Der allgemeine Teil, 1. Spiegelstrich, erhält folgende Fassung:

„Sprachkenntnisse sind bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung (§ 13 Abs. 1) nachzuweisen, soweit es keine weiteren Regelungen gibt."

b) Nach dem allgemeinen Teil „Graecum" wird neu aufgenommen:

„Sprachkenntnisse für die Erstellung der Magisterhausarbeit:

Behandelt die Magisterhausarbeit schwerpunktmäßig fremdsprachige Texte, so muß die Kenntnis der entsprechenden Fremdsprache, falls erforderlich, bis zur Meldung zum Magisterexamen nachgewiesen werden. Die Überprüfung erfolgt durch den/die Erstgutachter/in."

ba) Unter dem Eintrag „Fachbereich **Evangelische Theologie** (Fb 6 a)":

Religionswissenschaft und Religionsgeschichte

Im 2. Spiegelstrich, 2. Halbsatz und 5. Spiegelstrich 2. Halbsatz) wird der Passus „sowie ggf. in der zur Bearbeitung des Themas der Magisterarbeit erforderlichen Sprache der Primärquellen" ersatzlos gestrichen.

bb) Unter dem Eintrag „**Fachbereich Evangelische Theologie** (Fb 6 a)":

Religionsphilosophie

Im 1. Spiegelstrich, 2. Halbsatz wird der Passus „und die zur Bearbeitung des Themas der Magisterarbeit erforderlichen Kenntnisse in der Sprache der Primärquellen" ersatzlos gestrichen.

bc) Unter dem Eintrag „**Fachbereich Katholische Theologie** (Fb 6 b)":

Katholische Theologie

Im 4. Spiegelstrich wird der Passus „die zur Bearbeitung des Themas der Magisterarbeit erforderlichen Kenntnisse in der Sprache der Primärquellen" ersatzlos gestrichen.

bd) Unter dem Eintrag „**Fachbereich Katholische Theologie** (Fb 6 b)":

Religionsphilosophie

Im 1. Spiegelstrich, 2. Halbsatz wird der Passus „die zur Bearbeitung des Themas der Magisterarbeit erforderlichen Kenntnisse in der Sprache der Primärquellen" ersatzlos gestrichen.

be) Unter dem Eintrag „**Fachbereich Katholische Theologie** (Fb 6 b):

Religionswissenschaft und Religionsgeschichte

Im 2. Spiegelstrich, 2. Halbsatz wird der Passus „sowie ggf. in der zur Bearbeitung des Themas der Magisterarbeit erforderlichen Sprache der Primärquellen" ersatzlos gestrichen.

bf) Unter dem Eintrag „**Fachbereich Philosophie** (Fb 7):

Sprachanforderungen im Hauptfach Philosophie

Im 3. Spiegelstrich wird der Passus „Behandelt die Magisterhausarbeit schwerpunktmäßig fremdsprachige Texte, so muß die Kenntnis der entsprechenden Fremdsprache, falls erforderlich, bis zur Meldung zum Magisterexamen nachgewiesen werden." ersatzlos gestrichen.

c) Unter dem Eintrag „**Fachbereich Geschichtswissenschaften** (Fb 8)" werden die Sätze 2 und 3 „Für die Fächer ... für Zwischenprüfungen" wie folgt geändert:

„In sachlich begründeten Fällen kann Französisch durch eine andere moderne Fremdsprache ersetzt werden. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Promotionsausschuß des Fachbereichs."

d) Unter dem Eintrag „**Fachbereich Geschichtswissenschaften** (Fb 8)" wird folgender Passus beim Fach „**Geschichte und Kultur der römischen Provinzen**" 2. Spiegelstrich ersatzlos gestrichen:

„Eine der modernen Fremdsprachen kann durch ausreichende Kenntnisse im Altgriechischen ersetzt werden."

e) Unter dem Eintrag „**Fachbereich Geschichtswissenschaften** (Fb 8)" wird der Passus über das Fach „**Didaktik der Geschichte**" ersatzlos gestrichen.

f) Unter dem Eintrag „Fachbereich Neuere Philologien (Fb 10)" erhält der Text zu den Fächern „**Anglistik, Amerikanistik, Theater-, Film- und Medienwissenschaft**" folgenden Text:

„Anglistik/Amerikanistik

Ausreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, von denen eine Englisch sein muß.

Theater-, Film- und Medienwissenschaft

Kenntnisse in zwei neueren Fremdsprachen oder Lateinkenntnisse und Kenntnisse in einer neueren Fremdsprache."

g) Unter dem Eintrag „**Fachbereich Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften** (Fb 11)" wird unter dem Fach „**Judaistik**" folgender Text aufgenommen:

„Hebräisch (Näheres regelt die Studienordnung)
Aramäisch (Näheres regelt die Studienordnung)."

h) Unter dem Eintrag „**Fachbereich Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften** (Fb 11)" wird unter dem Fach „**Turkologie**" folgender Text aufgenommen:

„Kenntnisse in zwei der vier folgenden Sprachen: Klassisches Arabisch, Russisch, Persisch, Chinesisch (klassisch oder modern), dabei muß eine dieser Sprachen Arabisch oder Russisch sein. Der Nachweis von ausreichenden Kenntnissen in einer der vier Sprachen ist für die Zwischenprüfung erforderlich."

Artikel II

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 5. September 1996

Prof. Dr. Dieter Riemenschneider
Vorsitzender des Gemeinsamen Prüfungsausschusses

Prof. Dr. J. Esser
Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Prof. Dr. H. Reiser
Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Prof. Dr. S. Preiser
Dekan des Fachbereichs Psychologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Prof. Dr. D. Georgi
Dekan des Fachbereichs Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Prof. Dr. J. Hoffmann
Dekan des Fachbereichs Katholische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Prof. Dr. Lutz-Bachmann
Dekan des Fachbereichs Philosophie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Prof. Dr. H.-M. von Kaenel
Dekan des Fachbereichs Geschichtswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Prof. Dr. A. Nowak
Dekan des Fachbereichs Klassische Philologie und Kunstwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Prof. Dr. W. Raitz
Dekan des Fachbereichs Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Prof. Dr. M. Erdal
Prädekan des Fachbereichs Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Prof. Dr. E. Tharun
Dekanin des Fachbereichs Geographie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Prof. Dr. D. Schmidtbleicher
Dekan des Fachbereichs Sportwissenschaften und Arbeitslehre der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

1273

Studienordnung[1] für den Teilstudiengang Geographie mit dem Abschluß Magister Artium bzw. Magistra Artium (M.A.) im Nebenfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 4. Juni 1996

Auf Grund des § 22 Abs. 2 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Geographie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 10. September 1996

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
H I 2.1 — 424/524 (016) — 3

StAnz. 46/1996 S. 3685

Gliederung

Vorbemerkung
Teil I: Ziele des Studiums
1. Allgemeine Ziele
2. Fachwissenschaftlich orientierte Ziele
3. Tätigkeitsfeldorientierte Ziele

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums
1. Studienvoraussetzungen
2. Studienorganisation
2.1 Studienbeginn
2.2 Studiendauer
2.3 Studienabschnitte
2.4 Promotion

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums
1. Inhaltliche Gliederung des Studiums
2. Lehr- und Lernformen und Zulassungsvoraussetzungen
2.1 Lehr- und Lehrformen
2.2 Zulassungsvoraussetzungen
3. Leistungsnachweise im Grund- und Hauptstudium und allgemeine Kriterien für die Vergabe der Leistungsnachweise
3.1 Leistungsnachweise im Grundstudium
3.2 Leistungsnachweise im Hauptstudium
3.3 Vergabe von Leistungsnachweisen
3.4 Wiederholung der Leistungsnachweise
4. Prüfungen
4.1 Zwischenprüfung im Nebenfach Geographie
4.2 Magisterprüfung im Nebenfach Geographie
5. Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen
6. Abschlußgrad
7. Sammelbescheinigung
8. Studienplan (Grundstudium/Hauptstudium/Studium nach freier Wahl)

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen
1. Studienberatung
1.1 Allgemeine Studienberatung
1.2 Fachbezogene Studienberatung
1.3 Empfehlung zur Beratung
1.4 Orientierungsveranstaltung der Lehreinheit Geographie
2. Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich
2.1 Grundlage der Studienordnung
2.2 Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlußbestimmungen
3.1 Überprüfung der Studienordnung
3.2 Inkrafttreten
3.3 Übergangsregelung

Abkürzungen:

ABl.	Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. 1995 S. 294 ff.)
HUG	Gesetz über die Universitäten des Landes Hessen in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. 1995 S. 325 ff.)
MAPO	Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.)/einer Magistra Artium (M.A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1994 (ABl. S. 243 ff.)
Ü	Übung
V	Vorlesung
P	Proseminar
S	Haupt- und Forschungsseminar
E	Exkursionen
PR	Geländepraktikum
PV	Pflichtveranstaltung
WPV	Wahlpflichtveranstaltung
SWS	Semesterwochenstunde(n)

Vorbemerkung

Geographie kann nach der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium bzw. einer Magistra Artium (M.A.) (MAPO) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1994 in der jeweils gültigen Fassung als ein Nebenfach studiert werden. Die Kombination der Fächer ist frei entsprechend der Anhänge I und II der oben genannten Ordnung. Entscheidungshilfe leistet die Studienberatung (IV 1.).

Teil I: Ziele des Studiums

1. **Allgemeine Ziele**

Geographie begreift sich als theorie- und anwendungsbezogener Forschungs- und Lehrbereich, der räumliche Strukturen und Prozesse im Zusammenhang mit Bevölkerung, Siedlung und Wirtschaft sowie Organisationsformen und Ansprüche des Menschen an den Raum zum Gegenstand hat.

Das Studium der Geographie soll die Studierenden befähigen, komplexe Teilausschnitte der Wirklichkeit gedanklich zu strukturieren und mit der jeweiligen Fragestellung angemessenen wissenschaftlichen Verfahren bearbeiten zu können.

2. **Fachwissenschaftlich orientierte Ziele**

Die Studierenden sollen
- grundlegende Fragestellungen, Theorien, Methoden und Inhalte der Geographie kennenlernen und die Kenntnisse an ausgewählten Gegenständen des Faches schwerpunktmäßig vertiefen.
- insbesondere die Fähigkeit erwerben,
  a) grundlegende Arbeitstechniken des Faches zu beherrschen sowie
  b) mit vorliegenden Resultaten der Wissenschaft sorgfältig und kritisch umzugehen
  sowie
  c) komplexe Sachverhalte methodisch sachgerecht und gegebenenfalls

interdisziplinär und im Team bearbeiten zu können.

3. **Tätigkeitsfeldorientierte Ziele**

Tätigkeitsfelder für Studierende mit dem Abschluß Magister/Magistra Artium (M.A.) finden sich unter anderem in den Medien, in der Kulturarbeit der öffentlichen Hand, in Verbänden, an wissenschaftlichen Einrichtungen des In- und Auslandes, im Verlagswesen, in der Touristik, in der Wirt-

[1] Zur Rechtsgrundlage siehe Teil IV, Nr. 2.

schaft etc. Das Nebenfach Geographie vermittelt dafür Zusatzqualifikationen, welche die berufspraktische Orientierungs- und Urteilskompetenz sowie die interdisziplinäre Teamfähigkeit fördern.

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. **Studienvoraussetzungen**

Zum Studium der Geographie kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder eine vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt (vgl. §§ 35, 36 Abs. 2 HHG). Spätestens bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung müssen die Studierenden Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachweisen, von denen eine Englisch sein sollte. Wie der Nachweis zu erfolgen hat, ist Anhang V der MAPO zu entnehmen.

2. **Studienorganisation**

2.1 **Studienbeginn**

Das Studium der Geographie beginnt in der Regel im Wintersemester. Bei Beginn des Studiums im Sommersemester sollte zur Vermeidung von Zeitverlusten die Studienfachberatung (vgl. IV 1.2) in Anspruch genommen werden.

2.2 **Studiendauer**

Die Studienordnung geht davon aus, daß das Nebenfach Geographie mindestens vier Semester studiert wird. Es empfiehlt sich jedoch, das Studium des Nebenfaches bereits in den ersten Studiensemestern aufzunehmen und über die gesamte Studiendauer zu strecken. Entsprechend ist der Studienplan auf acht Semester angelegt und das Nebenfach parallel zum Hauptfach zu studieren.

2.3 **Studienabschnitte**

Das Studium ist unterteilt in

— Grundstudium
— Zwischenprüfung
— Hauptstudium
— Prüfungsphase.

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. **Inhaltliche Gliederung des Studiums**

Für das Studium im Nebenfach Geographie ist ein Gesamtvolumen von mindestens 32 SWS vorgesehen. Hinzu kommen 4 SWS, die in freier Studienwahl studiert werden können.

Grundstudium

Das Grundstudium umfaßt folgende Arbeits- und Themenschwerpunkte: Einführung in die Anthropo- und in die Physische Geographie, in die Kartographie und in Fragestellungen, Betrachtungsweisen sowie Techniken und Methoden der Anthropogeographie.

Hauptstudium

Auseinandersetzung mit und Vertiefung von ausgewählten Frage- und Problemstellungen der Anthropogeographie (Siedlungs- und Stadtgeographie, Bevölkerungs- und Sozialgeographie, Wirtschafts- und Verkehrsgeographie) und der Regionalen Geographie.

Studium nach freier Wahl

Das Studium nach freier Wahl umfaßt 4 SWS, es bezieht sich auf relevante Lehrveranstaltungen nach Wahl im Fachbereich 18 oder auf themenverwandte Lehrveranstaltungen in benachbarten Fächern.

2. **Lehr- und Lernformen und Zulassungsvoraussetzungen**

2.1 **Lehr- und Lernformen**

Die Vermittlung der Studieninhalte erfolgt durch folgende Lehr- und Lernformen:

Vorlesungen (V)

Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung eines Themas. Die Anregungen, die sie vermitteln, müssen die Studierenden selbst durch eine Nachbereitung der Vorlesung weiterverfolgen. Die Vorlesungen können inhaltlich im Zusammenhang mit anderen Veranstaltungen (z. B. Seminaren) stehen.

Übungen (Ü)

Übungen sind Veranstaltungen des Grundstudiums, die anhand eines ausgewählten Fachgegenstandes in das wissenschaftliche Arbeiten einführen und die Studierenden mit einem wichtigen Fachgegenstand bekannt machen sollen. In den Übungen lernen die Studierenden vor allem Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten Beiträge und tragen Beiträge vor.

Proseminar (P)

Proseminare sind Veranstaltungen des Grundstudiums, die anhand eines ausgewählten Themas der Anthropogeographie zum wissenschaftlichen Arbeiten anleiten. Die erfolgreiche Teilnahme setzt gründliche Vorbereitung sowie aktive und kontinuierliche Mitarbeit voraus. Die qualifizierte Einzelleistung, in der Regel ein schriftlich ausgearbeitetes Referat, ist Bedingung für einen benoteten Leistungsnachweis.

Haupt- und Forschungsseminar (S)

Haupt- und Forschungsseminare sind Veranstaltungen des Hauptstudiums, die Teilnahme setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Haupt- und Forschungsseminare behandeln anspruchsvolle und komplexe Fragestellungen und sollen die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten lehren. Leistungsnachweis ist eine qualifizierte Einzelleistung, in der Regel ein schriftlich ausgearbeitetes, umfangreicheres Referat, das die Studierenden in die Seminararbeit einbringen.

Geländepraktikum (PR)

Das Geländepraktikum im Hauptstudium gibt den Studierenden Gelegenheit, die im Grundstudium erarbeiteten Grundprinzipien wissenschaftlichen Arbeitens mit den erlernten Arbeitsmethoden an konkreten Fällen zu erproben. Der Ablauf einer wissenschaftlichen Arbeit von der Hypothesenbildung über die empirische Hypothesenüberprüfung und der Ergebnisdarstellung wird dabei in vereinfachter Form nachvollzogen. Diese Veranstaltungsart ist somit eine unerläßliche Vorbildung für die spätere selbständige wissenschaftliche Arbeit.

Exkursionen (E)

Exkursionen dienen der Veranschaulichung der in Übungen, im Proseminar und im Hauptseminar erarbeiteten Fragestellungen. Sie werden in Verbindung mit den genannten Lehrveranstaltungen durchgeführt. Die Exkursionen werden von der Exkursionsleiterin/dem Exkursionsleiter im „Exkursionspaß" bestätigt.

2.2 **Zulassungsvoraussetzungen**

Um zum Hauptseminar bzw. Forschungsseminar zugelassen zu werden, ist die Teilnahme an der Veranstaltung „Angewandte Geographie mit Geländepraktikum" (mindestens fünf Tage) nachzuweisen. Dies geschieht über den Exkursionspaß.

3. **Leistungsnachweise im Grund- und Hauptstudium und allgemeine Kriterien für die Vergabe der Leistungsnachweise**

Der Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium erfolgt durch Vorlage der geforderten Leistungsnachweise.

Leistungsnachweise im Grundstudium

Leistungsnachweise als Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung:

— 2 qualifizierte Übungs- und Seminarscheine (siehe Studienplan)
— 9 Exkursions- bzw. Geländetage (siehe Studienplan, im Exkursionspaß nachzuweisen)

3.2 **Leistungsnachweise im Hauptstudium**

Leistungsnachweise als Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung:

— 2 qualifizierte Seminarscheine (siehe Studienplan)
— Geländepraktikum (in der Regel fünf Tage) (siehe Studienplan, Nachweis im Exkursionspaß)
— 3 Exkursionstage (in Verbindung mit S.) (siehe Studienplan, im Exkursionspaß nachzuweisen)

3.3 **Vergabe von Leistungsnachweisen**

Die Vergabe der Leistungsnachweise setzt die regelmäßige (Anwesenheit in 80 Prozent der Veranstaltungszeit) und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus. Die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Proseminaren und Seminaren (Haupt- und Forschungsseminar) wird durch eine qualifizierte Leistung (schriftlich ausgearbeitetes Referat, Hausarbeit, Klausur) nachgewiesen.

Über den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen werden qualifizierte Seminarscheine ausgestellt. Der Veranstaltungsleiter/die Veranstaltungsleiterin legt im Rahmen der hier aufgestellten Grundsätze die Leistungs- und Bewertungskriterien fest und gibt sie rechtzeitig, spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt.

Ist ein Studierender/eine Studierende wegen andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage,

an den Exkursionen oder an dem Geländepraktikum teilzunehmen, entscheidet der/die Vorsitzende des Fachbereichsausschusses für Magisterprüfungen auf Antrag darüber, ob und in welcher Form diese Studienleistungen zu ersetzen sind. Die Behinderung ist durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen.

3.4 **Wiederholung der Leistungsnachweise**

Als nicht ausreichend bewertete Leistungsnachweise können wiederholt werden.

4. **Prüfungen**

4.1 **Zwischenprüfung im Nebenfach Geographie**

Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung im Nebenfach Geographie sind neben den in § 13 Abs. 1 und 3 MAPO genannten Zulassungsvoraussetzungen folgende Nachweise zu erbringen:

- Nachweis der Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums (vgl. Studienplan)
- Leistungsnachweise gemäß 3.1.
- Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse gemäß II.1
- Nachweis der neun Exkursions- bzw. Geländetage (Exkursionspaß)

Die Zwischenprüfung im Nebenfach Geographie besteht aus einer halbstündigen mündlichen Prüfung über das in den Vorlesungen und Übungen sowie im Proseminar vermittelte Wissen. Für die Durchführung der Zwischenprüfung gelten die Vorschriften der MAPO.

Geregelt sind insbesondere:

- Ziel, Art und Umfang der Zwischenprüfung (§§ 5 und 12)
- Zulassung zur Zwischenprüfung (§ 13)
- Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 9)
- Bewertung der Prüfungsleistungen (§ 14)
- Wiederholung der Zwischenprüfung (§ 15)
- Zeugnis (§ 16)

4.2 **Magisterprüfung im Nebenfach Geographie**

Bei der Anmeldung zur Magisterprüfung sind neben den in §§ 18, 19 MAPO genannten Zulassungsvoraussetzungen folgende Nachweise zu erbringen:

- Nachweis der Pflichtveranstaltungen des Hauptstudiums (vgl. Studienplan)
- Leistungsnachweise gemäß 3.2
- Nachweis von drei Exkursionstagen (Exkursionspaß)
- Nachweis des Geländepraktikums (in der Regel fünf Tage) im Exkursionspaß

Die Magisterprüfung im Nebenfach Geographie besteht aus einer vierstündigen Klausur und einer halbstündigen mündlichen Prüfung.

Für die Durchführung der Magisterprüfung gelten die Vorschriften der MAPO.

Geregelt sind insbesondere:

a) Art und Umfang der Prüfung (§ 17)
b) Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§§ 18 und 19)
c) Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 9)
d) die schriftliche Prüfung (§ 22)
e) die mündliche Prüfung (§ 23)
f) Bewertung der Prüfungsleistungen (§ 24)
g) die Möglichkeit der Wiederholung der Magisterprüfung (§ 25)
h) die Magisterurkunde (§ 27)

5. **Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen**

Die Studienzeiten und Studienleistungen, die nicht unter der Geltung dieser Studienordnung erbracht worden sind, werden auf Antrag von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses anerkannt, sofern sie den hier niedergelegten Anforderungen entsprechen.

6. **Abschlußgrad**

Der Fachbereich, in dem die Magisterarbeit angefertigt wird, verleiht im Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses nach bestandener Abschlußprüfung gemäß § 2 MAPO den Grad eines Magister Artium bzw. einer Magistra Artium (M.A.).

7. **Sammelbescheinigung**

Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird dem/der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, welche die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfaßt. Der Antrag ist an den Dekan/die Dekanin des Fachbereichs Geographie zu richten; ihm/ihr sind die vom Studierenden/von der Studierenden erworbenen einzelnen Leistungsnachweise beizufügen.

8. **Studienplan**

Der folgende Studienplan ist Bestandteil der Studienordnung; er stellt den Ablauf des Nebenfach-Studiums dar:

Grundstudium

Lfd. Nr.	Lehrform	Status der Veranstaltung	Bezeichnung der Veranstaltung	SWS	Leistungsnachweis
1.	V	PV	Einführung in die Physische Geographie	2	
2.	V	PV	Einführung in die Anthropogeographie	2	
3.	Ü	PV	Einführung in die Physische Geographie (mit 1 Exkursionstag)	2	
4.	Ü	PV	Einführung in die Anthropogeographie (mit 1 Exkursionstag)	2	
5.	Ü	PV	Einführung in das Gelände (4 Geländetage)	2	1
6.	P	PV	Anthropogeographie mit 3 Exkursionstagen	2	1
7.	V	WPV	Vorlesungen (Anthropogeographie/Regionale Geographie)	2	
8.	E	PV	5 Exkursionstage (i. V. m. Ü und P, s. Nr. 3, 4 und 6)	2,9	
				Σ16,9	

Nach der Zwischenprüfung:

Hauptstudium

9.	P+PR	PV	Angewandte Geographie mit Geländepraktikum (mind. 5 Tage)	6	
10.	S	PV	Hauptseminar Anthropogeographie (mit mindestens 3 Exkursionstagen)	2	1
11.	S	PV	Forschungsseminar Anthropogeographie	2	1
12.	V	WPV	Vorlesungen (Anthropogeographie/Regionale Geographie)	4	
13.	E	PV	3 Exkursionstage (i. V. m. S, s. Nr. 10)	1,7	
				Σ16,7	

Studium nach freier Wahl (1. bis 8. Semester)

14.			Relevante Veranstaltungen nach eigener Wahl im Fachbereich 18 (Geographie) oder themenverwandte Lehrveranstaltungen in benachbarten Fächern	4
				Σ37,6

PV Pflichtveranstaltungen
WPV Wahlpflichtveranstaltungen

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung

1.1 Allgemeine Studienberatung

Den Studierenden steht die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie informiert als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

1.2 Fachbezogene Studienberatung

Die Studierenden können bei Fragen und Problemen während des Studiums die fachbezogene Studienberatung des Fachbereichs Geographie bzw. des Instituts für Physische Geographie aufsuchen.

Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Erstellung des persönlichen Studienplans und der Beratung von Studienschwerpunkten erfolgt durch die Professoren/ Professorinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen jeweils in ihrer Sprechstunde. Zeitpunkt und Ort der Sprechstunden bzw. Studienberatung des/der jeweiligen Hochschullehrers/Hochschullehrerin bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiters/Mitarbeiterin werden durch Aushang am Schwarzen Brett in den Instituten, im Dekanat und im Prüfungamt bekanntgegeben.

1.3 Empfehlung zur Beratung

Die fachbezogene Studienberatung wird insbesondere in folgenden Fällen empfohlen:

— zu Beginn des Studiums;
— zu Beginn des Hauptstudiums;
— bei Nichtbestehen von Prüfungen und/oder gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
— bei zeitlicher Verzögerung des Studiums, gemessen am Studienplan;
— bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel.

1.4 Orientierungsveranstaltung der Lehreinheit Geographie

Zu Beginn des Studiums (WS) führen der Fachbereich 18 — Geographie und das Institut für Physische Geographie (Fachbereich 17) gemeinsam eine Orientierungsveranstaltung durch.

2. Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

2.1 Grundlage der Studienordnung

Auf Grund des § 22 Abs. 5 HUG hat der Fachbereich Geographie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 4. Juni 1996 die vorstehende Studienordnung beschlossen. Hinsichtlich der Lehrleistungen, die vom Institut für Physische Geographie im Rahmen der Studienordnung angeboten bzw. erbracht werden, hat der Fachbereich Geowissenschaften zugestimmt.

2.2 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der MAPO die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Teilstudiengangs Geographie im Nebenfachstudium.

3. Übergangs- und Schlußbestimmungen

3.1 Überprüfung der Studienordnung

Die Ziele sowie Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden vom Fachbereich regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

3.2 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

3.3 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können wählen, ob sie das Studium nach den bisher gültigen Bestimmungen oder aber nach den Vorschriften dieser Studienordnung beenden wollen. § 34 Abs. 2 MAPO gilt entsprechend.

Frankfurt am Main, 24. September 1996

Prof. Dr. Elke Tharun
Dekanin des Fachbereichs Geographie

1274

Studienordnung für den integrierten Diplomstudiengang Elektrotechnik an der Gesamthochschule Kassel vom 4. Mai 1987 in der Fassung vom 24. April 1996

Auf Grund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich 16 — Elektrotechnik der Gesamthochschule Kassel am 24. April 1996 die folgende Studienordnung erlassen.

Sie wird hiermit gemäß § 21 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes bekanntgegeben.

Wiesbaden, 22. Oktober 1996

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 3.1 — 470/216 (2) — 12
StAnz. 46/1996 S. 3688

I. Hauptteil

§ 1 Allgemeines
§ 2 Geltungsbereich
§ 3 Zugangsvoraussetzungen
§ 4 Studienbeginn
§ 5 Regelstudienzeit
§ 6 Ziele des Studiums
§ 7 Gliederung und Aufbau des Studiums
§ 8 Grundstudium
§ 9 Hauptstudium der 1. Studienstufe (Hauptstudium I)
§ 10 Grundpraxis und Berufspraktische Studien
§ 11 Abschluß des Grundstudiums
§ 12 Prüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums
§ 13 Abschluß des Hauptstudiums I
§ 14 Prüfungen und Leistungsnachweise des Hauptstudiums I
§ 15 Hauptstudium der 2. Studienstufe (Hauptstudium II)
§ 16 Qualifikationsstudium
§ 17 Studienberatung
§ 18 Inkrafttreten

II. Anhang 1 bis 3

Anhang 1
Studienmodelle der 1. Studienstufe:
1. Studienschwerpunkt Energietechnik
1.1 E1: Energietechnik/Elektrische Energieversorgung
1.2 E2: Energietechnik/Regelungs- und Antriebstechnik
2. Studienschwerpunkt Meß- und Regelungstechnik
2.1 M1: Meß- und Regelungstechnik/Meßtechnik
2.2 M2: Meß- und Regelungstechnik/Regelungstechnik
2.3 M3: Automatisierungstechnik
3. Studienschwerpunkt Nachrichtentechnik
3.1 N1: Nachrichtentechnik
4. Studienschwerpunkt Technische Informatik
4.1 I1: Technische Informatik

Anhang 2
Studienmodelle der 2. Studienstufe:
1. Studienschwerpunkt Energietechnik
2. Studienschwerpunkt Meß- und Regelungstechnik
3. Studienschwerpunkt Nachrichtentechnik
4. Studienschwerpunkt Technische Informatik

Anhang 3
Organisation der Grundpraxis und der Berufspraktischen Studien (BPS)
3.1 Allgemeines
3.2 Grundpraxis: Organisation, Ziele und Inhalte, Berichterstattung über die praktische Tätigkeit
3.3 Berufspraktische Studien: Ziele und Inhalte; Organisation der Begleitseminare; Berichterstattung über die praktische Tätigkeit
3.4 Bescheinigung
3.5 Rahmenvereinbarung

§ 1

Allgemeines

(1) Der integrierte Studiengang Elektrotechnik der Universität Gesamthochschule Kassel ermöglicht bei erweiterten Zugangsvoraussetzungen gemäß § 35 des Hessischen Hochschulgesetzes ein Studium der Elektrotechnik mit zwei aufeinander aufbauenden berufsqualifizierenden Abschlüssen mit unterschiedlichen Regelstudienzeiten.

(2) Der Studiengang ist als Konsekutivmodell aufgebaut: Nach Durchlaufen der ersten Studienstufe (Diplom I) kann eine qualifizierte Berufstätigkeit als Diplomingenieur bzw. Diplomingenieurin oder das Weiterstudium in der zweiten Studienstufe (Diplom II) aufgenommen werden.

(3) Die erste Studienstufe bildet einen wissenschaftlichen Kurzstudiengang mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern. Ein berufspraktisches Studiensemester (BPS), das auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet wird, ergänzt die erste Studienstufe.

(4) Die zweite Studienstufe ist ein auf vornehmlich wissenschaftliche Tätigkeit ausgerichtetes, weiterführendes und vertiefendes Studium. Erste und zweite Studienstufe bilden den wissenschaftlichen Studiengang Elektrotechnik. Die Regelstudienzeit der ersten und zweiten Studienstufe beträgt insgesamt zehn Semester. Ein berufspraktisches Studiensemester (BPS), das auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet wird, ergänzt den wissenschaftlichen Studiengang.

(5) Das Studium in der zweiten Studienstufe kann aufgenommen werden:

- nach erfolgreichem Abschluß der ersten Studienstufe oder
- von Absolventen eines einschlägigen Fachhochschulstudienganges nach erfolgreichem Abschluß eines Qualifikationsstudiums von in der Regel zwei Semestern.

(6) In beiden Studienstufen können die Studienschwerpunkte

- Energietechnik
- Meß- und Regelungstechnik
- Nachrichtentechnik
- Technische Informatik

gewählt werden. Ein Wechsel der Studienschwerpunkte zwischen den Studienstufen ist nach Maßgabe der Prüfungsordnung möglich.

(7) Nach bestandenen Abschlußprüfungen wird jeweils der akademische Grad Diplom-Ingenieur/Diplom-Ingenieurin (Dipl.-Ing.) in der Fachrichtung Elektrotechnik verliehen.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Universität Gesamthochschule Kassel vom 4. Mai 1987 in der Fassung vom 21. Dezember 1995 das Studium im integrierten Studiengang Elektrotechnik einschließlich der in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit mit den Diplomprüfungen als Abschlüsse.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind:

- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
- das Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife oder
- das Zeugnis der Fachhochschulreife oder
- eine andere vom Hessischen Kultusminister als gleichwertig anerkannte Qualifikation.

(2) Unterschiedliche Eingangsvoraussetzungen können durch entsprechende Lehrangebote innerhalb des Wahlbereichs während des Grundstudiums ausgeglichen werden, so daß alle Studierenden im Hauptstudium der ersten Studienstufe den Schwerpunkt entsprechend ihren Neigungen wählen können.

§ 4

Studienbeginn

Studienanfänger können das Studium jeweils zum Wintersemester aufnehmen. Im übrigen kann ein Studienbeginn für Studenten und Studentinnen, die von einer anderen Hochschule wechseln, in höhere Fachsemester auch zum Sommersemester erfolgen. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der Regel im Jahresrhythmus angeboten.

§ 5

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für die erste Studienstufe beträgt einschließlich der Diplomprüfung I sieben Semester. Dazu kommt ein berufspraktisches Studiensemester, das jedoch nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird.

(2) Die Regelstudienzeit für die zweite Studienstufe beträgt einschließlich der Diplomprüfung II drei Semester.

(3) Der Stundenumfang des Pflicht-, Wahlpflicht- und Schwerpunktstudiums beträgt in der ersten Studienstufe insgesamt 156 Semesterwochenstunden (SWS) und in der zweiten Studienstufe zusätzlich weitere 42. Hiervon fallen während der ersten Studienstufe 100 SWS, in der zweiten Studienstufe 18 SWS auf einen gemeinsamen Kernbereich. Nicht berücksichtigt sind hierbei die beiden Prüfungssemester einschließlich der zwei Diplomarbeiten.

(4) Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studienpläne ermöglichen, daß die Studierenden im Rahmen der Diplomprüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes sowie zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 6

Ziele des Studiums

(1) Die Ziele im integrierten Studiengang Elektrotechnik sind die Vermittlung von Fachwissen, von wissenschaftlichen Grundlagen sowie von Methoden zur Anwendung in der beruflichen Praxis des Diplom-Ingenieurs/der Diplom-Ingenieurin.

(2) Typische Tätigkeitsbereiche in der Elektrotechnik sind

- Forschung und Entwicklung,
- Planung und Projektierung,
- Fertigung und Vertrieb,
- Qualitätssicherung und Überwachung,
- Informationswesen und Beratung,
- Lehre und Ausbildung.

(3) Da sich die Ingenieur-Tätigkeit im Laufe des Berufslebens im allgemeinen auf verschiedene der oben genannten Tätigkeitsbereiche erstreckt, sind umfangreiche Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich. Dazu gehören:

- Fachwissen in den mathematischen, naturwissenschaftlichen, elektrotechnischen und maschinentechnischen Grundlagenfächern
- Fachwissen in speziellen ingenieurwissenschaftlichen Fächern
- berufsbezogenes Fachwissen in Arbeits-, Wirtschafts-, Rechts- und Gesellschaftswissenschaften sowie in Fremdsprachen
- Fähigkeit im Erkennen und Auswerten technischer und wirtschaftlicher Zusammenhänge einschließlich gesellschaftlicher Folgen technischer Entwicklungen
- Denken in Modellen und Systemen (Abstraktionsfähigkeit)
- Erfinderische und gestalterische Fähigkeiten (Kreativität)
- Fähigkeit im Umgang mit und der Anleitung von Menschen (Kommunikation und Argumentation)
- Fähigkeit zur kritischen Reflexion der eigenen Tätigkeit
- Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung für das Ergebnis der eigenen Arbeit

(4) Um diese Anforderungen zu erfüllen, sollen die Studierenden im Grundstudium neben dem erforderlichen Grundlagenwissen die methodischen Fähigkeiten erwerben, die für ein erfolgreiches Hauptstudium Voraussetzung sind. Im Hauptstudium sollen Teilgebiete der Elektrotechnik gemäß den obigen Zielen vertieft werden; es soll die Studierenden befähigen, zur Lösung vorgelegter elektrotechnischer Probleme die geeigneten wissenschaftlichen Methoden auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.

(5) Zur Erreichung dieser Studienziele muß das in den Lehrveranstaltungen vermittelte Wissen durch Selbststudium erarbeitet, vertieft sowie insbesondere auch durch selbständiges Literaturstudium ergänzt werden. Ferner sollen praktische Erfahrungen über die Anwendung dieses Wissens in der Arbeitspraxis der Elektrotechnik erworben werden. Nach Abschluß seines Studiums soll der Diplom-Ingenieur/die Diplom-Ingenieurin in der Lage sein, die erworbenen Kenntnisse im Berufsfeld anzuwenden, sich rasch in Aufgaben des Faches selbständig einzuarbeiten sowie Erkenntnisse und Methoden für neue fachliche Aufgaben zu entwickeln.

§ 7

Gliederung und Aufbau des Studiums

(1) Der integrierte Studiengang Elektrotechnik ist ein wissenschaftlicher Studiengang gemäß § 5 des Hessischen Hochschulgesetzes. Er gliedert sich in Grundstudium, Hauptstudium der ersten Studienstufe (Hauptstudium I) und Hauptstudium der zweiten Studienstufe (Hauptstudium II), ein berufspraktisches Semester sowie je ein Semester für die beiden Diplomprüfungen.

(2) Das Grundstudium dauert in der Regel zwei Semester und umfaßt 52 Semesterwochenstunden. Es ist für alle Studienschwerpunkte gleich.

(3) Das Hauptstudium I dient der Vertiefung und Schwerpunktbildung des Studiums. Es umfaßt vier Semester mit 104 Semesterwochenstunden. Es wird durch ein berufspraktisches Studiensemester (BPS) ergänzt. Im Anschluß an das Hauptstudium I ist die Diplomprüfung I zu absolvieren, mit der ein erster berufsqualifizierender Abschluß erreicht wird.

(4) Das Hauptstudium II umfaßt zwei Semester mit insgesamt 42 Semesterwochenstunden. Es dient der wissenschaftlichen Vertiefung der erworbenen Kenntnisse. Nach dem Hauptstudium II ist die Diplomprüfung II als zweiter berufsqualifizierender Abschluß zu absolvieren.

§ 8

Grundstudium

(1) Das Grundstudium erstreckt sich über die ersten beiden Semester. Es dient dem Erwerb von Grundkenntnissen und der Orientierung im Berufsfeld des Ingenieurs/der Ingenieurin und ist bis auf den individuell zu gestaltenden Wahlpflichtbereich für alle Studierenden der Elektrotechnik gleich.

(2) Der im Grundstudium eingeräumte Wahlpflichtbereich ermöglicht den Ausgleich individueller Eingangsdefizite sowie eine Vertiefung des berufsbezogenen Fachwissens durch eine Einführung in die Theorie technischer Systeme und durch Lehrveranstaltungen über Fragen des technisch-wissenschaftlichen Fortschritts mit seinen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten. Darüber hinaus erfolgt eine Einführung in das methodisch-wissenschaftliche Arbeiten und das projektorientierte Lernen. Zur Unterstützung des Selbststudiums werden in breitem Umfang Übungen angeboten.

(3) Die Fächer und Semesterwochenstunden des Pflichtbereichs des Grundstudiums teilen sich wie folgt auf:

Fachgebiet	Semesterwochenstunden im Studiensemester 1	2
1. Mathematik I, II	5 V, 3 Ü	5 V, 3 Ü
2. Grundlagen der Elektrotechnik I, II	4 V, 1 Ü	4 V, 2 Ü
3. Technische Mechanik I, II	2 V, 1 Ü	2 V, 2 Ü
4. Grundlagenpraktikum I	—	2
5. Physik I, II	2	2
6. Wahlpflichtbereiche I und II nach Abs. (4)	8	4
Summe	26	26

Das Grundlagenpraktikum I (Nr. 4) wird im Sommer- und Wintersemester angeboten.

(4) Die Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums sind aus den beiden Wahlpflichtbereichen im angegebenen Mindestumfang zu ergänzen:

Wahlpflichtbereich I im Grundstudium (4 SWS)

Fachgebiet	Semesterwochenstunden
1. Einführung in die ökonomischen, sozialen und rechtlichen Probleme der Ingenieurarbeit	2 + 2
2. Technik und Gesellschaft	2 + 2
3. Techniktheorien	2

Wahlpflichtbereich II im Grundstudium (8 SWS)

Fachgebiet	Semesterwochenstunden
1. Technischer Fortschritt und Ingenieurtätigkeit	2
2. Umweltlehre	2
3. Einführung in das methodisch wissenschaftliche Arbeiten und die Projektarbeit	2
4. Programmierkurs	2
5. Einführung in die elektronische Datenverarbeitung	2
6. Chemie	2

§ 9

Hauptstudium der 1. Studienstufe (Hauptstudium I)

(1) Im Hauptstudium I erfolgt die vertiefte Ausbildung in den Schwerpunkten

— Energietechnik,
— Meß- und Regelungstechnik
— Nachrichtentechnik
— Technische Informatik.

In diesen Studienschwerpunkten wird besonderes Gewicht auf die Vermittlung des Fachwissens und der Methoden für die Bearbeitung von Aufgaben der Praxis des Diplom-Ingenieurs/der Diplom-Ingenieurin der Elektrotechnik gelegt. Dazu ist unter anderem die Teilnahme an einer Exkursion des Fachbereichs Elektrotechnik erforderlich. Der Kernbereich des Hauptstudiums ist für alle Studienschwerpunkte gleich und umfaßt einschließlich des auch schon im Grundstudium (§ 8 Abs. 2) verbindlichen Wahlpflichtbereiches 48 SWS. Der den einzelnen Studienschwerpunkten zugeordnete Pflicht- und Wahlbereich umfaßt in der Summe jeweils 56 SWS.

Studierenden, die das Diplom II anstreben, wird dringend empfohlen, die gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 DPO erforderliche Prüfungsvorleistung in „Ausgewählte Kapitel der höheren Mathematik" bereits im Rahmen der Wahlpflichtfächer des Schwerpunktstudiums zu erbringen.

(2) Die Lehrveranstaltungen und Semesterwochenstunden der Kernfächer für das Hauptstudium I teilen sich wie folgt auf:

Fachgebiet (Kernbereich)	Semesterwochenstunden im Studiensemester 3	4	5	6
1. Mathematik III, IV	4	3	—	—
2. Grundlagen der Elektrotechnik III	4	—	—	—
3. Einführung in die theoretische Elektrotechnik	3	—	—	—
4. Elektronische Bauelemente	—	4	—	—
5. Grundlagenpraktikum II	2	—	—	—
6. Elektrische Meßtechnik	4	—	—	—
7. Praktikum „Meßtechnik"	2	—	—	—
8. Software-Technologie	—	4	—	—
9. Grundlagen der Regelungstechnik	—	4	—	—
10. Studien- oder Projektarbeit	—	—	—	6
11. Wahlpflichtbereich I und II nach Abs. (3)	4	4	—	—
Summe	25	17	—	6

(3) Die Lehrveranstaltungen des Kernbereichs sind aus den beiden Wahlpflichtbereichen im angegebenen Mindestumfang zu ergänzen:

Wahlpflichtbereich I im Hauptstudium (4 SWS)

Fachgebiet	Semesterwochenstunden
1. Technische Betriebslehre	2
2. Arbeits-, Berufs- und Fachrecht	2
3. Mensch und Betrieb I, II	je 2
4. Gesamt- und branchenwirtschaftliche Probleme	2

Wahlpflichtbereich II im Hauptstudium (4 SWS)

Fachgebiet	Semesterwochenstunden
1. Physik III	2
2. Grundlagen-Projekt	2
3. Einführung in die Theorie technischer Systeme	2
4. Physik IV	2
5. Werkstoffe der Elektrotechnik	2
6. Objektorientierte Programmierung	2

(4) Die Lehrveranstaltungen und Semesterwochenstunden der Pflichtfächer für das Hauptstudium I im Studienschwerpunkt **Energietechnik** teilen sich wie folgt auf:

Fachgebiet	Semesterwochenstunden im Studiensemester 3	4	5	6
1. Grundlagen der Energietechnik	—	4	—	—
2. Elektrische Maschinen	—	4	—	—
3. Elektrische Antriebstechnik I	—	—	4	—
4. Leistungselektronik	—	—	4	—
5. Hochspannungstechnik I	—	—	4	—
6. Elektrische Anlagen I	—	—	3	—
7. Praktikum „Elektr. Maschinen"	—	2	—	—
8. Praktikum „Elektr. Antriebstechnik"	—	—	—	2
9. Praktikum „Leistungselektronik"	—	—	2	—
10. Praktikum „Hochspannungstechnik"	—	—	2	—
11. Fächer nach Studienmodell	—	—	7	18
Zwischensumme	—	10	26	20
Kernbereich	25	17	—	6
Gesamtstundenzahl	25	27	26	26

Die weiteren Lehrveranstaltungen für das Studienmodell *E1* — **Elektrische Energieversorgung** sind in Anhang 1.1, für das Studienmodell **E2 — Regelungs- und Antriebstechnik** in Anhang 1.2 zusammengestellt.

(5) Die Lehrveranstaltungen und Semesterwochenstunden der Pflichtfächer für das Hauptstudium I im Studienschwerpunkt **Meß- und Regelungstechnik** sind nachstehend aufgeführt:

Fachgebiet	Semesterwochenstunden im Studiensemester 3	4	5	6
1. Regelungstechnik I, II	—	—	4	4
2. Grundlagen der Digitaltechnik	—	4	—	—
3. Analoge und digitale Meßverfahren	—	—	4	—
4. Messen nichtelektrischer Größen	—	—	—	4
5. Mikroprozessortechnik I	—	—	2	—
6. Simulation technischer Systeme	—	—	2	—
7. Elektromechanik	—	—	2	—
8. Praktikum „Regelungstechnik“	—	—	2	—
9. Praktikum „Analoge und digitale Meßverfahren“ oder „Messen nichtelektrischer Größen“	—	—	—	2
10. Praktikum „Elektromechanik“	—	—	—	2
11. Fächer nach Studienmodell	—	4	10	10
Zwischensumme	—	10	26	20
Kernbereich	25	17	—	6
Gesamtstundenzahl	25	27	26	26

Die weiteren Lehrveranstaltungen für das Studienmodell **M1 — Meßtechnik** sind in Anhang 2.1, für das Studienmodell **M2 — Regelungstechnik** in Anhang 2.2, für das Studienmodell **M3 — Automatisierungstechnik** in Anhang 2.3 zusammengestellt.

(6) Die Lehrveranstaltungen und Semesterwochenstunden der Pflichtfächer für das Hauptstudium I im Studienschwerpunkt **Nachrichtechnik** sind nachstehend aufgeführt:

Fachgebiet	Semesterwochenstunden im Studiensemester 3	4	5	6
1. Grundlagen der Nachrichtentechnik	—	4	—	—
2. Lineare passive Schaltungen	—	2	—	—
3. Hochfrequenztechnik I, II	—	—	4	2
4. Übertragungstechnik I, II	—	—	3	3
5. Grundlagen der Digitaltechnik	—	4	—	—
6. Entwurf digitaler Schaltkreise	—	—	—	2
7. Nachrichtenmeßtechnik	—	—	2	—
8. Mikroprozessortechnik I	—	—	2	—
9. Praktikum „Digitaltechnik“	—	—	—	2
10. Praktikum „Nachrichtenmeßtechnik“	—	2	—	—
11. Praktikum „Elektronische Bauelemente“	—	2	—	—
12. Praktikum „Hochfrequenztechnik“	—	—	—	2
13. Praktikum „Übertragungstechnik“	—	—	—	2
14. Fächer nach Studienmodell	—	—	10	8
Zwischensumme	—	10	25	21
Kernbereich	25	17	—	6
Gesamtstundenzahl	25	27	25	27

Die weiteren Lehrveranstaltungen für das Studienmodell **N1 — Hochfrequenztechnik/Übertragungstechnik** sind in Anhang 3.1 zusammengestellt.

(7) Die Lehrveranstaltungen und Semesterwochenstunden der Pflichtfächer für das Hauptstudium I im Studienschwerpunkt **Technische Informatik** sind nachstehend aufgeführt:

Fachgebiet	Semesterwochenstunden im Studiensemester 3	4	5	6
1. Grundlagen der Ingenieur-Informatik	—	4	—	—
2. Grundlagen der Digitaltechnik	—	4	—	—
3. Mikroprozessortechnik I	—	—	2	—
4. Informatik I	—	—	—	4
5. Regelungstechnik I	—	—	4	—
6. Wissensbasierte Systeme I	—	—	—	2
7. Fortgeschrittene Programmierverfahren	—	—	3	—
8. Praktikum „Digitaltechnik“	—	—	—	2
9. Praktikum „Analoge und digitale Meßverfahren“ oder Praktikum „Nachrichtenmeßtechnik“	—	—	2	—
10. Praktikum „Regelungstechnik“	—	—	2	—
11. Praktikum „Software-Technologie“	—	—	—	2
12. Fächer nach Studienmodell	—	—	14	11
Zwischensumme	—	8	27	21
Kernbereich	25	17	—	6
Gesamtstundenzahl	25	25	27	27

Die weiteren Lehrveranstaltungen für das Studienmodell **I1 — Technische Informatik** sind im Anhang 4.1 zusammengestellt.

(8) Innerhalb der vier Studienschwerpunkte sind weitere Studienmodelle möglich, die sich der Student/die Studentin entsprechend seinen/ihren individuellen Neigungen und Vorstellungen aus dem Lehrangebot des Fachbereichs und der Hochschule zusammenstellen kann. Für ein derartiges Studienmodell ist ein individueller Studienplan zu erarbeiten, der im Hinblick auf die angestrebte Qualifikation ebenfalls den Zielen des Studiums gemäß § 6 entsprechen muß. Der Studienplan bedarf der Genehmigung des Prüfungsausschusses. Der Fachbereich berät im Rahmen der Studienberatung bei der Erarbeitung eines individuellen Studienplans.

§ 10
Berufspraktische Studien

(1) Zum Studium gehören die Grundpraxis und ein Semester berufspraktische Studien mit insgesamt 32 Wochen Aufenthalt in einschlägigen Praxisstellen.

(2) Die Grundpraxis hat einen Umfang von zwölf Wochen, davon sind mindestens acht Wochen vor Studienbeginn (Immatrikulation) zu absolvieren. Auf die Grundpraxis können gleichwertige Praktika und berufliche Ausbildung angerechnet werden.

(3) Das berufspraktische Studiensemester (BPS) wird in der Regel während des Hauptstudiums nach dem vierten Fachsemester abgeleistet. Eine Anrechnung beruflicher Tätigkeit ist nicht möglich. Die wissenschaftliche Betreuung erfolgt in Form von Begleitseminaren durch die Hochschule. Die Zulassung zu den BPS erfolgt grundsätzlich nur, wenn alle Prüfungen und Prüfungsvorleistungen des Grundstudiums erfolgreich abgelegt sind. Ausnahmen kann der Prüfungsausschuß in begründeten Fällen zulassen.

(4) Ziele, Inhalte und Organisation der Grundpraxis und der BPS sind in Anhang 3 zusammengefaßt.

§ 11
Abschluß des Grundstudiums

Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums wird durch das Grundstudienzertifikat gemäß Anlage 3 und § 9 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung nachgewiesen.

§ 12
Prüfungsvorleistungen des Grund- und Hauptstudiums

Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird auf Grund einer Prüfungsvorleistung bescheinigt, wenn der Student/die Studentin nachweist, daß er/sie die in ihr behandelten Probleme unter Anleitung weitgehend selbständig bearbeiten kann. Dieser Nachweis wird erbracht durch

- ein Fachgespräch oder
- eine selbständige schriftliche Lösung gestellter Aufgaben (Klausur) oder
- eine selbständig angefertigte schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) oder
- ein Referat.

Die Anforderungen hinsichtlich der Leistungsnachweise sowie die jeweils infrage kommenden Arten gibt der/die verantwortliche Lehrende zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt.

§ 13
Abschluß des Hauptstudiums I

Der erfolgreiche Abschluß des Hauptstudiums I wird durch die Diplomprüfung I gemäß § 11 der Diplomprüfungsordnung nachgewiesen.

§ 14
Projekt- und Studienarbeit

Außer den Nachweisen über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen muß für die Zulassung zu Diplomprüfung eine mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertete Studien- oder Projektarbeit im Umfang von etwa 300 Arbeitsstunden angefertigt werden. Für die Studien- oder Projektarbeiten werden sechs Semesterwochenstunden innerhalb des Studienmodells angerechnet.

§ 15

Hauptstudium der zweiten Studienstufe (Hauptstudium II)

(1) Im Hauptstudium II erfolgt die wissenschaftliche Vertiefung in den Studienschwerpunkten

— Energietechnik
— Meß- und Regelungstechnik
— Nachrichtentechnik
— Technische Informatik.

Der erfolgreiche Abschluß der zweiten Studienstufe ist unter anderem Voraussetzung für eine Promotion.

(2) Qualifizierend für das Studium in der zweiten Studienstufe sind

— der erfolgreiche Abschluß der ersten Studienstufe einschließlich des Nachweises der qualifizierenden Vorleistungen gemäß § 9 Abs. 4, 5, 6 und 7 oder
— der erfolgreiche Abschluß eines Studiums der Elektrotechnik an einer Fachhochschule in Verbindung mit dem Nachweis über eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit als Diplom-Ingenieur/Diplom-Ingenieurin oder einschlägige berufspraktische Ausbildungsabschnitte während des Studiums und der erfolgreiche Abschluß des zweisemestrigen Qualifikationsstudiums.

(3) Für die Wahl des Studienschwerpunktes ist § 24 Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung zu beachten.

(4) Die Lehrveranstaltungen und Semesterwochenstunden der Kernfächer für das Hauptstudium II teilen sich wie folgt auf:

1. Grundlagen der Energietechnik, Grundlagen der Nachrichtentechnik oder Grundlagen der Ingenieur-Informatik	4 SWS[1])
2.1 Theoretische Elektrotechnik oder	4 SWS
2.2 Theorie und Berechnungsverfahren elektromagnetischer Felder (für die Studienschwerpunkte Energietechnik und Meß- und Regelungstechnik)	4 SWS
3. Phys. Effekte in der Elektrotechnik	3 SWS
4. Leitungstheorie	3 SWS
5. Sozialwissenschaftliche Probleme der Technik und Ingenieurtätigkeit	2 + 2 SWS
6. Seminarvortrag	2 SWS
Summe	20 SWS

[1]) Soweit in der ersten Studienstufe noch nicht absolviert. Für Studierende der Nachrichtentechnik oder der Technischen Informatik ist die Lehrveranstaltung „Grundlagen der Energietechnik" verbindlich.

(5) In den vier Schwerpunkten ist darüber hinaus die erfolgreiche Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen, die nicht Teil des Studiums der ersten Studienstufe waren, im Gesamtumfang von 22 Semesterwochenstunden erforderlich. Die Studienpläne für die vier Schwerpunkte sind in den Anhängen dargestellt.

— Energietechnik:	Anhang 1.
— Meß- und Regelungstechnik:	Anhang 2.
— Nachrichtentechnik:	Anhang 3.
— Technische Informatik:	Anhang 4.

Davon abweichend gestaltete Studienpläne können gemäß § 9 Abs. 7 mit Unterstützung durch eine Studienberatung auf der Basis der Prüfungsordnung individuell zusammengestellt werden.

§ 16

Qualifikationsstudium

(1) Das Qualifikationsstudium ist für Absolventen eines Fachhochschulstudiengangs Elektrotechnik Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium II. Es umfaßt zwei Semester. Die Inhalte des Qualifikationsstudiums ergeben sich aus den Unterschieden zwischen den Inhalten der ersten Studienstufe des integrierten Studiengangs Elektrotechnik an der Gesamthochschule Kassel und den Inhalten des absolvierten Fachhochschulstudiums.

(2) Im Qualifikationsstudium sind folgende Studienleistungen im angegebenen Stundenumfang erfolgreich zu erbringen:

1. Studien- oder Projektarbeit gemäß § 14	6 SWS
2. Mathematik	6 SWS
3. Physik	2 SWS
4. Schwerpunktbezogener Bereich	8 SWS
5. Fächer nach eigener Wahl	8 SWS
Summe	30 SWS

Als Wahlfächer werden Fächer nach § 8 Abs. 4 empfohlen. Der Student/die Studentin stellt aus dem Lehrangebot der Hochschule auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung seinen/ihren individuellen Studienplan zusammen. Dieser Studienplan ist während des ersten Semesters des Qualifikationsstudiums nach einer Studien-Fachberatung dem Prüfungsausschuß des Fachbereichs Elektrotechnik zur Genehmigung vorzulegen. Er wird mit Genehmigung des Prüfungsausschusses für das Qualifikationsstudium verbindlich.

§ 17

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatungsstelle der Gesamthochschule Kassel. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalten, Studienaufbau und Studienanforderungen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im integrierten Studiengang Elektrotechnik ist Aufgabe des Fachbereichs Elektrotechnik. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung des Fachbereichs. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl des Studienschwerpunktes innerhalb des Studiengangs Elektrotechnik.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Gesamthochschule Kassel in Kraft.

Erlassen vom Fachbereichsrat des Fachgebietes Elektrotechnik der Universität Gesamthochschule Kassel. Die Rechte des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst gemäß § 21 Abs. 4 HHG wurden gewahrt.

Kassel, 27. September 1996

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik
Prof. Dr.-Ing. D. Wloka

Anhang 1

Studienmodelle der 1. Studienstufe

1. Energietechnik

1.1 Studienmodell E1: Energietechnik/Elektrische Energieversorgung

1. **Pflichtbereich:**
(Lehrveranstaltungen im Umfang von 15 SWS)

1. Hochspannungstechnik II	3 SWS
2. Elektrische Anlagen II	4 SWS
3. Energie- und Wärmetechnik	4 SWS
4. Energiewirtschaft	2 SWS
5. Praktikum „Elektr. Anlagen"	2 SWS

2. **Wahlpflichtbereich:**
(zu wählen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 10 SWS)

1. Ausgewählte Kapitel der höheren Mathematik (aus: Vektoranalysis 2 SWS, Funktionentheorie 2 SWS, partielle Differentialgleichungen 2 SWS)	4 SWS
2. Nutzung solarer Strahlungsenergie I, II	je 2 SWS
3. Analoge und digitale Meßverfahren	4 SWS
4. Grundlagen der Digitaltechnik	4 SWS
5. Regelungstechnik I	4 SWS
6. Strömungsmaschinen I	2 SWS
7. Mikroprozessortechnik I	2 SWS
8. Rotierende elektrische Sondermaschinen und Linearantriebe	2 SWS[1])
9. Regelung elektrischer Energieversorgungseinheiten	3 SWS[1])
10. andere für das Studium der Elektrotechnik förderliche Lehrveranstaltungen (davon höchstens ein weiteres Praktikum im Umfang von 2 SWS)	4 SWS

1.2 Studienmodell E2: Energietechnik/Regelungs- und Antriebstechnik

1. **Pflichtbereich:**
(Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 SWS)

1. Grundlagen der Digitaltechnik	4 SWS
2. Analoge und digitale Meßverfahren	4 SWS
3. Regelungstechnik I	4 SWS
4. Praktikum „Regelungstechnik"	2 SWS

[1]) empfohlen für die 2. Studienstufe

2. Wahlpflichtbereich:
(zu wählen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 11 SWS)

1. Ausgewählte Kapitel der höheren Mathematik (aus: Vektoranalysis 2 SWS, Funktionentheorie 2 SWS, partielle Differentialgleichungen 2 SWS)	4 SWS
2. Regelungstechnik II	4 SWS
3. Dynamisches Verhalten elektr. Maschinen	4 SWS[1])
4. Simulation technischer Systeme	2 SWS
5. Regelung elektrischer Energieversorgungseinheiten	3 SWS[1])
6. Mikroprozessortechnik I	2 SWS
7. Rotierende elektrische Sondermaschinen und Linearantriebe	2 SWS[1])
8. andere für das Studium der Elektrotechnik förderliche Lehrveranstaltungen (davon höchstens ein weiteres Praktikum im Umfang von 2 SWS)	4 SWS

2. Meß- und Regelungstechnik

2.1 Studienmodell M1: Meß- und Regelungstechnik/Meßtechnik

1. Pflichtbereich:
(Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 SWS)

1. Abtastregelung	2 SWS
2. Meßgenauigkeit und Zuverlässigkeit	2 SWS
3. Grundlagen der Nachrichtentechnik	4 SWS
4. Nachrichtenmeßtechnik	2 SWS
5. Praktikum „Nachrichtenmeßtechnik“	2 SWS
6. Praktikum „Mikroprozessortechnik“	2 SWS

2. Wahlpflichtbereich:
(zu wählen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 10 SWS)

1. Ausgewählte Kapitel der höheren Mathematik (aus: Vektoranalysis 2 SWS, Funktionentheorie 2 SWS, partielle Differentialgleichungen 2 SWS)	4 SWS
2. Regelungstheorie I	3 SWS[1])
3. Mathematische Methoden der Regelungs- und Systemtheorie (2 + 2 SWS)	4 SWS
4. Aktive Filter	2 SWS
5. Lineare passive Schaltungen	2 SWS
6. Optische Nachrichtentechnik I	3 SWS[1])
7. Sensortechnik	2 SWS[1])
8. Leiterplattentechnik	2 SWS
9. Elektroakustik	2 SWS
10. Prüffeldmeßtechnik	3 SWS
11. Meßtechnik im Umweltschutz	2 SWS
12. andere für das Studium der Elektrotechnik förderliche Lehrveranstaltungen (davon höchstens ein weiteres Praktikum[2]) im Umfang von 2 SWS)	4 SWS

2.2 Meß- und Regelungstechnik/Regelungstechnik

1. Pflichtbereich:
(Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 SWS)

1. Abtastregelung	2 SWS
2. Grundlagen der Energietechnik	4 SWS
3.1 Elektrische Maschinen	4 SWS
oder	
3.2 Elektrische Antriebstechnik I	4 SWS
4.1 Praktikum „Elektrische Maschinen“	2 SWS
oder	
4.2 Praktikum „Elektrische Antriebstechnik“	2 SWS
5. Praktikum „Mikroprozessortechnik“	2 SWS

2. Wahlpflichtbereich:
(zu wählen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 10 SWS)

1. Ausgewählte Kapitel der höheren Mathematik (aus: Vektoranalysis 2 SWS, Funktionentheorie 2 SWS, partielle Differentialgleichungen 2 SWS)	4 SWS
2. Regelungstheorie I	3 SWS[1])
3. Regelung elektr. Energieversorgungseinheiten	3 SWS[1])
4. Ausgewählte Probleme der Automobilelektronik	2 SWS
5. Leistungselektronik	4 SWS
6. Elektrische Maschinen	4 SWS[2])
7. Elektrische Antriebstechnik I	4 SWS[2])
8. Sensortechnik	2 SWS[1])
9. andere für das Studium der Elektrotechnik förderliche Lehrveranstaltungen (davon höchstens ein weiteres Praktikum im Umfang von 2 SWS)	4 SWS

2.3 Meß- und Regelungstechnik/Automatisierungstechnik

1. Pflichtbereich:
(Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 SWS)

1. Abtastregelung	2 SWS
2. Mehrgrößenregelung	2 SWS
3. Nichtlineare Regelungen	2 SWS
4. Sensortechnik	2 SWS
5. Grundlagen der Nachrichtentechnik	4 SWS
6. Praktikum „Mikroprozessortechnik“	2 SWS

2. Wahlpflichtbereich:
(zu wählen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 10 SWS)

1. Ausgewählte Kapitel der höheren Mathematik (aus: Vektoranalysis 2 SWS, Funktionentheorie 2 SWS, partielle Differentialgleichungen 2 SWS)	4 SWS
2. Numerische Methoden für lineare Regelungssysteme I	2 SWS
3. Mathematische Methoden der Regelungs- und Systemtheorie (2 + 2 SWS)	4 SWS
4. Ausgewählte Kapitel der Regelungstechnik	2 SWS
5. Adaptive digitale Signalverarbeitung	4 SWS
6. Robotertechnik I	3 SWS
7. Praktikum „Robotertechnik I“	2 SWS
8. Meßgenauigkeit und Zuverlässigkeit	2 SWS
9. Fuzzy-Logik	2 SWS
10. Wissensbasierte Systeme I	2 SWS
11. Objektorientiertes Programmieren	2 SWS
12. Ausgewählte Kapitel der Elektromechanik	2 SWS
13. andere für das Studium der Elektrotechnik förderliche Lehrveranstaltungen (davon höchstens ein weiteres Praktikum im Umfang von 2 SWS)	4 SWS

3. Nachrichtentechnik/Hochfrequenz- und Übertragungstechnik

3.1 Studienmodell N1: Nachrichtentechnik

1. Pflichtbereich:
Die Lehrveranstaltungen wurden bereits in § 9 Abs. 7 ausgewiesen.

2. Wahlpflichtbereich:
(zu wählen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 18 SWS)

1. Ausgewählte Kapitel der höheren Mathematik (aus: Vektoranalysis 2 SWS, Funktionentheorie 2 SWS, partielle Differentialgleichungen 2 SWS)	4 SWS
2. Theorie und Anwendung der FFT I, II (2 + 2 SWS)	4 SWS[1])
3. Numer. Methoden der theor. E.-Technik	2 SWS[1])
4. Ausgewählte Kapitel der HF-Technik	2 SWS
5. Satellitenkommunikation	2 SWS
6. Aktive Filter	2 SWS
7. Einführung in die Mikrowellentechnik	2 SWS
8. Hochfrequenz-Sensorik	2 SWS
9. Integrierte Mikrowellenschaltungen I	2 SWS
10. Ausgew. Kapitel der Übertr.-Technik	2 SWS[1])
11. Digitale Bildverarbeitung	2 SWS[1])
12. Regelungstechnik I	4 SWS
13. Analoge und digitale Meßverfahren	4 SWS
14. Elektroakustik	2 SWS
15. Leiterplattentechnik	2 SWS
16. Sensortechnik	2 SWS[1])
17. Elektronische Bauteile und Netzwerke	4 SWS
18. andere für das Studium der Elektrotechnik förderliche Lehrveranstaltungen (davon höchstens ein weiteres Praktikum im Umfang von 2 SWS)	4 SWS

4. Technische Informatik

4.1 Studienmodell I1: Technische Informatik

1. Pflichtbereich:
Die Lehrveranstaltungen wurden bereits in § 9 Abs. 7 ausgewiesen.

[1]) empfohlen für die 2. Studienstufe
[2]) empfohlen eines der Praktika „Analoge und digitale Meßverfahren“ oder „Messen nichtelektrischer Größen“

[1]) empfohlen für die 2. Studienstufe
[2]) sofern noch nicht im Pflichtbereich gewählt

2. **Wahlpflichtbereich:**
Im Wahlpflichtbereich sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 25 SWS zu wählen. Wählbar sind Fächer, die inhaltlich eng auf Themen der Informatik und Anwendungen ausgerichtet sind, und andere, vom Prüfungsausschuß ausgewiesene Lehrveranstaltungen.

Mögliche Lehrveranstaltungen

1. Simulation technischer Systeme	2 SWS
2. Abtastregelung	2 SWS
3. Objektorientierte Datenbanken	2 SWS
4. Fuzzy-Logic	2 SWS
5. Rechnerarchitekturen	2 SWS
6. Analoge und digitale Meßverfahren	4 SWS
7. UNIX-Kompaktkurs	2 SWS
8. Grundlagen der Software-Ergonomie	2 SWS
9. Sensortechnik	2 SWS
10. Adaptive digitale Signalverarbeitung	4 SWS
11. Produktionsinformatik	2 SWS
12. Mensch-Maschine-Systeme	2 SWS
13. Mensch-Maschine-Praktikum	2 SWS
14. Grundlagen CAD	4 SWS
15. SPS-Praktikum	2 SWS
16. Objektorientiertes Programmieren	2 SWS
17. Robotertechnik I	3 SWS
18. Praktikum Robotertechnik I	2 SWS
19. andere für das Studium der Elektrotechnik förderliche Lehrveranstaltungen (davon höchstens ein weiteres Praktikum im Umfang von 2 SWS)	4 SWS

Anhang 2

Studienmodelle der 2. Studienstufe

1. Studienschwerpunkt Energietechnik in der 2. Studienstufe:

1. **Pflichtbereich:**
(Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 SWS)

1. Dynamisches Verhalten elektrischer Maschinen	4 SWS*)
2. Elektrische Antriebstechnik II	3 SWS*)
3. Regelung elektrischer Energieversorgungseinheiten	3 SWS*)
4. Praktikum im Schwerpunktfach	2 SWS

2. **Wahlpflichtbereich:**
Im Wahlpflichtbereich sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 10 SWS zu wählen, davon mindestens 6 SWS in Prüfungsfächern nach Anmerkung *). Wählbar sind die in den Studienmodellen mit [1]) benannten Fächer des Studienschwerpunktes „Energietechnik — 1. Studienstufe" und andere vom Prüfungsausschuß ausgewiesene Lehrveranstaltungen. Dabei kann höchstens ein weiteres Praktikum im Umfang von 2 SWS angerechnet werden.

2. Studienschwerpunkt Meß- und Regelungstechnik in der 2. Studienstufe:

1. **Pflichtbereich:**
(Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 SWS)

1. Regelungstheorie I, II (3 + 3 SWS)	6 SWS*)
2. Meßtechnische Verfahren I, II (2 + 2 SWS)	4 SWS*)
3. Praktikum im Schwerpunktfach	2 SWS

2. **Wahlpflichtbereich:**
Im Wahlpflichtbereich sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 10 SWS zu wählen, davon mindestens 6 SWS in Prüfungsfächern nach Anmerkung *). Wählbar sind sämtliche in den Studienmodellen mit [1]) benannten Fächer des Studienschwerpunktes „Meß- und Regelungstechnik — 1. Studienstufe" und andere vom Prüfungsausschuß ausgewiesene Lehrveranstaltungen. Dabei kann höchstens ein weiteres Praktikum im Umfang von 2 SWS angerechnet werden.

3. Studienschwerpunkt Nachrichtentechnik in der 2. Studienstufe:

1. **Pflichtbereich:**
(Lehrveranstaltungen im Umfang von 9 SWS)

1.1 Hochfrequenztechnik III, IV (Mikrowellentechnik I, II) (3 + 3 SWS)	6 SWS*)
2.1 Optische Nachrichtentechnik I	3 SWS*)
oder	
1.1 Hochfrequenztechnik III (Mikrowellentechnik I)	3 SWS*)
2.1 Optische Nachrichtentechnik I, II (3 + 3 SWS)	6 SWS*)

2. **Wahlpflichtbereich:**
(zu wählen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 13 SWS)

1. Stochastische Prozesse	2 SWS
2. Adaptive Signalverarbeitung	2 SWS
3. Rechnerarchitekturen	2 SWS
4. Simulation digitaler Systeme	2 SWS
5. Optische Nachrichtentechnik II	3 SWS
6. Theorie und Technik der Antennen	2 SWS
7. Hochfrequenztechnik IV (Mikrowellentechnik II)	3 SWS
8. Ausgew. Kapitel der theor. E.-Technik	2 SWS
9. Integrierte Mikrowellenschaltungen II	2 SWS
10. Ausgew. Kapitel der Hochfrequenztechnik	2 SWS
11. Halbleiter-Optoelektronik	4 SWS
12. andere für das Studium der Elektrotechnik förderliche Lehrveranstaltungen (davon höchstens weitere Praktika im Umfang von 4 SWS)	4 SWS

Von den im Wahlpflichtbereich gewählten Lehrveranstaltungen müssen sich mindestens 7 SWS auf Prüfungsfächer nach Anmerkung *) beziehen. Weitere geeignete Lehrveranstaltungen sind die in den Studienmodellen des Studienschwerpunktes „Nachrichtentechnik — 1. Studienstufe" mit [1]) gekennzeichneten Fächer oder werden vom Prüfungsausschuß ausgewiesen.

4. Studienschwerpunkt Technische Informatik in der 2. Studienstufe:

1. **Pflichtbereich:**
(Lehrveranstaltungen im Umfang von 9 SWS)

1. Mikroprozessortechnik II	2 SWS*)
2. Informatik II	4 SWS*)
3. Wissensbasierte Systeme II	3 SWS*)

2. **Wahlpflichtbereich:**
Im Wahlpflichtbereich sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 13 SWS zu wählen, davon mindestens 7 SWS in Prüfungsfächern nach Anmerkung *). Wählbar sind sämtliche in den Studienmodellen mit [1]) benannten Fächer des Studienschwerpunktes „Technische Informatik — 1. Studienstufe" und andere vom Prüfungsausschuß ausgewiesene Lehrveranstaltungen. Dabei kann höchstens ein weiteres Praktikum im Umfang von 2 SWS angerechnet werden.

Anhang 3

Organisation der GRUNDPRAXIS und der BERUFSPRAKTISCHEN STUDIEN

3.1. **Allgemeines**

Wegen der Kürze der Ausbildungszeit können Tätigkeiten nicht in allen Bereichen, in denen Ingenieure tätig sind, angerechnet werden. Dieses gilt in der Regel für Ingenieurbüros, Hochschul- und Forschungsinstitute, für den öffentlichen Dienst mit Ausnahme von Zentralwerkstätten für die mechanische Grundpraxis. Ferner scheiden eigene Betriebe oder Betriebe von nahen Angehörigen (z. B. elterlicher Betrieb) aus.

3.2. **Grundpraxis: Organisation, Ziele und Inhalte, Berichterstattung über die praktische Tätigkeit**

Der/die Studierende soll vorwiegend im Produktionsbereich tätig werden, um grundlegende praktische Qualifikationen für ingenieurmäßiges Handeln zu erwerben. Dazu gehören der Erwerb von Grundfertigkeiten im Umgang mit Werkstoffen und Werkzeugen: die Aneignung von Kenntnissen über Arbeits- und Produktionstechniken in der Elektrotechnik und die Gewinnung von Einsichten über das Zusammenspiel der verschiedenen betrieblichen Bereiche, über technisch-organisatorische Zusammenhänge ebenso wie über rechtliche, tarifliche und soziale Regelungen.

Die Grundpraxis umfaßt folgende Inhaltsbereiche im jeweils angegebenen Umfang. Entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten und den Wünschen der Studierenden sind im Rahmen der angegebenen Wochen insgesamt zwölf Wochen im Betrieb zu absolvieren, davon mindestens acht Wochen vor Studienbeginn.

Bereiche/Dauer

1. Fertigungsverfahren mindestens sechs Wochen
   — Fertigung (spanende, spanlose Fertigung usw.)
   — Zusammenbau von Teilen, Geräten, Maschinen und Anlagen

*) Prüfungsfächer entsprechend §§ 26 und 27 der Prüfungsordnung des integrierten Diplomstudienganges Elektrotechnik

*) Prüfungsfächer entsprechend §§ 26 und 27 der Prüfungsordnung des integrierten Diplomstudienganges Elektrotechnik

— Überblick über die betriebliche Fertigungsorganisation durch systematisches Verfolgen von Fertigungs- und Montageabläufen in Einzel-, Gruppen- und Endmontage.

2. Prüfung, Wartung, Reparatur mindestens zwei Wochen
   — Betreiben und Unterhalten von Geräten, Maschinen und Anlagen
   — Qualitätssicherung
3. Werkstoffe und Bauelemente der Elektrotechnik mindestens eine Woche
   — Verhalten der wichtigsten Werkstoffe bei Bearbeitung und Anwendung

Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

Der Praktikant oder die Praktikantin hat während der gesamtem Dauer der Grundpraxis ein Berichtsheft zu führen. Die Berichte dienen dem Erlernen der Darstellung technischer Sachverhalte. Sie müssen daher selbst verfaßt sein. Sie können Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge usw. beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten. Der Arbeitsbericht soll möglichst umfassend, jedoch trotzdem knapp und übersichtlich abgefaßt sein. Aus dem Text muß ersichtlich sein, daß der Verfasser/in die angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt hat. Freihandskizzen, Werkstattzeichnungen, Schaltbilder usw. ersparen häufig einen langen Text. Bei der Verwendung von Fremdmaterial (Fotokopien, Prospekten usw.) sind korrekte Quellenangaben zu machen. Die Berichte sollen einen Umfang von ein bis zwei DIN-A4-Seiten inklusive Skizzen pro Woche haben. Während der Grundpraxis ist wöchentlich ein Bericht zu verfassen, der dem Betreuer im Betrieb zur Abzeichnung vorzulegen ist. Neben diesen Berichten muß das Berichtsheft täglich eine kurze Benennung der ausgeführten Arbeiten unter Angabe der Arbeitszeit enthalten.

3.3. **Berufspraktische Studien: Ziele und Inhalte; Organisation der Begleitseminare; Berichterstattung über die praktische Tätigkeit**

Der/die Studierende soll in Tätigkeitsfeldern von Ingenieuren verschiedene Aufgabenstellungen in Planung, Entwicklung, Konstruktion und Fertigung bearbeiten. Dazu gehören die Vertiefung der Erfahrungen aus der Grundpraxis, die Betrachtung der Arbeits- und Produktionstechniken der Elektrotechnik aus der Sicht des Ingenieurs, die Erweiterung des Verständnisses in das Zusammenspiel der verschiedenen betrieblichen Bereiche und Personen, um Kenntnisse des ingenieurmäßigen Handelns (Teamarbeit u. a.) sowie Einsichten in die Bedeutung der Rolle des Ingenieurs im Betrieb zu erlangen.

Die Berufspraktischen Studien umfassen folgende Inhaltsbereiche:

1. Entwicklung und Konstruktion
2. Projektierung
3. Fertigung und Verfahrensplanung
4. Qualitätssicherung
5. Montage, Inbetriebnahme, Service
6. Vertrieb
7. Betriebsorganisation
8. Betriebliche Datenverarbeitung

Auf Antrag können weitere Bereiche zugelassen werden. Entsprechend dem gewählten Studienschwerpunkt, den betrieblichen Möglichkeiten und den Wünschen der Studierenden, sind in der Regel zwei, höchstens vier Bereiche mit insgesamt 20 Wochen zu absolvieren. Verwaltungstätigkeiten, das Errichten von Hausinstallationen, die Reparatur von Haushalts-, Rundfunk- und Fernsehgeräten sind beispielsweise keine ingenieurnahen Tätigkeiten. Sie werden ebenso wie reine Softwarearbeiten und Programmierkurse ohne Bezug zur Elektrotechnik auf die praktische Tätigkeit nicht angerechnet. Softwarearbeiten mit Bezug zur Elektrotechnik einschließlich Arbeiten im CAD/CAM-Bereich sollen sechs Wochen nicht überschreiten.

Organisation der Begleitseminare

1. Einführungsveranstaltung unmittelbar vor Beginn der betrieblichen Tätigkeit (ein bis zwei Tage)
2. Erfahrungsaustausch während der Berufspraktischen Studien oder Nachbereitung unmittelbar nach Abschluß der betrieblichen Tätigkeit (zwei Tage).

Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

Während der Berufspraktischen Studien können entweder Wochenberichte oder auch umfassendere Berichte für jeden Tätigkeitsabschnitt mit entsprechendem Umfang erstellt werden. Aus dem Text muß ersichtlich sein, daß der Verfasser die angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt hat. Bei der Verwendung von Zitaten und anderem Fremdmaterial sind korrekte Quellenangaben zu machen. Die Berichte sind dem Betreuer im Betrieb zur Abzeichnung vorzulegen. Ein Abschlußbericht, der auf Antrag benotet wird, hat diese Teilberichte zusammenfassend darzustellen. Neben diesen Berichten muß das Berichtsheft täglich eine kurze Benennung der ausgeführten Arbeiten unter Angabe der Arbeitszeit enthalten.

3.4. **Bescheinigung**

Über die erfolgreiche Absolvierung der Berufspraktischen Studien I und II wird folgende Bescheinigung erteilt:

3.5. **Rahmenvereinbarung**

Die Universität Gesamthochschule Kassel sichert durch Rahmenvereinbarungen mit den Trägern der Praxis-Lernorte die rechtzeitige Bereitstellung von Praxisplätzen für die Berufspraktischen Studien (BPS) im erforderlichen Umfang zu. Bei der Suche nach Praxisplätzen für die Grundpraxis ist das Referat für Berufspraktische Studien behilflich. Die Ausbildung der einzelnen Studierenden wird auf der Grundlage eines Musterausbildungsvertrages zwischen der Ausbildungsstelle und dem/der Studierenden geregelt.

1275

Prüfungsordnung für den integrierten Diplomstudiengang Elektrotechnik an der Gesamthochschule Kassel vom 4. Mai 1987 in der Fassung vom 24. April 1996

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die Prüfungsordnung für den Integrierten Diplomstudiengang Elektrotechnik.

Die Genehmigung ist befristet bis zum Ablauf des Wintersemesters 1997/98.

Wiesbaden, 10. September 1996

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
H I 3.1 — 470/216 (1) — 39
StAnz. 46/1996 S. 3695

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES
§ 1 Zweck der Prüfungen
§ 2 Diplomgrad
§ 3 Regelstudienzeit
§ 4 Prüfungsausschuß
§ 5 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. DIPLOMPRÜFUNG I
§ 8 Zulassung
§ 9 Prüfungsvorleistungen
§ 10 Zulassungsverfahren
§ 11 Umfang und Art der Diplomprüfung I
§ 12 Projekt- oder Studienarbeit
§ 13 Studienbegleitende Prüfungen
§ 14 Abschlußprüfung
§ 15 Diplomarbeit I
§ 16 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
§ 17 Zusatzfächer
§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 19 Wiederholung der Diplomprüfung I
§ 20 Diplomzeugnis I
§ 21 Diplom I

III. DIPLOMPRÜFUNG II
§ 22 Zulassung
§ 23 Qualifikationsstudium
§ 24 Prüfungsvorleistungen
§ 25 Umfang und Art der Diplomprüfung II
§ 26 Studienbegleitende Prüfungen
§ 27 Abschlußprüfung
§ 28 Diplomarbeit II
§ 29 Ergebnis und Wiederholbarkeit der Diplomprüfung II
§ 30 Diplomzeugnis und Diplom

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN
§ 31 Ungültigkeit der Diplomprüfung I und der Diplomprüfung II
§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 33 Übergangsbestimmungen
§ 34 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINES

§ 1
Zweck der Prüfungen

Die Diplomprüfungen I und II bilden die berufsqualifizierenden Abschlüsse der inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen ersten und zweiten Studienstufe des integrierten Diplomstudienganges Elektrotechnik. Durch die Diplomprüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die der jeweiligen Studienstufe entsprechenden, für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Fachs überblickt und — insbesondere nach der zweiten Studienstufe — die Fähigkeit besitzt, Probleme der Elektrotechnik mit wissenschaftlichen Methoden selbständig und in fächerübergreifender Kooperation zu bearbeiten. Der Abschluß der ersten Studienstufe (wissenschaftlicher Kurzstudiengang) beinhaltet die Qualifikation für die Fortsetzung des Studiums in der hierauf aufbauenden zweiten Studienstufe (Hauptstudium II).

§ 2
Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung I sowie der Diplomprüfung II verleiht der Fachbereich Elektrotechnik der Universität Gesamthochschule Kassel jeweils den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur" bzw. „Diplom-Ingenieurin" (Abkürzung jeweils „Dipl.-Ing.") in der Fachrichtung Elektrotechnik.

§ 3
Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für den ersten berufsqualifizierenden Abschluß (Diplom I) beträgt sieben Semester. Für den zweiten berufsqualifizierenden Abschluß (Diplom II) beträgt die Regelstudienzeit zehn Semester.

(2) Die erste Studienstufe umfaßt das Grundstudium von in der Regel zwei Semestern, das Hauptstudium I von in der Regel vier Semestern sowie das Prüfungssemester für die Diplomprüfung I. Die zweite Studienstufe umfaßt das Hauptstudium II von in der Regel 2 Semestern sowie das Prüfungssemester für die Diplomprüfung II.

(3) In der Regelstudienzeit gemäß Abs. 1 und 2 ist nicht berücksichtigt ein Semester Berufspraktische Studien. Die Berufspraktischen Studien sind im Zusammenhang des Hauptstudiums, in der Regel nach dem vierten Fachsemester, abzuleisten.

(4) Die Studienordnung für den integrierten Diplomstudiengang Elektrotechnik soll es ermöglichen, das Studium im Rahmen der Regelstudienzeiten erfolgreich zu absolvieren.

§ 4
Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird der Prüfungsausschuß Elektrotechnik gebildet. Er sorgt für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen, berichtet den beteiligten Fachbereichen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen sowie der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuß entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nichts anderes ergibt.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an

a) vier Professoren/Professorinnen des Fachbereichs Elektrotechnik,
b) je ein Professor/eine Professorin aus den Fachbereichen Mathematik, Physik, Angewandte Sozial- und Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften,
c) ein Wissenschaftlicher Mitarbeiter/eine Wissenschaftliche Mitarbeiterin des Fachbereichs Elektrotechnik,
d) zwei Studenten/Studentinnen des integrierten Studiengangs Elektrotechnik, die das Grundstudium abgeschlossen haben.

Für jedes Mitglied soll ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt werden.

(3) Von den vier Professoren/Professorinnen gemäß Abs. 2 b) haben drei beratendes Stimmrecht. Die Position des vierten Professors/der vierten Professorin mit vollem Stimmrecht wechselt turnusgemäß nach jeder Amtszeit unter den vier genannten Fachbereichen in oben genannter Reihenfolge.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik in Gruppenwahl gewählt. Für die Mitglieder gemäß Abs. 2 b) haben die jeweiligen Fachbereiche das Vorschlagsrecht. Für die studentischen Mitglieder hat die Fachschaft Elektrotechnik das Vorschlagsrecht.

(5) Die Amtszeit der Professoren/Professorinnen und des Wissenschaftlichen Mitarbeiters/der Wissenschaftlichen Mitarbeiterin beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Ein studentisches Mitglied, das sich zu einer Diplomprüfung gemeldet hat, kann nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus der Gruppe, für die es in den Prüfungsausschuß gewählt worden ist, aus, so endet auch seine Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuß. Eine Nachwahl ist bei Ausscheiden eines Mitglieds jederzeit möglich.

(6) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende, die jeweils das Amt eines Professors/einer Professorin bekleiden müssen. Der/Die Vorsitzende teilt dem Präsidenten die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses Elektrotechnik mit.

(7) Der/Die Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuß unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche ein und leitet die Sitzungen des Ausschusses. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist eine außerordentliche Sitzung anzusetzen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind hochschulöffentlich, sofern nicht Prüfungsangelegenheiten einzelner Studenten/Studentinnen behandelt werden.

(8) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Prüfungsgeschäfte, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt. Er/Sie setzt Meldetermine und gibt sie den Prüfungskandidaten/-kandidatinnen bekannt. Er/Sie berichtet regelmäßig über die Entwicklungen der Prüfungen und Studienzeiten und gibt dem Fachbereich die Anregungen des Prüfungsausschusses zur Reform der Prüfungsordnung sowie der Studienordnung bekannt. Der Prüfungsausschuß kann dem/der Vorsitzenden weitere Aufgaben übertragen; wird gegen eine Entscheidung des/der Vorsitzenden Widerspruch eingelegt, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(9) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens zwei weitere Professoren/Professorinnen anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen, die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5
Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen.

(2) Zu Prüfer/Prüferinnen dürfen Professoren/Professorinnen bestellt werden. Die sonstigen Wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, soweit sie Aufgaben nach § 45 Abs. 1 Satz 2 HUG wahrnehmen sowie Lehrbeauftragte können als Prüfer/Prüferin bestellt werden, wenn dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebs erforderlich ist. Zu Prüfern können auch Honorarprofessoren/-professorinnen, Privatdozenten/-dozentinnen sowie entpflichtete bzw. im Ruhestand befindliche Professoren/Professorinnen bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Der Kandidat/Die Kandidatin kann Prüfer/Prüferinnen vorschlagen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten/der Kandidatin die Namen der Prüfer/Prüferinnen rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 6
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden an-

gerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat/die Kandidatin an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im Studiengang Elektrotechnik bestanden hat, werden angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Prüfungsvorleistungen oder Prüfungsleistungen, sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) Für die Berufspraktischen Studien werden gleichwertige Berufs- und Ausbildungsleistungen angerechnet.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder zur Prüfung nicht erscheint.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (5.0) bewertet. Ein Kandidat/eine Kandidatin der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird der Kandidat/die Kandidatin von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er/sie verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

II. DIPLOMPRÜFUNG I

§ 8

Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung I kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine vom Hessischen Kultusminister als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt,
2. die Prüfungsvorleistungen gemäß § 9 erbracht hat,
3. die Grundpraxis im Umfang von zwölf Wochen, davon mindestens acht vor Studienbeginn, und die Berufspraktischen Studien gemäß § 10 der Studienordnung erfolgreich absolviert hat und
4. die Prüfungen gemäß §§ 12 und 13 bestanden hat.

(2) Der Kandidat/die Kandidatin muß als ordentlicher Studierender/ordentliche Studierende des integrierten Studiengangs Elektrotechnik der Gesamthochschule Kassel studiert haben. Er/Sie soll während der letzten beiden Semester, bei der Zulassung zur Diplomprüfung I sowie während der Prüfung für diesen Studiengang immatrikuliert sein; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung I ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
4. gegebenenfalls Vorschläge zum Fachgebiet der Diplomarbeit sowie zu den Prüfern.

(4) Ist es dem Kandidaten/der Kandidatin nicht möglich, eine nach Abs. 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 9

Prüfungsvorleistungen

(1) Im Grundstudium sind folgende Prüfungsvorleistungen zu erbringen:

1. im Pflichtbereich je eine Prüfungsvorleistung im Rahmen folgender Lehrveranstaltungen:
   - Grundlagenpraktikum I (2 SWS),
   - Physik I, II (4 SWS);
2. im Wahlpflichtbereich I (Sozial-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften) Prüfungsvorleistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen von insgesamt mindestens 4 SWS zu
   - Einführung in die ökonomischen, sozialen und rechtlichen Probleme der Ingenieurarbeit,
   - Technik und Gesellschaft,
   - Techniktheorien;
3. im Wahlpflichtbereich II Prüfungsvorleistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen von insgesamt mindestens 8 SWS zu
   - Technischer Fortschritt und Ingenieurtätigkeit (2 SWS),
   - Umweltlehre (2 SWS),
   - Einführung in das methodisch-wissenschaftliche Arbeiten und die Projektarbeit (2 SWS),
   - Programmierkurs (2 SWS),
   - Chemie (2 SWS),
   - Einführung in die Elektronische Datenverarbeitung (2 SWS).

(2) Im Hauptstudium I sind folgende Prüfungsvorleistungen zu erbringen:

1. im Pflichtbereich je eine Prüfungsvorleistung im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu
   - Mathematik III, IV (7 SWS),
   - Grundlagen der Elektrotechnik III (4 SWS),
   - Einführung in die theoretische Elektrotechnik (3 SWS),
   - Grundlagenpraktikum II (2 SWS),
   - Praktikum Meßtechnik (2 SWS);
2. im Wahlbereich I (Sozial-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften) Prüfungsvorleistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen von insgesamt mindestens 2 SWS zu
   - Technische Betriebslehre (2 SWS),
   - Arbeits-, Berufs- und Fachrecht (2 SWS),
   - Mensch und Betrieb I, II (je 2 SWS),
   - gesamt- und branchenwirtschaftliche Probleme (2 SWS);
3. im Wahlpflichtbereich II Prüfungsvorleistungen im Rahmen von Lehrveranstaltung von insgesamt mindestens 4 SWS zu
   - Physik III (2 SWS),
   - Grundlagen-Projekt (2 SWS),
   - Einführung in die Theorie technischer Systeme (2 SWS),
   - Physik IV (2 SWS),
   - Werkstoffe der Elektrotechnik (2 SWS),
   - Objektorientierte Programmierung (2 SWS);
4. im Studienschwerpunkt
   - Energietechnik oder
   - Meß- und Regelungstechnik oder
   - Nachrichtentechnik oder
   - Technische Informatik

   Prüfungsvorleistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 36 SWS nach Maßgabe von § 9 Abs. 4 bis 7 der Studienordnung, wobei die Prüfungsfächer gemäß §§ 13 und 14 DPO in Verbindung mit Anlage 1 nicht zur Anrechnung kommen.

(3) Die Prüfungsvorleistungen sind gemäß § 12 der Studienordnung zu erbringen. Sie werden auf Antrag benotet; der Antrag ist vor Erbringung der jeweiligen Prüfungsvorleistung zu stellen. Über die jeweils erfolgreich erbrachten Leistungen wird vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Grundstudienzertifikat sowie das Hauptstudienzertifikat I (Anlagen 3 und 4) erteilt.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Entscheidung kann dem/der Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 8 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder nicht zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Meldetermin eingereicht werden, oder
3. der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die Entscheidung wird dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich, im abschlägigen Fall mit Begründung mitgeteilt.

§ 11

Umfang und Art der Diplomprüfung I

(1) Die Diplomprüfung umfaßt

1. die Projekt- oder Studienarbeit gemäß § 12,
2. die studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 13,
3. die Abschlußprüfung gemäß § 14, sowie
4. die Diplomarbeit gemäß § 15.

(2) Die Prüfungsteile gemäß Abs. 1 a) und b) werden vor der Zulassung zur Diplomprüfung in der Regel bis zum Ende des sechsten Fachsemesters (ohne Berufspraktische Studien), abgelegt. Die Prüfungsteile gemäß Abs. 1 c) und d) sollen im siebten Fachsemester abgelegt werden.

(3) Macht der Kandidat/die Kandidatin durch ärztliches Attest glaubhaft, daß er/sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 12

Projekt- oder Studienarbeit

(1) Die Projekt- oder Studienarbeit wird während des Hauptstudiums durchgeführt. Sie soll die Entwicklung von Fähigkeiten fördern, im Studium erworbenes theoretisch-methodisches Wissen auf konkrete technische/wissenschaftliche Probleme anwenden zu können. Ferner soll sie dazu dienen, die selbständige Problembearbeitung, auch im Rahmen von Gruppen, zu üben.

(2) Eine Projektarbeit soll innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen sein. Die zusammenhängende Bearbeitungszeit für die Studienarbeit beträgt sechs Wochen. Eine Studien- oder Projektarbeit wird unabhängig von § 9 mit 6 SWS angerechnet.

(3) Das Thema der Projekt- oder Studienarbeit wählen die Studenten/Studentinnen im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfer, der die Arbeit auch betreut; Die Betreuung kann vom Prüfer einem Wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer Wissenschaftlichen Mitarbeiterin übertragen werden.

(4) Projekt- oder Studienarbeiten können in jedem Fachgebiet des Fachbereichs Elektrotechnik und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einschlägigen Fachgebieten anderer Fachbereiche angefertigt werden; verantwortlich für die Betreuung bleiben auch in diesen Fällen die Prüfer.

(5) Bei Gruppenarbeit gilt § 15 Abs. 4 entsprechend.

§ 13

Studienbegleitende Prüfungen

(1) Während der ersten Studienstufe ist in folgenden Fächern des Grund- und Hauptstudiums je eine studienbegleitende Prüfung im Rahmen von Lehrveranstaltungen im angegebenen zeitlichen Umfang abzulegen:

a) Mathematik I, II (16 SWS),
b) Grundlagen der Elektrotechnik I, II (11 SWS),
c) Technische Mechanik I, II (7 SWS),
d) Elektrische Meßtechnik (4 SWS),
e) Elektronische Bauelemente (4 SWS),
f) Software-Technologie (4 SWS),
g) Grundlagen der Regelungstechnik (4 SWS),
h) ein Fach aus dem Wahlpflichtbereich I gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 (2 SWS).

Wegen weiterer Einzelheiten der Prüfungsinhalte wird auf Anlage I verwiesen.

(2) Darüber hinaus sind im Studienschwerpunkt folgende studienbegleitenden Prüfungen zu absolvieren:

1. beim Schwerpunkt **Energietechnik** in:
   a) Grundlagen der Energietechnik (4 SWS),
   b) mindestens einem weiteren Fach gemäß Anlage 1, Nr. 2.1;
2. beim Schwerpunkt **Meß- und Regelungstechnik** in:
   a) Grundlagen der Energietechnik oder Grundlagen der Nachrichtentechnik oder Grundlagen der Ingenieur-Informatik (4 SWS),
   b) mindestens einem weiteren Fach gemäß Anlage 1, Nr. 2.2.
3. beim Schwerpunkt **Nachrichtentechnik** in:
   a) Grundlagen der Nachrichtentechnik (4 SWS),
   b) mindestens einem weiteren Fach gemäß Anlage 1, Nr. 2.3.
4. beim Schwerpunkt **Technische Informatik** in:
   a) Grundlagen der Ingenieur-Informatik (4 SWS),
   b) mindestens einem weiteren Fach gemäß Anlage 1, Nr. 2.4.

(3) Eine studienbegleitende Prüfung umfaßt jeweils eine Prüfungsleistung. Als Prüfungsleistungen kommen in Frage: Klausur oder mündliche Prüfung. Die im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen jeweils zulässige Art bzw. zulässigen Arten der Prüfungsleistungen werden zu Beginn der Veranstaltung von den Prüfern im Benehmen mit den Studierenden festgelegt.

Die Bearbeitungszeit einer Klausur bzw. die Dauer einer mündlichen Prüfung sind abhängig vom Umfang der entsprechenden Lehrveranstaltungen (in Semesterwochenstunden) nämlich:

SWS	Klausur	mündl. Prüfung
1—2	1—1,5 h	ca. 20 Minuten
3—4	1,5–2,5 h	ca. 30 Minuten
5—6	2,5—3 h	ca. 30 Minuten
mehr als 6	3 h	ca. 40 Minuten

(4) Studienbegleitende Prüfungen sind unter prüfungsmäßigen Bedingungen durchzuführen. Sie werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer oder zwei Lehrveranstaltungen angeboten. Unabhängig von der grundsätzlichen Durchführung der Lehrversanstaltungen im Jahresrhythmus werden die studienbegleitenden Prüfungen jedes Semester abgenommen. Die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfung setzt eine Anmeldung im Prüfungssekretariat voraus. Die Meldefrist sowie die Frist innerhalb derer ein Rücktritt von der Meldung ohne Angabe von Gründen zulässig ist, bestimmt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Die studienbegleitenden Prüfungen sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen oder von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen. Über mündliche Prüfungen ist ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfungen festhält und von den Prüfern/Prüferinnen bzw. dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin unterschrieben wird.

(6) Die mündlichen Prüfungen sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung über die Prüfungsleistungen und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin ist die Öffentlichkeit auszuschließen oder zahlenmäßig zu begrenzen. Wird die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung durch die Öffentlichkeit behindert, können die Prüfer/Prüferinnen die Öffentlichkeit ausschließen oder zahlenmäßig begrenzen. Der Beschluß über den Ausschluß der Öffentlichkeit ist in das Protokoll aufzunehmen und zu begründen.

(7) Eine mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden; in diesem Fall sollen nicht mehr als fünf Studierende in einer Gruppe geprüft werden. Die effektive Prüfungszeit für jeden Studierenden soll der in der Tabelle gemäß Abs. 3 angegebenen Zeit entsprechen.

(8) Die Prüfungsleistungen sind von den Prüfern/Prüferinnen mit Noten gemäß § 18 zu bewerten. Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die Bewertung bei unterschiedlichen Beurteilungen durch die Prüfer/Prüferinnen die entsprechend § 17 Abs. 3 Satz 3 gemittelte Bewertung mindestens „ausreichend" (4,0) lautet. Die Ergebnisse der Prüfungen werden zur Dokumentation in die Studentenkartei des Fachbereichs Elektrotechnik eingetragen. Scheine werden auf Wunsch des Kandidaten/der Kandidatin ausgestellt. Hinsichtlich des Einsichtsrechts in die Prüfungsakten gilt § 32 Abs. 2.

§ 14

Abschlußprüfung

(1) Im Rahmen der Diplomprüfung I wird die Abschlußprüfung im gewählten Studienschwerpunkt durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Fächer gemäß Anlage 1 Nr. 2, die nicht bereits im Rahmen der studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 13 Abs. 2 geprüft wurden. Sie umfaßt mindestens zwei Fächer.

(2) Die Fachprüfungen der Abschlußprüfung werden im Rahmen eines Prüfungstermins abgenommen. Hinsichtlich der Arten der Prüfungsleistungen sowie hinsichtlich der Durchführung der Abschlußprüfungen gilt § 13 Abs. 3 bis 8 entsprechend.

(3) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Abschlußprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 unter Berücksichtigung von Abs. 3 abgelegt werden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können auch zur Notenverbesserung innerhalb eines Semesters wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(4) Auf Antrag, der bei der Zulassung zur Diplom-Prüfung I zu stellen ist, verlängert der Prüfungsausschuß die Frist gemäß Abs. 3 Satz 1 für den Freiversuch, wenn wichtige Gründe, wie zum Beispiel längere Krankheit oder Beurlaubung zu einer vom Kandidaten oder von der Kandidatin nicht zu vertretenden Verzögerung des Studiums geführt haben.

§ 15

Diplomarbeit I

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb der Bearbeitungsfrist ein Problem der Elektrotechnik mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor/jeder Professorin des Fachbereichs Elektrotechnik ausgegeben werden. Soll die Arbeit von jemand anderem betreut werden, oder soll sie in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Im letzteren Fall muß die Arbeit von einem Professor/einer Professorin betreut werden, der/die Mitglied des Fachbereichs Elektrotechnik an der Universität Gesamthochschule Kassel ist.

(3) Der Kandidat/die Kandidatin kann das Fachgebiet der Elektrotechnik, in dem die Diplomarbeit angefertigt werden soll, wählen. Er/Sie kann auch vorschlagen, zu welchem Zeitpunkt das Thema für die Diplomarbeit bekanntgegeben werden soll. Das Thema der Diplomarbeit wird von dem Prüfer/der Prüferin festgesetzt.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen/der einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit kann erst nach Zulassung des Kandidaten/der Kandidatin zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Das Thema der Arbeit wird dem Kandidaten/der Kandidatin vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegen Empfangsbestätigung schriftlich mitgeteilt. Der Zeitpunkt des Empfangs ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungsfrist für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Das Thema darf nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um maximal drei Monate verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, daß er/sie seine/ihre Arbeit — bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 16

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgerecht beim/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zwei Exemplaren abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel binnen sechs Wochen nach Abgabe von zwei Prüfern/Prüferinnen zu beurteilen. Bei Gruppenarbeiten oder wenn mehrere Fachgebiete in der Diplomarbeit wesentlich berührt werden, kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin oder des Betreuers/der Betreuerin bis zu zwei weitere Professoren/Professorinnen zur Betreuung und Begutachtung der Arbeit benennen, wobei ein Professor/eine Professorin durch einen anderen Prüfer/eine andere Prüferin gemäß § 5 ersetzt werden kann. Im Falle mehrerer Betreuer/Betreuerinnen haben sich die Professoren/Professorinnen auf einen federführenden Betreuer/eine federführende Betreuerin zu einigen.

§ 17

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat/die Kandidatin kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Herauf- oder Herabsetzen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Differieren die von den einzelnen Prüfern/Prüferinnen festgesetzten Noten für eine Prüfungsleistung, so ist die Fachnote für die jeweilige Leistung entsprechend Abs. 3 Satz 3 zu bilden. Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Studienbegleitenden Prüfungen, die Projekt- oder Studienarbeit, die Diplomarbeit I sowie die Fachprüfungen der Abschlußprüfung mindestens mit „ausreichend" (4,0) bewertet sind.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nach Maßgabe folgender Wichtung:

a) Die Prüfungsnote der Projekt- oder Studienarbeit wird gewichtet mit dem
b) Faktor 5.
c) Die Prüfungsnote der Diplomarbeit wird gewichtet mit dem Faktor 20.
d) Das arithmetische Mittel der mit den Stundenzahlen (SWS) gewichteten Prüfungsnoten der studienbegleitenden Prüfungen — mit Ausnahme der Prüfungen gemäß § 13 Abs. 1 a) bis c) — sowie der Fachprüfungen der Abschlußprüfung wird insgesamt gewichtet mit dem Faktor 75.

Bei der Bildung des Notendurchschnitts gilt für die zugrundegelegten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen (bei unterschiedlichen Beurteilungen der Prüfer/Prüferinnen) für das arithmetische Mittel gemäß Satz 1 Buchstabe c) sowie für die Gesamtnote, daß jeweils nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, während die übrigen Stellen ohne Rundung gestrichen werden. Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

§ 19

Wiederholung der Diplomprüfung I

(1) Ist die Projekt- oder Studienarbeit, eine studienbegleitende Prüfung, eine Fachprüfung der Abschlußprüfung oder die Diplomarbeit nicht bestanden, so können diese Prüfungsteile einmal wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Fachprüfungen der Abschlußprüfung sind im nächsten Prüfungstermin zu wiederholen. Studienbegleitende Prüfungen können im nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Im übrigen entscheidet der Prüfungsausschuß, über die Frist, innerhalb der eine Wiederholungsprüfung abzulegen ist.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Im übrigen ist eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung zulässig.

(4) Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung nach Abs. 3 nicht mehr möglich, so gilt die Diplomprüfung I als endgültig nicht bestanden.

§ 20

Diplomzeugnis I

(1) Über die bestandene Diplomprüfung I ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält

— die Prüfungsfächer und die Noten der studienbegleitenden Prüfungen, mit Ausnahme der Prüfungen gemäß § 13 Abs. 1 a) bis c),
— Thema (erforderlichenfalls in Kurzform) und Note der Projekt- bzw. Studienarbeit,
— die Prüfungsfächer sowie die Noten der Abschlußprüfungen,
— Thema und Note der Diplomarbeit,
— einen Hinweis auf die Berufspraktischen Studien,
— auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin die Zusatzfächer sowie die in ihnen erzielten Noten.

(2) Das Zeugnis wird vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie vom Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik unterschrieben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. (Anlage 6)

(3) Ist die Diplomprüfung I nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplomprüfung I wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomprüfung I ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplomprüfung I nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen läßt, daß die Diplomprüfung I nicht bestanden ist. Eine entsprechende Bescheinigung wird auf Antrag erteilt, wenn ein Student/eine Studentin aus anderen Gründen aus dem integrierten Studiengang Elektrotechnik ausscheidet.

§ 21

Diplom I

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin das Diplom I mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet. (Anlage 7)

(2) Das Diplom wird vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Gesamthochschule Kassel versehen.

III. DIPLOMPRÜFUNG II

§ 22

Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung II kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. I Ziffer I erfüllt,
2. die Diplomprüfung I im integrierten Studiengang Elektrotechnik bestanden hat

   oder

   eine gleichwertige Prüfung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bestanden und vor Zulassung zum Studium in der Zweiten Studienstufe eine mindestens einjährige für das Hauptstudium II förderliche berufliche Praxis nachgewiesen hat

   oder

   den Abschluß eines Fachhochschulstudiums in der Fachrichtung Elektrotechnik oder einen fachlich entsprechenden, vergleichbaren Abschluß einer ausländischen Hochschule erworben, das Qualifikationsstudium gemäß § 23 erfolgreich absolviert und eine der Grundpraxis sowie den Berufspraktischen Studien entsprechende berufliche Praxis nachgewiesen hat.
3. die Prüfungsvorleistungen gemäß § 24 erbracht hat und
4. die studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 26 bestanden hat.

(2) Im übrigen gelten § 8 Abs. 2 bis 4 und § 10 entsprechend.

§ 23

Qualifikationsstudium

(1) Mit dem Abschluß des Qualifikationsstudiums hat der oder die Studierende nachzuweisen, daß er bzw. sie dem Diplom I entsprechenden Kenntnisse und Erfahrungen erworben hat und damit die Voraussetzungen für das Studium in der zweiten Studienstufe erfüllt.

(2) Zu Beginn des Qualifikationsstudiums hat der/die Studierende einen Studienplan vorzulegen, in dem unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Inhalte, Studien- und Prüfungsleistungen des vorausgegangenen Studiums die Fächer bzw. Gebiete festgelegt werden, auf die sich das Qualifikationsstudiums beziehen muß. Der Studienplan soll auf Grund einer Beratung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erarbeitet werden und bedarf der Genehmigung des Prüfungsausschusses.

(3) Der Studienplan muß mindestens vorsehen:

1. eine Projekt- oder Studienarbeit gemäß § 11 Abs. 1 a) und § 12,
2. studienbegleitende Prüfungen gemäß § 13 im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu folgenden Fächern im angegebenen zeitlichen Umfang.
   a) Mathematik (6 SWS),
   b) Physik (2 SWS),
   c) Studienschwerpunkt
      — Energietechnik oder
      — Meß- und Regelungstechnik
      — Nachrichtentechnik oder Technische Informatik

      (jeweils 8 SWS),
   d) Fächer nach eigener Wahl, die für das Studium der Elektrotechnik förderlich sind (8 SWS).

Im Rahmen der Prüfungen gemäß Buchstabe a) ist der Nachweis über ausreichende Kenntnisse ausgewählter Kapitel der höheren Mathematik (Vektoranalysis, partielle Differentialgleichungen, Funktionentheorie usw.) zu erbringen.

§ 24

Prüfungsvorleistungen

(1) Im Hauptstudium II sind folgende Prüfungsvorleistungen zu erbringen:

1. Je eine im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu folgenden Fächern im angegebenen zeitlichen Umfang
   a) Leitungstheorie (3 SWS),
   b) Sozialwissenschaftliche Probleme der Technik und Ingenieurtätigkeit (4 SWS);
2. im gemäß Abs. 2 gewählten Studienschwerpunkt im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu Fächern im Umfang von insgesamt 6 SWS gemäß § 15 Abs. 5 der Studienordnung, wobei „Ausgewählte Kapitel der Höheren Mathematik" z. B. Vektoranalysis, partielle Differentialgleichungen, Funktionstheorie im Umfang von 4 SWS zu wählen sind, soweit hierzu nicht bereits im Rahmen der Diplomprüfung I gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 4 Prüfungsvorleistungen nachgewiesen wurden;
3. ein Seminarvortrag im Rahmen eines Seminars des Fachbereichs Elektrotechnik im Umfang von 2 SWS.

(2) In der zweiten Studienstufe einschließlich der Diplomprüfung II dürfen folgende Studienschwerpunkte gewählt werden:

1. derselbe Schwerpunkt, der auch in der ersten Studienstufe gewählt wurde,
2. der Schwerpunkt Meß- und Regelungstechnik auch dann, wenn in der ersten Studienstufe Energietechnik, Nachrichtentechnik oder Technische Informatik als Studienschwerpunkt gewählt wurde,
3. der Schwerpunkt Energietechnik, der Schwerpunkt Nachrichtentechnik oder Technische Informatik auch dann, wenn in der ersten Studienstufe Meß- und Regelungstechnik gewählt wurde.

(3) Die Prüfungsvorleistungen gemäß Abs. 1 Nr. 2 dürfen sich nicht auf Fächer bzw. Lehrveranstaltungen beziehen, zu denen bereits für die Diplomprüfung I Prüfungsvorleistungen, studienbegleitende Prüfungen oder Fachprüfungen der Abschlußprüfung nachgewiesen wurden.

§ 25

Umfang und Art der Diplomprüfung II

(1) Die Diplomprüfung II umfaßt

a) die studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 26,
b) die Abschlußprüfung gemäß § 27 sowie
c) die Diplomarbeit II gemäß § 28.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen sind vor der Zulassung zur Diplomprüfung II, in der Regel bis zum Ende des neunten Fachsemesters (ohne Berufspraktische Studien), abzulegen. Die Prüfungsteile gemäß Abs. 1 b) und c) sollen im zehnten Fachsemester abgelegt werden.

(3) § 11 Abs. 3 und § 17 gilt entsprechend.

§ 26

Studienbegleitende Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen sind in folgenden Fächern im Rahmen von Lehrveranstaltungen im angegebenen zeitlichen Umfang abzulegen:

a) Grundlagen der Energietechnik (4 SWS),
sowie eine der zwei Lehrveranstaltungen:
— Grundlagen der Nachrichtentechnik (4 SWS), oder
— Grundlagen der Ingenieur-Informatik (4 SWS)

b) Theoretische Elektrotechnik (4 SWS)
oder
Theorie und Berechnungsverfahren elektromagnetischer Felder (4 SWS) (für die Studienschwerpunkte Energietechnik und Meß- und Regelungstechnik)

c) Physikalische Effekte in der Elektrotechnik (3 SWS)

Wegen weiterer Einzelheiten zu den Prüfungsinhalten wird auf Anlage 2 verwiesen.

In den Prüfungsfächern nach Buchstabe a) sind die bereits während der ersten Studienstufe gemäß § 13 Abs. 2 abgelegten fachlich entsprechenden Prüfungen anzurechnen. Die Prüfungen nach Buchstabe b) und c) müssen während des Studiums in der zweiten Studienstufe abgelegt werden.

(2) Mindestens eine weitere studienbegleitende Prüfung in mindestens einem Bereich ist im Studienschwerpunkt gemäß Anlage 2 zu absolvieren. Die entsprechenden Fächer müssen sich von denen der Prüfungsvorleistungen gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 sowie von denen der im Rahmen der Diplomprüfung I gemäß §§ 9, 13 und 14 erbrachten Nachweise unterscheiden.

(3) Im übrigen gilt § 13 Abs. 3 bis 8 entsprechend.

§ 27

Abschlußprüfung

(1) Im Rahmen der Diplomprüfung II werden in mindestens zwei Bereichen des Studienschwerpunkts Fachprüfungen durchgeführt. Die den Bereichen zugehörigen Lehrveranstaltungen müssen einen Umfang von insgesamt mindestens 8 SWS haben. Die gemäß Anlage 2 zu wählenden Prüfungsfächer müssen sich von denen der studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 26 Abs. 2 unterscheiden. Durch die studienbegleitenden Prüfungen und die Fachprüfungen der Abschlußprüfung müssen in mindestens vier Einzelprüfungen mindestens zwei Bereiche im Gesamtumfang von mindestens 16 SWS gemäß Anlage 2, Nr. 2.1 bis 2.4 abgedeckt sein.

(2) Die Fachprüfungen der Abschlußprüfung werden jeweils an dem vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzten Prüfungstermin abgenommen. Hinsichtlich der Arten der Prüfungsleistungen sowie hinsichtlich der Durchführung der Abschlußprüfung gilt § 13 Abs. 3 bis Abs. 8 entsprechend.

(3) Für den Freiversuch gilt § 14 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 28

Diplomarbeit II

Die Diplomarbeit muß den besonderen Anforderungen der zweiten Studienstufe an selbständiges wissenschaftliches Arbeiten entsprechen. Sie hat eine Bearbeitungszeit von vier Monaten. Im übrigen gelten §§ 15 und 16 entsprechend.

§ 29

Ergebnis und Wiederholbarkeit der Diplomprüfung II

Zur Feststellung des Ergebnisses sowie zur Wiederholbarkeit der Diplomprüfung II gelten §§ 18 und 19 entsprechend mit der Maßgabe, daß bei der Bildung der Gesamtnote

— die Prüfungsnote der Diplomarbeit mit dem Faktor 25 sowie
— das arithmetische Mittel der mit den Stundenzahlen (SWS) gewichteten Prüfungsnoten der studienbegleitenden Prüfungen sowie der Fachprüfungen der Abschlußprüfung mit dem Faktor 75 gewichtet werden.

§ 30

Diplomzeugnis und Diplom

(1) Für die Erteilung des Zeugnisses über die bestandene Diplomprüfung II sowie für die damit verbundene Verleihung des akademischen Grades gelten §§ 20 und 21 entsprechend. (Anlagen 8 und 9)

(2) Auf Antrag eines Absolventen bzw. einer Absolventin beider Diplomprüfungen wird anstelle des Diplomzeugnisses II ein zusammengefaßtes Diplomzeugnis zu den Diplomprüfungen I und II erteilt. (Anlage 10)

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31

Ungültigkeit der Diplomprüfung I und der Diplomprüfung II

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens zur Diplomprüfung I oder zur Diplomprüfung II wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die schriftliche Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Diplomzeugnisses beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Die Akten der studienbegleitenden Prüfungen, einschließlich der Studien- bzw. Projektarbeit können bereits nach der Mitteilung über das Ergebnis der jeweiligen Prüfung eingesehen werden.

§ 33

Übergangsbestimmung

Diese Neufassung der Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im oder nach dem Wintersemester 1995/96 das Studium im integrierten Diplomstudiengang Elektrotechnik an der GhK aufgenommen haben. Die übrigen Studierenden werden auf Antrag nach dieser Fassung der Prüfungsordnung geprüft; ansonsten kommt für sie die bisher gültige Fassung der Prüfungsordung zur Anwendung. Abweichend von Satz 2 gilt § 14 Abs. 1 dieser Fassung der Prüfungsordnung für alle Studierenden, die nach ihrem Inkrafttreten die Zulassung zur Diplomprüfung I beantragen.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Ordnung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Erlassen vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Elektrotechnik der Universität Gesamthochschule Kassel am 21. Dezember 1995. Der Senat hat zugestimmt. Die Genehmigung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst wurde erteilt.

Kassel, 27. September 1996

Der Dekan des Fachbereiches Elektrotechnik
Prof. Dr.-Ing. D. Wloka

Anlage 1

Prüfungsinhalte der studienbegleitenden Prüfungen sowie der Abschlußprüfung im Studienschwerpunkt im Rahmen der Diplomprüfung I gemäß § 13 Abs. 1, 2 und § 14 Abs. 1

Die Prüfungen erstrecken sich auf die im folgenden aufgeführten Fächer und Fachinhalte, zu denen Lehrveranstaltungen im angegebenen zeitlichen Umfang angeboten werden. Die hier umrissenen Prüfungsinhalte der einzelnen Fächer entsprechen dem Stand vom Herbst 1987. Die hohe Innovationsrate auf dem Gebiet der Elektrotechnik bedingt auch eine entsprechende inhaltliche Wei-

terentwicklung der den Prüfungsfächern zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen und damit auch des jeweiligen aktuellen Prüfungsgegenstandes. Es gilt daher grundsätzlich, daß in einer Fachprüfung Wissen und Verständnis des Kandidaten/der Kandidatin der zu dem jeweiligen Prüfungsfach laut Studienordnung gehörenden Inhalte geprüft wird. Dies gilt auch für die Diplomprüfung II.

1. Fächer gemäß § 13 Abs. 1

1.1 Mathematik I, II (16 SWS)
- Lineare Algebra, Analytische Geometrie, Einführung in die Analysis;
- Differential- und Integralrechnung nebst Anwendungen;

1.2 Grundlagen der Elektrotechnik I, II (11 SWS)
- Grundlagen und Verfahren der Netzwerkanalyse in Gleichstromkreisen, Energie und Leistung,
- Analyse von Wechselstromkreisen, Transformator, Mehrphasensysteme;

1.3 Technische Mechanik I, II (7 SWS)
- Grundlagen der Statik, Festigkeitslehre, Kinetik;

1.4 Elektrische Meßtechnik (4 SWS)
- Einheiten, Meßfehler, Messen von elektrischen und magnetischen Größen, Aufbau und Wirkungsweise von elektrischen Meßgeräten;

1.5 Elektronische Bauelemente (4 SWS)
- Physikalische Grundlagen, Grundschaltungen und Anwendungen der elektronischen Bauelemente;

1.6 Software-Technologie (4 SWS)
- Methoden der Software-Entwicklung, System- und problemorientierte Software und Firmware;

1.7 Grundlagen der Regelungstechnik (4 SWS)
- Funktionsweise linearer Regelkreise, Reglertypen, Stabilitätskriterien, klassische Methoden der Analyse und Synthese, Realisierung;

1.8 Fach aus dem Wahlpflichtbereich I gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2

1.8.1 Technische Betriebslehre
Einführung in Unternehmensstrukturen und Projektmanagement;

1.8.2 Arbeits-, Berufs- und Fachrecht
Rechtliche Grundlagen der Tätigkeiten der Elektroingenieure;

1.8.3 Mensch und Betrieb I, II
Industriebetrieb als technisch-organisatorische und soziale Einheit;

1.8.4 Gesamt- und branchenwirtschaftliche Probleme
Entwicklung der Volkswirtschaft der Bundesrepublik Deutschland, ihre weltwirtschaftliche Verflechtung;

2. Fächer gemäß § 13 Abs. 2

2.1 Im Schwerpunkt Energietechnik

2.1.1 Grundlagen der Energietechnik (4 SWS)
Energieumwandlungsprozesse, Verfahren zur Funktionsbeschreibung sowie zur Berechnung von Komponenten und Systemen der elektrischen Energieversorgungstechnik;

2.1.2 Elektrische Maschinen (4 SWS)
Aufbau, Wirkungsweise und stationäres Betriebsverhalten von Transformatoren, Gleichstrom-, Asynchron- und Synchronmaschinen, Drehfeldtheorie;

2.1.3 Elektrische Antriebstechnik I (4 SWS)
Mechanik elektrischer Antriebe, Stellglieder, stationäres und instationäres Betriebsverhalten von Gleichstrom- und Drehfeldmaschinen, geregelte Antriebe;

2.1.4 Hochspannungstechnik I (4 SWS)
Elektrostatische Felder, Elektrische Festigkeit, Festigkeit und Durchschlagmechanismen, Hochspannungsprüf- und meßtechnik, Hochspannungsleistungen;

2.1.5 Leistungselektronik (4 SWS)
Grundfunktionen der Leistungshalbleiter, Ausgleichsvorgänge bei Stromrichterschaltungen, Fremdgeführte Stromrichter, Steuerverfahren, Stromrichteranwendungen;

2.2 Im Schwerpunkt Meß- und Regelungstechnik

2.2.1 Grundlagen der Energietechnik (siehe 2.1.1) oder Grundlagen der Nachrichtentechnik (siehe 2.3.1) oder Grundlagen der Ingenieur-Informatik (siehe 2.4.1);

2.2.2 Regelungstechnik I (4 SWS)
Erweiterte Methoden der Analyse und Synthese linearer Regelkreise im Frequenzbereich, verkoppelte Systeme;

2.2.3 Regelungstechnik II (4 SWS)
Beschreibung und Analyse dynamischer Systeme im Zustandsraum, Synthese von Zustands-Reglern und -Beobachtern, Mehrgrößensysteme;

2.2.4 Analoge und digitale Meßverfahren (4 SWS)
Eigenschaften von Meßverfahren, Störeinflüsse und Schutzmaßnahmen, analoge und digitale Meßeinrichtung;

2.2.5 Elektrisches Messen nichtelektrischer Größen (4 SWS)
Eigenschaften und Wirkungsweise von passiven und aktiven Meßaufnehmern und deren Anwendungen;

2.3 Im Schwerpunkt Nachrichtentechnik

2.3.1 Grundlagen der Nachrichtentechnik (4 SWS)
Nachrichtenkanal; Signaltheorie; Determinierte und stochastische Signale, Zeitgesetz, Abtasttheorem; Informationstheorie; Entscheidungsgehalte, Entropie, Nachrichtenquader;

2.3.2 Hochfrequenztechnik I (4 SWS)
Grundlagen der Hochfrequenztechnik;

2.3.3 Übertragungstechnik I, II (6 SWS)
Übertragung von Signalen, Grundlagen zur Berechnung elektrischer Netzwerke, Übertragungsmedien; Modulationsverfahren, Übertragungssysteme und -verfahren, Signalcodierung;

2.3.4 Grundlagen der Digitaltechnik (4 SWS)
Mathematische Digitalisierung, Boolsche Algebra, Entwurf von digitalen Halbleiterschaltungen;

2.3.5 Nachrichtenmeßtechnik (2 SWS)
Meßverfahren zur analogen und digitalen Signalübertragung, Rauschkenngrößen;

2.4 Im Schwerpunkt Technische Informatik

2.4.1 Grundlagen der Ingenieur-Informatik (4 SWS)
Rechnernetze, Betriebssysteme, verteilte Systeme;

2.4.2 Grundlagen der Digitaltechnik (4 SWS)
Mathematische Digitalisierung, Boolsche Algebra, Entwurf von digitalen Halbleiterschaltungen;

2.4.3 Informatik I (4 SWS)
Grundlagen der Informatik;

2.4.4 Wissensbasierte Systeme I (2 SWS)
Grundlagen wissensbasierter Systeme;

2.4.5 Fortgeschrittene Programmierverfahren (2 SWS)
Objektorientierte Analyse-, Entwurfs- und Implementierungsmethoden;

2.4.6 Regelungstechnik I (4 SWS)
Erweiterte Methoden der Analyse und Synthese linearer Regelkreise im Frequenzbereich, verkoppelte Systeme;

Anlage 2

Prüfungsinhalte der studienbegleitenden Prüfungen sowie der Abschlußprüfung im Studienschwerpunkt im Rahmen der Diplomprüfung II gemäß § 26 Abs. 1, 2 und § 27 Abs. 1

1. Fächer gemäß § 26 Abs. 1

1.1 Grundlagen der Energietechnik (4 SWS)
oder
Grundlagen der Nachrichtentechnik (4 SWS)
oder
Grundlagen der Ingenieur-Informatik (siehe oben Anlage 2 Nr. 2.1.1 bzw. 2.3.1 bzw. 2.4.1)

1.2.1 Theoretische Elektrotechnik (4 SWS)
Mathematische Grundlagen und Berechnungsverfahren zur Lösung der Maxwell'schen Gleichungen im Hinblick auf Anwendung in der Elektrotechnik;

1.2.2 Theorie und Berechnungsverfahren elektromagnetischer Felder (4 SWS) (für die Studienschwerpunkte Energietechnik und Meß- und Regelungstechnik)
Feldtheorie, Numerische Lösungsverfahren, Finite-Elemente-Methode, Finite Differenzen-Methode, CAD-Übungen zur Berechnung elektromagnetischer Felder

1.3 Physikalische Effekte in der Elektrotechnik (3 SWS)
Halbleiterphysik, Materialeigenschaften, Elektronische Bauelemente;

2. Fächer gemäß 26 Abs. 2 und § 27 Abs. 1
Die Prüfungsfächer sind aus folgenden Bereichen auszuwählen:

2.1 Schwerpunkt Energietechnik
a) Elektrische Maschinen und Antriebstechnik
b) Nutzung von Primärenergien
c) Energieübertragung und -verteilung
d) Elektrizitäts- und Energiewirtschaft
e) Meß- und Regelungstechnik

2.2 Schwerpunkt Nachrichtentechnik
a) Systemtheorie
b) Ausgewählte Kapitel der theoretischen Elektrotechnik
c) Hoch- und Höchstfrequenztechnik (Mikrowellentechnik)
d) Optische Nachrichtentechnik
e) Digital- und Datentechnik

2.3 Schwerpunkt Meß- und Regelungstechnik
a) Regelungstheorie
b) Systemtheorie
c) Angewandte Meßtechnik
d) Angewandte Regelungstechnik
e) Sensortechnik

2.4 Schwerpunkt Technische Informatik
a) Informatik
b) Systemtheorie
c) Regelungs- und Automatisierungstechnik
d) Meß- und Sensortechnik
e) Digital- und Datentechnik

Soweit sich die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu den genannten Bereichen nicht bereits aus der Studienordnung ergibt, entscheidet der Prüfungsausschuß.

UNIVERSITÄT GESAMTHOCHSCHULE KASSEL
Fachbereich Elektrotechnik

GRUNDSTUDIENZERTIFIKAT
des Integrierten Diplomstudiengangs Elektrotechnik

Herr/Frau

geb. am: **in:**

hat folgende Lehrveranstaltungen im angegebenen Stundenumfang erfolgreich absolviert und damit das Grundstudium im Integrierten Diplomstudiengang Elektrotechnik abgeschlossen.

	Stunden-umfang:	Note:*)

Bemerkungen:

Kassel, den

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....

*) Eine Benotung der erbrachten Leistungen erfolgt nur auf Antrag des/der Studierenden

UNIVERSITÄT
GESAMTHOCHSCHULE KASSEL
Fachbereich Elektrotechnik

HAUPTSTUDIENZERTIFIKAT I
des Integrierten Diplomstudiengangs Elektrotechnik

Herr/Frau

geb. am: **in:**

hat folgende Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums I im angegebenen Stundenumfang erfolgreich absolviert und damit die Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung I im Integrierten Diplomstudiengang Elektrotechnik erbracht.

	Stunden-umfang:	Note:*)

Bemerkungen:

Kassel, den

Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

.....

*) Eine Benotung der erbrachten Leistungen erfolgt nur auf Antrag des/der Studierenden

UNIVERSITÄT
GESAMTHOCHSCHULE KASSEL
Fachbereich Elektrotechnik

HAUPTSTUDIENZERTIFIKAT II
des Integrierten Diplomstudiengangs Elektrotechnik

Herr/Frau

geb. am: **in:**

hat folgende Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums II im angegebenen Stundenumfang erfolgreich absolviert und damit die Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung II im Integrierten Diplomstudiengang Elektrotechnik erbracht.

	Stunden-umfang:	Note:*)
Seminarvortrag Thema:		
Bemerkungen:		

Kassel, den

Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

.....

*) Eine Benotung der erbrachten Leistungen erfolgt nur auf Antrag des/der Studierenden

UNIVERSITÄT
GESAMTHOCHSCHULE KASSEL
Fachbereich Elektrotechnik

DIPLOMZEUGNIS I
des Integrierten Diplomstudiengangs Elektrotechnik

Herr/Frau

geb. am: **in:**

hat die Diplomprüfung I im Integrierten Diplomstudiengang Elektrotechnik mit dem Schwerpunkt bestanden.

Damit wurde die erste Studienstufe, die einschließlich des Prüfungssemesters ein wissenschaftliches Studium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern umfaßt, erfolgreich abgeschlossen. Nicht in der genannten Regelstudienzeit enthalten ist ein Semester Berufspraktische Studien.

Prüfungsfächer: Noten:

Projekt- oder Studienarbeit Noten:
Thema:

Diplomarbeit
Thema:

Gesamtnote:

Kassel, den

Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Der Dekan

....

UNIVERSITÄT
GESAMTHOCHSCHULE KASSEL
Fachbereich Elektrotechnik

DIPLOMZEUGNIS II
des Integrierten Diplomstudiengangs Elektrotechnik

Herr / Frau

geb. am: **in:**

hat die Diplomprüfung II im Integrierten Diplomstudiengang Elektrotechnik mit dem Schwerpunkt bestanden.

Damit wurde ein wissenschaftlicher Studiengang mit einer Regelstudienzeit von zehn Semestern - einschließlich zwei Prüfungssemestern - abgeschlossen. Nicht in dieser Regelstudienzeit enthalten ist ein Semester Berufspraktische Studien.

Prüfungsfächer: Noten:

Diplomarbeit Noten:
Thema:

Gesamtnote:

Zusatzfächer:

Bemerkungen:

Kassel, den

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....

Der Dekan

.....

UNIVERSITÄT
GESAMTHOCHSCHULE KASSEL
Fachbereich Elektrotechnik

DIPLOM I

Der Fachbereich Elektrotechnik verleiht

Herrn _____

geb. am _____ in _____

aufgrund der am _____

bestandenen Diplomprüfung I, mit der die 1. Studienstufe des Integrierten Diplomstudienganges abgeschlossen wurde, den akademischen Grad

DIPLOM-INGENIEUR

in der Fachrichtung Elektrotechnik

Kassel, den

Der Dekan

_____

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

_____

UNIVERSITÄT
GESAMTHOCHSCHULE KASSEL
Fachbereich Elektrotechnik

DIPLOM I

Der Fachbereich Elektrotechnik verleiht

Frau _____

geb. am _____ in _____

aufgrund der am _____

bestandenen Diplomprüfung I, mit der die 1. Studienstufe des Integrierten Diplomstudienganges abgeschlossen wurde, den akademischen Grad

DIPLOM-INGENIEURIN

in der Fachrichtung Elektrotechnik

Kassel, den

Der Dekan

_____

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

_____

UNIVERSITÄT
GESAMTHOCHSCHULE KASSEL
Fachbereich Elektrotechnik

DIPLOM II

Der Fachbereich Elektrotechnik verleiht

Herrn _____

geb. am _____ in _____

aufgrund der am _____

bestandenen Diplomprüfung II, mit der die 2. Studienstufe des Integrierten Diplomstudienganges abgeschlossen wurde, den akademischen Grad

DIPLOM-INGENIEUR

in der Fachrichtung Elektrotechnik

Kassel, den

Der Dekan

_____

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

_____

UNIVERSITÄT
GESAMTHOCHSCHULE KASSEL
Fachbereich Elektrotechnik

DIPLOM II

Der Fachbereich Elektrotechnik verleiht

Frau _____

geb. am _____ in _____

aufgrund der am _____

bestandenen Diplomprüfung II, mit der die 2. Studienstufe des Integrierten Diplomstudienganges abgeschlossen wurde, den akademischen Grad

DIPLOM-INGENIEURIN

in der Fachrichtung Elektrotechnik

Kassel, den

Der Dekan

_____

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

_____

1276

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Hessen an die gewerbliche Wirtschaft;

hier: Neufassung

Bezug: Erlasse vom:
6. März 1989 (StAnz. S. 784)
10. April 1989 (StAnz. S. 992)
22. August 1989 (StAnz. S. 1945)
12. Oktober 1989 (StAnz. S. 2300)
29. Mai 1990 (StAnz. S. 1274)
5. Dezember 1990 (StAnz. 1991 S. 23)
23. Januar 1991 (StAnz. S. 552)
4. Februar 1991 (StAnz. S. 552)
31. August 1992 (StAnz. S. 2364)
15. Juli 1993 (StAnz. S. 2016)
16. Juli 1993 (StAnz. S. 2017)
12. Oktober 1993 (StAnz S. 2769)
15. Februar 1994 (StAnz. S. 775)
5. April 1994 (StAnz. S. 1184)
23. Juni 1994 (StAnz. S. 1730)
23. November 1994 (StAnz. S. 3879)
2. Februar 1995 (StAnz. S. 878)
29. Mai 1995 (StAnz. S. 1843)
1. August 1995 (StAnz. S. 2887)
11. September 1995 (StAnz. S. 3271)
14. November 1995 (StAnz. S. 3892)
15. August 1996 (StAnz. S. 2713)

Die nachstehende Neufassung der Richtlinien wird hiermit bekanntgemacht und in Kraft gesetzt. Gleichzeitig werden die im Bezug genannten Richtlinien aufgehoben.

Wiesbaden, 22. Oktober 1996

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, und Landesentwicklung
II a 3 — 69 c 22 — 01 — 02 — 05
— Gült.-Verz. 50 —

StAnz. 46/1996 S. 3712

Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Hessen an die gewerbliche Wirtschaft

Teil I

Allgemeine Voraussetzungen

1. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung gewährt im Rahmen der Förderungsmaßnahmen des Landes Hessen zur Verbesserung der regionalen und sektoralen Wirtschaftsstruktur sowie zur Erfüllung sonstiger vordringlicher volkswirtschaftlicher und umweltpolitischer Aufgaben
   - Zuschüsse,
   - Kredite,
   - Kapitaldiensthilfen

   für Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft, die volkswirtschaftlich förderungswürdig und betriebswirtschaftlich vertretbar sind.

2. **Volkswirtschaftliche Förderungswürdigkeit**

2.1 Förderungswürdig sind vor allem
   - Ansiedlungsvorhaben von Produktionsbetrieben in gewerblichen Entwicklungsschwerpunkten und Entlastungsorten gemäß den Bestimmungen der Regionalen Raumordnungspläne, die geeignet sind, die wirtschaftliche Struktur des Landes unmittelbar und nachhaltig zu verbessern;
   - gewerbliche Investitionen, die im besonderen Interesse des Landes Hessen liegen. Dazu gehören insbesondere Existenzgründung, freiwillige Umweltschutzinvestitionen.

2.2. Vorzugsweise sollen kleine und mittlere Betriebe im Rahmen dieser Hilfen unterstützt werden.

3. **Betriebswirtschaftliche Vertretbarkeit**

3.1. Der Antragsteller muß kreditwürdig sein. Die Personen der Geschäftsleitung müssen über ausreichende fachliche und kaufmännische Erfahrungen verfügen und fähig sein, das zu fördernde Unternehmen zu führen. Die Gewährung einer Finanzierungshilfe kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller in angemessenem Umfang eine technische oder betriebswirtschaftliche Unternehmensberatung in Anspruch nimmt.

3.2. Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße ausgenutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des Unternehmens muß sichergestellt werden.

3.3. Die Hausbank übernimmt für Kredite die volle Haftung. Ist eine Absicherung durch die Hausbank nicht möglich, so können Bürgschaften der Bürgschaftsbank Hessen GmbH oder des Landes beantragt werden.

4. **Antragstellung und Verwaltung**

4.1. Der Antragsteller muß zum Zeitpunkt der Gewährung der staatlichen Finanzierungshilfe die zu fördernde Betriebsstätte in Hessen haben. Er soll außerdem seinen steuerlichen Sitz im Land Hessen haben.

4.2. Anträge sind bei der

Wirtschaftsförderung Hessen
Investitionsbank AG,
Abraham-Lincoln-Straße 38—42,
65189 Wiesbaden,
Tel.: 06 11/7 74-0,
Telefax: 06 11/7 74-2 65,

oder bei der

Wirtschaftsförderung Hessen
Investitionsbank AG,
— Niederlassung Kassel —,
Kurfürstenstraße 7,
34117 Kassel,
Tel.: 05 61/7 28 99-0,
Telefax: 05 61/7 28 99 32,

zu stellen, sofern nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind.

4.3. Anträge sind in jedem Fall vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Investitionsmaßnahmen dürfen bereits vor dem Zugang eines Bewilligungsbescheides begonnen werden, ohne daß dadurch ein Anspruch auf die Förderung begründet wird. Sonstige Vorhaben werden dagegen grundsätzlich nur gefördert, wenn sie vor Zugang des Bewilligungsbescheides noch nicht begonnen worden sind.

4.4. Die Verwendung der öffentlichen Finanzierungshilfe für den im Antrag angegebenen Zweck wird von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle überwacht. Eine Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung der bewilligenden Stelle.

4.5. Für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückzahlung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten das Haushaltsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung, die Landeshaushaltsordnung (LHO), die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 LHO (StAnz. 1974 S. 1562 und StAnz. 1985 S. 197), neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 14. Juni 1987 (StAnz. S. 1474), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P), Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO (StAnz. 1987 S. 1481) und die Allgemeinen Zinsvorschriften — Zinsanweisung (Zins-A) — Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO (StAnz. 1986 S. 2394), soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

4.6. Der Antragsteller hat in jede von dem Kreditinstitut, der Wirtschaftsförderung Hessen, Investitionsbank AG, oder den beteiligten Ministerien für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen. Dieses Prüfungsrecht gilt auch für Prüfungen der Rechnungshöfe des Landes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union.

4.7. Eine Verpflichtung zur Rückzahlung der öffentlichen Hilfen einschließlich ihrer Verzinsung entsteht insbesondere, wenn der Empfänger zur Erlangung der Finanzierungshilfe unrichtige Angaben gemacht oder Angaben unterlassen hat, die für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, oder wenn nach Abschluß des Vorhabens der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt wird.

4.8. Die im Antrag und im Nachweis über die Verwendung der Finanzierungshilfe anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) sowie des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. S. 199).

4.9. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt; die dauernde Unterstützung eines Unternehmens ist ausgeschlossen.

4.10. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer staatlichen Finanzierungshilfe besteht nicht.

4.11. Gesetzliche Grundlagen sind das Gesetz zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der hessischen Wirtschaft vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 1986 (GVBl. I S. 265) und das jeweilige Haushaltsgesetz des Landes Hessen.

4.12. Die in Teil II genannten Programme (ohne Nr. 3) sind von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften genehmigt. Das Programm zur Förderung der Betriebsberatung (Nr. 3) wird als „de minimis"-Programm abgewickelt. Die Beihilfen aus allen „de minimis-Programmen" an ein Unternehmen dürfen insgesamt 100 000 ECU (ca. 190 000 DM) innerhalb von drei Jahren nicht übersteigen.

Teil II

Einzelbestimmungen

Neben den unter Teil I Ziffer 2 genannten Möglichkeiten der Einzelförderung bietet das Land folgende Programme an, wobei dafür auch die Vorschriften des Teils I gelten.

1. **Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"**

Für die Vergabe von Zuschüssen in den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" gelten die im jeweiligen Rahmenplan festgelegten Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung.

2. **Hessisches Strukturförderungsprogramm**

2.1. Allgemeines

In strukturschwachen Landesteilen, soweit diese nicht bereits zum Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" gehören, gewährt das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung für gewerbliche Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen Zuschüsse. Vorrang haben Investitionen an Konversionsstandorten.

2.2. Fördergebiet

2.2.1. Zum Fördergebiet gehören die Regierungsbezirke Kassel und Gießen, jeweils ohne die bereits zum Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" gehörenden Teile, sowie die Gemeinde Lorch.

Außerhalb der genannten Gebiete kommt eine Förderung nur in begründeten Ausnahmefällen an Standorten mit akuten örtlichen Strukturproblemen in Betracht.

2.2.2. Vorrangig werden Investitionen in Standortregionen gefördert, die von der Auflösung militärischer Einrichtungen in hohem Maße betroffen sind.

Es sind dies zur Zeit die Standortregionen Arolsen, Baunatal, Fritzlar, Fulda, Fuldatal, Gießen, Herborn, Hofgeismar, Kassel, Lorch, Marburg, Neustadt, Schwalmstadt, Stadtallendorf, Wetzlar und Wolfhagen.

2.2.3. Vorrangig gefördert werden außerdem Investitionen in den Fördergebieten nach Ziel 2 und Ziel 5 b der Europäischen Strukturfonds.

Dazu gehören zur Zeit ausgewählte Stadtteile von Kassel und Baunatal, der Werra-Meißner-Kreis (ohne die Wohngebiete von Eschwege), der Landkreis Hersfeld-Rotenburg (ohne die Wohngebiete von Bad Hersfeld), der Landkreis Waldeck-Frankenberg (ohne die Wohngebiete von Korbach), der Vogelsbergkreis sowie bestimmte Teile des Schwalm-Eder-Kreises und des Landkreises Fulda.

2.3. Antragsberechtigte

2.3.1. Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen nach Maßgabe der jeweils gültigen Definition der gemeinschaftlichen Rahmenregelung für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen.

2.3.2. Die in der zu fördernden Betriebsstätte des Unternehmens überwiegend hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen müssen ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden. Die Fördervoraussetzungen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" gelten entsprechend.

Hinsichtlich der von der Förderung ausgeschlossenen Wirtschaftszweige gelten ebenfalls die Regelungen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" entsprechend. Von der Förderung ausgeschlossen sind unter anderem Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, des Baugewerbes, des Groß- und Einzelhandels sowie des Transport- und Lagergewerbes.

In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

2.4. Verwendungszweck

Gefördert werden können volkswirtschaftlich besonders förderungswürdige gewerbliche Investitionen im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte, im Zusammenhang mit dem Erwerb einer stillgelegten oder von der Stillegung bedrohten Betriebsstätte oder im Zusammenhang mit einer Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung einer Betriebsstätte. Mit den geförderten Investitionen müssen neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene Arbeitsplätze gesichert werden.

Für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit eines Vorhabens und für die Höhe der förderfähigen Ausgaben gelten im übrigen die Regelungen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" entsprechend.

Bei Investitionen auf ehemals militärisch genutzten Liegenschaften können auch die Ausgaben für den Erwerb gebrauchter Gebäude in die Förderung einbezogen werden.

2.5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuß zu den förderfähigen Investitionsausgaben gewährt.

Der Zuschuß kann bis zu 7,5 Prozent der förderfähigen Investitionsausgaben betragen.

Bei Kleinunternehmen kann der Zuschuß bis zu 15 Prozent betragen.

Für die Schaffung von Ausbildungsplätzen kann darüber hinaus ein Zuschuß von bis zu 7 500 DM je zusätzlich geschaffenem Ausbildungsplatz gewährt werden.

Durch den Ausbildungsplatzzuschuß darf jedoch ein Fördersatz von 7,5 Prozent (für mittlere Unternehmen gemäß 2.3.1.) bzw. 15 Prozent (für kleine Unternehmen gemäß 2.3.1.) bezogen auf die gesamten Investitionskosten nicht überschritten werden. Die Regelung gilt für Anträge, die nach dem 22. Februar 1996 gestellt werden.

Der Betrag der förderfähigen Investitionsausgaben ist in der Regel auf 5 Millionen DM begrenzt.

Bei Existenzgründungen sind vorrangig die Fördermöglichkeiten des Hessischen Existenzgründungsprogramms (siehe Nr. 4 dieser Richtlinien) auszuschöpfen.

2.6. Kumulation

In Kumulation mit anderen öffentlichen Hilfen für dasselbe Vorhaben dürfen die Subventionswerte nach 2.5. nicht überschritten werden, es sei denn, die zu den anderen Hilfen erlassenen Regelungen erlauben einen höheren Subventionswert.

2.7. Antragsverfahren

Anträge müssen vor Beginn der Maßnahme (siehe Teil I Nr. 4.3.) bei der Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG (HLT), Wiesbaden oder Kassel (Anschriften siehe Teil I, Nr. 4.2), eingegangen sein.

2.8. Beteiligung der Europäischen Union an der Förderung

In den Fördergebieten nach Ziel 2 und Ziel 5 b der Europäischen Strukturfonds sowie im Gebiet der Gemeinschaftsinitiative KONVER kann bis zur Hälfte des Zuschusses aus Mitteln der Europäischen Union bereitgestellt werden.

Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative RETEX können in den von der Europäischen Union festgelegten Landesteilen betriebliche Ausrüstungsinvestitionen in den Bereichen Design, Qualitätsverbesserung, computergestützte Produktion und Planung, Marketing, interne Betriebsorganisation, Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer — mit Ausnahme der für die Produktion bestimmten Maschinen — auch dann gefördert werden, wenn die Förderungsvoraussetzungen nach 2.4. nicht gegeben sind. Der Investitionsentscheidung soll in diesen Fällen eine externe Betriebsberatung vorausgegangen sein.

2.9. Sonderregelung für das Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe

Sofern für Investitionsvorhaben in den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" Fördermittel nach Teil II, Ziffer 1 dieser Richtlinien nicht zur Verfügung stehen, können in diesen Gebieten anstelle von Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe auch Mittel aus dem Hessischen Strukturförderungsprogramm — gegebenenfalls unter Einschluß von Fördermitteln der Europäischen Union — bereitgestellt werden. Anstelle der Nummern 2.2. bis 2.6. gelten dann die im jeweiligen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe festgelegten Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung.

3. Programm zur Förderung der Betriebsberatung

3.1. Allgemeines

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung fördert im Rahmen der Wirtschafts- und Strukturpolitik des Landes Existenzgründungsberatungen sowie Betriebsberatungen zur Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen, zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit, zur Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie zur Lösung von Technologie- und Umweltproblemen.

3.2. Antragsberechtigte

3.2.1. Antragsberechtigt sind natürliche Personen sowie kleine und mittlere Unternehmen, die nicht mehr als 250 Arbeitskräfte beschäftigen, deren Umsätze in dem der Antragsstellung vorausgegangenen Geschäftsjahr folgende Grenzen nicht überschreiten:

	in Mio. DM
Produzierendes Gewerbe	20,0
Groß- und Außenhandel	20,0
Wirtschaftsnahe Dienstleistungen	5,0
Einzelhandel	7,5
Handelsvertretergewerbe	1,0
Gastgewerbe	3,0
sonstige Dienstleistungsgewerbe und Freie Berufe, die keiner Kammer angehören	2,0
bei Technologieberatungen	40,0 (20,0 Mio. ECU)

und die sich höchstens zu 25 Prozent im Besitz eines oder mehrerer größerer Unternehmen befinden (Risikokapitalgesellschaften). Die Beratung muß sich auf eine Betriebsstätte in Hessen beziehen.

3.2.2. Betriebe des hessischen Handwerks können gefördert werden, sofern sie vergleichbare Beratungen nicht durch die Beratungsstellen der hessischen Handwerksorganisationen erhalten können.

3.3. Verwendungszweck

3.3.1. Gefördert werden

- Existenzgründungsberatungen vor und Existenzaufbauberatungen bis drei Jahre nach einer Gründung,
- Kurzberatungen zur Schwachstellenanalyse,
- Umsetzungsberatungen zur Realisierung von betrieblichen Konzepten und
- Technologieberatungen (einschließlich Innovationsberatungen) und Designberatungen

die in Hessen durchgeführt werden.

Es können Einzel- und Gruppenberatungen gefördert werden.

3.3.2. Nicht gefördert werden Beratungen, die sich überwiegend auf Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen beziehen, ferner Gutachten, Prüfungen, Architektur- und sonstige Planungen, gezielte Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten.

Energieberatungen werden auf Grund der Richtlinien für die Förderung nach §§ 5 bis 8 des Gesetzes über rationelle und umweltverträgliche Energienutzung in Hessen (Hessisches Energiegesetz) vom 21. Juli 1994 (StAnz. S. 2240) gefördert.

Beratungen im Zusammenhang mit der Einrichtung von Umweltmanagement- und Öko-Audit-Systemen werden im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Umweltmanagement- und Umwelt-Audit-Systemen vom 26. Juli 1996 (StAnz. S. 2494) gefördert.

3.3.3. Über jede Beratung ist vom Berater ein Bericht zu fertigen (Kurzbericht bei Kurzberatungen). Die Berichte mit Angaben über Berater und beratenes Unternehmen, Ort, Zeit und Gegenstand der Beratung sind vom Antragsteller zu bestätigen und dienen dem Nachweis der Verwendung der Fördermittel.

3.4. Art und Umfang der Förderung

3.4.1. Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines Zuschusses zu den in Rechnung gestellten Kosten eines Beratungstages (Tagewerk) als Projektförderung. Beratungen bis zu fünf Stunden Dauer gelten als halbes Tagewerk.

3.4.2. Existenzgründungsberatungen sind bis zu vier Tagewerken förderfähig, Existenzaufbauberatungen bis zu sechs Tagewerken.

Kurzberatungen sind bis zu zwei Tagewerken förderfähig. Technologie- und Designberatungen sind bis zu fünf Tagewerken förderfähig.

3.4.3. Der Zuschuß beträgt pro Tagewerk bei

- Existenzgründungsberatungen bis zu 850,— DM
- Existenzaufbauberatungen bis zu 750,— DM
- Umsetzungs-, Kurz- und Gruppenberatungen bis zu 500,— DM
- Technologie- und Designberatungen bis zu 800,— DM

Innerhalb von drei Jahren werden Beratungszuschüsse bis maximal 10 000,— DM (ohne Existenzgründungsberatungen) je Antragsteller aus Landesmitteln gewährt.

3.4.4. Der Zuschuß erhöht sich in EU-Fördergebieten (Ziel-2-, Ziel-5 b- und RETEX) und im Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" pro Tagewerk bei

- Existenzgründungsberatungen bis zu 900,— DM
- Existenzaufbauberatungen bis zu 800,— DM
- Umsetzungs-, Kurz- und Gruppenberatungen auf bis zu 600,— DM
- Technologie- und Designberatungen bis zu 900,— DM

Der Höchstbetrag der Ziffer 3.4.3. erhöht sich pro Antragsteller auf 15 000 DM.

3.4.5. Die Förderung setzt eine Eigenbeteiligung des/der Beratenen

- von mindestens 15 Prozent bei Existenzgründungs- und -aufbauberatungen (in EU- und GA-Fördergebieten: 10 Prozent) und
- von mindestens 40 Prozent bei den übrigen Beratungen (in EU und GA-Fördergebieten: 30 Prozent)

pro Tagewerk voraus.

3.5. Kumulation

Für Beratungen, die mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden, wird kein Zuschuß gewährt (Kumulierungsverbot).

Das Programm wird als „de minimis"-Programm abgewikkelt. Zusammen mit anderen „de minimis"-Beihilfen darf innerhalb von drei Jahren ein Beihilfebetrag von 100 000 ECU nicht überschritten werden.

3.6. Antragsverfahren

3.6.1. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung benennt geeignete Beratungsstellen für die Duchführung bzw. die Abwicklung der geförderten Betriebsberatungen.

3.6.2. Die Beratungsstellen müssen in der Lage sein, flächendeckend eine fachlich qualifizierte und neutrale Beratung sowie eine zuverlässige Abrechnung der Fördermittel nach Einhaltung der Förderbestimmungen sicherzustellen. Die Beratungsstellen führen die Beratungen selbst oder durch geeignete Dritte durch.

Sofern die Beratung durch Dritte durchgeführt wird, ist ein angemessener Selbstbehalt der Beratungsstellen zur Abdeckung der ihnen entstehenden Verwaltungskosten zulässig. Der Selbstbehalt darf 200 DM nicht übersteigen.

Die Beratungsstellen und beratenen Unternehmen sind verpflichtet, einen Tatbestand, der zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung unverzüglich anzuzeigen.

3.6.3. Interessierte Unternehmen richten ihre Förderanträge an die Beratungsstellen, die die Beratungen inhaltlich und organisatorisch betreuen oder selbst durchführen. Die Anträge werden, gegebenenfalls gesammelt, an das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwick-

lung weitergeleitet, das die Zuschüsse entweder den Antragstellern direkt oder den Beratungsstellen zur Weiterleitung an die Beratungsnehmer bewilligt.

Für alle Wirtschaftsbereiche ist das

Rationalisierungs-Kuratorium
der Deutschen Wirtschaft e. V. (RKW)
— Landesgruppe Hessen —,
Düsseldorfer Straße 40,
65760 Eschborn,
Tel.: 0 61 96/49 53 58,
die Beratungsstelle.

Interessenten aus dem Bereich des Einzelhandels können sich auch an die

BBE-Hessen Unternehmensberatung GmbH
(Betriebswirtschaftliche Beratungsstelle des Hessischen Einzelhandels),
Junghofstraße 27,
60311 Frankfurt am Main,
Tel.: 0 69/25 10 27,

Interessenten aus dem Bereich des Groß- und Außenhandels an die

GfH Gesellschaft für Handelsberatung mbH,
Büro Frankfurt,
Telemannstraße 12,
60323 Frankfurt am Main,
Tel.: 0 69/72 35 56,

oder an die

Gesellschaft für Handelsberatung GmbH,
Max-Joseph-Straße 4,
80333 München,
Tel.: 0 89/59 44 31/55 77 01/02,

wenden.

3.6.4. Unternehmen, die an einer Technologieberatung interessiert sind, wenden sich entweder direkt an das RKW (Nr. 3.6.3) oder an

— Wirtschaftsförderung Hessen
Investitionsbank AG,
Hessische Landesentwicklungs- und
Treuhandgesellschaft mbH,
Abraham-Lincoln-Straße 38—42,
65189 Wiesbaden,
oder deren Niederlassung Kassel,
Kurfürstenstraße 7,
43117 Kassel,
— ihre zuständige Industrie- und Handelskammer,
— ihre zuständige Handwerkskammer,
— Innovations- und Technologieberatungsstelle der Hessischen Industrie- und Handelskammer
— ITB Hessen —,
Börsenstraße 10,
60313 Frankfurt am Main,
— Ingenieurkammer des Landes Hessen,
Frankfurter Straße 5,
65189 Wiesbaden,
oder
— Vereinigung der Hessischen Unternehmerverbände (VHU) e. V.,
Frankfurt am Main, Kassel oder Gießen.

3.6.5. Unternehmen, die an einer Designberatung interessiert sind, wenden sich an das
Design Zentrum Hessen (DZH),
Eugen-Bracht-Weg 6,
64287 Darmstadt,
Tel.: 06 51/42 48 81.

3.6.6. Anträge von selbstverwalteten Betrieben und von Frauenbetrieben sind über den
Verband der selbstverwalteten Betriebe
in Hessen e. V. (VSBH),
Schäfergasse 46,
60313 Frankfurt am Main,
Tel.: 0 69/1 31 04 07 oder 4 08,
an die
Wirtschaftsförderung Hessen
Investitionsbank AG (HLT),
Abraham-Lincoln-Straße 38—42,
65189 Wiesbaden,
Tel.: 06 11/7 74-0,
zu richten.

4. **Existenzgründungsprogramm**

4.1. Allgemeines

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung gewährt zur Förderung von Existenzgründungen Zuschüsse und stellt diese der Deutschen Ausgleichsbank zur Verfügung. Die Deutsche Ausgleichsbank verwendet diese Mittel zur Zinsverbilligung von Krediten im Rahmen des ERP-Existenzgründungsprogramms für Existenzgründungsvorhaben im Bereich der gewerblichen Wirtschaft in Hessen.

Durch die folgenden Bestimmungen wird die Richtlinie des ERP-Existenzgründungsprogramms weder erweitert noch eingeengt.

4.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt für die zusätzliche Landesförderung sind Nachwuchskräfte der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere des produzierenden Gewerbes, des Handels, des Handwerks, des Kleingewerbes sowie des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes.

4.3. Verwendungszweck

Die zusätzliche Landesförderung ist bestimmt für Kredite zur Finanzierung

- von Investitionen zur Errichtung und Einrichtung von Betrieben,
- der Übernahme von Betrieben oder tätigen Beteiligungen und
- eines ersten Warenlagers.

In der Anlaufphase (maximal drei Jahre nach Existenzgründung) können nur noch Investitionen gefördert werden.

4.4. Art und Umfang der zusätzlichen Landesförderung

Auf Grund der vom Land gewährten Zuschüsse können die ERP-Kredite zu einem Zinssatz angeboten werden, der um 1 Prozent-Punkt unter dem ERP-Zinssatz liegt. Die aktuellen Kreditkonditionen werden den Kreditinstituten von der Deutschen Ausgleichsbank mitgeteilt.

4.5. Kumulation

Eine Kumulation mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen ist nur in den folgenden Grenzen zulässig:

In den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" darf der Gesamtwert der Subventionen für das Existenzgründungsvorhaben höchstens 28 Prozent betragen.

In den übrigen Gebieten darf in Kumulation mit anderen öffentlichen Hilfen für dasselbe Vorhaben bei kleinen Unternehmen ein Subventionswert von 15 Prozent und bei mittelgroßen Unternehmen ein Subventionswert von 7,5 Prozent nicht überschritten werden. Als klein gilt dabei ein Unternehmen, wenn es nicht mehr als 50 Beschäftigte und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 7 Millionen ECU oder eine Bilanzsumme von höchstens 5 Millionen ECU hat und wenn es sich nicht oder zu höchstens einem Viertel im Besitz größerer Unternehmen befindet. Unternehmen mit nicht mehr als 250 Beschäftigten und mit entweder einem Jahresumsatz von höchstens 40 Millionen ECU oder einer Bilanzsumme von höchstens 27 Millionen ECU gelten als mittlere Unternehmen, wenn sie sich nicht oder zu höchstens einem Viertel im Besitz größerer Unternehmen befinden.

4.6. Antragsverfahren

Zuständig für die Durchführung des Programms ist die Deutsche Ausgleichsbank. Anträge sind auf den für das ERP-Existenzgründungsprogramm vorgesehenen Vordrucken bei den örtlichen Kreditinstituten (Hausbank) einzureichen. Auf diesen Antragsvordruck ist ein Hinweis auf das hessische Existenzgründungsprogramm aufzunehmen. Die Deutsche Ausgleichsbank behält sich vor, gutachterliche Äußerungen fachzuständiger Institutionen einzuholen.

5. **zur Zeit frei**

6. **Hessisches Umweltschutzförderprogramm**

6.1. Allgemeines

Umweltpolitisch besonders erwünschte Maßnahmen scheitern häufig an den fehlenden Finanzierungsmöglichkeiten der Unternehmen. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung gewährt Finanzierungshilfen, um die Durchführung dieser Umweltschutzinvestitionen zu erleichtern.

6.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

6.3. Verwendungszweck

6.3.1. Gefördert werden Investitionen im Sachanlagevermögen, die der spürbaren Verminderung von Umweltbelastungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen) insbesondere in hoch belasteten Gebieten oder in Einzelfällen mit erheblichen Nachbarschaftsproblemen dienen.

Die Emissionsminderungen sollen durch technische Maßnahmen in bestehenden Betrieben — vorzugsweise durch Änderungen der Produktionsverfahren zur Reduzierung der entstehenden Schadstoffmengen (integrierter Umweltschutz) und nicht durch nachgeschaltete Schutzvorrichtungen — erfolgen.

Falls eine spürbare Verminderung der Umweltbelastungen am bisherigen Standort nicht möglich ist, kann auch die Betriebsverlagerung gefördert werden. In diesem Fall ist sicherzustellen, daß am bisherigen Standort künftig keine Nutzung mit umweltschädlichen Auswirkungen mehr erfolgt.

6.3.2. Gefördert werden nur Maßnahmen, zu denen der Investor nicht gesetzlich verpflichtet ist, das heißt, die von den zuständigen Behörden nicht auf Grund umweltrechtlicher Vorschriften angeordnet werden können.

6.3.3. Nicht gefördert werden Maßnahmen, mit denen die umweltschädlichen Auswirkungen lediglich verlagert werden. Die Förderung kann darüber hinaus auch in solchen Fällen versagt werden, in denen von dem Betrieb andere unzulässige Umweltauswirkungen ausgehen.

Wird eine Betriebsverlagerung gefördert, die mit einer Betriebserweiterung verbunden ist, können die bei einer angemessenen Aufteilung der Erweiterung zuzurechnenden Investitionsausgaben nicht gefördert werden.

Außerdem wird bei Betriebsverlagerungen der Wert der aufgegebenen eigenen Betriebsstätte (ohne Grund und Boden) vom förderfähigen Investitionsbetrag abgezogen.

Ausgaben für Grund und Boden werden nicht gefördert.

6.4. Art und Umfang der Hilfen

6.4.1. Die Förderung erfolgt in der Form kapitalisierter Zinszuschüsse, die zur Verbilligung von Krediten aus dem Umweltprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) dienen.

Auf Grund der Zinszuschüsse des Landes Hessen beträgt der Zinssatz der KfW-Kredite für den Endkreditnehmer zur Zeit 3,0 Prozent pro anno fest für die gesamte Laufzeit bei 96 Prozent Auszahlung. Mit den Krediten können bis zu drei Viertel der förderfähigen Investitionen finanziert werden. Änderungen des Zinssatzes werden den Kreditinstituten mitgeteilt.

6.4.2. Für Investitionsvorhaben bis zu einem Investitionsbetrag von 1 Millionen DM — bei einem höheren Investitionsbetrag nur in begründeten Ausnahmefällen — kann anstelle eines Zinszuschusses als Finanzierungshilfe auch ein Investitionszuschuß gewährt werden. Dieser soll in der Regel 20 Prozent — bei Betriebsverlagerungen in der Regel 10 Prozent — des förderfähigen Investitionsbetrages nicht übersteigen.

6.4.3. Die Gewährung und die Höhe der Finanzierungshilfe richtet sich nach dem Grad des Landesinteresses an der Verwirklichung des Vorhabens. Hierbei kann es von Bedeutung sein, ob das Vorhaben ohne eine Finanzierungshilfe nicht oder nicht kurzfristig begonnen werden kann.

6.5. Kumulation mit anderen Beihilfen

Die Förderung im Rahmen des Hessischen Umweltschutzförderprogrammes kann neben anderen öffentlichen Finanzierungshilfen gewährt werden.

Bei der Kumulation darf jedoch ein Subventionswert von 30 Prozent, im Falle kleiner und mittlerer Unternehmen ein Subventionswert von 40 Prozent bezogen auf die geförderten Investitionsausgaben nicht überschritten werden. Als kleine und mittlere Unternehmen gelten bei der Subventionswertberechnung solche mit nicht mehr als 250 Beschäftigten, deren Jahresumsatz nicht höher als 40 Millionen ECU (ca. 80 Millionen DM) oder deren Bilanzsumme nicht höher als 27 Millionen ECU (ca. 54 Millionen DM) ist und die sich zu weniger als einem Viertel im Besitz eines oder mehrerer größeren Unternehmen befinden.

6.6. Antragsverfahren

Wird ein Zuschuß zur Verbilligung von Darlehen nach 6.4.1. beantragt, so ist das Formblatt der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu verwenden und über die Hausbank mit dem Vermerk „Zinszuschuß Hessen" an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zu senden, die über die Darlehensgewährung zu ihren Konditionen entscheidet. Ein Doppel des Kreditantrages ist an die Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG, Wiesbaden oder Kassel (Anschriften siehe Teil I, Nr. 4.2.), zu senden, die die Entscheidung über den Zinszuschuß des Landes Hessen herbeiführt. Der KfW-Umweltkredit kann bereits vor der Entscheidung über den Zinszuschuß des Landes Hessen ausgezahlt werden. Ein Anspruch auf den Zinszuschuß des Landes Hessen entsteht durch die Kreditzusage der KfW nicht.

Anträge auf Investitionszuschüsse nach 6.4.2. sind bei der Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG auf deren Formblatt zu stellen.

Dem Antrag ist eine Stellungnahme des zuständigen staatlichen Amtes für Immissions- und Strahlenschutz, bei Betrieben unter Bergaufsicht eine Stellungnahme des zuständigen Bergamtes beizulegen. Bei Anträgen nach 6.4.1. (Zinszuschuß) ist die Stellungnahme nur dem bei der Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG einzureichenden Doppel des Kreditantrages beizufügen.

Wird die Förderung einer Betriebsverlagerung beantragt, ist dem Antrag die Stellungnahme des Kreisbauamtes bzw. des städtischen Bauplanungsamtes beizufügen.

7. Hessisches Umwelttechnologieprogramm

7.1. Allgemeines

Um die Entwicklung und Einführung innovativer umweltfreundlicher Produkte und Produktionsanlagen zu beschleunigen, gewährt das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung kleinen und mittleren Unternehmen, die solche Produkte oder Anlagen entwickeln oder herstellen, Finanzierungshilfen.

Initiative und Verantwortung für das Entwicklungs- oder Investitionsvorhaben verbleiben beim Antragsteller. Durch die Förderung soll das Risiko vermindert, dem Antragsteller aber nicht abgenommen werden.

Die Förderung soll darüber hinaus auch generell zur Stärkung der Innovationskraft insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen.

7.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere hessische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Ingenieurbüros und ähnliche freie Berufe mit nicht mehr als 500 Beschäftigten und nicht mehr als 100 Millionen DM Umsatz pro Jahr, die ihre Betriebsstätte in Hessen haben. Wird das Vorhaben von mehreren Unternehmen gemeinsam durchgeführt, so ist der Antrag von einem der Beteiligten zu stellen. Die anderen Beteiligten sind zu nennen. Kooperationsverträge sind vorzulegen.

7.3. Verwendungszweck

Gefördert werden Vorhaben, die in Hessen durchgeführt werden, und zwar:

7.3.1. Entwicklungs- und Pilotvorhaben

- zur Verminderung bzw. Vermeidung von schädlichen oder lästigen Emissionen,
- zum Schutz vor schädlichen oder lästigen Immissionen,
- zur Messung und Analyse von Emissionen und Immissionen,
- zur Einsparung knapper natürlicher Ressourcen, insbesondere durch Verbrauchseinsparung,
- zur Vermeidung und Verminderung von Abfallmengen, zum Beispiel durch Recycling von Abfallstoffen,
- zum Transport und zur Beseitigung von Abfällen,
- zur Behebung von Umweltschäden.

Es muß sich um Vorhaben handeln, die den bisherigen Stand der Technik in der Bundesrepublik Deutschland erhöhen und bei denen eine neue oder neuartige Produktionsanlage, ein neues oder neuartiges Produktionsverfahren oder ein neues oder neuartiges Produkt geschaffen werden soll, das Umweltbelastungen vermeidet oder auf Dauer deutlich verringert.

Die Vorhaben sollen technisch erfolgversprechend sein und mittelfristig Aussicht auf Verwertung bieten. Bevorzugt werden Projekte des integrierten Umweltschutzes gefördert.

7.3.2. Investitionen zur Herstellung neuartiger

- umweltfreundlicher Produkte

— umweltfreundlicher Produktionsanlagen oder

— sonstiger Umweltschutztechnik,

die geeignet sind, Umweltbelastungen zu vermeiden oder auf Dauer deutlich zu verringern.

Bevorzugt werden Investitionen gefördert, die der Herstellung von Gütern und Techniken des integrierten Umweltschutzes dienen.

Ersatzinvestitionen werden nicht gefördert.

7.4. Art und Umfang der Förderung

7.4.1. Bei Entwicklungs- und Pilotvorhaben nach 7.3.1. erfolgt die Förderung durch einen Zuschuß zu den Ausgaben.

Als zuschußfähig können alle Ausgaben anerkannt werden, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung unmittelbar für die Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens anfallen und nachgewiesen werden.

Nicht zuschußfähig sind Ausgaben für Grunderwerb, Ausgaben für die Beschaffung von Kapital (insbesondere Zinsen) und, sofern der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, Mehrwertsteuer.

Der unmittelbare Personalaufwand für das Vorhaben wird mit folgenden Ausgabenpauschalen als zuschußfähig anerkannt:

16 120 DM für Diplom-Ingenieure, Naturwissenschaftler und Vergleichbare mit Universitätsabschluß,

11 080 DM für Diplom-Ingenieure mit Fachhochschulabschluß, Techniker, Meister und Vergleichbare und

8 190 DM für Facharbeiter und Vergleichbare

pro Person und Monat. (Ab 1995 erhöhen sich die zuschußfähigen Pauschalen für Personal um bis zu 5 Prozent pro anno). Ein Monat entspricht dabei 160 geleisteten Arbeitsstunden. Der Nachweis erfolgt durch Stundenaufzeichnungen.

Der Fördersatz beträgt in der Regel bis zu 25 Prozent der zuschußfähigen Ausgaben, in den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und des Hessischen Strukturförderprogramms sowie für Antragsteller, die der EG-Definition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an KMU entsprechen (ABl. Nr. C 213 vom 23. Juli 1996, S. 4), und des „Hessischen Strukturförderprogramms" bis zu 35 Prozent. Bei Vorhaben, deren Durchführung im besonderen Interesse des Landes liegt, kann der Fördersatz bis zu 50 Prozent betragen.

Höchstens wird ein Zuschuß von 200 000 DM gewährt.

7.4.2. Für Investitionsvorhaben nach 7.3.2. erfolgt die Förderung durch kapitalisierte Zinszuschüsse, die zur Verbilligung von Krediten aus dem Umweltprogramm der Deutschen Ausgleichsbank (DtA) oder — sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen — aus dem Umweltschutzbürgschaftsprogramm (Kredite mit Haftungsfreistellung) der DtA dienen.

Mit dem Zinszuschuß des Landes Hessen wird der Zinssatz der DtA-Kredite für den Endkreditnehmer für eine Kreditlaufzeit von maximal zehn bzw. — beim Umweltschutzbürgschaftsprogramm der DtA — maximal zwölf Jahren wie folgt herabgesetzt:

— 1,5 Prozent im Regelfall

— 2,0 Prozent in den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und des Hessischen Strukturförderprogramms sowie für Antragsteller, die der EG-Definition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an KMU entsprechen

— 3,0 Prozent bei besonderem Landesinteresse

Im übrigen gelten die Richtlinien und die Allgemeinen Bedingungen zum Umweltprogramm bzw. zum Umweltschutzbürgschaftsprogramm der DtA.

Mit dem Zinszuschuß des Landes Hessen können Kredite bis zu 50 Prozent der förderfähigen Investitionssumme, maximal Kredite bis zur Höhe von 2 Millionen DM, verbilligt werden.

7.4.3. Die Gewährung und die Höhe der Finanzierungshilfe richtet sich nach dem Grad des Landesinteresses an der Verwirklichung des Vorhabens.

7.5. Kumulation mit anderen Beihilfen

7.5.1. Bei Vorhaben nach 7.3.1. vermindert die gleichzeitige Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes oder der Länder die zuschußfähigen Ausgaben entsprechend.

7.5.2. Bei Vorhaben nach 7.3.2. kann der Zinszuschuß neben anderen öffentlichen Finanzierungshilfen gewährt werden.

7.6. Antragsverfahren

Für Vorhaben nach 7.3.1. ist der Antragsvordruck der Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG (HLT) zu verwenden. Dieser ist mit den erforderlichen Projektunterlagen bei der HLT einzureichen.

Für Vorhaben nach 7.3.2. ist der Antragsvordruck der Deutschen Ausgleichsbank zu verwenden und — mit einem Hinweis auf das Hessische Umwelttechnologieprogramm versehen — über die Hausbank an die DtA zu senden. Gleichzeitig ist eine Ausfertigung des Antrags mit den dazugehörenden Unterlagen an die HLT zu senden. Die HLT teilt der DtA die Entscheidung über die Gewährung des Zinszuschusses des Landes Hessen mit.

7.7. Publizität

Bei Entwicklungs- und Pilotvorhaben nach 7.3.1. sind das Land Hessen und die Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG berechtigt, über den Gegenstand der Vorhaben, die erzielten Ergebnisse, die Höhe der Förderung und die Namen der Antragsteller öffentlich zu berichten.

8. Programm zur Förderung der Beteiligung an Messen und Ausstellungen

8.1. Allgemeines

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung fördert die Beteiligung von hessischen Unternehmen des gewerblichen Mittelstandes an Messen und Ausstellungen im In- und Ausland, überwiegend auf schwierigen oder weit entfernten Märkten im Ausland. Soweit im Inland gefördert wird, sollen die Mittel vornehmlich dem Handwerk zugute kommen. Das Ministerium kann darüber hinaus auch Informationsstände zur Unterstützung der hessischen Wirtschaft einsetzen. Die Maßnahmen werden mit der Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern bzw. der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Handwerkskammern, der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände oder den Landesfachverbänden der gewerblichen Wirtschaft abgestimmt. Die Beteiligungen und Förderungen dienen der Starthilfe zur Erschließung sowie der Wahrung und Festigung neuer Märkte, der Steigerung der Absatzchancen sowie der Wirtschaftswerbung für Hessen. Die Aktivitäten sollen hessische Unternehmen unterstützen, deren Jahresumsatz 150 Millionen DM nicht überschreitet.

8.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind für die Gruppen- und Einzelförderung

Handwerkskammern,
Industrie- und Handelskammern und
Landesfachverbände der gewerblichen Wirtschaft.

Diese haben auch den Nachweis der Verwendung der Mittel zu erbringen und die Förderbeträge anteilig — entsprechend den zuwendungsfähigen Ausgaben — an die zu begünstigenden Unternehmen weiterzugeben.

8.3. Verwendungszweck

Folgende Formen der Beteiligung und Förderung sind vorgesehen:

8.3.1. Gruppenförderung

Gruppen von mindestens drei Unternehmen können einen Zuschuß zu messespezifischen Ausgaben erhalten. Hierunter fallen die Ausgaben für

- Miete der Ausstellungsfläche,
- Messestand (Miete, Auf- und Abbau, Gestaltung, Transport),
- Versicherungen für Stand und Exponate,
- Anschluß und Verbrauch von Wasser, Strom, Gas,
- Zeitpersonal im Zusammenhang mit der Messebeteiligung, sofern es gemeinsam eingesetzt wird.

Begünstigte können nur Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 150 Millionen DM sein. Die Einhaltung dieser Höchstgrenze ist von der antragstellenden Kammer oder dem antragstellenden Verband zu bestätigen.

In bestimmten Fällen ist auch die finanzielle Unterstützung von Messebeteiligungen der Kammern selbst (zum Beispiel Sonderschauen des Handwerks) möglich.

8.3.2. Einzelförderung

Die Förderung einzelner Unternehmen kommt in aller Regel nicht in Betracht. In besonders zu begründenden Ausnahmefällen muß sie von der Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern, der Arbeitsgemein-

schaft der hessischen Handwerkskammern oder der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände beantragt werden. Eine Förderung kann unter Beachtung der Jahresumsatzgrenze sinngemäß für Ausgaben wie bei der Gruppenförderung gewährt werden.

8.3.3. Offizielle Landesbeteiligungen

Bei offiziellen Landesbeteiligungen wie

- Informationsständen,
- Unternehmens-Gemeinschaftsausstellungen,
- Katalog-Ausstellungen, Service-Zentren,
- Sonderschauen, Präsentationen zu speziellen Wirtschaftsthemen oder
- Kombinationen und Mischformen dieser genannten Veranstaltungsarten

beauftragt das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung in der Regel eine Messe-Durchführungsgesellschaft mit der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung. Die Unternehmen, die teilnehmen wollen, haben sich durch einen Kostenbeitrag, der mindestens 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben beträgt, zu beteiligen und den Nachweis über ihren Jahresumsatz zu erbringen.

Die Beteiligungsbeiträge können nach Unternehmensgröße (Jahresumsatz) und Veranstaltung gestaffelt sein. Sie werden vor Beginn jeder Veranstaltung vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung festgesetzt.

8.4. Art und Umfang der Förderung

Es werden als Anteilsfinanzierung Zuwendungen bis zu 50 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben gewährt.

8.5. Antragsverfahren

Im Falle einer Gruppenförderung nach 8.3.1. oder einer Einzelförderung nach 8.3.2. wenden sich die interessierten Unternehmen an die zuständigen Kammern oder Verbände, die ihrerseits den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung bei der Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG, Wiesbaden, (Anschrift siehe Teil I, Ziffer 4.2.) stellen müssen. Die Anträge müssen vor Beginn einer Maßnahme gestellt werden. Bei Beteiligungen an Inlandsmessen können Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die vor der Erteilung des Zuwendungsbescheids noch nicht begonnen worden sind. Bei Beteiligungen an Auslandsmessen können Maßnahmen im Einzelfall auch dann gefördert werden, wenn bereits Anzahlungen für eine beabsichtigte Teilnahme geleistet worden sind.

Bei offiziellen Landesbeteiligungen nach 8.3.3. setzen sich die interessierten Unternehmen mit der vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung beauftragten Messe-Durchführungsgesellschaft in Verbindung.

9. Förderprogramm für Kooperationsnetzwerke

9.1. Allgemeines

Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) vor allem in den strukturschwachen Landesteilen unterstützt das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung die Bildung regionaler Kooperationsnetzwerke durch Zuschüsse zu den Ausgaben.

9.2. Gefördert werden können Projekte in ganz Hessen, jedoch vorrangig Projekte in strukturschwachen Landesteilen.

9.3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Gruppen von drei und mehr Unternehmen, die überwiegend zum produzierenden Gewerbe oder zum produktionsnahen Dienstleistungsbereich zählen, sowie von solchen Gruppen gebildete Verbände, Vereine oder sonstige Körperschaften.

Mindestens zwei Drittel der beteiligten Unternehmen müssen ihren Sitz in Hessen haben.

Die Gruppe muß überwiegend aus kleinen und mittleren Unternehmen bestehen, die jeweils nicht mehr als 250 Beschäftigte und einen Jahresumsatz von nicht mehr als 40 Millionen DM haben und die sich zu weniger als einem Viertel im Besitz eines oder mehrerer größeren Unternehmen befinden.

Mindestens zwei Drittel der beteiligten Unternehmen sollen ihre Betriebsstätten in der gleichen Region haben.

9.4. Verwendungszweck

Gefördert wird der Aufbau von regionalen Kooperationsnetzwerken in den beiden ersten Jahren auf der Basis tragfähiger Konzepte. In besonders begründeten Fallen können zunächst auch Voruntersuchungen und die Ausarbeitung von Konzepten gefördert werden.

Unter dem Begriff „Regionales Kooperationsnetzwerk" wird die kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen überwiegend kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) innerhalb einer Region Hessens verstanden, die diese in die Lage versetzt, ihre Innovationskraft und Leistung und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit so zu steigern, daß sie die Absatzmöglichkeiten auf den Märkten im In- und Ausland ebenso erfolgreich wie große Unternehmen nutzen können. Die beteiligten Unternehmen bleiben dabei unabhängig. Kooperationsnetzwerke sind keine Unternehmenszusammenschlüsse, sondern im Gegenteil eine Form der Zusammenarbeit, die auf die Stärkung der Unabhängigkeit und Flexibilität der KMU zielt.

Gegenstand der Kooperation sind technologische oder betriebswirtschaftliche Innovationen.

Kooperationsnetzwerke können zwischen Unternehmen der gleichen Branche oder zwischen Unternehmen verschiedener Branchen, zwischen gleich oder verschieden großen KMU entstehen. Kooperationsnetzwerke müssen für den Beitritt weiterer KMU offen sein. In die Kooperation sollen nach Möglichkeit auch wirtschaftsorientierte Dienstleistungsinstitutionen und -organisationen wie zum Beispiel Technologietransfereinrichtungen einbezogen werden.

Die Rechtsform der Zusammenarbeit kann unterschiedlich sein. Die Zusammenarbeit muß sich im kartellrechtlich zulässigen Rahmen bewegen.

Ziel von Kooperationsnetzwerken ist die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit. Kooperationen in der Form von bloßen Lieferbeziehungen, die gemeinsame Nutzung herkömmlicher Infrastrukturen (zum Beispiel in einem Gewerbepark), einfache gemeinschaftliche Werbeaktivitäten oder gemeinsame Messestände stellen noch keine Kooperationsnetzwerke dar.

Gefördert werden nur neue Aktivitäten. Bereits bestehende Kooperationen können nicht gefördert werden.

9.5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuß zu den förderfähigen Ausgaben gewährt.

Als förderfähig werden für die maximal zweijährige Aufbauphase höchstens 160 000 DM (höchstens 80 000 DM pro Jahr) anerkannt.

Sofern Voruntersuchungen gefördert werden, sind höchstens Ausgaben von 12 000 DM und für die Ausarbeitung von Konzepten höchstens 40 000 DM förderfähig.

Förderfähig sind nur vorhabensbedingte zusätzliche Ausgaben.

Der Zuschuß beträgt bei Voruntersuchungen und bei der Ausarbeitung von Konzepten bis zu 60 Prozent der förderfähigen Ausgaben. In der Aufbauphase beträgt der Fördersatz durchschnittlich maximal 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben, wobei die Förderung über den bis zu zweijährigen Förderzeitraum degressiv ausgestaltet werden kann.

Bei Projekten mit Modellcharakter kann der Zuschuß um bis zu 20 Prozent der förderfähigen Ausgaben erhöht werden.

Für die Förderung von Personalausgaben gelten Höchstbeträge, die mit der Zusendung des Antragsformulars mitgeteilt werden.

Die nach diesem Programm zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern sich um Zuwendungen des Bundes, eines anderen Landes, der Kommunen oder der Europäischen Gemeinschaften (EG) für das gleiche Projekt.

9.6. Antragsverfahren

Anträge sind vor Beginn der Maßnahme bei der

Wirtschaftsförderung Hessen
Investitionsbank AG (HLT)
(Anschrift siehe Teil I, Nr. 4.2.)

zu stellen.

Im Antrag ist aus dem Kreis der Antragstellerinnen und Antragsteller eine Person für das Antrags- und Bewilligungsverfahren als bevollmächtigt zu benennen. Unabhängig davon gelten die Rechte und Pflichten aus dem Bewilligungsbescheid gegenüber allen Antragstellerinnen und Antragstellern

Sofern für die Antragstellung eine externe Beratung oder Hilfestellung in Anspruch genommen wurde, ist dies im Antrag anzugeben.

Anträge auf eine Förderung der Aufbauphase von Kooperationsnetzwerken können nur auf der Grundlage tragfähiger Konzeptionen gestellt werden.

Aus den vorliegenden Anträgen wird in der Regel zweimal im Jahr eine Auswahl der zu fördernden Projekte vorgenommen.

Die bewilligende oder die von ihr beauftragte Stelle ist berechtigt, dritte Stellen mit der Antragsprüfung zu befassen.

PERSONALNACHRICHTEN

1277

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Regierungspräsidium in Darmstadt

ernannt:

zu **Kriminalräten** die Kriminalhauptkommissare (BaL) Andreas Böhm (1. 7. 95), Volkmar Alfred Mühl (1. 7. 96);

zum **Polizeirat** Polizeihauptkommissar (BaL) Franz-Bernhard Thiemeyer (1. 7. 96);

beim Regierungspräsidium in Gießen

in den Ruhestand getreten:

Polizeidirektor (BaL) Gert Ewelt (31. 5. 96);

beim Regierungspräsidium in Kassel

ernannt:

zum **Polizeioberrat** Polizeirat (BaL) Rainer Brüssow (1. 12. 95);

zum **Kriminalrat** Kriminalhauptkommissar Oliver Kusan (1. 7. 96);

bei der Hessischen Bereitschaftspolizei

ernannt:

zu **Polizeiräten** die Polizeihauptkommissare (BaL) Claus Peter Spinnler, Ingo Haag, Ernst Heinz-Walter Müller (sämtlich 1. 7. 95), Jürgen Begère (1. 7. 96);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeioberrat (BaL) Werner Strnisko (30. 9. 95);

in den Ruhestand getreten:

Polizeidirektor (BaL) Manfred Heinrich Zwergel (31. 7. 96);

beim Hessischen Landeskriminalamt

ernannt:

zum **Kriminaloberrat** Kriminalrat (BaL) Reiner Sinkel (1. 12. 95);

zur **Kriminalrätin (BaL)** Kriminalrätin z. A. (BaP) Françoise Stephan (1. 7. 95);

zum **Polizeirat** Polizeihauptkommissar (BaL) Horst Robert Schönberg (1. 7. 95);

zu **Kriminalräten** die Kriminalhauptkommissare (BaL) Hans-Peter Stiller, Rolf Brandl (beide 1. 7. 95), Peter Heinz Brustmann (1. 7. 96);

bei der Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

ernannt:

zum **Polizeirat** Polizeihauptkommissar (BaL) Thomas Matthias Kaschmieder (1. 7. 95);

beim Polizeipräsidium Darmstadt

ernannt:

zum **Leitenden Kriminaldirektor** Kriminaldirektor (BaL) Wolfram Schikora (1. 12. 95);

zum **Kriminaloberrat** Kriminalrat (BaL) Hans Schimo (8. 12. 95);

zum **Kriminalrat** Kriminalhauptkommissar (BaL) Gerhard Werner Bereswill (1. 7. 95);

zum **Polizeirat** Polizeihauptkommissar (BaL) Hans Günter Knapp (1. 7. 96);

versetzt:

zum Landeskriminalamt in Mainz
Kriminalrat (BaL) Alban Ragg (1. 7. 95);

beim Polizeipräsidium Frankfurt

ernannt:

zum **Kriminaldirektor** Kriminaloberrat (BaL) Roland Ullmann (13. 12. 95);

zur **Kriminaloberrätin** Kriminalrätin (BaL) Sabine Thurau (13. 12. 95);

zu **Polizeioberräten** die Polizeiräte (BaL) Bernd Jakob Krinzinger, Dieter Herberg, Markus Gorol (sämtlich 1. 12. 95);

zu **Polizeiräten** die Polizeihauptkommissare (BaL) Lothar Karl Balder, Peter Walter Alfred Schmidt (beide 1. 7. 96);

zu **Kriminalräten** die Kriminalhauptkommissare (BaL) Manfred Willi Bauer, Stefan Rolf Müller, Karl Dieter Hermann Willhardt (sämtlich 1. 7. 96);

beim Polizeipräsidium Kassel

ernannt:

zum **Polizeioberrat** Polizeirat (BaL) Ralf Flohr (1. 12. 96);

beim Polizeipräsidium Offenbach

ernannt:

zu **Kriminalräten** die Kriminalhauptkommissare (BaL) Eberhard Möller, Karl-Heinz Becker (beide 1. 7. 95);

beim Polizeipräsidium Wiesbaden

ernannt:

zum **Polizeioberrat** Polizeirat (BaL) Heinrich Dickhaut (1. 12. 95);

zur **Polizeirätin (BaL)** Polizeirätin z. A. (BaP) Christine Morr (1. 7. 95);

zu **Polizeiräten** die Polizeihauptkommissare (BaL) Peter Oswald Huth, Peter Schiffler (beide 1. 7. 95);

zum **Kriminalrat** Kriminalhauptkommissar (BaL) Karlheinz Schaffer (1. 7. 95).

Wiesbaden, 15. Oktober 1996

Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
III A 43 — 8 b 7

StAnz. 46/1996 S. 3719

G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

bei der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

ernannt:

zur **Universitätsprofessorin (BaZ)** Dr. Irene Dingel (12. 9. 96);

zu **Universitätsprofessoren (BaL)** Dr. Martin Büchsel (27. 9. 96), Dr. Lutz Eckensberger (1. 10. 96);

zum **Universitätsprofessor (BaZ)** Dr. Eberhard Feess (27. 8. 96);

zum **Hochschuldozenten (BaZ)** Dr. Peter Stollmann (1. 10. 96);

zu/zur **Wissenschaftlichen Assistenten/Assistentin (BaZ)** Dr. Brigitte Aulenbacher (16. 9. 96), Dr. Michael Hommel (29. 9. 96), Dr. Stephan Fuchs, Dr. Joachim Gramming, Dr. Johannes Moser (sämtlich 1. 10. 96), Dr. Matthias Vogel (8. 10. 96);

zum/zu **Inspektorenanwärter/innen (BaW)** der/die Bewerber/innen Eva Kalb, Diana Mengel, Susanne Rühle, Stephan Merk (sämtlich 1. 10. 96);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Akademischen Räte (BaP) Dr. Rainer Petschik (1. 10. 96), Dr. Matthias Schmidt (9. 10. 96);

die Studienrätin i. H. (BaP) Margarete Imhof (21. 8. 96);

in den Ruhestand getreten:

die Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorin (BaL) Dr. Hildburg Bethke, Dr. Gerhard Burde, Dr. Horst Heydtmann, Dr. Herrmann Jungraithmayer, Dr. Winfried Kirsch, Dr. Wil-

helm Lutz, Dr. Hans Nicklas, Dr. Ernst Albrecht Reinsch, Dr. Helmut Reiser (sämtlich 30. 9. 96);

der Lehrer als Pädagogischer Mitarbeiter (BaL) Dieter Menge (30. 9. 96);

in den Ruhestand versetzt:

der Akademische Oberrat (BaL) Dr. Gerhard Pieper (30. 9. 96);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Universitätsprofessoren (BaL) Dr. Hans Meyer (31. 8. 96), Dr. Franz Josef Comes, Dr. Gerhard Eimer, Dr. Karl Lingelbach, Dr. Dr. Ernst Mutschler, Dr. Volker Nitzschke, Dr. Ingolf Pernice (sämtlich 30. 9. 96);

der Wissenschaftliche Assistent (BaZ) Dr. Joachim Weyand (30. 9. 96).

Frankfurt am Main, 24. Oktober 1996

Der Präsident der
Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main
3.10.00 P PA — 3/Is

StAnz. 46/1996 S. 3719

1278 DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Kirdorfer Feld bei Bad Homburg" vom 17. Oktober 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die nordöstlich vom Bad Homburger Stadtteil Kirdorf gelegenen Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 5 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Kirdorfer Feld bei Bad Homburg" erklärt.

(2) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet besteht aus den Flächen der Fluren 2, 3, 4, 5, 13, 17, 18 und 19 der Gemarkung Kirdorf, Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Hochtaunuskreis. Es hat eine Größe von ca. 133 ha. Die örtliche Lage des Natur- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, in der die Landschaftsschutzgebietsteile schraffiert dargestellt sind.

(3) Die als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teile umfassen die Feuchtwiesenbereiche mit den angrenzenden Streuobstbeständen. Sie haben eine Größe von ca. 55 ha.

(4) Die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teile umfassen im wesentlichen Streuobstbestände, Ackerflächen und Grünland in den Gemarkungsteilen „Nördliche und Südliche Neuestücke", „Mittleres und Oberes Lazariusfeld", „Im Hainloch", „Die Gänsewiesen", „Am Sauplacken", „Kleine Kälberheck", „Das Krummestück" und „Unteres und Oberes Heidfeld". Sie haben eine Größe von ca. 78 ha.

(5) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2000 festgelegt, in der das Gebiet mit einer unterbrochenen, schwarzen Linie umrandet ist und die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teile schraffiert dargestellt sind. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(6) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung des Natur- und Landschaftsschutzgebietes ist es, die reichgegliederte Landschaft des in den Naturräumen Homburger Bucht und Homburger Vortaunus gelegenen Kirdorfer Feldes mit seiner durch artenreiche Wiesengesellschaften geprägten historischen Kulturlandschaft und der großen Standort-, Struktur- und Nutzungsvielfalt zu erhalten und zu sichern. Der hohe Streuobstanteil auf den Hängen und die Feuchtwiesenzüge mit ihren Brachen, kleinen Fließgewässern und Quellen sind die landschaftsprägenden, charakteristischen Elemente des Gebietes.

In den als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teilen ist der Zweck der Unterschutzstellung, die gefährdeten und teilweise vom Aussterben bedrohten Wiesengesellschaften, vor allem die Pfeifengras-, Silgen-, Wasser-Greiskraut- und eutrophen Naßwiesen, die artenreichen Glatthaferwiesen und die Rotschwingel-Straußgrasrasen und die daran angrenzenden Streuobstbestände als Lebensraum für seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten zu sichern und zu erhalten. Dieses Ziel soll erreicht werden durch eine extensive Nutzung der Grünlandflächen.
Den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen kommt als regionaler Grünzug innerhalb des Kirdorfer Feldes eine besondere Bedeutung für die örtliche Erholung, das lokale Klima und das Landschaftsbild zu. Ziel ist hier die Erhaltung der artenreichen, ökologisch wertvollen Lebensräume und Biotopstrukturen sowie die Biotopvernetzung zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teile oder deren Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20 Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere die Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen, dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege und den Pfad auf Flurstück Flur 2 Nr. 14 zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der befestigten Wege zu fahren oder dort zu reiten;
10. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Modellschiffe, einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
14. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
17. Wiesen vor dem 8. Juni zu mähen;
18. Tiere weiden zu lassen;
19. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu zu lagern;
20. Hunde frei laufen zu lassen;
21. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

(1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere die Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Hecken, Gebüsche, Obstbäume, Feldgehölze, Einzelbäume oder Uferbewuchs zu schädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden oder nicht heimische Gehölze anzupflanzen;
6. zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;

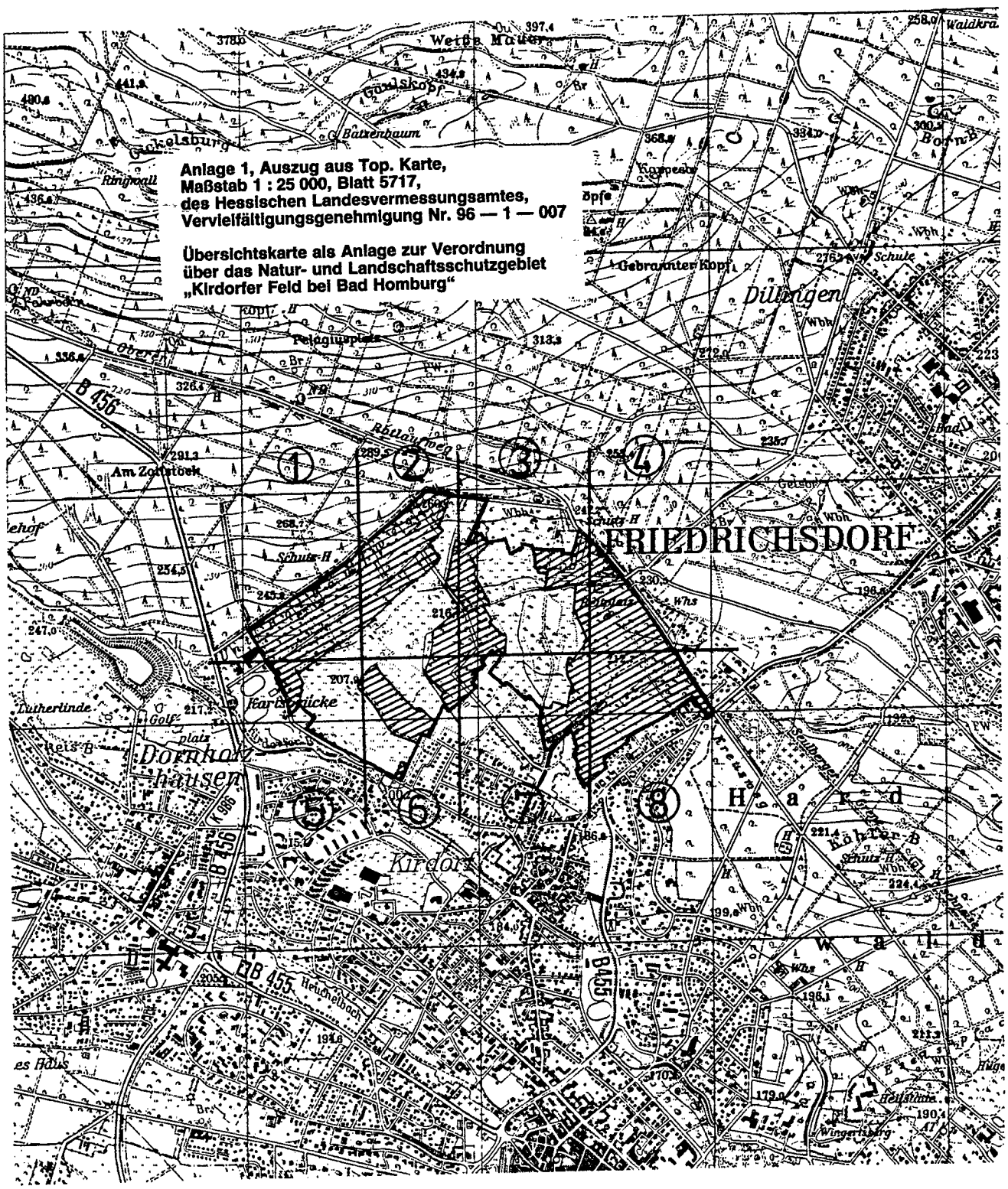

7. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze;
8. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
9. der Umbruch von Wiesen, Weiden und Brachflächen oder die Nutzungsänderung von Wiesen;
10. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
11. das Reiten außerhalb befestigter Wege;
12. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten in der freien Landschaft sowie die Durchführung von motorsportlichen Veranstaltungen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Zuständig für die Erteilung der Genehmigungen und für Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 ist die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde.

(4) Erfolgt die Zulassung eines Vorhabens im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, das eine Genehmigung nach dieser Verordnung einschließt, werden die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege abweichend von Abs. 3 von der oberen Naturschutzbehörde vertreten; dies gilt nicht, wenn das Verfahren von einer Behörde der unteren Verwaltungsstufe durchgeführt wird.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in den als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teilen:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen;
2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 13, 15 bis 19 genannten Einschränkungen;
3. die Beweidung mit Schafen oder Schafen und Ziegen:
   a) im Durchtrieb ohne Pferchhaltung und ohne Zufütterung in der Zeit vom 15. Juni bis zum 31. Dezember,
   b) ohne Zufütterung auf den Grundstücken Flur 3 Nr. 171 bis 213, 219 bis 241, 244 bis 254 und 257/1 in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember,
   c) im Durchtrieb auf den Grundstücken Flur 18 Nr. 155 bis 185, 187 bis 192 sowie Flur 17 Nr. 72 bis 74, 116 bis 125 in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember;
4. die ganzjährige Nutzung der vorhandenen Tränkstellen im Naturschutzgebiet im Rahmen der Schafbeweidung auf den Grundstücken Flur 2 Nr. 1 und 2 und Flur 3 Nr. 65 bis 67, 195, 196;
5. die Koppelschafhaltung ohne Zufütterung auf den Grundstükken Flur 3 Nr. 165, 167 und 169 in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember;
6. die Beweidung mit Rindern ohne Zufütterung auf den Grundstücken Flur 18 Nr. 400 bis 406 und Flur 17 Nr. 226/1, 228/1, 228/4, 231/1, 232/1, 233/1, 234/1, 236/1, 237/1 und 238/1 in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember;
7. die Beweidung mit Pferden ohne Zufütterung auf den Flurstücken Flur 3 Nr. 53 bis 60 in der Zeit vom 15. August bis 31. Dezember;
8. folgende forstliche Maßnahmen im Wald zur Entwicklung der Flattergras-Hainsimsen-Buchenwälder, der Hainsimsen-Perlgras-Buchenwälder und der Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen:
   a) die Überführung von Beständen mit nicht standortheimischen Baumarten in Waldbestände, die der potentiell natürlichen Waldgesellschaft entsprechen,
   b) die einzelstammweise Nutzung,
   c) Maßnahmen zur Verjüngung mit Schutzeinrichtungen,

   die forstlichen Maßnahmen sind in bodenpfleglicher Weise in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar durchzuführen,
9. Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht;
10. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
11. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;

(Fortsetzung siehe Seite 3728)

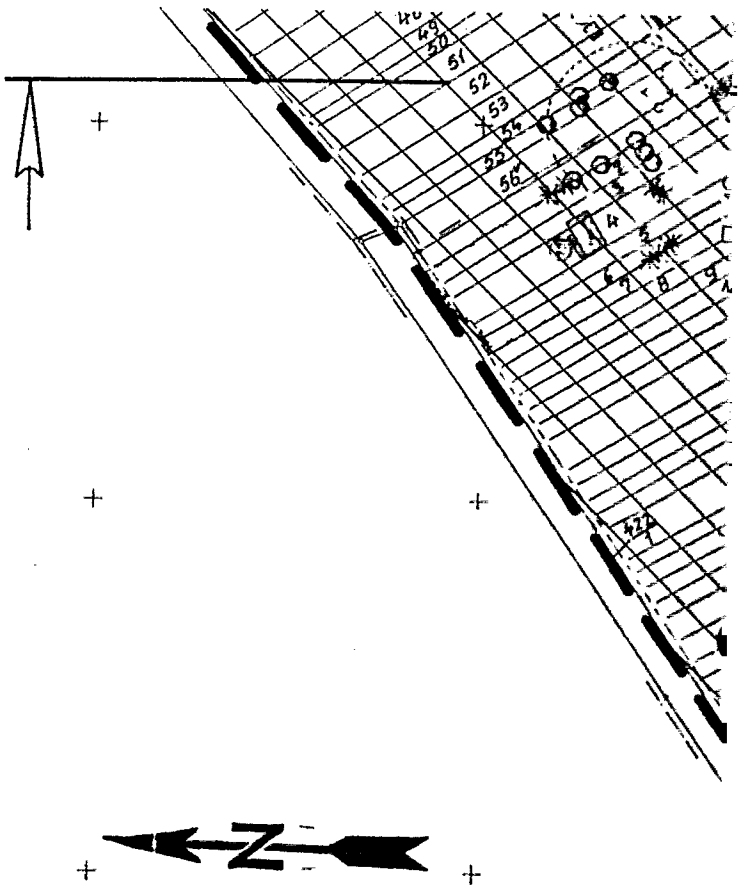

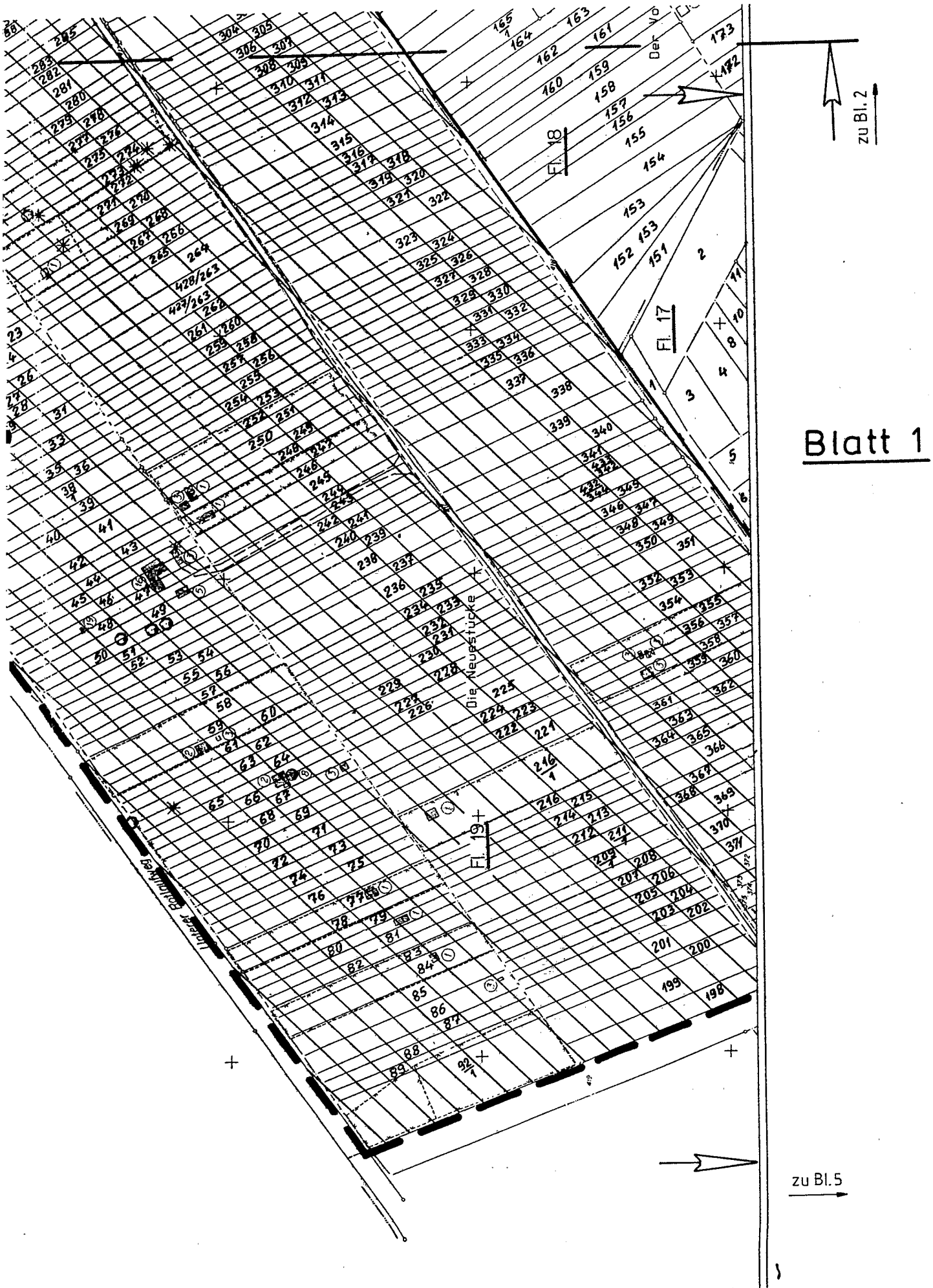

Blatt 1

Kleine Markwiesen
Fl. 2
Im Lazariusfeld
Fl. 18
Die Neuestücke
Fl. 18
Unterer Rottaufweg
N

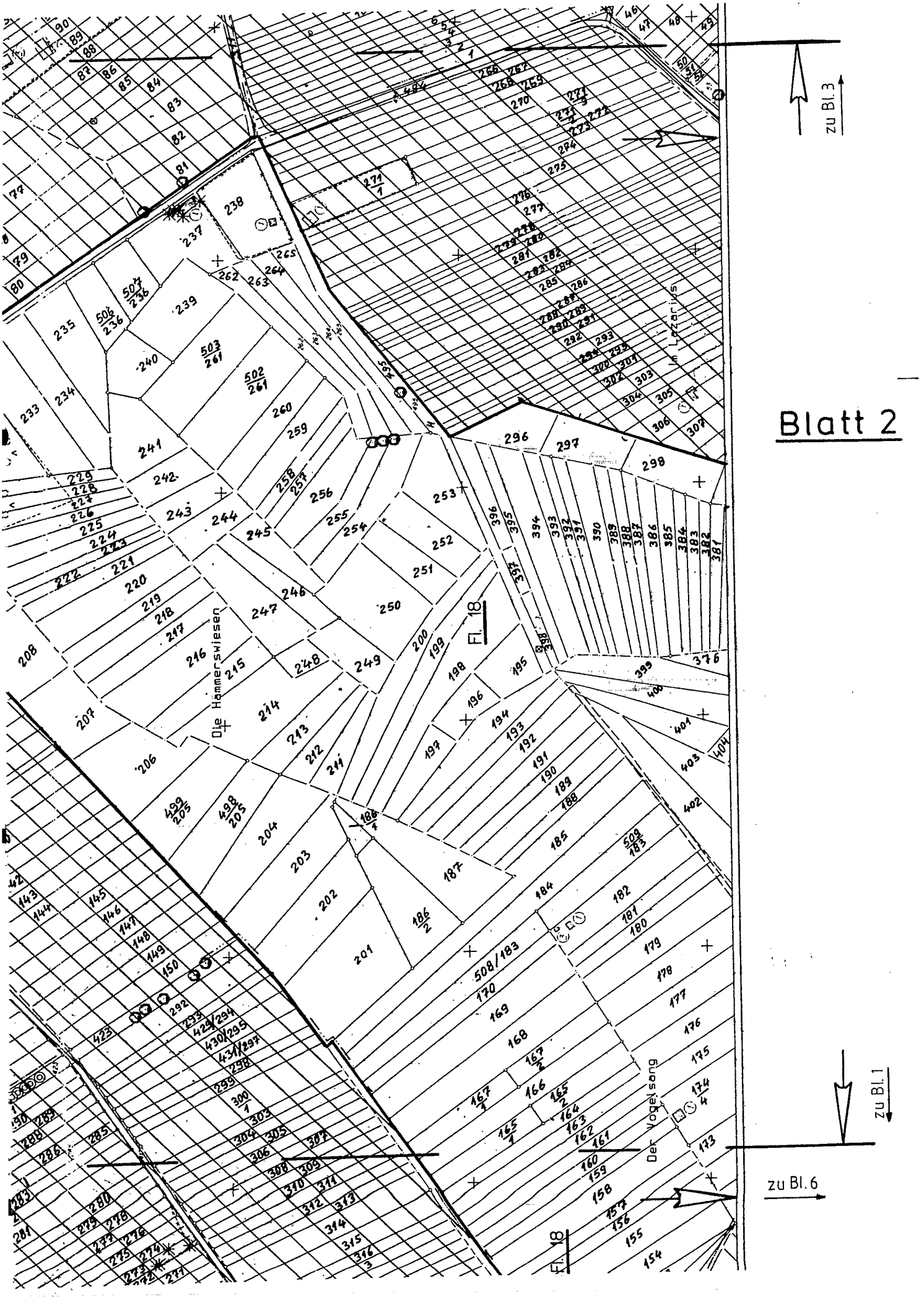
Blatt 2
zu Bl. 3
zu Bl. 1
zu Bl. 6
Fl. 18
Die Hämmerswiesen
Im Lazarius
Der Vogelsang

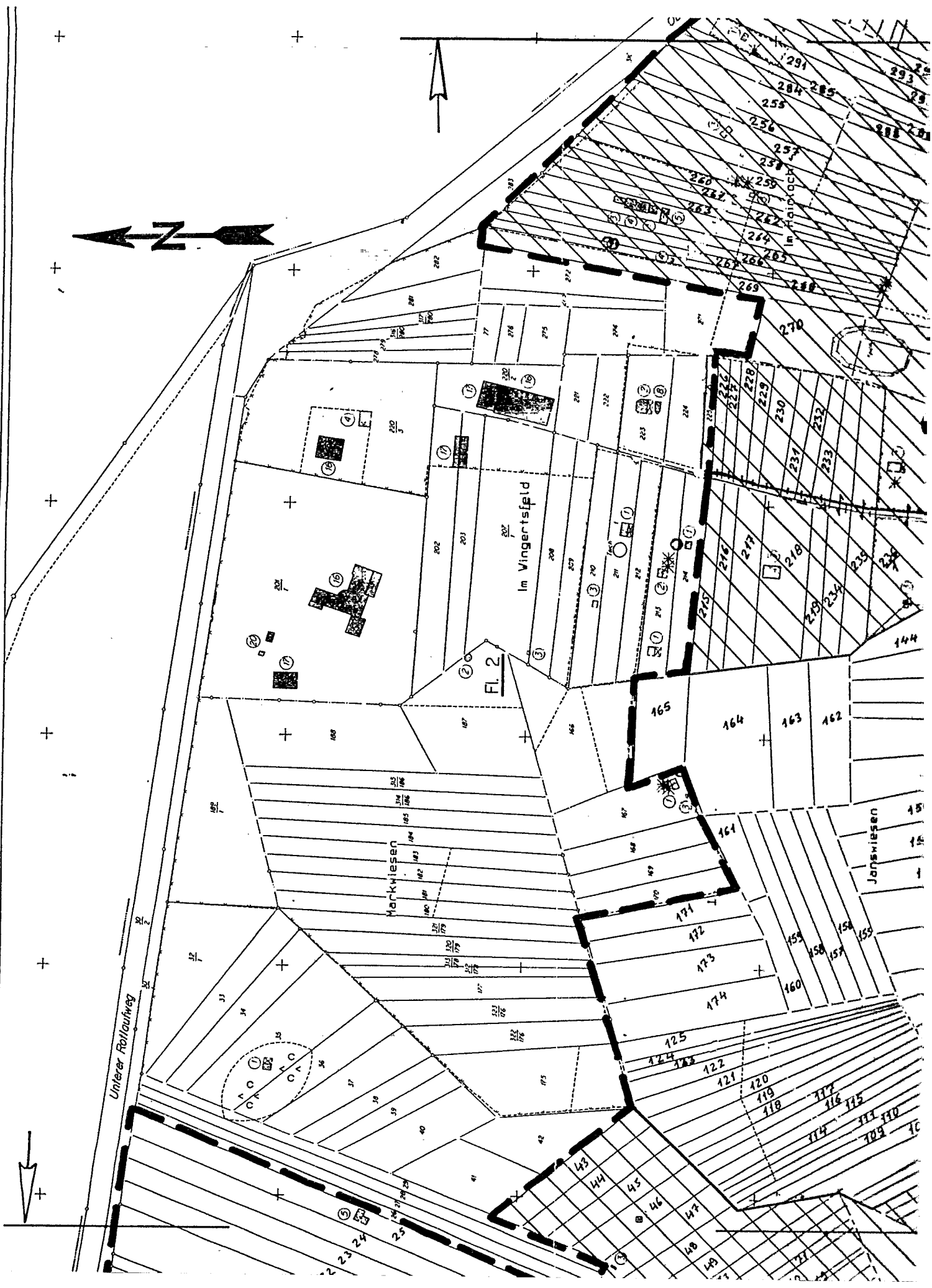
Fl. 2
Im Wingertsfeld
Marckwiesen
Janswiesen
Unterer Rollaufweg

Blatt 3
zu Bl. 4
zu Bl. 2
zu Bl. 7
Im Hainloch
Im Wingertsfeld
Fl. 3
Fl. 13

(Fortsetzung von Seite 3722)

12. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Material der anstehenden Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
13. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
14. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild ohne die Jagd auf Feldhasen und Dachse und ohne die Fallenjagd in der Zeit vom 8. Juni bis Ende Februar sowie die Ausbringung von Lockfutter für Schwarzwild in Form der Kirrung;
15. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich des Pflegeschnitts und der Ersatzpflanzung von hochstämmigen Obstsorten unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen, jedoch mit Wässern und Kopfdüngung im Bereich der Kronentraufe während der Anwuchsphase in den ersten fünf Jahren;
16. der Betrieb und die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung;
17. die Beseitigung illegaler baulicher Anlagen.

(2) Keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 bedürfen in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen:

1. Die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung von Grundstücken mit den in § 4 Abs. 1 Nr. 9 genannten Einschränkungen;
2. die Unterhaltung und Instandsetzungsmaßnahmen an vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie an vorhandenen Wegen;
3. die Errichtung von Weidezäunen und die Beseitigung, Änderung oder Herstellung von jagdlichen Einrichtungen in landschaftsangepaßter Form;
4. Handlungen der Wasserbehörden und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes und deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
5. der Betrieb und die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung;
6. die vorübergehende Aufstellung der Wohnunterkunft für einen Schäfer;
7. die Beseitigung der illegalen baulichen Anlagen.

§ 6

Die Umwandlung der Ackerflächen auf den Grundstücken Flur 17 Nr. 226/1, 228/1, 228/4, 231/1, 232/1, 233/1, 234/1, 236/1, 237/1, 238/1 in Grünland und die Durchführung eines „Schröpfschnittes" vor dem in § 3 Nr. 17 festgelegten Mahdtermin bis zum Erntejahr 1997 zum Zwecke einer anschließenden Beweidung ist zulässig.

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in den als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teilen vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt.
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich Bäumen und Sträuchern, beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege und den Pfad auf Flurstück Flur 2 Nr. 14 betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 mit Fahrrädern außerhalb befestigter Wege fährt oder dort reitet;
10. entgegen § 3 Nr. 10 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Modellschiffen, einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung von Wiesen ändert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Flächen ackerbaulich nutzt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen vor dem 8. Juni mäht;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Tiere weiden läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Freigärhaufen anlegt oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu lagert;
20. entgegen § 3 Nr. 20 Hunde frei laufen läßt;
21. entgegen § 3 Nr. 21 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen ohne Genehmigung vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 4 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 4 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 4 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 4 Nr. 5 Hecken, Gebüsche, Obstbäume, Feldgehölze, Einzelbäume oder Uferbewuchs schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet oder nicht heimische Gehölze anpflanzt;
6. entgegen § 4 Nr. 6 zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
7. entgegen § 4 Nr. 7 mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze fährt oder dort parkt;
8. entgegen § 4 Nr. 8 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
9. entgegen § 4 Nr. 9 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung von Wiesen ändert;
10. entgegen § 4 Nr. 10 gewerbliche Tätigkeiten ausübt;
11. entgegen § 4 Nr. 11 außerhalb befestigter Wege reitet;
12. entgegen § 4 Nr. 12 Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste in der freien Landschaft abhält sowie motorsportliche Veranstaltungen durchführt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 17. Oktober 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Kummer
Regierungspräsident

StAnz. 46/1996 S. 3720

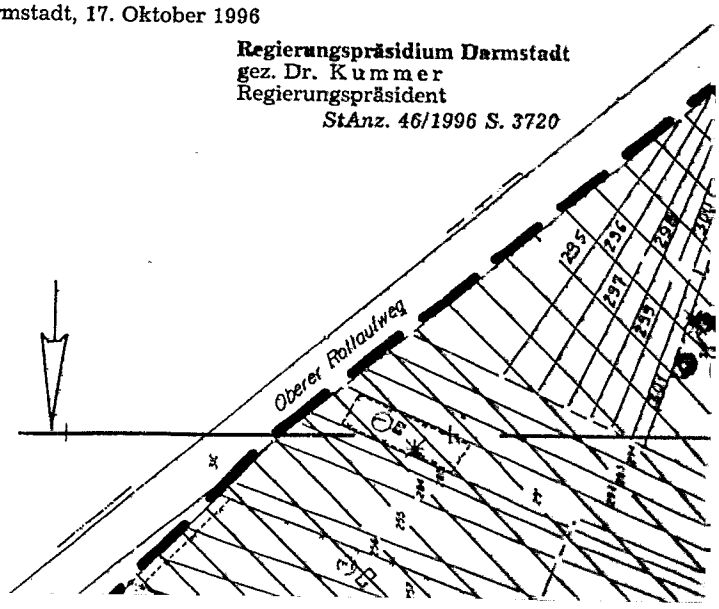

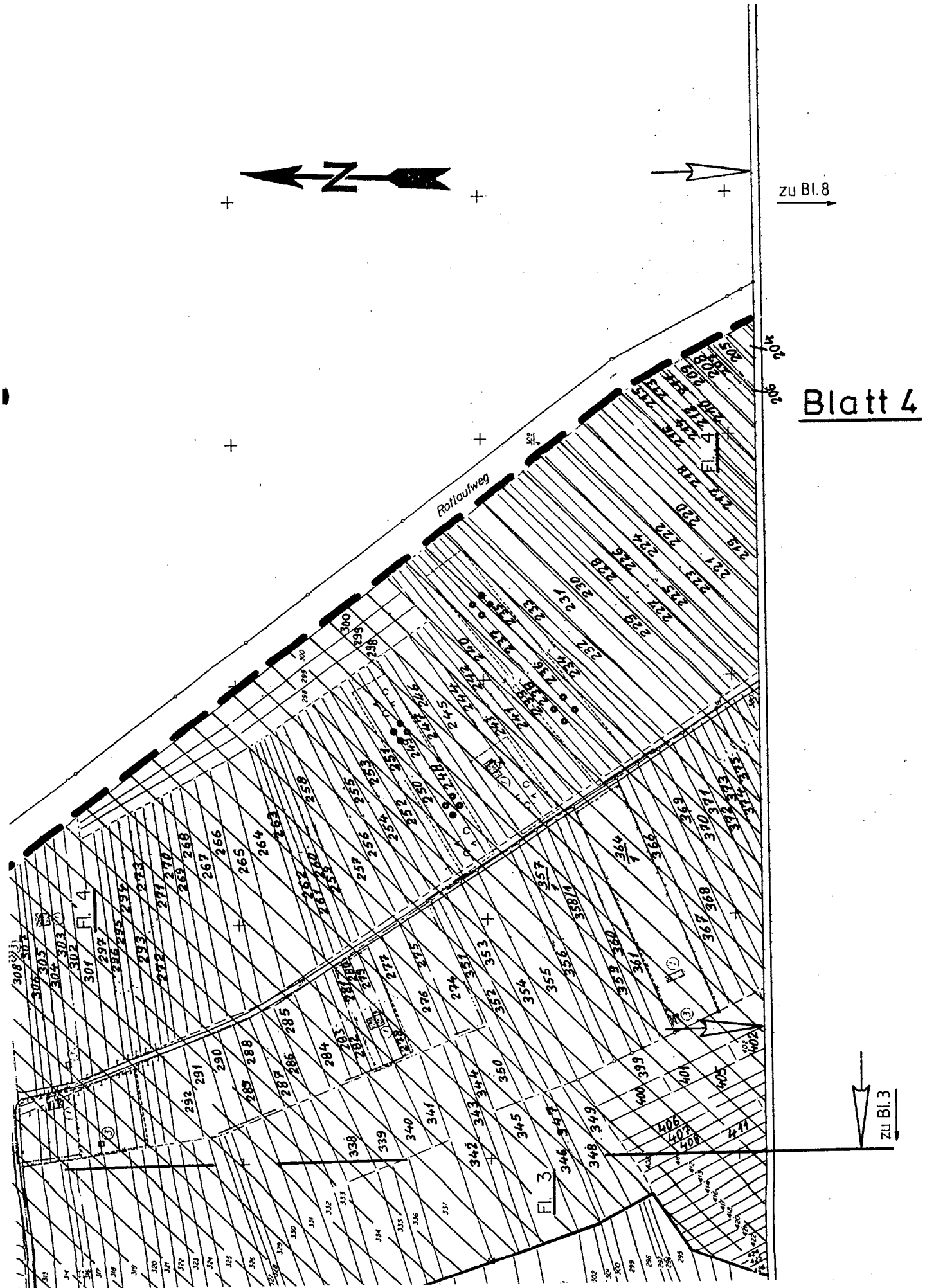
N
zu Bl. 8
Blatt 4
Rollaufweg
Fl. 4
Fl. 3
zu Bl. 3

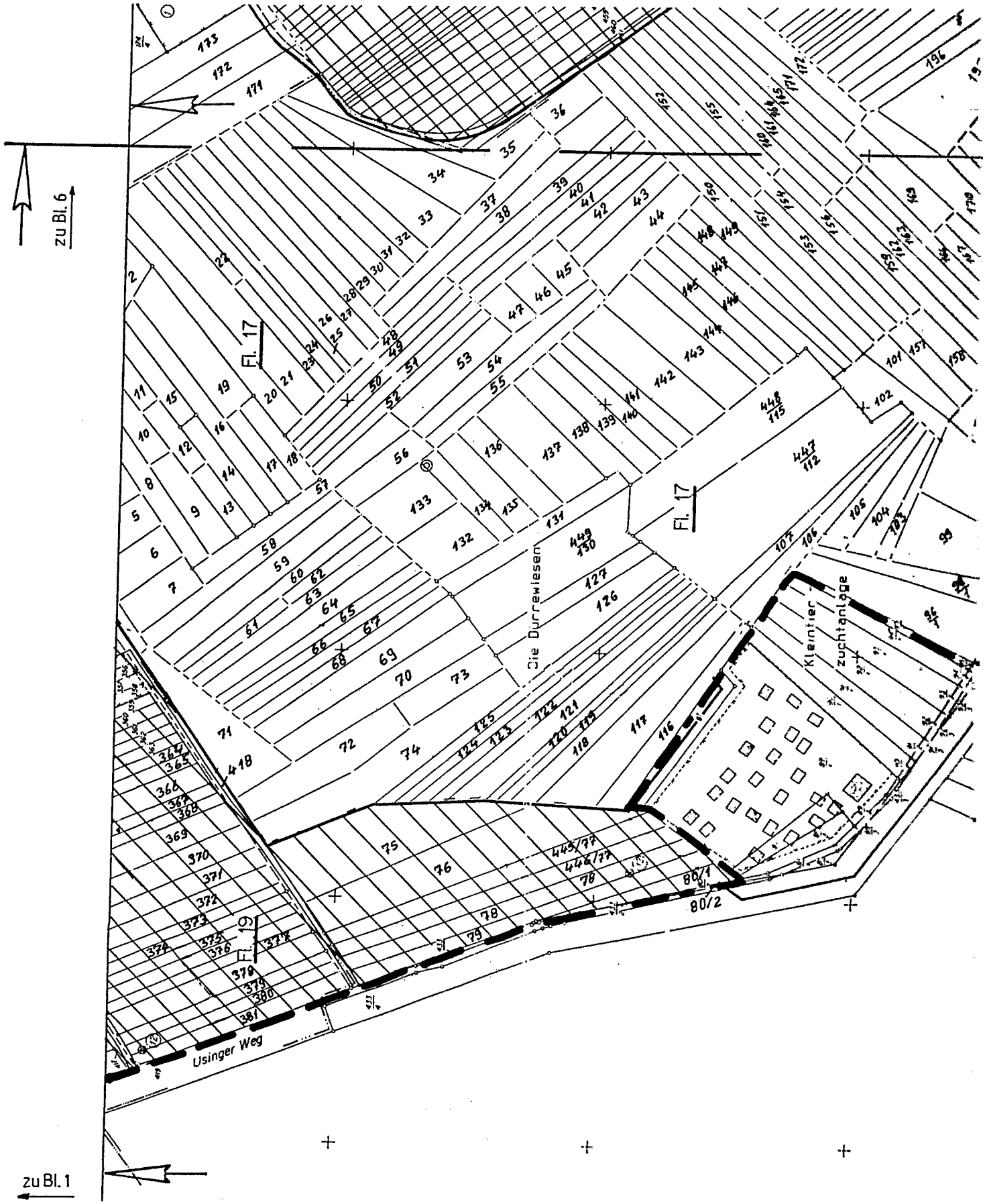
zu Bl. 6
Fl. 17
Fl. 17
Fl. 17
Die Durrewiesen
Kleintier zuchtanlage
Usinger Weg
80/1
80/2
zu Bl. 1

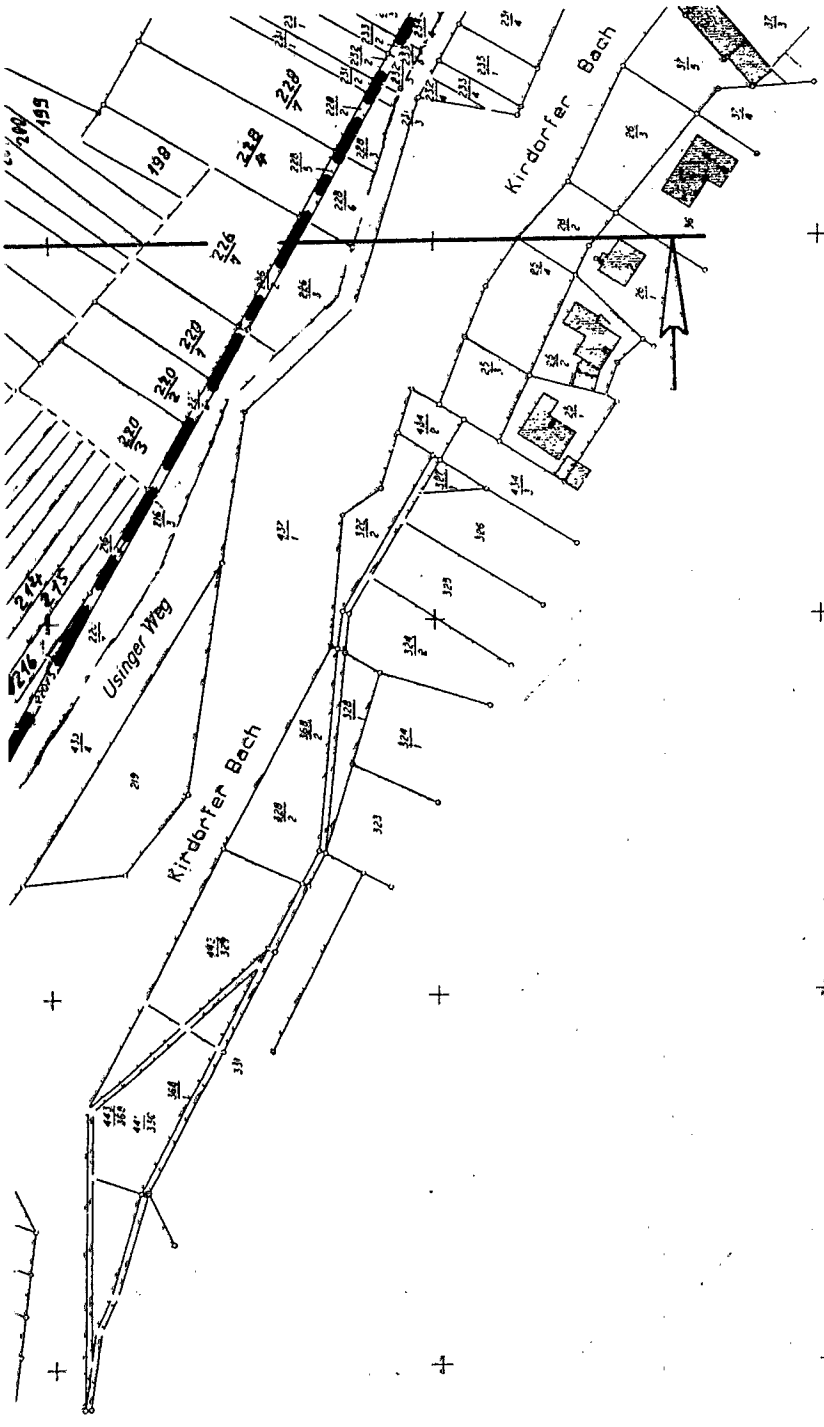

Blatt 5

zu Bl. 7
zu Bl. 5
zu Bl. 2
Fl. 18
Fl. 13
Tiefebachwiesen
Am Vogelsang
Das Krummestück

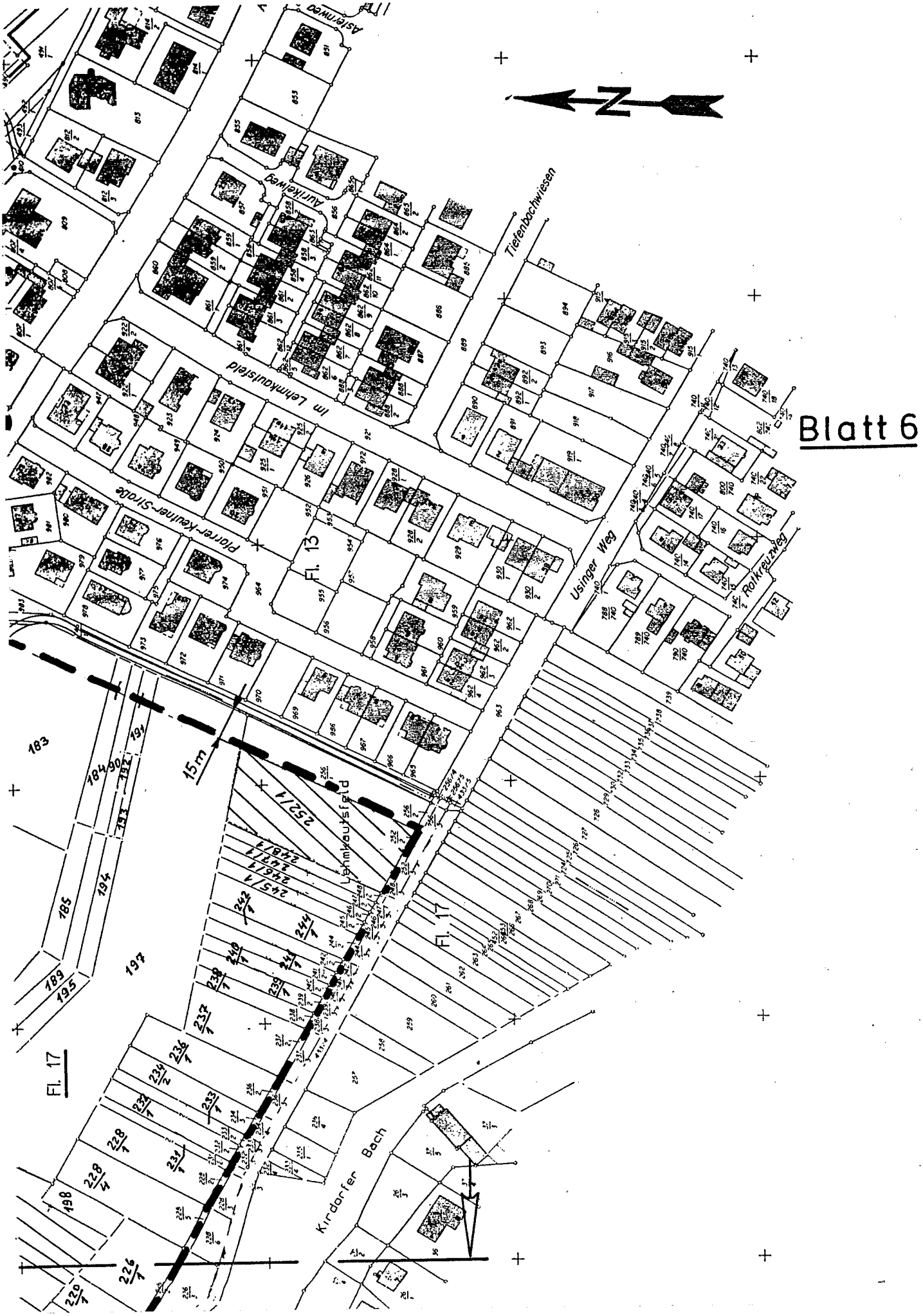
Blatt 6
Fl. 13
Fl. 17
Fl. 17
Im Lehmkaulsfeld
Pfarrer-Kaufner-Straße
Tiefenbachwiesen
Usinger Weg
Rotkreuzweg
Lehmkautsfeld
15m
Kirdorfer Bach

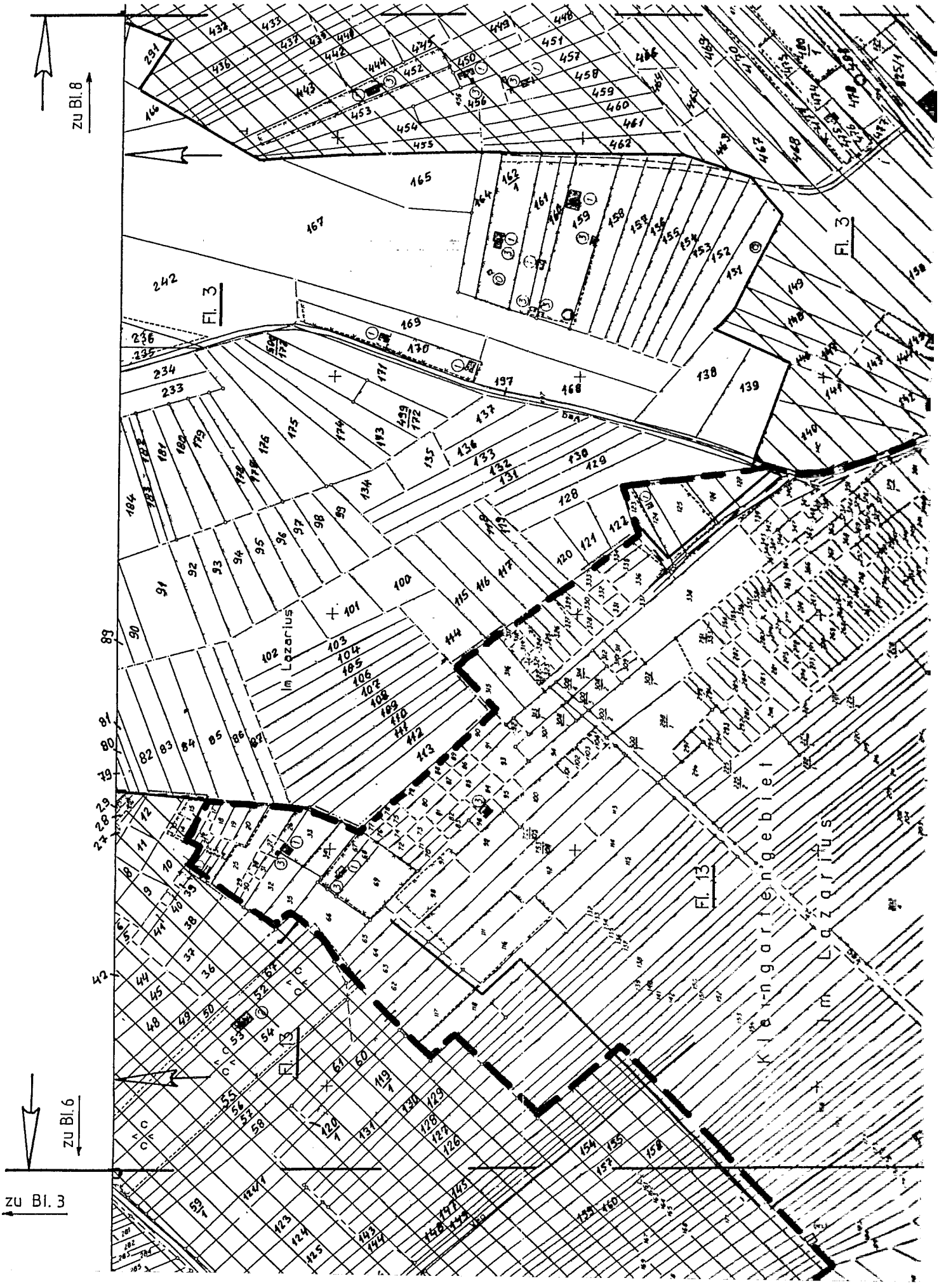
zu Bl. 8
zu Bl. 6
zu Bl. 3
Fl. 3
Fl. 13
Im Lazarius
Klangartengebiet Im Lazarius

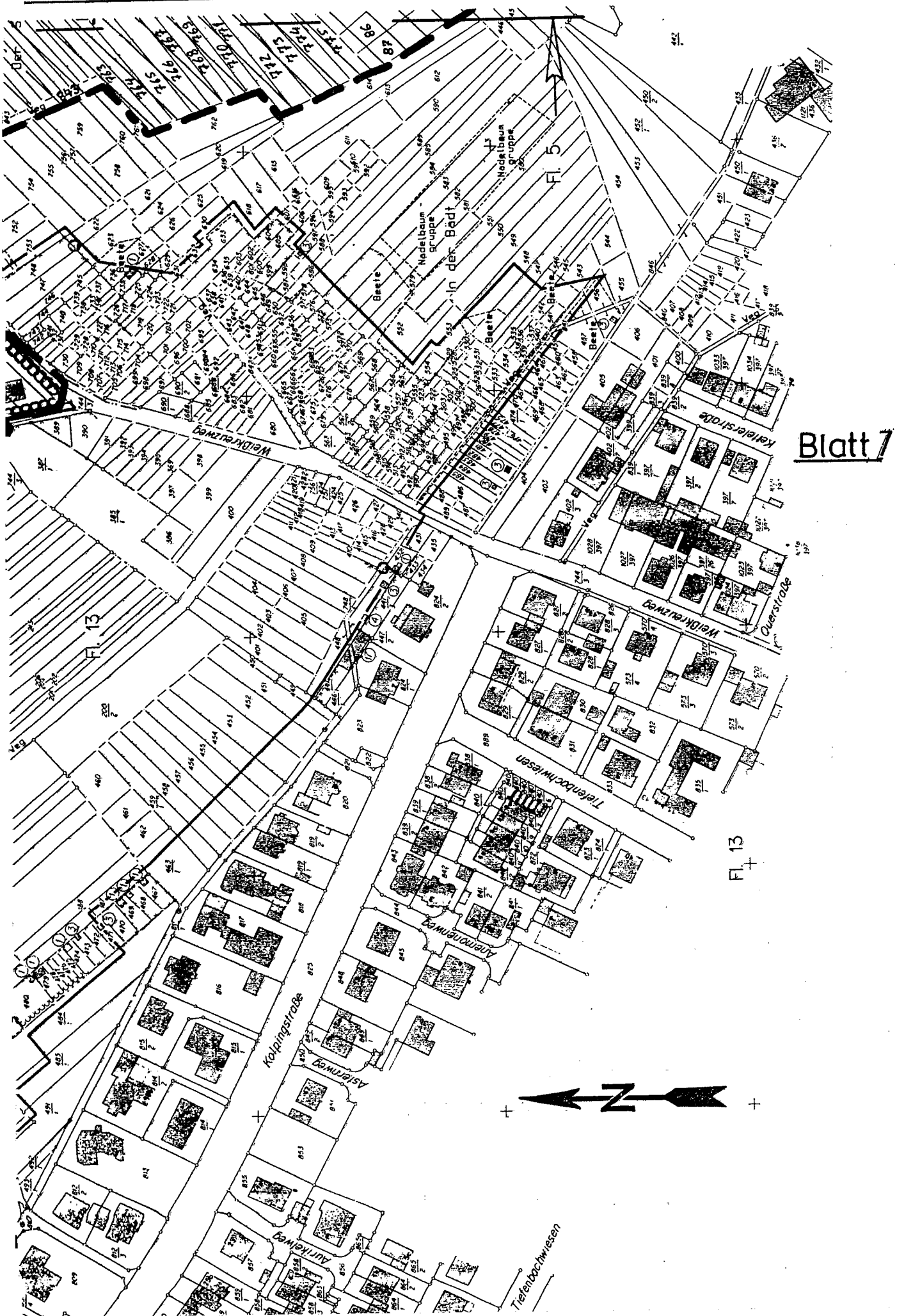
Blatt 7
Weißkreuzweg
Kellerstraße
Querstraße
Tiefenbachwiesen
Anemonenweg
Kolpingstraße
Asternweg
Aurikelweg
Tiefenbachwiesen
In der Bädt
Nadelbaum gruppe
Beete
Fl. 5
Fl. 13
Fl. 13
N

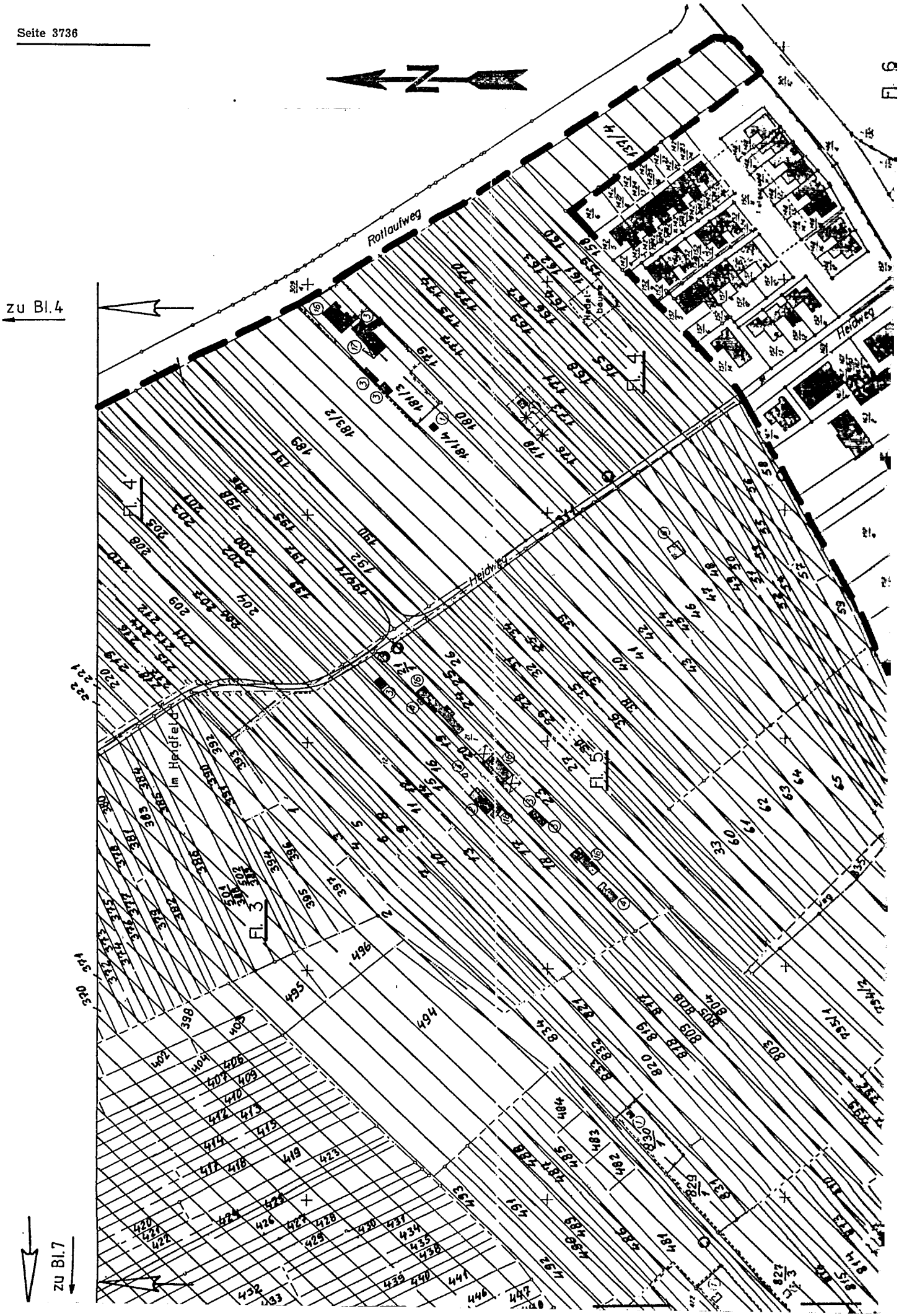
zu Bl. 4
zu Bl. 7
Rollaufweg
Heidweg
Im Heidfeld
Fl. 3
Fl. 4
Fl. 5
Fl. 6

**Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
Bestandteil der Verordnung
über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet
„Kirdorfer Feld bei Bad Homburg"
vom 17. Oktober 1996**

**Regierungspräsidium Darmstadt
Darmstadt, 17. Oktober 1996
gez. Dr. Kummer
Regierungspräsident**

----- Grenze des Schutzgebietes

Naturschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiet

Landkreis:	**Hochtaunuskreis**
Stadt:	**Bad Homburg v. d. Höhe**
Gemarkung:	**Kirdorf**
Flur:	**2, 3, 4, 5, 13, 17, 18 und 19**

Blatt 8

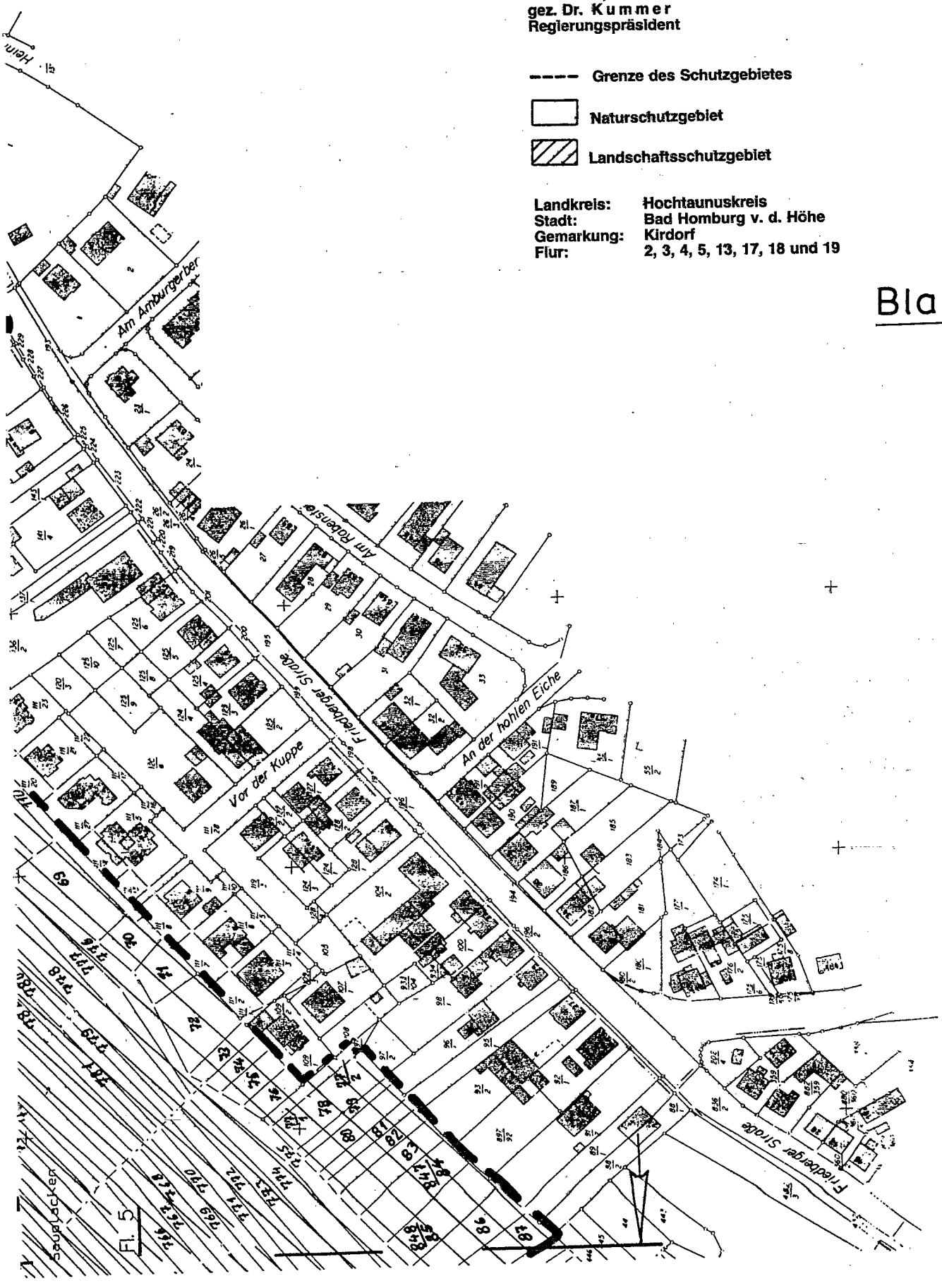

1279

Verordnung zur Aufhebung der „Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserverbandes ‚Oberer Rheingau', Eltville, in der Gemarkung Niederwalluf, Rheingau-Taunus-Kreis" vom 8. Oktober 1996

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1996 (GVBl. I S. 110), wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 13. März 1969 (StAnz. S. 755 ff.), mit der das Wasserschutzgebiet für die ehemaligen Trinkwassergewinnungsanlagen „Galgengipfel" und „Johannisfeldbrunnen" in der Gemarkung Niederwalluf, Rheingau-Taunus-Kreis, festgesetzt wurde, wird auf Antrag der Gemeinde Walluf und des Wasserverbandes „Oberer Rheingau" als Wasserversorger aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 8. Oktober 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Kummer
Regierungspräsident

StAnz. 46/1996 S. 3738

1280 GIESSEN

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Sickerung „Michelbach" der Stadt Haiger, Stadtteil Allendorf, Lahn-Dill-Kreis, vom 21. September 1979

Vom 14. Oktober 1996

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 764), wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage Sickerung „Michelbach" der Stadt Haiger, Stadtteil Allendorf, Lahn-Dill-Kreis, festgesetzt mit Verordnung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 21. September 1979 (StAnz. S. 2023) wird hiermit aufgehoben, da die Anlage nicht mehr zur Gewinnung von Trinkwasser genutzt wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Gießen, 14. Oktober 1996

Regierungspräsidium Gießen
38 — 79 e 04/01 (11447) — A
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 46/1996 S. 3738

1281

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 21. Oktober 1996

Gemäß § 16 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Elz** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Christkindlmarktes am 23. November 1996 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Rathausplatz, Lehrstraße, Gräbenstraße, Alexanderstraße und ein Teilbereich der Weberstraße (Limburger Straße bis Kreuzung Alexanderstraße).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 23. November 1996 in Kraft.

Gießen, 21. Oktober 1996

Regierungspräsidium Gießen
32 — 53 c 690 — Elz — 53/96
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 46/1996 S. 3738

1282

Erklärung des Naturwaldreservates „Kreuzberg" zu Bannwald vom 24. September 1996

Auf Grund des § 22 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), in Verbindung mit § 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird nach Anhörung des Trägers der Regionalplanung, der betroffenen Waldbesitzer und Gemeinden, der Unteren Naturschutzbehörde, der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände sowie nach Zustimmung des Bezirksforstausschusses und der Obersten Forstbehörde erklärt:

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 und 3 näher bezeichneten Waldflächen
   Kreis Limburg-Weilburg
   Gemeinde Löhnberg
   Gemarkung Obershausen
   werden als Bannwald ausgewiesen, weil sie wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Gemeinwohl unersetzlich sind.
2. Der Bannwald besteht aus folgenden Grundstücken:
   Forstamt: Weilburg
   Revierförsterei: Obershausen
   Abt./Unterabt.: 801, 805 A + B, 806; 808 A + B, 809 A, 812 A + B
   Die Gesamtfläche des Bannwaldes beträgt 82,6095 ha. Sie steht im Eigentum des Landes Hessen — Forstverwaltung —.
3. Die Grenze des Bannwaldes verläuft wie folgt:
   Ausgehend von der Südwestspitze der Abt. 806 nordwärts bis zum Kreuzungspunkt der Abteilungen 806, 807 C, 910 A, 809 B; von dort entlang der Nordgrenze der Abt. 806 und 805 A bis zur Forstamtsgrenze, weiterhin südostwärts entlang der Forstamtsgrenze bis zur Südostspitze der Abt. 801; von dort west- bzw. nordwestwärts entlang Abt. 801 bis zum Kreuzungspunkt der Abteilung 801, 803 B, 806, 805 A, anschließend westwärts entlang der Südgrenze der Abt. 806 bis zum Ausgangspunkt.
4. Die Grenzen des Bannwaldes sind in einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Violett eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Erklärung. Sie wird bei dem Regierungspräsidium Gießen, Obere Forstbehörde, verwahrt.
5. Innerhalb des Bannwaldes wird in Haupt- und Vergleichsflächen unterschieden.
   Die Hauptfläche (Totalreservat) ist in der Karte nach Nr. 4 schraffiert dargestellt.
   Die Hauptfläche besteht aus folgenden Grundstücken:
   Abt. 801
   805 UAbt A + B
   806
6. Die übrigen Flächen des Bannwaldes gehören zur Vergleichsfläche.
7. Die Pufferzonen des Naturwaldreservates gehören nicht zum Bannwald.

II. Schutzzweck

1. Die Erklärung zu Bannwald erfolgt, um die ungestörte Entwicklung und Beobachtung von Waldbeständen zu ermögli-

Karte des Bannwaldes „Kreuzberg"
Kartengrundlage Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96-1-127
Gießen, 24. September 1996

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

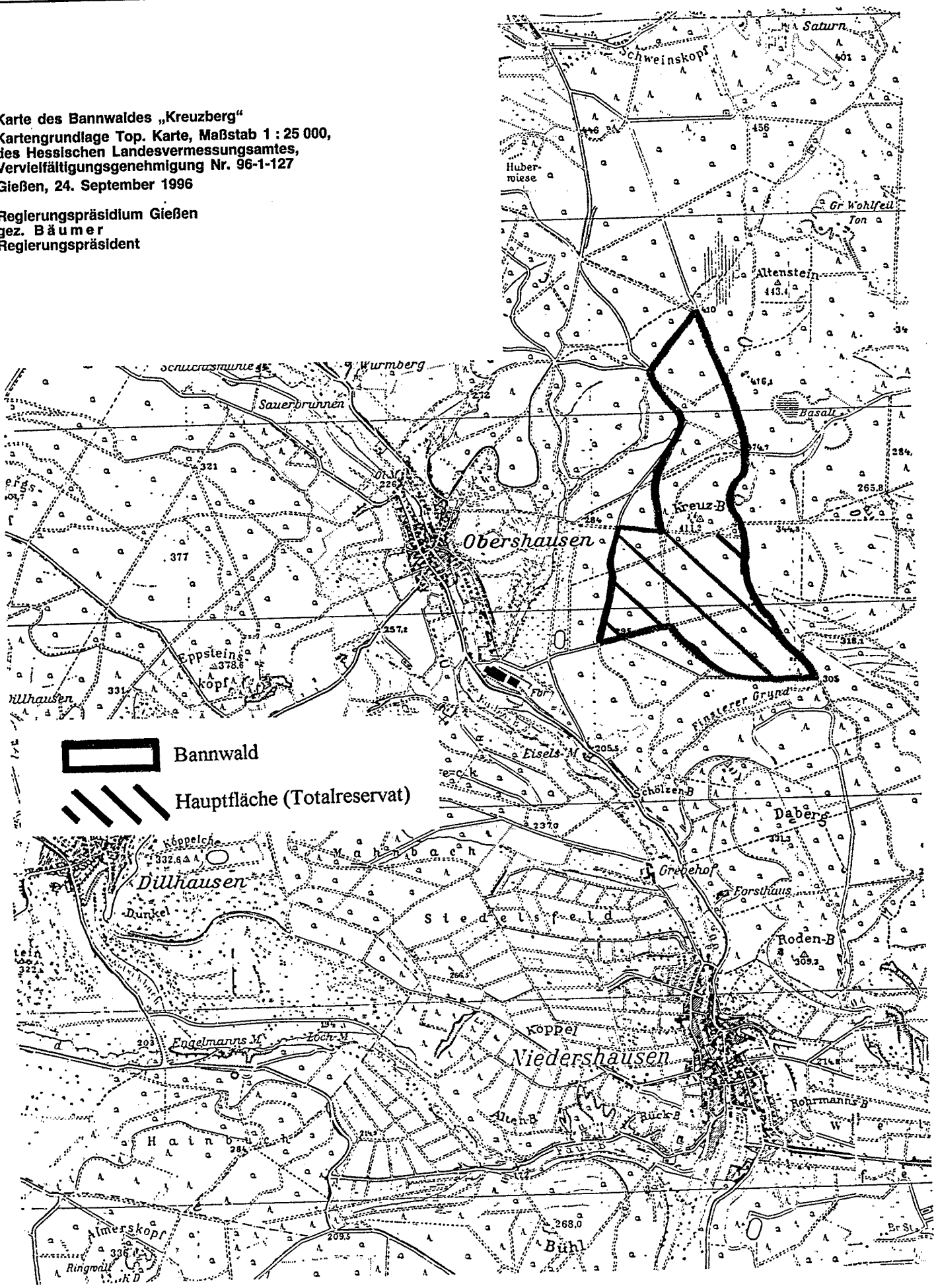

chen, die der Naturwaldforschung dienen. Durch eine langfristig angelegte Ökosystemforschung auf Haupt- und Vergleichsfläche sollen Erkenntnisse über natürliche Entwicklungsabläufe der Wälder und darauf aufbauend über die Möglichkeiten zur naturnahen Bewirtschaftung der hessischen Wälder gewonnen werden. Diese Forschungsarbeiten haben grundlegende Bedeutung für die Forstwirtschaft und für die Erhaltung der Waldbestände. Die Förderung der Entwicklung des hessischen Laubwaldes auf wissenschaftlicher Grundlage ist von besonderer Bedeutung für das Gemeinwohl. Die Bannwaldfläche ist zugleich biogenetisches Reservat für Tiere und Pflanzen.

2. Zur Sicherung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
   a) der Bannwald ist in den Betriebsplänen oder -gutachten im Sinne des § 19 des Hessischen Forstgesetzes und dem dazugehörigen Kartenwerk besonders kenntlich zu machen;
   b) ein besonderer Nachweis über die Entwicklung der Bannwaldfläche ist anzulegen und von der bearbeitenden Forstdienststelle zu führen; ein Doppel ist bei der zuständigen Unteren Forstbehörde zu hinterlegen;
   c) die Bannwaldfläche wird in den Regionalen Forstlichen Rahmenplan aufgenommen;
   d) der Bannwald ist durch Schilder zu kennzeichnen;
   e) die Waldflächen der Hauptfläche des Bannwaldes sind gemäß § 25 Abs. 3 Nr. 4 des Hessischen Forstgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 5 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über das Betreten des Waldes und das Reiten und Fahren im Walde) vom 7. Juni 1979 (GVBl. I S. 149) von der zuständigen Forstbehörde zu sperren;
   f) die Überwachung der Bannwaldfläche auf Verstöße nach den Abschnitten II e, III und IV obliegt der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde.

III. Auflagen Hauptfläche (Totalreservat)

1. Auf der Hauptfläche sind alle Maßnahmen, die den Schutzzweck nach Abschnitt II Ziffer 1 beeinträchtigen können, verboten. Insbesondere sind dies
   a) Rodung und Umwandlung in eine andere Nutzungsart;
   b) Eingriffe jeglicher Art wie Hiebsmaßnahmen sowie jegliches Einbringen oder Entnehmen von Biomasse (Tiere, Leseholz, Pilze, Beeren, Saatgut etc.) und Einbringen von anderen Stoffen;
   c) Beschädigung des Bodens;
   d) Anlage und Betrieb von Jagdeinrichtungen wie Hochsitzen, Leitern, Schirmen, Fütterungen, Pirschwegen und Hütten;
   e) Beeinträchtigung und Störung der Tier- und Pflanzenwelt;
   f) das Betreten der Hauptfläche außerhalb der dafür vorgesehenen Wege.
2. Ausgenommen von den Verboten nach Nr. III/1 bleiben:
   a) Das Betreten der Fläche durch den Eigentümer oder seinen Beauftragten;
   b) die Durchführung der Jagd zur Regulierung des Wildbestandes;
   c) die Durchführung von notwendigen Sicherungsmaßnahmen für Waldbesucher an Straßen und Wegen. Das anfallende Material ist auf der Fläche zu belassen. Die Untere Forstbehörde ist von den Arbeiten sofort zu unterrichten.
3. Die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen bedarf der Zustimmung der Obersten Forstbehörde.

Ausnahmen sind mit der betreuenden Institution abzustimmen.

IV. Auflagen Vergleichsfläche

1. Die Rodung oder Umwandlung in eine andere Nutzungsart ist verboten.
2. Maßnahmen in der Vergleichsfläche bedürfen der Zustimmung durch die Obere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt, soweit nicht bereits durch das Forsteinrichtungswerk die Genehmigung erteilt ist.
3. Die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen bedarf der Zustimmung der Obersten Forstbehörde.
4. Die Untere Forstbehörde kann nach Anhörung der betreuenden Institution zulassen, anordnen oder durchführen:
   a) Bekämpfungsmaßnahmen mit Zustimmung der Oberen Forstbehörde, wenn Forstschädlinge oder Naturereignisse angrenzende Wälder in ihrem Bestand nachweislich erheblich gefährden;
   b) sonstige Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht gefährden, nach Zustimmung der Oberen Forstbehörde.

V. Schlußvorschriften

1. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Festsetzungen der Bannwalderklärung können im Rahmen geltender Rechtsvorschriften geahndet werden.
2. Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
3. Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Gießen, 24. September 1996

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 46/1996 S. 3738

1283

Vorhaben der Herhof Umwelttechnik GmbH, Solms-Niederbiel

Die Herhof Umwelttechnik GmbH, Riemannstraße 1, 35606 Solms-Niederbiel, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erhöhung der Durchsatzleistung ihrer im Bau befindlichen mechanisch-biologischen Aufbereitungsanlage zur Vorbehandlung von Abfällen von 87 500 Mg/a auf 120 000 Mg/a gestellt.

Die Anlage befindet sich in Aßlar, auf dem Gelände in der Gemarkung Aßlar, Flur 28, Flurstücksnummern: 2, 35, 37, 55, 56 (alle tlw.) und 57/1 und wurde mit Bescheid vom 29. Juli 1996 genehmigt.

Die Durchsatzleistung in Höhe von insgesamt 120 000 Mg/a soll bereits mit Inbetriebnahme der Anlage erreicht werden können.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 31 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes — KrW-/AbfG — in Verbindung mit §§ 4, 10, 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes — BImSchG — in Verbindung mit Nr. 8.4 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV — der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Gießen.

Das Vorhaben wird hiermit bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 20. November 1996 bis 20. Dezember 1996 beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 1. Obergeschoß, Zimmer 115, und bei der Stadtverwaltung Aßlar, Mühlgrabenstraße 1, im Rathaus, 2. Stock, Zimmer 307, aus und können dort während der Dienststunden beim Regierungspräsidium Gießen von Montag bis Donnerstag zwischen 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Aßlar am Montag zwischen 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr, Dienstag zwischen 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr, Mittwoch zwischen 13.30 bis 20.00 Uhr, Donnerstag zwischen 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr, Freitag zwischen 8.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 20. November 1996 bis 3. Januar 1997 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung benennen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, bekanntgegeben. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin beginnt am 5. Februar 1997 um 10.00 Uhr in Gießen, beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7. Er endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, daß ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder

nicht rechtzeitig erhoben worden sind. Im übrigen ist der Erörterungstermin nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter entscheidet darüber, wer außer dem Antragsteller und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, an dem Termin teilnimmt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gießen, 25. Oktober 1996

Regierungspräsidium Gießen
39 b 100 g 14.10 GV 35/96 Hy
StAnz. 46/1996 S. 3740

1284 KASSEL

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Quelle Glißborn" in der Gemarkung Dissen der Stadt Gudensberg, Schwalm-Eder-Kreis, vom 18. Juli 1996

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114) in den jeweils gültigen Fassungen, wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage „Quelle Glißborn" in der Gemarkung Dissen der Stadt Gudensberg, Schwalm-Eder-Kreis, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in drei Schutzzonen, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (Engere Schutzzone),
Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und die Aufzählung in § 3 einen Überblick. Im einzelnen ergeben sich die genauen Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 5 000 und 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I = rote Umrandung,
Zone II = blaue Umrandung,
Zone III = gelbe Umrandung.

(3) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Kassel
— oberer Wasserbehörde —,
Dr.-Fritz-Hoch-Haus,
Steinweg 6,
34117 Kassel,
und dem
Magistrat der Stadt Gudensberg
Kasseler Straße 2,
34281 Gudensberg

verwahrt. Darüber hinaus sind die Karten bei

1. dem Wasserwirtschaftsamt Kassel,
   Holländische Straße 141,
   34127 Kassel,
2. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
   Leberberg 9,
   65193 Wiesbaden,
3. dem Landrat des Schwalm-Eder-Kreises
   — unterer Wasserbehörde —,
   34576 Homberg (Efze),
4. dem Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises
   — Gesundheitsamt —,
   34576 Homberg (Efze),
5. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
   Biebrich,
   Rheingaustraße 186,
   65203 Wiesbaden,
6. dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft I,
   Kölnische Straße 48—50,
   34117 Kassel,
7. dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Fritzlar,
   Schladenweg 39,
   34560 Fritzlar,
8. dem Forstamt Fritzlar,
   Schützenweg 5,
   34560 Fritzlar,
9. dem Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises
   — Bauaufsichtsamt —,
   34576 Homberg (Efze),
10. dem Landrat des Schwalm-Eder-Kreises
    — Katasteramt —,
    34576 Homberg (Efze),
11. dem Hessischen Landesamt für Straßenbau,
    Wilhelmstraße 10,
    65185 Wiesbaden,
12. dem Regierungspräsidium Kassel
    — oberer Naturschutzbehörde —,
    Dr.-Fritz-Hoch-Haus,
    Steinweg 6,
    34117 Kassel,
13. dem Regierungspräsidium Kassel,
    — oberer Landesplanungsbehörde —,
    Dr.-Fritz-Hoch-Haus,
    Steinweg 6,
    34117 Kassel

vorhanden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

(1) Zone I
Gemarkung Dissen, Flur 9, Flurstücke 1 (teilweise), 2/1, 2/2, 3 (teilweise), 4 (teilweise), 5 (teilweise) und 6 (teilweise);

(2) Zone II
Gemarkung Dissen, Flur 9 (teilweise) und Gemarkung Gudensberg, Flur 4 (teilweise);

(3) Zone III
Die Zone III umfaßt Teile der Gemarkungen Dissen und Gudensberg.

§ 4

Verbote in Zone III

In Zone III sind verboten:

1. das Versenken und Versickern von Kühlwasser,
2. das Versenken und Versickern von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers; davon ausgenommen ist die breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone bei günstiger Untergrundbeschaffenheit,
3. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
4. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe,
5. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG umgegangen wird,
6. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird,
7. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Befördern in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Eine Besorgnis besteht in der Regel nicht, wenn die jeweils für Wasserschutzgebiete geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten sind,
8. der Neubau von Kläranlagen und Abwassersammelgruben,
9. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien,
10. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes,
11. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflagen (Anwendungsverbot in Zuflußbereichen/Einzugsgebieten von

Grund- und Quellwassergewinnungsanlagen, Heilquellen und Trinkwassertalsperren sowie sonstigen grundwasserempfindlichen Bereichen) und der von der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der jeweils gültigen Fassung erfaßten Pflanzenschutzmittel, die in Wasserschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen,

12. das Errichten oder Erweitern von unterirdischen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften, mit Ausnahme von solchen Anlagen, die einschließlich der Sammeleinrichtungen mit einem Leckerkennungsdrän auf wasserundurchlässiger Unterlage mit Kontrollmöglichkeit oder gleichwertigen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet sind,
13. Pflanzenkompostierungsanlagen und Lager für unbelasteten Erdaushub und Bauschutt mit Ausnahme der genehmigten Bodendeponie und dem Zwischenlager und Schredderplatz für pflanzliche Abfälle aus Garten- und Parkanlagen der Stadt Gudensberg,
14. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien für den Straßen-, Wege-, Parkplatz-, Wasser- und Landschaftsbau, wie z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken und phenolhaltige Stoffe,
15. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs,
16. militärische Anlagen,
17. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen,
18. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
19. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
20. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen,
21. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben,
22. das Neuanlegen von Gartenbaubetrieben und Kleingartenanlagen,
23. das Lagern von Fäkalschlamm, Klärschlamm sowie Kompost aus Klärschlamm und Siedlungsabfällen,
24. eine Waldrodung.

§ 5
Verbote in Zone II

In Zone II gelten die Verbote für die Zone III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen,
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege,
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen,
5. die Errichtung von Sportanlagen,
6. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen,
7. jegliche über die schonende land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
8. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann,
9. Sprengungen,
10. das Vergraben von Tierkörpern,
11. das Befördern von radioaktiven Stoffen,
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern,
13. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen,
14. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme des Beförderns von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, flüssigen Mineraldüngern und Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen sowie das Ausbringen zugelassener Pflanzenschutzmittel und flüssiger Mineraldünger,
15. das Durchleiten von Abwasser,
16. die Bewässerung mit hgienisch bedenklichem Wasser,
17. das Versickern von auf befestigten Flächen anfallendem gesammtelten und ungesammelten Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone bei günstiger Untergrundbeschaffenheit,
18. eine erwerbsgartenbauliche Nutzung von Grundstücken.

§ 6
Verbote in Zone I

In Zone I gelten die Verbote für die Zone II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten, mit Ausnahme von Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten, die der Unterhaltung der Wassergewinnungsanlage oder des Fassungsbereiches dienen,
2. die forstwirtschaftliche Nutzung,
3. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
4. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 7
Regelungen für landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III

Auf Grund des „Rahmenkonzeptes des Ingenieurbüros ‚Schnittstelle Boden' vom 23. April 1994 zur Minderung der Nitratbelastung des Grundwassers im Wasserschutzgebiet der Quellfassung Dissen" werden die landwirtschaftlichen Nutzflächen in fünf verschiedene Nitrataustragsgefährdungsklassen eingeteilt.

Die Zuordnung der einzelnen Flächen in die Nitrataustragsgefährdungsklassen ergibt sich aus der Flurkartenabzeichnung im Maßstab 1 : 10 000, die Bestandteil der Antragsunterlagen ist und als Anlage zu dieser Verordnung im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht wird.

Es bedeuten:

Klasse 1 = Fläche mit sehr geringer potentieller Nitrataustragsgefährdung

Klasse 2 = Fläche mit geringer potentieller Nitrataustragsgefährdung

Klasse 3 = Fläche mit mittlerer potentieller Nitrataustragsgefährdung

Klasse 4 = Fläche mit hoher potentieller Nitrataustragsgefährdung

Klasse 5 = Fläche mit sehr hoher potentieller Nitrataustragsgefährdung

(1) Für eine Landbewirtschaftung von Grundstücken, die eine sehr geringe oder eine geringe Nitrataustragsgefährdung aufweisen, gelten folgende Regelungen:

1. Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der guten fachlichen Praxis zu erfolgen,
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Zur Grünlanderneuerung darf eine Bodenbearbeitung vorgenommen werden, jedoch erst ab dem 1. November, auf sehr schweren Böden (Bodenartgruppen III-tL, sT, lT, T) ab dem 1. Oktober, und mit möglichst früher Aussaat im folgenden Jahr,
3. Langzeitbrachen (mehr als 1 Jahr) dürfen nur zwischen dem 15. März und dem 31. Mai umgebrochen werden,
4. Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen nach der Ernte bis zum 15. Januar nicht ausgebracht werden. Hiervon ausgenommen ist ein Ausbringen bis zum 15. Oktober, wenn bis dahin eine Kultur angesät wird und ein Ausbringen vom 15. Oktober bis 15. Januar, wenn eine überwinternde Pflanzendecke vorhanden ist,
5. Festmist und Kompost dürfen auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf sehr schweren Böden (Bodenartgruppen III-tL, sT, lT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober,
6. organische Düngemittel dürfen auf tiefgefrorenem (>5—10 cm) oder schneebedecktem Boden nicht aufgebracht werden,
7. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen ist verboten, wenn Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden,

8. die Zwischenlagerung von Festmist darf nicht ohne eine geeignete Strohunterlage erfolgen. Das Eindringen von Niederschlagswasser ist durch eine geeignete Abdeckung zu verhindern. Der Standort ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen,
9. die Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird, ist verboten,
10. bei Tag- und Nachtweiden ist eine Beifütterung der Tiere auf der Weide ausschließlich mit Strukturfutter zulässig,
11. eine Düngergabe zur Strohrotte im Herbst ist nicht gestattet,
12. stillgelegte Flächen sind durch Herbstansaat zu begrünen. Ist dies nicht möglich, z. B. in Trockenlagen, darf vor Winter keine Bodenbearbeitung erfolgen,
13. die Aufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist nur nach vorheriger Aushagerung zulässig,
14. Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielte Erträge führen. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen.

(2) Für eine Landbewirtschaftung von Grundstücken, die eine mittlere Nitrataustragsgefährdung aufweisen, gelten folgende Regelungen:

1. Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der guten fachlichen Praxis zu erfolgen,
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Zur Grünlanderneuerung darf eine Bodenbearbeitung vorgenommen werden, jedoch erst ab dem 1. November, auf sehr schweren Böden (Bodenartgruppen III-tL, sT, lT, T) ab dem 1. Oktober, und mit möglichst früher Aussaat im folgenden Jahr,
3. vor dem Anbau von Sommerfrüchten ist ein Zwischenfruchtanbau durchzuführen, soweit die Vorfrucht bis spätestens 15. September geerntet ist,
4. im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. Oktober darf auf Ackerland Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger nicht ausgebracht werden, wenn in diesem Zeitraum keine Kultur ausgesät wird,
5. im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November darf auf Ackerland Festmist, Klärschlamm und Kompost nicht ausgebracht werden, wenn in diesem Zeitraum keine Kultur ausgesät wird. Auf sehr schweren Böden (III-tL, sT, lT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober,
6. organische Düngemittel dürfen auf tiefgefrorenem (>5—10 cm) oder schneebedecktem Boden nicht aufgebracht werden,
7. im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. Oktober darf auf Ackerland nicht mehr als 60 kg N/ha/Jahr in Form von Gülle, Jauche, Silagesickersaft und Klärschlamm ausgebracht werden,
8. Zwischenfrüchte zur Futternutzung dürfen mit nicht mehr als 60 kg/ha/Jahr gedüngt werden,
9. Zwischenfrüchte zur Gründüngung dürfen mit nicht mehr als 40 kg/ha/Jahr gedüngt werden,
10. im Zwischenfruchtanbau darf kein Rein- und Gemengeanbau von Leguminosen erfolgen,
11. soweit eine Sommerfrucht angebaut wird, darf ein Zwischenfruchtumbruch nicht vor dem 1. November erfolgen,
12. im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 15. Januar dürfen auf Grünland und Ackerland keine Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger aufgebracht werden,
13. eine Düngergabe zur Strohrotte im Herbst ist nicht gestattet,
14. der Einsatz von Wirtschaftsdüngern wird insgesamt auf 120 kg Gesamt-N/ha/Jahr beschränkt, wobei in drei aufeinander folgenden Jahren nicht mehr als 250 kg Gesamt-N in Form von Festmist ausgebracht werden dürfen, eine Anrechnung gemäß § 11 ist hier nicht zulässig,
15. der Reinanbau von Körnerleguminosen ohne gezielte Maßnahmen zur N-Konservierung während des Anbaus bzw. nach der Ernte ist nicht gestattet.
16. Gezielte Maßnahmen sind der Nachbau von N-Zehrern wie z. B. Cruciferen, Gräsern, Phacelia, Untersaaten, Getreidebestellung bis zum 1. Oktober nach flacher Bearbeitung,
17. im Hauptfruchtfutterbau ist der Reinanbau von Leguminosen verboten,
18. Grünland darf zum letzten Aufwuchs mit nicht mehr als 30 kg N/ha gedüngt werden, falls mehr als zwei Nutzungen erfolgen,
19. die Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird, ist verboten,
20. bei Tag- und Nachtweiden ist eine Beifütterung der Tiere auf der Weide ausschließlich mit Strukturfutter zulässig,
21. stillgelegte Flächen sind durch Herbstansaat zu begrünen. Nach Zuckerrüben sowie in Trockenlagen kann die Begrünung auch im Frühjahr vorgenommen werden; dann darf jedoch vor Winter keine Bodenbearbeitung erfolgt sein,
22. zur Begrünung von Dauerbrachen ist die Verwendung von Leguminosen, auch im Gemenge, nicht gestattet. Zur Begrünung von Rotationsbrachen dürfen Leguminosen nur im Gemenge verwendet werden, wobei der Anteil der Leguminosen an der Mischung maximal 10 Prozent der Reinsaatmenge betragen darf,
23. Langzeitbrachen (mehr als 1 Jahr) dürfen nur zwischen dem 15. März und dem 31. Mai umgebrochen werden,
24. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen ist verboten,
25. das Lagern und Zwischenlagern von Festmist ist verboten,
26. die Aufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist nur nach vorheriger Aushagerung zulässig,
27. Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielte Erträge führen. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen.

(3) Für eine Landbewirtschaftung von Grundstücken, die eine hohe Nitrataustragsgefährdung aufweisen, gelten folgende Regelungen:

1. Die Regelungen des Absatzes 2 sind einzuhalten. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:
2. stillgelegte Flächen dürfen nur mit Nichtleguminosen begrünt werden,
3. der Einsatz von Wirtschaftsdüngern wird insgesamt auf 100 kg Gesamt-N/ha/Jahr beschränkt, wobei in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht mehr als 210 kg Gesamt-N in Form von Festmist ausgebracht werden dürfen, eine Anrechnung gemäß § 11 ist hier nicht zulässig,
4. eine Spätdüngung nach dem Ende des Ährenschiebens im Getreide (EC 59) ist verboten.

§ 8
Regelungen für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II

In der Zone II gelten die Regelungen für die Zone III.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

1. Das Ausbringen von Silagesickersäften, Jauche, Gülle, Fäkalschlamm, Klärschlamm sowie Kompost aus Klärschlamm und Siedlungsabfällen ist verboten,
2. die Lagerung von mineralischen und organischen Düngern, Klärschlamm und Silagen ist verboten,
3. die Nutzung der Fläche mit „sehr hoher Nitrataustragsgefährdung“ als Weide- und Ackerland ist verboten. Diese Fläche darf nur noch als extensives Grünland genutzt werden.

§ 9
Regelungen für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone I

Die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung einschließlich der Anwendung von Düngern sowie von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist verboten.

§ 10
Zusätzliche Regelungen für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in den Zonen II und III

(1) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind:

Freilandgemüse, Spargel, Tabak, Hopfen, Obst, Baumschulerzeugnisse und Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Gewürz- und Küchenkräuter, Arzneipflanzen.

(2) Für eine Landbewirtschaftung von Grundstücken, die eine sehr geringe oder eine geringe Nitrataustragsgefährdung aufweisen, ist der N-Vorrat des Bodens zu Vegetationsbeginn für jeden Schlag durch Bodenprobe festzustellen und der Düngung zugrundezulegen,

(3) Auf Grundstücken, die eine mittlere, eine hohe oder eine sehr hohe Nitrataustragsgefährdung aufweisen, ist der Anbau von Sonderkulturen verboten.

§ 11

Anrechnung der Wirtschaftsdünger auf die auszubringende Stickstoff-Menge:

(1) Bei der Anrechnung der organischen Dünger auf die auszubringende Stickstoff-Menge ist folgendes zu beachten:

Anrechnung des Stickstoffs in organischen Düngern (in % des Gesamtstickstoffgehaltes)

Stallmist	40% im Ausbringungsjahr 30% im Folgejahr
Rindergülle	50% im Ausbringungsjahr 30% im Folgejahr
Schweinegülle/Geflügelgülle	70% im Ausbringungsjahr 10% im Folgejahr
Jauche	100% im Ausbringungsjahr
Klärschlamm (bis 12% Trockenmasse)	40% im Ausbringungsjahr
Klärschlamm (12—30% Trockenmasse)	30% im Ausbringungsjahr
Klärschlamm (>30% Trockenmasse)	10% im Ausbringungsjahr

Gülle und Jauche sollten jedoch vor der Ausbringung zum Beispiel mit einem „Quantofix-Meßgerät" auf ihren Ammoniumgehalt überprüft werden, da dieser als voll pflanzenverfügbar anzurechnen ist. Gleiches gilt auch für gemessenen Stickstoffgehalt im Mist.

(2) Die durchschnittlichen Gesamtstickstoffgehalte sind aus der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Wirtschaftsdünger	Einheit	Mittlerer N-Gehalt
Rindergülle	10 cbm	40 kg
Schweinegülle	10 cbm	60 kg
Geflügelgülle	10 cbm	75 kg
Rindermist	100 dt	50 kg
Schweinemist	100 dt	60 kg
Jauche	10 cbm	40 kg

§ 12

Regelungen für die landwirtschaftliche Grundsücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperations-Vereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und einem im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirt eine Kooperations-Vereinbarung, der die obere Wasserbehörde zugestimmt hat, so gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung die in der Kooperations-Vereinbarung enthaltenen diesbezüglichen Regelungen.

Die §§ 7, 8, 10 und 11 dieser Verordnung treten dann außer Kraft.

§ 13

Handlungs- und Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. den Fassungsbereich einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Schutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Schutzgebiet erstellen,
8. Vorkehrungen an den im Schutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. zur Ermittlung der N_{min}-Werte vor Vegetationsbeginn und nach der Ernte bzw. im Herbst auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eine maschinelle Bodenprobe — unter größtmöglicher Schonung der Fläche — durchführen.

§ 14

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Kassel — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist außer bei Planfeststellungsverfahren ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 10 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gleichzeitig wird die „Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Dissen/Krs. Fritzlar-Homberg" vom 19. November 1963 (StAnz. 1964 S. 10) aufgehoben.

Kassel, 18. Juli 1996

Regierungspräsidium Kassel
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 46/1996 S. 3741

Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 zur Verordnung des Regierungspräsidiums Kassel zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Quelle Gilßborn“ in der Gemarkung Dissen der Stadt Gudensberg, Schwalm-Eder-Kreis
Hessisches Landesvermessungsamt, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 — 1 — 119
Zeichenerklärung:
Meßtischblätter 4722 Niederzwehren
4822 Gudensberg
Fassungsbereich (Zone I)
Engere Schutzzone (Zone II)
weitere Schutzzone (Zone III)
Gemeindegrenze
Gemarkungsgrenze
Dissen
GUDENSBERG
Odenberg
Deute
Haldorf
B 254
A 49
L 3221
L 3220
L 3316
L 3222
K 6
K 7
Wüstung Langen-Venne
Wüstung Mittel-Venne
Wüstung Mittel Dissen
Anschlußstelle Gudensberg
Ringwall
Günthersberg
Nacken-Kopf
Basalt
Schotterwerk
Gold-B.
Holzerweg
Pilgerbach
Gestecke
Landgraben
Wüstung Karlskirchen
Sonneborn
Lamsberg
Lotter-B.
Sommer-B.
Nenkel
NSG

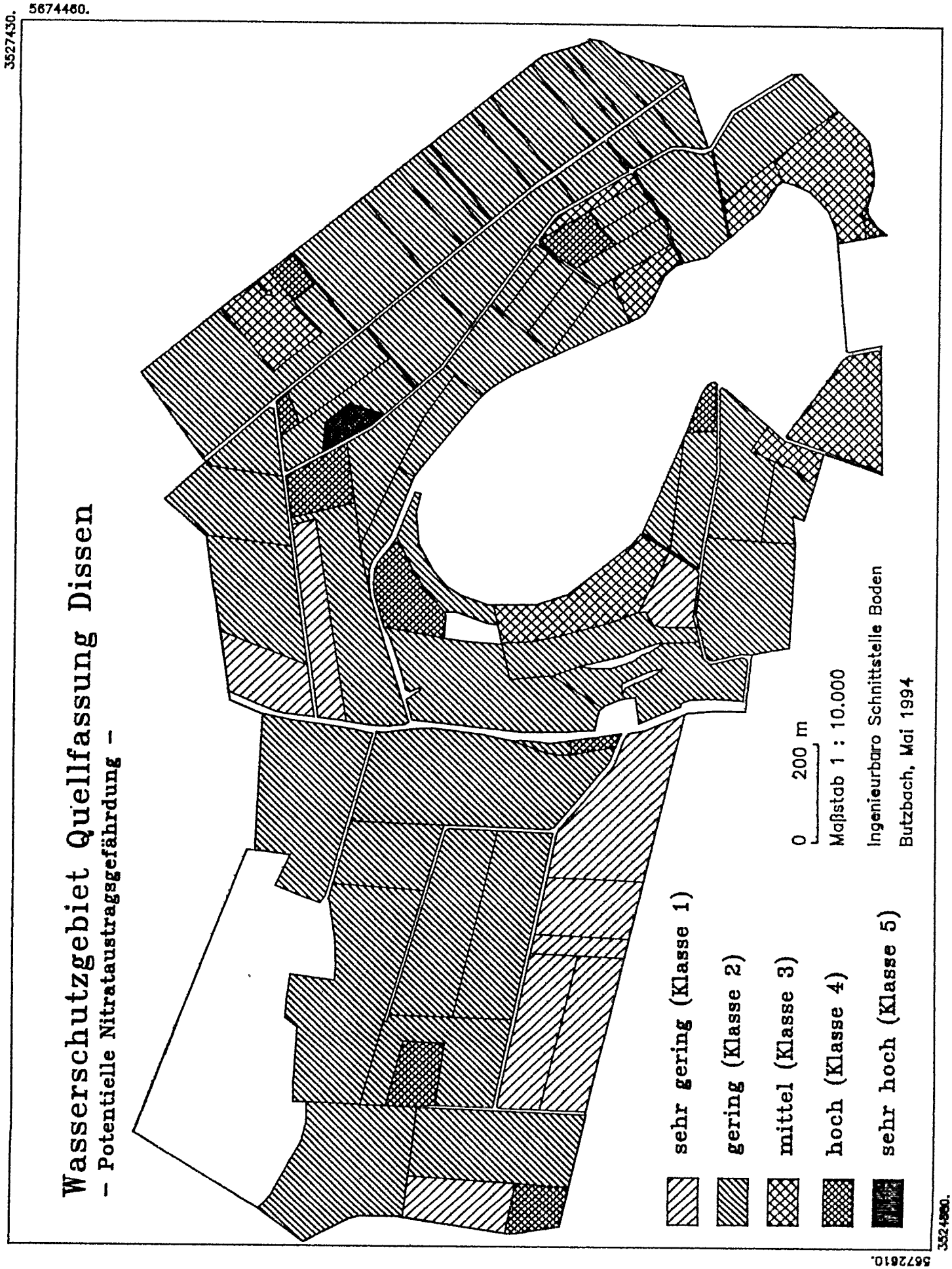
5674460.
3527450.
Wasserschutzgebiet Quellfassung Dissen
- Potentielle Nitrataustraggsgefährdung -
sehr gering (Klasse 1)
gering (Klasse 2)
mittel (Klasse 3)
hoch (Klasse 4)
sehr hoch (Klasse 5)
0 200 m
Maßstab 1 : 10.000
Ingenieurbaro Schnittstelle Boden
Butzbach, Mai 1994
5672610.
3524860.

BUCHBESPRECHUNGEN

Arbeitsgerichtsgesetz. Kommentar auf Grund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Begr. von Prof. Dr. jur. Fritz Auffahrth und Dr. jur. Rudolf Schönherr, fortgeführt von Dr. Friedrich H. Heiter. 3. Aufl., Liefg. 1/96, Gesamtwerk 2 308 S., Dünndruckpapier, 2 Spezialordn., 148,— DM. Erich Schmidt Verlag, Berlin, Bielefeld, München, ISBN 3-503-00171-9

Der Rechtsprechungskommentar zur Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts wurde erstmals im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1994 (S. 3418) besprochen. Zwischenzeitlich hat er seinen Umfang um einen zweiten Band erweitert (vgl. Besprechung StAnz. 1996 S. 571).

Nunmehr liegt die Ergänzungslieferung 1/96 vor, welche sicherstellt, daß das Werk wieder dem neuesten Stand der Rechtsprechung entspricht. Es wurde jedoch nicht nur die neueste Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts mit aufgenommen, sondern auch die letzte Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes, welches ja durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kommentiert wird. Wurde doch mit dem Gesetz zur Verlegung des Sitzes des Bundesarbeitsgerichts von Kassel nach Erfurt vom 11. März 1996 (BGBl. I S. 454) und der Änderung des § 40 ArbGG das Bundesarbeitsgericht sitzlos. Nach § 40 Abs. 1 ArbGG hat das Bundesarbeitsgericht seinen Sitz seit dem 19. März 1996 eigentlich in Erfurt. Der Zeitpunkt der Sitzverlegung ist jedoch nach § 40 Abs. 1 a) Satz 1 ArbGG durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung zu bestimmen, die bislang nicht erlassen wurde. Abgesehen davon, daß nur Minister nach Art. 80 GG Rechtsverordnungen erlassen dürfen, ist der derzeitige Sitz des Bundesarbeitsgerichts — mangels entsprechender gesetzlicher Regelung — also nicht bestimmt. Nur aus Abs. 1 a) Satz 1 des § 40 ArbGG ergibt sich inzident, daß der alte Sitz Kassel wohl noch fortgelten soll, wenn es heißt, der „Zeitpunkt der Verlegung des Sitzes des Bundesarbeitsgerichts von Kassel nach Erfurt" wird durch Rechtsverordnung bestimmt. Die Qualität des Gesetzes spricht für sich. Dies, zumal das Gericht noch ermächtigt wird, an seinem Sitz in Erfurt (§ 40 Abs. 1 ArbGG) bis zum Zeitpunkt der Sitzverlegung auch Sitzungen abzuhalten. Auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hierzu darf man gespannt sein, hat doch der 4. Senat schon entschieden, daß eine Verhandlung auch außerhalb des Gerichtssitzes angeordnet werden kann, wenn dies im Interesse der Rechtsfindung liegt. Ein Fall, der bei der Auslegung von Tarifrecht, das in den neuen Ländern gilt, gegeben ist (vgl. B § 40-03/1).

Von der zukünftig zu erwartenden Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur derzeit aktuellen: Die Lieferung 1/96, Stand Juni 1996, umfaßt eine Vielzahl von Bereichen, zu welchen sich das Bundesarbeitsgericht geäußert hat. So enthält die Ergänzungslieferung die neuesten Entscheidungen zum Begriff des Arbeitnehmers, der Gebührenpflicht, der Erledigung, zur Verweisung, zur Eingruppierung, zur Frage der Zulässigkeit von Klagen auf eine künftige Leistung ebenso wie zur Fristenkontrolle, zur Absetzung von Entscheidungen und zur Parteilichkeit des Vorsitzenden der Einigungsstelle.

Das Bundesarbeitsgericht hat darüber hinaus seine Rechtsprechung bei der Nichtzulassungsbeschwerde nach § 72 a ArbGG bestätigt, daß die Überschreitung der fünfmonatigen Frist zur vollständigen Niederlegung von Tatbestand und Entscheidungsgründen durch ein Landesarbeitsgericht die Zulassung der Revision nach § 551 Nr. 7 ZPO begründet (B § 72 a-45/22); zugleich berührt bei einem Revisionsverfahren nach § 72 ArbGG trotz fehlender Rüge nach § 551 Nr. 7 ZPO ein solcher Verfahrensmangel die gesamte Entscheidung, welche mangels Gründen keine Grundlage für eine Überprüfung durch das Revisionsgericht bilden kann (B § 72-89/36). Auch wurde klargestellt, daß ein Verstoß gegen die richterliche Hinweispflicht — hier auf die fehlende Vertretungsmacht einer Beteiligten — eine revisionsrechtlich durchgreifende Rüge ist (B § 72-92/49).

Durch die Lieferung 1/96 wird der „Praktiker-Kommentar" auf dem aktuellen Stand gehalten und bleibt für den Anwender weiterhin ein wichtiges Arbeitsmittel. Zugleich bietet er einen umfassenden Überblick zur Auslegung des Arbeitsgerichtsgesetzes durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts.

Vorsitzender Richter am VG Hans-Hermann Schild

Gastarbeiter — Einwanderer — Bürger? Die Rechtsstellung der türkischen Arbeitnehmer in der Europäischen Union. Schriften der Hans-Böckler-Stiftung. Hrsg. von Hagen Lichtenberg/Gudrun Linne/Harun Gümrükcü. 1996, 175 S., brosch., 44,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden. ISBN 3-7890-3991-8

Die Frage der Rechtsstellung türkischer Arbeitnehmer in der Europäischen Union war Gegenstand zweier wissenschaftlicher Symposien 1993, die von der Deutsch-Türkischen Gesellschaft und der türkischen Botschaft sowie von der Hans-Böckler-Stiftung und dem Forum des Migrants in Brüssel gefördert wurden. Die Redebeiträge sind in der nun vorliegenden Ausgabe zusammengefaßt und lassen auf eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik schließen. Angefangen bei der historischen Entwicklung des für türkische Arbeitnehmer aufenthaltsrechtlich bedeutsamen Assoziationsratsbeschlusses EWG/Türkei 1/80 vom 19. September 1980 (Hagen Lichtenberg, Rolf Gutmann) und des wirtschaftspolitischen Hintergrundes über den rechtlichen Rahmen (Harun Gümrükcü u. a.) bis hin zur aufenthaltsrechtlichen Konsequenz der Familienzusammenführung (Hans Heinz Heldmann) findet die/der interessierte Leser/in eine fundierte Abhandlung mit Zitierung der rechtlichen Grundlage und ausführlichen Querverweisen. Die Autoren diskutieren die in diesem Bereich maßgeblichen Urteile des EuGH (Sevince, Demirel, Kus, Eroglu) und deren Bedeutung. Ebenso wird die Bedeutung des ARB 1/80 in den Niederlanden (Kees Groenendijk) und Großbritannien (Elspeth Guild) aufgezeigt.

Neben diesem die ausländerrechtliche Praxis tangierenden Beschluß stellt Klaus Sieveking die Anwendung des ARB 3/80 (Inanspruchnahme der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedsstaaten der EU) auf türkische Arbeitnehmer dar. Abgerundet wird die Zusammenfassung der Tagungen durch das Geleitwort von Jochen Richert (DGB) und des türkischen Botschafters Dr. Onur Öymen sowie möglicher integrationspolitischer Perspektiven türkischer Staatsangehöriger im Bundesgebiet von Georgios Tsapanos (Pressereferent der Ausländerbeauftragten der Bundesregierung) und der Problematik der Freizügigkeit aus Sicht des türkischen Außenministeriums (Münum Alanat).

Insgesamt eine lesenswerte Ergänzung — nicht nur für die ausländerrechtliche Praxis.

Oberinspektorin Susanne Bicking

Strafprozeßordnung. Begr. von Dr. Georg Schulz, fortgef. von Konrad Händel. 7., überarb. Aufl., Loseblattwerk. 48. Erg.Liefg., 110 S., 25,92 DM; 49. Erg.Liefg., 108 S., 25,92 DM; 50. Erg.Liefg., 140 S., 33,60 DM; 51. Erg.Liefg., 138 S., 33,12 DM; 52. Erg.Liefg., 128 S., 30,72 DM; Grundwerk, 1 542 S., PVC-Ordn., 98,— DM. Kriminalistik Verlag (Hüthig GmbH), Heidelberg. ISBN 3-7832-0577-8

Das Werk richtet sich ausdrücklich an den Polizeibeamten im Ermittlungsdienst.

Die vorliegende Sammlung hat sich in diesem Sinne in mehr als drei Jahrzehnten bestens bewährt. Sie stellt für den Polizeibeamten in der täglichen Praxis der Ermittlungsarbeit ein unverzichtbares Hilfsmittel dar, ist jedoch auch bereits für die Studierenden an den Polizeischulen eine wichtige Informationsquelle. Die Loseblattform des Werkes gewährleistet darüber hinaus größtmögliche Aktualität.

Der Polizeibeamte im Ermittlungsdienst muß nicht nur eine große Anzahl von strafrechtlichen Vorschriften kennen, wenn er seinen Dienst im Einzelfall richtig durchführen will, sondern er muß vor allem die Bestimmungen des Prozeßrechts beherrschen, die das strafrechtliche Ermittlungsverfahren regeln. Beispielsweise hat er sehr häufig die Vorschriften über Beschlagnahme, Durchsuchung, Verhaftung oder vorläufige Festnahme anzuwenden. Nur die genaue Kenntnis dieser Gesetze gewährleistet, daß sich das Einschreiten der Polizei streng nach rechtsstaatlichen Grundsätzen vollzieht. Gerade hier ist das Werk für den angesprochenen Benutzerkreis sehr hilfreich.

Mit der 48. Ergänzungslieferung sind neben kleineren Gesetzesänderungen und Anführung aktueller Rechtsprechung vor allem die durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 18. Oktober 1994 erfolgten Änderungen und Neuerungen eingearbeitet worden.

Mit der 49. Ergänzungslieferung sind vor allem die durch das Gesetz über das Ausländerzentralregister vom 17. Mai 1995 erfolgten Änderungen und Neuerungen sowie die Richtlinien für den Einsatz Verdeckter Ermittler eingearbeitet worden.

Für die 50. Ergänzungslieferung wurden neben der Einarbeitung aktueller Rechtsprechung und kleineren Gesetzesänderungen unter anderem die §§ 58, 81 a, 100 b und 200 neu bearbeitet. § 463 und Anhang A § 193 wurden erstmals kommentiert.

Die 51. und die 52. Ergänzungslieferung befassen sich in erster Linie mit der Einarbeitung aktueller Rechtsprechung und kleineren Gesetzesänderungen.

Ministerialrat Horst-Dieter Axtmann

Bundesversorgungsgesetz und Soldatenversorgungsgesetz. 36. Erg.Liefg., rd. 240 S., 34,— DM. Grundwerk, (13. Aufl.). Rd. 1 700 S., Plastikordn., 68,— DM. Verlag C. H. Beck, München. ISBN 3-406-35366-5

Eine neue Ergänzungslieferung (siehe zuletzt StAnz. 1996 S. 634) bringt die Gesetzessammlung auf den Stand vom 30. Juni 1996. Die dem Text des Bundesversorgungsgesetzes (Nr. 1) vorangestellte Tabelle der Änderungen dieses Gesetzes enthält vier neue Nummern, nämlich das Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 15. Dezember 1995 — BGBl. I S. 1824 —, das Zweite Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes vom 15. Dezember 1995 — BGBl. I S. 1809 —, das Erste Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 14. Juni 1996 — BGBl. I S. 830 — und die Fünfte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung vom 25. Juni 1996 — BGBl. I S. 903. Angegeben sind in dieser Tabelle auch die jeweils geänderten Paragraphen und die Art der Änderung. Die Tabelle enthält jetzt 101 Gesetze und Verordnungen. Der Übersichtlichkeit dient es auch, daß bei den geänderten Vorschriften jeweils in der Fußnote die Änderungsvorschrift bezeichnet ist. In den Fußnoten zu § 16 c Abs. 2 BVG und zu § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (Nr. 15) sind die neuen Vomhundertsätze angegeben. Auf die unter Nr. 34 abgedruckte Anrechnungsverordnung 1996/97 ist bei § 33 Abs. 6 BVG hingewiesen. Die in der o. e. Änderungstabelle aufgeführten Rechtsvorschriften sind auch bei den anderen von ihnen betroffenen Gesetzen eingearbeitet und nachgewiesen.

Von den Änderungen betroffen sind in besonderem Maße das Soldatenversorgungsgesetz (Nr. 200), das Beamtenversorgungsgesetz (Nr. 240) und das Sozialgerichtsgesetz (Nr. 300).

Ministerialrat a. D. Dr. Karl Friedrich Reuß

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1996 MONTAG, 11. NOVEMBER 1996 Nr. 46

Güterrechtsregister

6199

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

GR 2227 — 1. 10. 1996: Nikola Baur, geboren am 22. 10. 1963, Konstanze Baur geb. Mathieu, geboren am 6. 7. 1965, Friedrichsdorf/Ts. Durch Vertrag vom 25. April 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2228 — 11. 10. 1996: Aydin Türk, geboren am 11. 3. 1972, Oberursel, Gonül Türk geb. Büyukkal, geboren am 19. 1. 1970, Samsun/Türkei. Durch Vertrag vom 29. August 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Homburg v. d. Höhe, 24. 10. 1996
Amtsgericht

6200

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

GR 198 — 1. 10. 1996: Die Eheleute Otto Wilhelm Friedrich Behrendt und Gertrud Annette Eva Behrendt geb. Jaeger, beide in Buenos Aires, Argentinien, haben durch Vertrag vom 9. September 1996 Gütertrennung ausgeschlossen.

GR 2876 — 10. 10. 1996: Die Eheleute Michael Heinz Weigand und Sabine Weigand geb. Niebisch, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 12. September 1996 Gütertrennung vereinbart.

GR 2914 — 16. 9. 1996: Die Eheleute Reiner Gültling und Marion Stütze-Gültling geb. Stützem, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 22. Juli 1996 Gütertrennung vereinbart.

GR 2922 — 22. 10. 1996: Die Eheleute Wulf Baur und Dr. Claudia Baur geb. Hunstiger, beide in Alsbach-Hähnlein, haben durch Vertrag vom 29. Dezember 1995 Gütertrennung vereinbart.

Darmstadt, 29 10. 1996 **Amtsgericht**

6201

GR 724 — **Neueintragung** — 24. 10. 1996: Völker, Harald, geboren am 30. 9. 1943, und Völker-Widauer, Elke, geb. Lengenberg, geboren am 23. 2. 1943, 35708 Haiger-Langenaubach. Durch notariellen Vertrag vom 14. August 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Dillenburg, 24. 10. 1996 **Amtsgericht**

6202

42 GR 834 — **Neueintragung** — 9. 10. 1996: Reschke, Mike, geboren am 11. 1. 1968, Reschke, Antje, geb. Hödel, geboren am 27. 3. 1970, beide wohnhaft Bannzäune 18 b, 65468 Trebur. Durch notariellen Vertrag vom 24. September 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Groß-Gerau, 23. 10. 1996 **Amtsgericht**

6203

GR 478 — **Neueintragung** — 29. 10. 1996: Eheleute Rada Hassenpflug geb. Mircovic, geboren am 13. 5. 1968, und Peter Horst Hassenpflug, geboren am 31. 12. 1959, beide Heidenhäuschenstraße 18, 65627 Elbtal. Durch Vertrag vom 3. Juli 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Hadamar, 29. 10. 1996 **Amtsgericht**

6204

8 GR 982 — **Neueintragung** — 23. 10. 1996: Cornel Candin Dietrich geb. Popa, geboren am 13. 2. 1954, Annastraße 74, 63225 Langen; Inge Dietrich, geboren am 4. 7. 1955, daselbst. Durch notariellen Vertrag vom 13. Juni 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Langen, 23. 10. 1996 **Amtsgericht**

6205

GR 5511 — **Neueintragung** — 25. 10. 1996: Eheleute Peter Betz und Marion Betz geb. Pieroth, wohnhaft in Obertshausen. Durch notariellen Vertrag vom 19. August 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Offenbach am Main, 25. 10. 1996
Amtsgericht, Abt. 5

Vereinsregister

6206

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

VR 1110 — 1. 10. 1996: Basketball-Verein DPFK Dragons, Bad Homburg.

VR 1111 — 1. 10. 1996: Verein der fördernden Ehemaligen der Integrierten Gesamtschule Stierstadt e. V., Oberursel.

Bad Homburg v. d. Höhe, 24. 10. 1996
Amtsgericht

6207

VR 585 — **Neueintragung** — 29. 10. 1996: Gleitschirmfreunde Untertaunus 1995 mit dem Sitz in Taunusstein.

Bad Schwalbach, 29. 10. 1996 **Amtsgericht**

6208

VR 689 — **Neueintragung** — 17. 10. 1996: Förderverein SSV 1930 Hommertshausen e. V., Dautphetal-Hommertshausen.

Biedenkopf, 17. 10. 1996 **Amtsgericht**

6209

VR 468 — **Neueintragung** — 21. 10. 1996: Freiwillige Feuerwehr Düdelsheim, Düdelsheim.

Büdingen, 21. 10. 1996 **Amtsgericht**

6210

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

VR 2648 — 7. 10. 1996: Schwimmbad am Wäldchen Ober-Beerbach in Seeheim-Jugenheim.

VR 2656 — 25. 9. 1996: ARTcore e. V. — Verein für Musik, Kunst und Theater in Darmstadt.

VR 2657 — 30. 9. 1996: Atlantis e. V. in Darmstadt.

VR 2662 — 26. 9. 1996: Förderverein Goetheschule Darmstadt in Darmstadt.

VR 2664 — 25. 9. 1996: Verein zur Erhaltung des Jugenheimer Schwimmbades in Seeheim-Jugenheim.

VR 1666 — 30. 9. 1996: Förderkreis Tannenbergschule in Seeheim-Jugenheim.

VR 2669 — 23. 9. 1996: P.E.P. — Private Elterninitiative Petrusgemeinde in Darmstadt.

VR 2670 — 23. 9. 1996: Förderkreis Orangerie in Darmstadt.

VR 2672 — 30. 9. 1996: Landfrauenverein Seeheim-Jugenheim e. V. in Seeheim-Jugenheim.

VR 2673 — 20. 9. 1996: Verein für Jugend in Darmstadt.

VR 2679 — 7. 10. 1996: Country-Family-Dancers in Weiterstadt.

VR 2683 — 23. 10. 1996: Tennis Treff-Darmstadt e. V. in Darmstadt.

Darmstadt, 29. 10. 1996 **Amtsgericht**

6211

VR 501 — **Neueintragung** — 28. 10. 1996: VSG — Verein für Sport und Gesundheit Birkenau, 69488 Birkenau.

Fürth/Odw., 30. 10. 1996 **Amtsgericht**

6212

9 VR 1222 — **Neueintragung** — 24. 10. 1996: European Guitar and Mandolin Association, Fulda.

Fulda, 24. 10. 1996 **Amtsgericht**

6213

Neueintragungen beim Amtsgericht Groß-Gerau

42 VR 1034 — 22. 10. 1996: Kreisverband der Rassekaninchenzüchter Groß-Gerau e. V., Mörfelden-Walldorf.

42 VR 1035 — 22. 10. 1996: Rappelkiste e. V., Trebur.

Groß-Gerau, 22. 10. 1996 **Amtsgericht**

6214

VR 429 — **Neueintragung** — 23. 10. 1996: Radio Nordspitze e. V. — Verein zur Förderung nichtkommerziellen lokalen Rundfunks, Bad Karlshafen.

Hofgeismar, 23. 10. 1996 **Amtsgericht**

6215

8 VR 935 — **Neueintragung** — 23. 10. 1996: Förderkreis Schach-Geschichtsforschung e.V., Kelkheim (Taunus).

Königstein im Taunus, 23. 10. 1996
Amtsgericht

6216

VR 1818 — **Neueintragung** — 22. 10. 1996: Verein zur Erforschung, Diagnostik und Therapie der Osteoporose, Sitz: Marburg.

Marburg, 22. 10. 1996 **Amtsgericht**

6217
VR 1819 — **Neueintragung** — 22. 10. 1996: Förderverein des Fußballs im Sportfreunde Blau Gelb Marburg, Sitz: Marburg.

Marburg, 22. 10. 1996 **Amtsgericht**

6218
VR 1820 — **Neueintragung** — 24. 10. 1996: Pfadfinderstamm Löwenherz, Sitz: Marburg.

Marburg, 24. 10. 1996 **Amtsgericht**

6219
VR 1821 — **Neueintragung** — 24. 10. 1996: Verein zur Förderung interkultureller Kommunikation, Sitz: Marburg.

Marburg, 24. 10. 1996 **Amtsgericht**

6220
VR 1822 — **Neueintragung** — 24. 10. 1996: Billardsportverein Ebsdorfergrund, Sitz: Ebsdorfergrund.

Marburg, 24. 10. 1996 **Amtsgericht**

6221
Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main
VR 1692 — 15. 10. 1996: Verein der Freunde und Förderer der Wilhelm-Hauff-Schule Neu-Isenburg, Sitz: Neu-Isenburg.
VR 1694 — 23. 10. 1996: Netzwerk, Sitz: Heusenstamm.

Offenbach am Main, 24. 10. 1996
Amtsgericht, Abt. 5

6222
VR 626 — **Veränderung** — 28. 10. 1996: Arbeitsgemeinschaft für Langhaar-Pflege (ALP) e. V., Rodgau. Der Sitz ist von Hamburg nach Rodgau verlegt.

Seligenstadt, 28. 10. 1996 **Amtsgericht**

Vergleiche – Konkurse

6223
N 37/93 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Karl Kreuder, Ohmstraße 1, 35315 Homberg/Ohm,** wird **aufgehoben.**
Der sich aus der Masse und bei Aufstellung der Gerichtskostenrechnung ergebende Überschuß wird dem Konkursverwalter als Nachtragshonorar und als Ersatz für die noch entstehenden Auslagen zugebilligt.
Die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses ist auf 9 222,84 DM festgesetzt.

Alsfeld, 4. 10. 1996 **Amtsgericht**

6224
N 3/76: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Georg Rose, Inhaber Erwin Rose, Landmaschinen, Romrod-Zell,** ist gemäß § 204 KO **eingestellt.**

Alsfeld, 1. 10. 1996 **Amtsgericht**

6225
N 13/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Ursula Schmidt, 35315 Homberg/Ohm, Ostring 8,** ist gemäß § 204 KO **eingestellt.**

Alsfeld, 11. 9. 1996 **Amtsgericht**

6226
N 9/77: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Transatlantis Diskotheken-Betriebsges. mbH, Alsfeld-Altenburg,** ist gemäß § 204 KO **eingestellt.**

Alsfeld, 1. 10. 1996 **Amtsgericht**

6227
N 44/96 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren der Barmer Ersatzkasse, Hauptverwaltung II, Lichtscheider Straße 89—95, 42285 Wuppertal, — Gläubigerin und Antragstellerin —, gegen **Herrn Hans-Joachim Rosenfeld, Markt 9, 36251 Bad Hersfeld,** — Schuldner und Antragsgegner —, wird gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot am 23. Oktober 1996, um 12.00 Uhr, an den Schuldner erlassen und Sequestration angeordnet.
Zum Sequester wird Herr Rechtsanwalt Dipl.-Oec. Raimund Schraad, An der Untergeis 10, 36251 Bad Hersfeld, bestimmt.

Bad Hersfeld, 23. 10. 1996 **Amtsgericht**

6228
1 N 31/96: Konkurseröffnungsverfahren betreffend das Vermögen der **Firma Peter Design Ideen im Bad GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Peter, Seckbacher Busch 67, 61118 Bad Vilbel.
Durch Beschluß vom 11. Oktober 1996, 14.00 Uhr, ist gemäß § 106 KO über das Vermögen der Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse verhängt worden.

Bad Vilbel, 11. 10. 1996 **Amtsgericht**

6229
3 N 39/92 — **Beschluß** vom 23. 10. 1996: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Kurt Monnier GmbH, Am Bahndamm 1, 63683 Ortenberg,** vertreten durch den Geschäftsführer Kurt Monnier, wird dem Konkursverwalter ein weiterer Vorschuß auf seine zu erwartende Vergütung in Höhe von 11 000,— DM inkl. Umsatzsteuerausgleich sowie auf seine Auslagen ein Vorschuß in Höhe von 272,84 DM inkl. 15% Mehrwertsteuer festgesetzt.
Dem Konkursverwalter wird gestattet, den festgesetzten Betrag aus der Konkursmasse zu entnehmen.

Büdingen, 24. 10. 1996 **Amtsgericht**

6230
7 N 23/96 — **Beschluß** vom 23. 10. 1996: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Thermo Technik Büdingen GmbH, Industriestraße 31, 63654 Büdingen,** vertreten durch den Geschäftsführer Christian König, wird dem Konkursverwalter ein weiterer Vorschuß auf seine zu erwartende Vergütung in Höhe von 62 992,38 DM inkl. 7,5% Umsatzsteuerausgleich sowie auf seine Auslagen ein Vorschuß in Höhe von 2 808,10 DM inkl. 15% Mehrwertsteuer festgesetzt.
Dem Konkursverwalter wird gestattet, den festgesetzten Betrag aus der Konkursmasse zu entnehmen.

Büdingen, 24. 10. 1996 **Amtsgericht**

6231
3 N 66/96: Im Nachgang zur Veröffentlichung in StAnz. 42 vom 14. 10. 1996 wird die Firma der Gemeinschuldnerin berichtigt in **Schad und Arnoldi Präzisions-Werkzeugbau GmbH + Co. KG.**

Dieburg, 21. 10. 1996 **Amtsgericht**

6232
In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Kötz & Co. Hotel-Betriebs-GmbH, Am Jungfernborn 1, 34474 Diemelstadt-Rhoden,** eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Arolsen unter HRB 1280, soll die Schlußverteilung erfolgen.
Verfügbar sind nach Abzug von Honorar und Auslagen des Konkursverwalters sowie restlicher Gerichtskosten 8 357,75 DM zuzüglich Zinsen zur Begleichung der Masseschulden.
Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht 34454 Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 20, aus.

Diemelstadt-Wrexen, 23. 10 1996
Der Konkursverwalter
Jäkel, Rechtsanwalt

6233
3 N 74/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **FL-Abwasser- und Recycling-Technik GmbH, Weidenrain 9 a, 37276 Meinhard-Grebendorf,** ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf
Mittwoch, 15. Januar 1997, 14.15 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege.

Eschwege, 24. 10. 1996 **Amtsgericht**

6234
81 N 226/96: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 12. 6. 1995 verstorbenen, zuletzt in **60314 Frankfurt am Main, Dörnigheimer Straße 12, wohnhaft gewesenen Herrn Gerd Rudi Brandenburg,** soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 2 260,— DM; hiervon sind noch Masseverbindlichkeiten zu erfüllen. Zu berücksichtigen sind 55 755,25 DM nichtbevorrechtigte Froderungen.
Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Geschäftsnumnmer 81 N 226/96, zur Einsichtnahme der Beteiligten niedergelegt.
Schlußtermin ist auf den 6. Januar 1997, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, Zimmer Nr. 283, anberaumt.

Frankfurt am Main, 25. 10 1996
Der Konkursverwalter
Dr. Norbert Adam, Rechtsanwalt

6235
81 N 228/96 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Wolfgang Schimmel Gesellschaft mit beschränkter Haftung,** gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Schimmel, Bessemer Straße 8, 60338 Frankfurt am Main, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gemäß § 204 KO **eingestellt.**

Frankfurt am Main, 28. 8. 1996
Amtsgericht, Abt. 81

6236
81 N 1113/95 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Concept Bau Gesellschaft mbH i. L., 60596 Frankfurt am Main, Burnitzstraße 65,** gesetzlich vertreten von dem Liquidator Georg W. Sprenger, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gemäß § 204 KO **eingestellt.**

Frankfurt am Main, 26. 9. 1996
Amtsgericht, Abt. 81

6237

81 N 813/95 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Alfons Krucker Export GmbH & Co. KG,** gesetzlich vertreten durch die Bijou le chic Handels GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Alfons Krucker, Neuhaußstraße 14, 60322 Frankfurt am Main, mit Betriebsstätte in Gablonzer Ring 4, 87600 Kaufbeuren, wird gemäß § 163 KO nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben.**

Frankfurt am Main, 10. 10. 1996
Amtsgericht, Abt. 81

6238

81 N 957/95 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des **Herrn Erich Erler, verstorben am 14. Februar 1995, zuletzt wohnhaft gewesen in Hornauer Straße 1, 60326 Frankfurt am Main,** wird gemäß § 163 KO nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben.**

Frankfurt am Main, 14. 10. 1996
Amtsgericht, Abt. 81

6239

81 N 1090/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der zwischen dem 30. Januar 1992 und dem 12. März 1992 verstorbenen **Marta Regina Kirchner geborene Palenga, zuletzt wohnhaft gewesen in Roßkopfstraße 5, 60439 Frankfurt am Main,** wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

18. Dezember 1996, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Saal 283, II. Stock, Gebäude A.

Für den Verwalter werden festgesetzt:
Vergütung: 83 954,70 DM zuzüglich 12 593,20 DM Mehrwertsteuer bzw. Ausgleichsbetrag nach § 4 (5) S. 2 VergVO.
Auslagen: 138,— DM zuzüglich 20,70 DM Mehrwertsteuer.

Frankfurt am Main, 17. 10. 1996
Amtsgericht, Abt. 81

6240

81 N 535/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 10. 12. 1994 verstorbenen **Herrn Josef König, wohnhaft gewesen „Am Roten Graben 11" in Frankfurt am Main,** wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

5. Dezember 1996, 8.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:
a) Vergütung: 2 171,— DM,
b) Auslagen: 35,— DM,
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 18. 10. 1996
Amtsgericht, Abt. 81

6241

81 N 226/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Herrn Gerd Rudi Bruno Brandenburg, verstorben am 12. 6. 1995, letzter Wohnsitz: Dörnigheimer Straße 12, 60314 Frankfurt am Main,** wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

6. Januar 1997, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:
a) Vergütung: 2 674,50 DM,
b) Auslagen: —,— DM,
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 21. 10. 1996
Amtsgericht, Abt. 81

6242

81 N 1046/96: Über den Nachlaß des am 4. 1. 1996 verstorbenen **Herrn Johannes Maria Kornel Goebels, wohnhaft gewesen: Alt Niederursel 2, 60429 Frankfurt am Main,** wird heute, am 22. Oktober 1996, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Elke Knecht, Oppenheimer Landstraße 10, 60594 Frankfurt am Main, Telefon: 0 60 26/61 26.

Konkursforderungen sind bis zum 9. Dezember 1996, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 25. November 1996, 9.35 Uhr,

Prüfungstermin am 6. Januar 1997, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 9. Dezember 1996 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 22. 10. 1996
Amtsgericht, Abt. 81

6243

81 N 1038/96: Über das Vermögen der **Firma GPZ Handels GmbH i. L.,** vertreten durch den Liquidator Simo Korpoo, Schulstraße 48, 65796 Hattersheim, wird heute, am 23. Oktober 1996, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Frau Rechtsanwältin Christel Redlich, Kaiserstraße 56, 60329 Frankfurt am Main, Telefon: 23 07 38, Telefax: 23 07 21.

Konkursforderungen sind bis zum 22. November 1996, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Mittwoch, dem 27. November 1996, 9.10 Uhr,

Prüfungstermin am Mittwoch, dem 18. Dezember 1996, 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 22. November 1996 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 23. 10. 1996
Amtsgericht, Abt. 81

6244

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Inter-Concept-Haustechnik GmbH, Vilbeler Landstraße 36, 60386 Frankfurt am Main** (Aktenzeichen des Amtsgerichts Frankfurt am Main: 81 N 893/96), hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist.

Klagen von Massegläubigern gegen die Konkursverwalterin auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckungen aus erwirkten Teile sind daher unzulässig (BAG AP Nr. 1 zu § 60 KO m. Anm. Weber/Irschlinger/Wirth; Uhlenbruck KTS 1978, 66, OLG Köln ZIP 1980, 855, 860).

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei der Konkursverwalterin, Frau Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, 60320 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/56 97 31 oder 0 69/56 12 77, Fax: 0 69/56 53 51, geltend zu machen.

Frankfurt am Main, 31. 10. 1996
Die Konkursverwalterin
Hildegard A. Hövel
Rechtsanwältin

6245

N 21/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Frank Bürner, Liebersbacher Straße 96, 69488 Birkenau, ist gemäß § 204 Ko eingestellt.**

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt:
a) Vergütung 11 799,60 DM,
b) Auslagen 387,55 DM,
jeweils einschließlich Mehrwertsteuer.

Fürth/Odw., 12. 9. 1996 **Amtsgericht**

6246

N 2/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma ABA-Flachdachtechnik GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Roy August Adolph, Wilhelmstraße 12, 63633 Birstein, wird dem Kokursverwalter gemäß § 7 VergütVO gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 18 600,— DM zu entnehmen.

Der Vorschuß ist auf die endgültige Vergütung anzurechnen.

Gelnhausen, 17. 10. 1996 **Amtsgericht**

6247

42 N 86/96: Über das Vermögen der **RTB Straßenbau GmbH, Weiherstraße 2, 63477 Maintal,** vertreten durch den Geschäftsführer Richard Reiber, wird heute, am Mittwoch, dem 23. Oktober 1996, 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144, 63477 Maintal.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 13. Dezember 1996.

Vor dem Amtsgericht, Raum 120, Stock I, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, werden folgende Termine abgehalten:

28. November 1996, 11.45 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

20. Dezember 1996, 9.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Entscheidung über die evtl. Einstellung des Verfahrens mangels Masse.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 26. November 1996 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Commerzbank Hanau.

Hanau, 24. 10. 1996 **Amtsgericht, Abt. 42**

6248

42 N 236/95: Über das Vermögen der **HR Dentaltechnik GmbH, Am Knuss 12, 63505 Langenselbold,** vertreten durch den Geschäftsführer Rudolf Hack, wird heute, am Montag, 21. Oktober 1996, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zur Konkursverwalterin wird ernannt: Frau Rechtsanwältin Silvia Lackenbauer, Alt Bischofsheim 4, 63477 Maintal.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 13. Dezember 1996.

Vor dem Amtsgericht, Raum 120, Stock I, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, werden folgende Termine abgehalten:

28. November 1996, 11.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

20. Dezember 1996, 9.15 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Entscheidung über die evtl. Einstellung des Verfahrens mangels Masse.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 26. November 1996 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Commerzbank Hanau.

Hanau, 22. 10. 1996 **Amtsgericht**

6249

42 N 152/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Immo-Bau GmbH, Kanaltorplatz 5, 63450 Hanau,** vertreten durch den Geschäftsführer Uwe Held, wird Termin zur Anhörung der Gläubiger über die beantragte Verfahrenseinstellung gemäß § 204 KO und die Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters bestimmt auf

Dienstag, den 10. Dezember 1996, 10.00 Uhr, Raum 014 A, Nußallee 17, 63450 Hanau.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird festgesetzt auf 23 665,70 DM nebst 7,5% USt.

Hanau, 23. 10. 1996 **Amtsgericht, Abt. 42**

6250

7 N 32/96 — **Beschluß:** In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der **Auto-Welsch GmbH, Marburger Straße 4, 35745 Herborn-Seelbach,** wird die Sequestration der Vermögensmasse der vorgenannten Firma zur Sicherstellung und Feststellung der Konkursmasse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwertung der Konkursmasse dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Schuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt.

Zum Sequester wird Betriebswirt Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, 60017 Frankfurt am Main bestellt.

Zugleich wird heute, am 24. Oktober 1996, 12.00 Uhr, gegen die vorbezeichnete Konkursmasse auf Grund § 106 Konkursordnung ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen.

Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinschuldnerin sofort bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu erfüllen.

Zahlungen an die Firma oder ihre Bevollmächtigten, die entgegen des vorstehenden Verbotes erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Herborn, 24. 10. 1996 **Amtsgericht**

6251

N 22/96: Konkursantragsverfahren betreffend **Firma GBB Gesellschaft für Bauleistung und Baubetreuung GmbH,** gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Rainer Großefeld, Friedrich-Ebert-Straße 28, 65439 Flörsheim am Main.

Der Schuldnerin ist am 29. Oktober 1996 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Hochheim am Main, 29. 10. 1996
Amtsgericht

6252

2 N 1/94: Das am 8. Juni 1994 über das Vermögen der **RMV Rundstahl- und Mattenverlegebetrieb GmbH & Co., Landwehrstraße 25, 36151 Burghaun,** eröffnete Konkursverfahren ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1 837,63 DM zuzüglich 273,93 DM Umsatzsteuer, seine baren Auslagen sind auf 76,54 DM festgesetzt.

Hünfeld, 24. 10. 1996 **Amtsgericht**

6253

4 N 6/96 — **Beschluß:** Konkursantragsverfahren betr. die **Firma EMS-BAU Aktiengesellschaft, Emsbachstraße 38 in 65529 Waldems-Niederems,** gesetzlich vertreten durch den Vorstand Günter Hofmann und Elfriede Lippert — Schuldnerin und Antragsgegnerin —; hier: Anträge der/des

a) Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt am Main vom 26. 1. 1996 — 4 N 6/96 —,

b) Bernd Hölzer vom 1. 2. 1996 — 4 N 7/96 —,

c) Hans-Jürgen Erb vom 1. 2. 1996 — 4 N 8/96 —,

d) Firma Beaulieu Deutschland vom 4. 3. 1996 — 4 N 15/96 —,

e) Gebäudereinigung Unverricht vom 6. 3. 1996 — 4 N 16/96 —,

f) Luitpold Stadtmüller vom 15. 4. 1996 — 4 N 24/96 —,

g) Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt am Main vom 4. 6. 1996 — 4 N 30/96 —,

h) CRG Netzwerk GmbH vom 5. 6. 1996 — 4 N 31/96 —,

i) AOK Hessen vom 13. 9. 1996 — 4 N 41/96 —,

j) Herbert Bodenbender vom 15. 10. 1996 — 4 N 47/96 —.

Der Schuldnerin ist am 23. Oktober 1996, 10.00 Uhr, verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Idstein, 22. 10. 1996 **Amtsgericht**

6254

650 N 137/96: Über das Vermögen der **Ergobau Bauträgergesellschaft mbH,** (HRB 5715), vertreten durch den Geschäftsführer Rolf Hemkendreis, Altenbaunaer Straße 6 A, 34134 Kassel, ist am 23. Oktober 1996, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt: Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Terrasse 30, 34117 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Dezember 1996 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Freitag, 6. Dezember 1996, 10.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Freitag, 21. Februar 1997, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1).

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. November 1996 anzeigen.

Kassel, 23. 10. 1996 **Amtsgericht, Abt. 650**

6255

650 N 15/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Haack Holzbau GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Haack, Maybachstraße 3, 34127 Kassel, HRB 4176, AG Kassel, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters bestimmt auf

Montag, 16. Dezember 1996, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal 01).

Kassel, 23. 10. 1996 **Amtsgericht, Abt. 650**

6256

9 N 36/96: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma A + M Assekuranz + Marketing GmbH,** Geschäftsführerin: Ruth Hashagen, Taunusstraße 33, 65824 Schwalbach, ist gemäß § 204 KO **eingestellt.**

Königstein im Taunus, 16. 10. 1996
Amtsgericht

6257

9 N 38/96 — **Beschluß:** Über das Vermögen der **Firma TREND-Modelle Konfektions-GmbH,** Geschäftsführer Manfred Bracht, Bahnstraße 20, 65779 Kelkheim, wird heute, den 24. Oktober 1996, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Bernd H. Klose, Alt Seulberg 51, 61381 Friedrichsdorf.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 20. Dezember 1996.

Vor dem Amtsgericht, Raum 205, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, werden folgende Termine abgehalten:

28. November 1996, 14.45 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. November 1996 sowie Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Dresdner Bank AG in Friedrichsdorf.

Königstein im Taunus, 24. 10. 1996
Amtsgericht, Abt. 9

6258

7 N 143/96 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen der **Firma „Frankfurt Beat Productions Agency Gesellschaft mit beschränkter Haftung", Paul-Ehrlich-Straße 17, 63322 Rödermark,** vertreten durch die Geschäftsführer Michael Berresheim, Eppsteiner Straße 55, 60323 Frankfurt am Main, und Thomas Rehart, Vor der Höhe 45, 63225 Langen, — Schuldnerin —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt und Dipl.-Betriebswirt Bardo Sigwart, Ostend 14, 64347 Griesheim, Telefon: 0 61 55/60 93-0 oder 63 9310; Fax: 0 61 55/6 62 97 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet:

Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 24. 10. 1996 **Amtsgericht**

6259

7 N 47/96: Konkursantragsverfahren betreffend **Bad Camberger Holzverwertungs GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Alexander Friedrich Voll, Werner-von-Siemens-Straße 1, 65520 Bad Camberg.

Der Schuldnerin ist am 30. Oktober 1996 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Limburg a. d. Lahn, 30. 10. 1996
Amtsgericht

6260

N 35/96: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der **Firma „Dr. Köhler Cosmetic GmbH", Mühlstraße 1, 64385 Reichelsheim,** vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Joachim Köhler und Gerhard Knapp.

Am 22. Oktober 1996, 16.00 Uhr, ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Die Sequestration des Geschäftsbetriebes wurde angeordnet.

Zum Sequester wurde bestellt: Herr Rechtsanwalt Klaus-Peter Woitas, Wilhelmstraße 28, 64625 Bensheim.

Michelstadt, 22. 10. 1996 **Amtsgericht**

6261

N 18/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Karl Heinz Hegny, Martin-Luther-Straße 19, 64732 Bad König, Inhaber der Firma Hegny Fensterbau Bad König, Frankfurter Straße 72, 64732 Bad König,** wird auf Antrag des Konkursverwalters auf

Montag, den 9. Dezember 1996, 9.30 Uhr Saal 206, Amtsgericht Michelstadt, Erbacher Straße 47, eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnung: Genehmigung des Grundstückskaufvertrages vom 24. September 1996 des Notars Klaus Peter Woitas, Bensheim.

Michelstadt, 22. 10. 1996 **Amtsgericht**

6262

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Dr. med. Peter Otto Alexander Matschoss, zuletzt wohnhaft: Laibachstraße 13, 65549 Limburg a. d. Lahn,** Amtsgericht Limburg, Az. 7 N 33/93, soll die Schlußverteilung stattfinden. Der verfügbare Verfahrensüberschuß in Höhe von 34 419,36 DM reicht aus, die festgestellten bevorrechtigten Konkursforderungen der ersten Rangklasse in Höhe von 98,43 DM voll zu befriedigen. Die festgestellten nichtbevorrechtigten Konkursforderungen der Rangklasse VI in Höhe von 237 492,43 DM erhalten eine Quote.

Das Schlußverzeichnis liegt bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Limburg zur Einsichtnahme aus.

Sankt Augustin, 29. 10. 1996
Der Konkursverwalter
Fahnster
Rechtsanwalt

6263

3 N 19/95: Über das Vermögen der **Firma Georg Kleis GmbH,** vertreten durch die Geschäftsführer Jürgen Krug, Andre Krug und Marco Krug, Peter-Weil-Straße 38, 35606 Solms.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Kleis GmbH, Solms, wird nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben.**

Wetzlar, 11. 10. 1996 **Amtsgericht**

6264

62 N 176/96: (Korrektur des Sterbedatums) Über den Nachlaß der am 19. 8. 1906 in Seesen geborenen und am **8. 1. 1996** in Wiesbaden verstorbenen **Frau Margarete Poli geb. Markus,** zuletzt wohnhaft Nassauer Straße 36, 65187 Wiesbaden, wird heute, Montag, 7. Oktober 1996, 12.00 Uhr, Nachlaßkonkurs eröffnet.

Im übrigen verbleibt es bei den bisher erfolgten Veröffentlichungen.

Wiesbaden, 15. 10. 1996 **Amtsgericht**

6265

62 N 119/96: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **Firma 99-Pfennig-Shop Vertriebsysteme GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Markus Mattern, Carl-von-Linde-Straße 20, 65197 Wiesbaden, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 28. August 1996 mangels Masse **abgewiesen.**

Das am 25. Juni 1996 verfügte Veräußerungsverbot ist **aufgehoben.** Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 23. 10. 1996 **Amtsgericht**

6266

62 N 183/96 — **Beschluß:** Konkursantragsverfahren gegen **Hans Kriepesch, Zentralheizungsbau, Krautgartenstraße 19, 65205 Wiesbaden.**

Infolge Antragsrücknahme wird das am 9. Oktober 1996 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot **aufgehoben.**

Der Streitwert wird auf 12 835,04 DM festgesetzt, § 37 IVGKG.

Wiesbaden, 23. 10. 1996 **Amtsgericht**

6267

62 N 212/96: Konkursantragsverfahren betreffend **Egon Klee, Inhaber der Firma Egon Klee, Rheinstraße 17, 65185 Wiesbaden.**

Dem Schuldner ist am 24. Oktober 1996 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 24. 10. 1996 **Amtsgericht**

6268

62 N 40/96 — **Beschluß:** Konkursantragsverfahren gegen **HAK ER Hoch- und Tiefbau GmbH,** vertreten durch die Geschäftsführer Takip Bayram und Hüseyin Mollaoglu, Filderweg 6, 65201 Wiesbaden.

Infolge Antragsrücknahme wird das am 23. Juli 1996 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot **aufgehoben.** Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 25. 10. 1996 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

6269

6 K 4/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dillingen, Blatt 1457,

BV lfd. Nr. 1: 500/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Dillingen, Flur 4, Flurstück 277/5, Gebäude- und Freifläche, Eichäckerstraße 20, Größe 8,86 Ar,

Flur 4, Flurstück 277/8, Gebäude- und Freifläche, Feldbergstraße 6, Größe 0,23 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß, dem Keller Nr. 1 und der Garage Nr. 1 und 2 des Aufteilungsplanes; es ist ein Sondernutzungsrecht an der mit A, B, C, D, E und F bezeichneten Grundstücksfläche zugeordnet,

soll am Donnerstag, dem 9. Januar 1997, 10.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im Termin am 9. Juli 1996 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 3. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elisabeth Schröter.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 870 000,— DM (Erdgeschoßwohnung, ca. 141 qm, in freistehendem Dreifamilienhaus mit Doppelgaragengebäude, Baujahr 1979).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 21. 10. 1996
Amtsgericht

6270

2 K 10/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wehen, Band 86, Blatt 2560,

lfd. Nr. 4, Flur 21, Flurstück 212/2, Gebäude- und Freifläche, Mainzer Allee 36, Größe 4,69 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Januar 1997, 8.00 Uhr, Raum 10, I. Stock, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 2. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bernd Berghäuser.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 366 000,— DM (Einfamilienhaus mit Garage, Baujahr 1954, 4 ZKB, ca. 79 qm Wohnfläche).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 11. 10. 1996 **Amtsgericht**

6271

2 K 51/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Schwalbach, Band 54, Blatt 1600,

lfd. Nr. 3, Flur 18, Flurstück 206/420, Gebäude- und Freifläche, Erbsenstraße 18, Größe 2,92 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 18, Flurstück 206/165, Gebäude- und Freifläche, Erbsenstraße 18, Größe 0,88 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Januar 1997, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 1. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rainer Schranz, Bad Schwalbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 219 000,— DM (Einfamilienwohnhaus mit Anbau),

lfd. Nr. 2 auf 43 000,— DM (teilüberbaut mit obigem Anbau).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 14. 10. 1996 **Amtsgericht**

6272

2 K 17/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hambach, Band 10, Blatt 256,

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 38, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf Nr. 30, Größe 2,50 Ar,

Ackerland, Im Dorf, Größe 6,50 Ar,

soll am Freitag, dem 10. Januar 1997, 8.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 3. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ralf Kaltwasser,

Carmen Kaltwasser, Hambach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 261 000,— DM (Zweifamilienhaus mit Anbauten).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 15. 10. 1996 **Amtsgericht**

6273

K 37/95: Das im Grundbuch von Lixfeld, Band 45, Blatt 1568, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Lixfeld, Flur 6, Flurstück 395/1, Gebäude- und Freifläche, Bachstraße 34, Größe 12,38 Ar,

soll am Freitag, dem 14. Februar 1997, 9.00 Uhr, Raum 110, I. Stock, Amtsgerichtsgebäude, 35216 Biedenkopf, Hainstraße 72, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 10. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 b) Horst Schäfer, geboren am 17. Februar 1936, Flurstraße 6 a, 40885 Ratingen,

c) Helene Ziemer geborene Schäfer, geboren am 14. Juni 1926, Birkenkamp 15, 45891 Gelsenkirchen,

d) Dana Wiebke Schäfer, geboren am 18. März 1993, Auf dem Berg 4 b, 27607 Langen,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 53 234,— DM (Bauplatz).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Biedenkopf, 16. 9. 1996 **Amtsgericht**

6274

K 30/96: Das im Grundbuch von Wolzhausen, Band 32, Blatt 1091, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wolzhausen, Flur 3, Flurstück 30/9, Gebäude- und Freifläche, Bahnhof, Größe 22,19 Ar,

soll am Freitag, dem 28. Februar 1997, 9.00 Uhr, Raum 110, I. Stock, Amtsgerichtsgebäude, 35216 Biedenkopf, Hainstraße 72, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 11. 1995 und 19. 6. 1996 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Heinrich Grimmelbein, geboren am 16. März 1952, Wolzhausen, Zum Bolzenbach 13 A, 35236 Breidenbach,

Gabriele Grimmelbein geborene Lenhardt, geboren am 8. November 1958, Wolzhausen, Zum Bolzenbach 13 A, 35236 Breidenbach,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 304 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Biedenkopf, 16. 9. 1996 **Amtsgericht**

6275

7 K 21/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Eckartshausen, Band 34, Blatt 1510,

BV Nr. 1, Gemarkung Eckartshausen, Flur 1, Nr. 25, Gebäude- und Freifläche, Hirschgasse 7, Größe 3,61 Ar,

BV Nr. 2, Gemarkung Eckartshausen, Flur 1, Nr. 26, Gebäude- und Freifläche, Hirschgasse 7, Größe 0,25 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. Januar 1997, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 3. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eimer, Egon, geboren am 26. 3. 1962, Büdingen-Calbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 25 auf 389 250,— DM,

Flur 1, Nr. 26 auf 3 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Büdingen, 17. 10. 1996 **Amtsgericht**

6276

7 K 81/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Büdingen, Band 124, Blatt 5111,

Gemarkung Büdingen, Flur 1, Nr. 299, Gebäude- und Freifläche, Obergasse 6, Größe 0,84 Ar,

soll am Donnerstag, dem 16. Januar 1997, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 8. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Bias, Günter, geboren am 20. 3. 1935, Büdingen,

b) Bias, Monika, geb. Krämer, geboren am 2. 7. 1954, Büdingen,

zu a) und b) — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 162 522,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Büdingen, 17. 10. 1996 **Amtsgericht**

6277

3 K 71/95: Der im Grundbuch von Harpertshausen, Band 18, Blatt 771, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 2, Harpertshausen, Flur 4, Flurstück 2/7, Gebäude- und Freifläche, Altheimer Straße 22, Größe 6,93 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. Januar 1997, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 11. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Anna Danhauer, Rodgau,

b) Andrija Danhauer, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 205 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Dieburg, 21. 10. 1996 **Amtsgericht**

6278

3 K 67/95: Der im Grundbuch von Dieburg, Band 154, Blatt 6394, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 49, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 43, Größe 8,80 Ar,

soll am Montag, dem 3. Februar 1997, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 11. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Monika Kaffenberger.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 750 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Dieburg, 22. 10. 1996 **Amtsgericht**

6279

3 K 2/96: Der im Grundbuch von Groß-Umstadt, Band 142, Blatt 6265, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 2, Groß-Umstadt, Flur 5, Flurstück 58/11, Gebäude- und Freifläche, Lise-Meitner-Straße 12, Größe 14,95 Ar

(Hotelanlage mit Wohnbereichen),

soll am Dienstag, dem 4. Februar 1997, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichts-

gebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 2. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Georg Schröder, Groß-Umstadt.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

4 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Dieburg, 23. 10. 1996 **Amtsgericht**

6280

3 K 50/94: Das im Grundbuch von Wanfried, Band 67, Blatt 2451, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wanfried, Flur 5, Flurstück 18, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Döringsdorfer Straße 3, Größe 91,79 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. Februar 1997, 10.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 12. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Stefan Lajendecker, Wanfried.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

292 000,— DM.

Auf dem Grundstück befinden sich ein teilweise unterkellertes eingeschossiges Wohnhaus, zwei Gewächshäuser und eine Packhalle mit Unterkellerung (Lager und Heizung), erbaut 1967.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Eschwege, 25. 10. 1996 **Amtsgericht**

6281

3 K 33/95: Das im Wohnungsgrundbuch von Niederhone, Band 79, Blatt 2795, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 111/1 000 (einhundertelf Tausendstel) an Grundstück Gemarkung Niederhone, Flur 9, Flurstück 105/48, Gebäude- und Freifläche, Schlehenweg 5, Größe 11,72 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8,

soll am Mittwoch, dem 19. März 1997, 8.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 7. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Matthias Opper, Waldkappel-Bischhausen, jetzt Eschwege.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

140 500,— DM.

Die 84 qm große Eigentumswohnung befindet sich im 3. Obergeschoß und besteht aus drei Zimmern, Küche, Bad mit WC, Flur, Balkon sowie einem Kellerraum und einem Abstellraum im Dachgeschoß.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Eschwege, 23. 10. 1996 **Amtsgericht**

6282

84 K 306/95: Das im Grundbuch-Bezirk 21 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 62, Blatt 2069, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 140,43/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 319, Flurstück 41/1, Gebäude- und Freifläche, Neuhofstraße 39, Größe 2,80 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 9 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2061—2068, 2070, (Zweieinhalbzimmerwohnung),

soll am Donnerstag, dem 13. Februar 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 10. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Dieter Dauth, Weberstraße 34, 60318 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 20. 8. 1996
Amtsgericht, Abt. 84

6283

K 36/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kaichen, Band 20, Blatt 794,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kaichen, Flur 10, Nr. 187/2, Hof- und Gebäudefläche, Freigerichtstraße 7, Größe 7,86 Ar,

soll am Freitag, dem 10. Januar 1997, 9.00 Uhr, Raum 28, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 5. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Schmid, Niddatal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

735 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 18. 10. 1996 Amtsgericht

6284

K 51/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Schwalheim, Band 38, Blatt 1571,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwalheim, Flur 7, Flurstück 281/5, Hof- und Gebäudefläche, Salinenstraße 49, Größe 5,04 Ar,

soll am Dienstag, dem 17. Dezember 1996, 10.00 Uhr, Raum 18, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 12. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Irmgard Dieter geb. Vetter.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

337 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 22. 10. 1996 Amtsgericht

6285

42 K 154/95: Der im Grundbuch von Gießen, Band 287, Blatt 11739, eingetragene 79/10 000 Miteigentumsanteil des Klaus Bauer an dem Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 21, Nr. 22/3, Gebäude- und Freifläche, Wiesecker Weg 46, 46 A und 48, Größe 25,59 Ar,

und das im Wohnungserbbaugrundbuch von Gießen, Band 502, Blatt 18177, eingetragene Wohnungserbbaurecht,

lfd. Nr. 1: 79/10 000 Anteil an dem Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Gießen, Band 287, Blatt 11739, lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück Gießen, Flur 21, Nr. 22/3, Gebäude- und Freifläche, Wiesecker Weg 46, 46 A und 48, Größe 25,59 Ar,

eingetragen in Abteilung II, Nr. 1, vom 1. Oktober 1962 ab auf die Dauer bis zum 31. Dezember 2079;

der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts der Zustimmung des Grundstückseigentümers; als Eigentümer des belasteten Grundstücks sind eingetragen:

a) Detlef Benner, Wiesbaden-Nordenstadt, — zu 3 084/20 000 —,

b) Hans-Joachim Benner, Wiesbaden-Nordenstadt, — zu 3 084/20 000 —,

c) Gerhard Fries, Frankfurt am Main, — zu 128/10 000 —,

d) Domenico Cogotzi, Schöneck 2, — zu 82/10 000 —,

e) Eheleute Adam Gerhardt und Ruth, geb. Kowarsch, Wiesbaden-Delkenheim, — zu je 85/10 000 —,

f) Eheleute Jens Harbig und Edith, geb. Schwitalla, Marxzell-Schielberg, — zu je 537/20 000 —,

g) Thomas Toennies, Mörfelden-Walldorf, — zu 73/10 000 —,

h) Reinhold Volz, Schöneck 1, — zu 170/10 000 —,

i) Malte Goldmann, Schöneck 2, — zu 79/10 000 —,

k) Eheleute Dieter Farrenkopf und Ursula, geb. Springmann, Lich 1, — zu je 87/10 000,

l) Klaus Bauer, Schöneck 2, — zu 79/10 000 —,

m) Eheleute Uwe Kahlert und Gabriele, geb. Meyer, Karben 3, — zu je 41/10 000 —,

n) Eheleute Bernhard Kolbinger und Ilona, geb. Weyrich, Schöneck 2, — zu je 64/10 000 —,

o) Erwin Dott, Niddatal 3, — zu 123/10 000,

p) Hans-Jürgen Fischer, Wiesbaden, — zu 79/10 000 —,

q) Klaus Müller, Schöneck 2, — zu 127/10 000 —,

r) Erich Walter Grund, Riedstadt, — zu 89/10 000 —,

s) Gregor-Johannes Baer, Frankfurt am Main 50, — zu 79/10 000 —,

t) Eheleute Dieter Walther und Maria, geb. Pitzenreiter, Bad Vilbel, — zu je 85/10 000 —,

u) Eheleute Dr. Joachim Michael Groeger und Agner Marie-Angele, geb. Jaquemin, Frankfurt am Main 1, — zu je 85/10 000 —,

v) Eheleute Werner Engemann und Elvira, geb. Darstein, Frankfurt am Main-Kalbach, — zu je 123/20 000 —,

w) Inge Braun, Frankfurt am Main, — zu 174/10 000 —,

x) Jürgen Dörer, Frankfurt am Main 50, — zu 127/10 000 —,

y) Eheleute Heinz Schebela und Anneliese, geb. Ruppert, Schöneck, — zu je 145/20 000,

z) Michael Heinrich, Kelkheim-Fischbach, zu 158/10 000 —,

aa) Bernd Hasenöhrl, Mücke-Atzenhain, — zu 66/10 000 u. 73/10 000 —,

ab) Heide Kougioufas geb. Engel, Gießen, — zu 120/10 000 —,

ac) Eheleute Gerd Schwitalla und Irma Heidemarie, geb. Kühne, Ingolstadt-Mailing, — zu je 33/10 000 —,
ad) Eheleute Manfred Sommer und Doris, geb. Rehorn, Langgöns, — zu je 33/10 000 —,
ae) Edmund Lenze, Grebenau-Herchenhain, — zu 66/10 000 —,
af) Helmut Weidmann, Wiesbaden, — zu 123/10 000 —,
ag) Eheleute Lothar Ludwig Hohl und Adele, geb. Ruppert, Bad Nauheim, — zu je 64/10 000 —,
ah) Peter Filin, Stuttgart, — zu 73/10 000,
ai) Eheleute Johann Hellenbarth und Ute, geb. Vick, Klein-Wallstadt, — zu je 89/10 000,
aj) Rainer Klaus, Wiesbaden, — zu 170/10 000 —,
ak) Eheleute Dr. Hans Henning Thomä und Hilde, geb. Propp, Gießen-Rödgen, — zu je 483/20 000 —,
al) Ekkehard Thron, Gießen, — zu 292/10 000 —,
am) Elke Pfister-Hübner geb. Vesper, Frankenberg, — zu 73/10 000 —,
an) Herbert Heide, Rüdesheim, — zu 174/10 000 —,
ao) Bettina Hommer geb. Schabel, Neu-Anspach und Linda Schabel-Schmalz, Neu-Anspach, — in Erbengemeinschaft zu 73/10 000 —,
ap) Evelyn Hartmann geb. Stange, Friedrichsdorf, — zu 170/10 000 —,
aq) Peter Janka, Offenbach am Main, — zu 82/10 000 —,
ar) Ulrich Künkel, Breidenbach, — zu 340/10 000 —,
as) Arno Stenzel, Schöffengrund, — zu 170/10 000 —,
at) Erol Ovat, Pohlheim, — zu 206/10 000,
au) Ayhan Kesikli, Gießen, — zu 73/10 000,
av) Eheleute Eberhard Sprenger und Liesel Sprenger geb. Walter, Staufenberg, — zu je 111/20 000 —,
aw) Joachim Schneider, Marburg, — zu 229/10 000 —,
ax) B & H Bauträger Gesellschaft mbH, Wiesbaden, — zu 45/10 000 —;
der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet; die Veräußerung des Raumerbbaurechts bedarf der Zustimmung des Verwalters; ausgenommen sind Veräußerungen an Ehegatten oder Verwandte in gerader Linie; Gebrauchsregelungen sind getroffen bezüglich der im Aufteilungsplan mit
a) Nr. 1 bis 62 bezeichneten Kelleranteile,
b) Nr. P 1 bis P 20 bezeichneten Pkw-Stellplätze;
sollen am Mittwoch, dem 15. Januar 1997, 9.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer bzw. Berechtigter am 27. 12. 1995 (Eintragungstag des Versteigerungsvermerks):
Klaus Bauer.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
den Miteigentumsanteil am Grundstück auf 5 000,— DM,
das Wohnungserbbaurecht auf 54 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gießen, 4. 10. 1996 **Amtsgericht**

6286

42 K 124/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lumda, Band 20, Blatt 715,
lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 108/1, Gebäude- und Freifläche, Lumdastraße 12, Größe 7,25 Ar,
lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 107/2, Gebäude- und Freifläche, Lumdastraße 12, Größe 3,72 Ar
(bebaut mit zwei Wohngebäuden und einem Zwischenbau, in dem eine Metzgerei betrieben wird),
soll am Mittwoch, dem 5. Februar 1997, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 10. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Rosel Zeiner geb. Nachtigall.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Grundstück lfd. Nr. 1 auf 230 000,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 2 auf 600 000,— DM.
Maschinen und Betriebseinrichtung der Metzgerei (Zubehör) auf dem Grundstück lfd. Nr. 2 sind nicht von der Beschlagnahme erfaßt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gießen, 22. 10. 1996 **Amtsgericht**

6287

42 K 159/95: Folgender halber Anteil des Robert Buchner am Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hausen, Band 26, Blatt 895,
lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 376, Hof- und Gebäudefläche, Alte Gießener Straße 38, Größe 5,77 Ar,
lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 259, Ackerland, Buchacker, Größe 26,87 Ar,
lfd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 28, Grünland, Vorderes Loh, Größe 4,05 Ar,
soll am Donnerstag, dem 9. Januar 1997, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Grundstückshälften am 18. 1. 1996 (Versteigerungsvermerk):
Robert Buchner.

Der Wert des halben Anteils am Grundbesitz wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 376 auf 243 500,— DM,
lfd. Nr. 2, Flur 3, Nr. 259 auf 2 365,— DM,
lfd. Nr. 3, Flur 6, Nr. 28 auf 320,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gießen, 24. 10. 1996 **Amtsgericht**

6288

24 K 80/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mörfelden, Band 96, Blatt 5492,
BV lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 380, Hof- und Gebäudefläche, Bürgermeister-Klingler-Straße 39, Größe 5,99 Ar,
BV lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 382/5, Hof- und Gebäudefläche, Bürgermeister-Klingler-Straße, Größe 2,30 Ar,
soll am Dienstag, dem 28. Januar 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 9. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Habelt, Gisela,
Habelt-Kowollik, Sigrid.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Flurstück 380 auf 896 000,— DM,
Flurstück 382/5 auf 46 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 9. 10. 1996 **Amtsgericht**

6289

42 K 28/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rückingen, Band 107, Blatt 3156,
BV lfd. Nr 1, Gemarkung Rückingen, Flur 14, Flurstück 15/2, Gebäude- und Freifläche, Brückenstraße 17, Größe 15,25 Ar,
soll am Mittwoch, dem 8. Januar 1997, 10.30 Uhr, in Hanau, Amtsgericht, Nußallee 17, Gebäude B, 1. Stock, Raum 113, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümerin: Margitta Richter, Erlensee.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 750 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hanau, 23. 10. 1996 **Amtsgericht, Abt. 42**

6290

42 K 73/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Marköbel, Band 82, Blatt 2786,
BV Nr. 1: 79/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 16, Flurstücke 505/422, 423, Gebäude- und Freifläche, Nordstraße 5, Größe 5,75 Ar und 0,38 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Fachwerkhaus, Erdgeschoß rechts gelegenen Wohnung mit Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet, Sondernutzungsrecht an Hofteilen, Waschraum und Vorraum,
soll am Mittwoch, dem 8. Januar 1997, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Petra Mieth, Rödermark.

Der Wert des Grundeigentums wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hanau, 23. 10. 1996 **Amtsgericht, Abt. 42**

6291

4 K 36/96: Das im Grundbuch von Herbornseelbach, Band 110, Blatt 3521, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,
lfd. Nr. 1, Flur 26, Flurstück 194/1, Gebäude- und Freifläche, Funkenbergstraße 24, Größe 10,54 Ar,
soll am Freitag, dem 28. Februar 1997, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße 16, 35745 Herborn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Eheleute Karl Friedrich Schnorr, geboren am 9. 11. 1936,
Helga Schnorr geb. Jung, geboren am 4. 5. 1938, beide Funkenbergstraße 24, 35745 Herborn-Seelbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Flur 26, Flurstück 194/1 auf 400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Herborn, 15. 10. 1996 **Amtsgericht**

6292

K 68/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Karlshafen, Band 68, Blatt 1804, Gemarkung Karlshafen,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 110/62, Gebäude- und Freifläche, Unter den Eichen 1, Größe 21,27 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 14, Flurstück 99/62, Gebäude- und Freifläche, Unter den Eichen 1, Größe 16,94 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Januar 1997, 14.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 1. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma POLBYT Industrievertretungs- und Handelsgesellschaft mbH, Am Osterberg 3, 34233 Fuldatal-Rothwesten.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 109 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hofgeismar, 24. 10. 1996 **Amtsgericht**

6293

6 K 17/96: Das im Grundbuch von Niederems-Reinborn, Band 25, Blatt 789, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 130/3, Unland, Emsbachstraße, Größe 0,57 Ar,

Flur 5, Flurstück 130/9, Gebäude- und Freifläche, Emsbachstraße, Größe 13,53 Ar, — 6 K 17/96 —,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 165/4, Gebäude- und Freifläche, Emsbachstraße, Größe 7,70 Ar, — 6 K 19/96 —,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 130/8, Gebäude- und Freifläche, Emsbachstraße, Größe 12,07 Ar, — 6 K 20/96 —,

lfd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 165/7, Gebäude- und Freifläche, Emsbachstraße, Größe 62,18 Ar, — 6 K 21/96 —,

lfd. Nr. 7, Flur 5, Flurstück 165/5, Gebäude- und Freifläche, Emsbachstraße 39, Größe 25,47 Ar,

Flur 5, Flurstück 165/6, Gebäude- und Freifläche, Emsbachstraße 39, Größe 1,39 Ar, — 6 K 22/96 —,

soll am Dienstag, dem 28. Januar 1997, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 3. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ems-Bau AG, 65529 Waldems-Niederems.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	650 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	1 100 000,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	70 000,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	470 000,— DM,
lfd. Nr. 7 auf	2 680 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Idstein, 21. 10. 1996 **Amtsgericht**

6294

6 K 28/96: Das im Grundbuch von Beuerbach, Band 40, Blatt 1280, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Beuerbach, Flur 40, Flurstück 12/1, Erholungsfläche, Sperrhohlgärten, Größe 2,67 Ar,

Flurstück 13/1, Gebäude- und Freifläche, Feldstraße 3, Größe 3,00 Ar,

Flurstück 12/2, Erholungsfläche, Sperrhohlgärten, Größe 3,60 Ar,

Flurstück 13/2, Gebäude- und Freifläche, Feldstraße 3, Größe 4,22 Ar,

Flurstück 12/3, Erholungsfläche, Sperrhohlgärten, Größe 0,50 Ar,

Flurstück 13/3, Gebäude- und Freifläche, Feldstraße 3, Größe 0,83 Ar,

Flurstück 15/1, Erholungsfläche, Sperrhohlgärten, Größe 2,22 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. Januar 1997, 13.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 3. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Arthur Joachim Sturm,

b) Axel Reimann,

— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

70 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Idstein, 21. 10. 1996 **Amtsgericht**

6295

640 K 181/95: Das im Grundbuch von Harleshausen, Band 207, Blatt 6327, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Harleshausen, Flur 1, Flurstück 3/3, Lieg.B. 2242, Gebäude- und Freifläche, Alte Breite, Größe 12,94 Ar

(Gartengrundstück, teilweise bebaubar),

soll am Montag, dem 6. Januar 1997, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 6. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Martin Wilhelm Hartmann, Kassel,

b) Karl-Heinz Hartmann, Kassel, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. V, 180 Abs. I ZVG: 192 858,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 25. 9. 1996 **Amtsgericht, Abt. 640**

6296

640 K 7/96: Das im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 156, Blatt 5168, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 13, Flurstück 97/3, Gebäude- und Freifläche, Steinkulle 8, Größe 7,14 Ar

(eingeschossiges Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoß),

soll am Mittwoch, dem 30. April 1997, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, II. Obergeschoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 2. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elke Urban geb. Werner, Naumburg.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 1. 10. 1996 **Amtsgericht, Abt. 640**

6297

640 K 3/96: Das im Grundbuch von Kassel, Band 522, Blatt 13737, eingetragene Wohnungs- und Teileigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 149/10 000 an dem Grundstück der Gemarkung Kassel, Flur 1, Flurstück 343/5, Gebäude- und Freifläche, Artilleriestraße 11, 13 und Kastenalsgasse 10, Größe 18,09 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 33, K 33 (1. OG des Hauses Artilleriestraße 13) und dem Kfz-Stellplatz (Tiefgarage) Nr. St. 16 des Aufteilungsplanes;

der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blatt 13705 bis 13763);

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie sowie dritten Grades der Seitenlinie und durch Zwangsvollstreckung;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 3. 8. 1984;

soll am Dienstag, dem 11. März 1997, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, II. Obergeschoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungs- und Teileigentümer am 29. 1. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herbert Brandt, Düsseldorf.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 91 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 9. 10. 1996 **Amtsgericht, Abt. 610**

6298

640 K 94/95: Die im Grundbuch von Obervellmar, Band 66, Blatt 1826, eingetragenen je halben Miteigentumsanteile der Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Obervellmar, Flur 13, Flurstück 17/4, Verkehrsfläche, Osterbergstraße, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Obervellmar, Flur 13, Flurstück 17/5, Gebäude- und Freifläche, Osterbergstraße, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Obervellmar, Flur 13, Flurstück 17/10, Gebäude- und Freifläche, Osterbergstraße 2, Größe 4,60 Ar,

sowie die im Grundbuch von Obervellmar, Band 94, Blatt 2669, eingetragenen je Ein-Achtel-Miteigentumsanteile des Grundstückes,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Obervellmar, Flur 13, Flurstück 17/9, Verkehrsfläche, Osterbergstraße, Größe 1,20 Ar

(Reihenendhaus mit Garage und Stellplatz);

sollen am Mittwoch, dem 12. März 1997, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, II. Obergeschoß, Zimmer-Nr. 201 (Sitzungssaal 1), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 3. und 28. 3. 1995 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Suayip Günler, zum halben bzw. einem Achtel Miteigentumsanteil,

b) Kazime Günler geb. Batak, zum halben bzw. einem Achtel Miteigentumsanteil,

beide Vellmar.

Verkehrswerte gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

Grundbuch von Obervellmar, Blatt 1826,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 4: 3 375,— DM,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 5: 8 000,— DM,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 6: 368 000,— DM,

Grundbuch von Obervellmar, Blatt 2669,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2: 5 625,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 21. 8. 1996 **Amtsgericht, Abt. 640**

6299

9 K 63/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bremthal, Band 41, Blatt 1298,

lfd. Nr. 7, Flur 4, Flurstück 26/2, Gebäude- und Freifläche, Valterweg 13, Größe 19,60 Ar (Gewerbegebäude mit Büroteil und Unterkellerung),

soll am Dienstag, dem 21. Januar 1997, 10.15 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im 1. Termin wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Eingetragener Eigentümer am 8. 9. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herr Berthold Schmidt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 950 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 15. 10. 1996
Amtsgericht, Abt. 9

6300

1 K 19/95: Das im Grundbuch von Marienhagen, Band 21, Blatt 707, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Marienhagen,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3, Flur 7, Flurstück 152/21, Gebäude- und Freifläche, Hecke 8, Größe 48,24 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 4, Flur 7, Flurstück 152/20, Gebäude- und Freifläche, Hecke 8, Größe 2,58 Ar,

soll am Freitag, dem 10. Januar 1997, 9.00 Uhr, Raum 132, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 8. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Der Schullandheim-Verein Marienhagen (Schullandheim-Verein des Gymnasiums Stadtmitte und des Reinhard und Max Mannesmann Gymnasiums) in Duisburg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3 (inkl. Inventar in Höhe von 12 000,— DM) auf 622 000,— DM,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 4 auf 10 000,— DM.

(Hinweis: Nach dem Sachverständigengutachten handelt es sich um ein ehemaliges Schullandheim.)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Korbach, 22. 10. 1996 **Amtsgericht**

6301

K 42/95: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 229, Blatt 9150, eingetragene Grundeigentum, 803/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 3, Nr. 276/3, Hof- und Gebäudefläche, Carl-Lepper-Straße 10, Größe 88,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1186 im 18. OG rechts und Abstellraum Nr. 1186;

soll am Freitag, dem 24. Januar 1997, 11.00 Uhr, Saal 10, Stock I, Bürstädter Straße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 11. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilma Fetsch, Carl-Lepper-Straße 10, Lampertheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 215 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Lampertheim, 22. 10. 1996 **Amtsgericht**

6302

K 48/95: Das im Grundbuch von Bürstadt, Blatt 4449, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 22, Nr. 318/1, Hof- und Gebäudefläche, Bonifatiusstraße 3—7, Größe 9,81 Ar,

soll am Freitag, dem 14. Februar 1997, 11.00 Uhr, Saal 10, Stock I, Bürstädter Straße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 10. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Fetsch, Nibelungenstraße 115, Bürstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 420 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Lampertheim, 22. 10. 1996 **Amtsgericht**

6303

K 67/95: Das im Grundbuch von Bürstadt, Blatt 4449, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Flur 21, Nr. 553/2, Hof- und Gebäudefläche, Nibelungenstraße 115 A, Größe 5,26 Ar,

soll am Freitag, dem 14. Februar 1997, 10.15 Uhr, Saal 10, Stock I, Bürstädter Straße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 1. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Fetsch, Nibelungenstraße 115 A, Bürstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Lampertheim, 22. 10. 1996 **Amtsgericht**

6304

7 K 9/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Urberach, Band 173, Blatt 6378, halber Anteil an dem Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 664, Gebäude- und Freifläche, Am Festplatz 5, Größe 5,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen im Erdgeschoß, Obergeschoß und Dachgeschoß befindlichen Räumlichkeiten des von der Einfahrt links gelegenen Altbaus, Nr. 2 des Aufteilungsplans;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 6377 bis 6378);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrecht an einem Hofanteil und offenem Schuppen (gelb schraffiert);

soll am Dienstag, dem 21. Januar 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 3. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Roswitha Schnierle-Roemhild.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 146 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Langen, 24. 9. 1996 **Amtsgericht**

6305

7 K 31/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Camberg, Blatt 5066,

Flur 43, Flurstück 21, Gebäude- und Freifläche, Sebastian-Kneipp-Straße 6, Größe 8,13 Ar,

soll am Montag, dem 20. Januar 1997, 9.00 Uhr, Raum B 12, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 4. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rolf Strohmann.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 956 333,— DM ($2^1/_2$geschossige Kurpension).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebots Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 24. 10. 1996
Amtsgericht

6306

1 K 31/93: Das im Grundbuch von Ober-Lais, Bezirk Nidda, Band 34, Blatt 1629, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Ober-Lais,

Flur 8, Nr. 118/1, Gebäude- und Freifläche, Diehlsmannweg 14, Größe 5,97 Ar,

Flur 8, Nr. 118/2, Gebäude- und Freifläche, Diehlsmannweg 16, Größe 4,80 Ar,

soll am Freitag, dem 28. Februar 1997, 9.00 Uhr, Raum 1, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 7. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Irmtraud Köhl geb. Fischer, Nidda/Ober-Lais.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 8, Nr. 118/1 auf 415 000,— DM,
Flur 8, Nr. 118/2 auf 75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Nidda, 21. 10. 1996 **Amtsgericht**

6307

K 26/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Machtlos, Band 15, Blatt 339, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Machtlos, Flur 2, Flurstück 198, Gebäude- und Freifläche, Bellersberg C 21, Größe 2,46 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Januar 1997, 10.00 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Stoll, Horst Wilfried, kaufmännischer Angestellter, geboren am 1. 10. 1936, Klostergang 53, Braunschweig-Riddagshausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
85 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 24. 10. 1996 **Amtsgericht**

6308

4 K 25/95: Der im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Rüsselsheim, Band 233 A, Blatt 9048, eingetragene Grundbesitz,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 12, Flurstück 617, Gebäude- und Freifläche, Liebknechtstraße 13, Größe 7,57 Ar,
soll am Freitag, dem 17. Januar 1997, 9.15 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, Amtsgericht Rüsselsheim, Johann-Sebastian-Bach-Straße 45, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 27. 6. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Hannelore Marianne Beer, Rüsselsheim.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
427 000,— DM.
Bietinteressenten werden darauf hingewiesen, daß im Versteigerungstermin auf Antrag 10% des Bargebotes als Sicherheit zu zahlen sind.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Rüsselsheim, 14. 10. 1996 **Amtsgericht**

6309

4 K 38/95: Das im Grundbuch von Usingen, Band 55, Blatt 1944, eingetragene Grundeigentum,
lfd. Nr. 3, Gemarkung Usingen, Flur 33, Flurstück 59, Gebäude- und Freifläche, Neutorstraße 35, Größe 10,89 Ar,
soll am Dienstag, dem 8. April 1997, 9.00 Uhr, Raum 11, Sitzungssaal, I. Stock, Weilburger Straße 2, 61250 Usingen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 14. 11. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Gerhard Mank, Neutorstraße 35, 61250 Usingen.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 850 000,— DM (EFH. Keller massiv, sonst FH, Baujahr 1966, ca. 126,91 qm WFL).
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Usingen, 9. 10. 1996 **Amtsgericht**

6310

5 K 67/94: Das im Grundbuch von Arnoldshain, Band 29, Blatt 994, eingetragene Grundeigentum,
lfd. Nr. 3, Gemarkung Arnoldshain, Flur 9, Flurstück 127/3, Gebäude- und Freifläche, Hegewiese 26 a, Größe 6,29 Ar,
soll am Mittwoch, dem 12. Februar 1997, 13.00 Uhr, Raum 11, Sitzungssaal, I. Stock, Weilburger Straße 2, 61250 Usingen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 20. 10. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Herbert Heupke, Max-Planck-Straße 23, 61381 Friedrichsdorf.
Das Verfahren war bereits einmal aus den Gründen des § 85 a ZVG eingestellt.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
lfd. Nr. 3 (EFH, Baujahr 1972) auf
550 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Usingen, 23. 10. 1996 **Amtsgericht**

6311

8 K 87/94: Das im Grundbuch von Niedershausen, Band 39, Blatt 1155, eingetragene Grundeigentum,
lfd. Nr. 7, Flur 52, Flurstück 5, Hof- und Gebäudefläche, Brüchern, Größe 2,06 Ar,
lfd. Nr. 8, Flur 52, Flurstück 4, Hof- und Gebäudefläche, Brüchern, Größe 1,94 Ar,
lfd. Nr. 9, Flur 52, Flurstück 6, Hof- und Gebäudefläche, Brüchern, Größe 5,43 Ar,
lfd. Nr. 13, Flur 52, Flurstück 3/1, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Brüchern, Größe 0,32 Ar,
lfd. Nr. 14, Flur 51, Flurstück 272/3, Platz, Löhnberger Straße, Größe 0,87 Ar,
lfd. Nr. 15, Flur 51, Flurstück 352/7, Straße (L 3044), Löhnberger Straße, Größe 0,0023 Ar,
lfd. Nr. 16, Flur 52, Flurstück 2/2, Gebäude- und Freifläche, Mischnutz, Löhnberger Straße 23, Größe 9,77 Ar,
lfd. Nr. 17, Flur 51, Flurstück 352/6, Straße (L 3044), Löhnberger Straße, Größe 0,05 Ar,
soll am Donnerstag, dem 23. Januar 1997, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Raum 28, I. OG, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 9. 12. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Erich Weber, 35792 Löhnberg-Niedershausen.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
lfd. Nrn. 7, 8, 9 und 13 des BV als wirtschaftliche Einheit auf 624 740,— DM,
lfd. Nr. 14 des BV auf 8 715,— DM,
lfd. Nr. 15 des BV auf 10,— DM,
lfd. Nr. 16 des BV auf 424 895,— DM,
lfd. Nr. 17 des BV auf 225,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Weilburg, 21. 10. 1996 **Amtsgericht**

6312

8 K 59/94: Das im Grundbuch von Gaudernbach, Band 15, Blatt 515, eingetragene Grundeigentum,
lfd. Nr. 15, Flur 8, Flurstück 4, Ackerland, Ober der Höhl, Größe 38,31 Ar,
lfd. Nr. 22, Flur 8, Flurstück 39/4, Ackerland, Auf dem Rotlauf, Größe 48,60 Ar,
soll am Donnerstag, dem 6. Februar 1997, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 15. 8. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Manfred Wilhelm Krill, Am Zellerberg 42, 83324 Ruhpolding.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
lfd. Nr. 15 des BV auf 6 896,— DM,
lfd. Nr. 22 des BV auf 30 150,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Weilburg, 22. 10. 1996 **Amtsgericht**

6313

3 K 29/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Brandoberndorf (Ortsteil von Waldsolms), Band 60, Blatt 2035,
lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 219/1, Freifläche, Finkenweg 9, Größe 0,42 Ar,
Flur 5, Flurstück 219/2, Freifläche, Finkenweg 10, Größe 4,01 Ar,
Wert: 128 500,— DM,
lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 219/3, Freifläche, Finkenweg, Größe 1,35 Ar,
Wert: 19 600,— DM,
soll am Mittwoch, dem 22. Januar 1997, 8.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 30. 4. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
a) Günther Schuller, Solms,
b) Alfred Bär, Wetzlar, — als Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts —.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wetzlar, 17. 10. 1996 **Amtsgericht**

6314

3 K 79/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Steindorf, Band 34, Blatt 1198,
lfd. Nr. 7, Flur 2, Flurstück 455, Freifläche, In der Murch, Größe 34,76 Ar
(Gewerbegrundstück ohne aufstehende Gebäudeteile),
soll am Mittwoch, dem 22. Januar 1997, 14.30 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 1. 9. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Hedwig Ferber, Weingartenstraße 25, 35579 Wetzlar-Steindorf.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
260 700,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wetzlar, 24. 10. 1996 **Amtsgericht**

6315

3 K 32/94: Das im Grundbuch von Hessisch Lichtenau, Band 133, Blatt 3987, eingetragene Grundeigentum, lfd. Nr. 1 und 2 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Hessisch Lichtenau,
lfd. Nr. 1, Flur 26, Flurstück 102/2, Gebäude- und Freifläche, Hertzstraße 9, Größe 25,16 Ar,
lfd. Nr. 2, Flur 26, Flurstück 102/3, Verkehrsfläche, Hirschhagen, Größe 6,31 Ar,
soll am Freitag, dem 24. Januar 1997, 9.00 Uhr, Raum 121 (I. Stock), im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, 37213 Witzenhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 28. 12. 1994 bzw. 3. 7. 1995 (Tage der Versteigerungsvermerke):
Günter Kohlhaas, Hirschhagen, Haarbreite 42, 37235 Hessisch Lichtenau.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Grundstück lfd. Nr. 1 auf 536 000,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 2 auf 6 300,— DM,
alle Grundstücke: 542 300,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Witzenhausen, 22. 10. 1996 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997 des Umlandverbandes Frankfurt

Der Umlandverband Frankfurt gibt hiermit bekannt, daß der vom Verbandsausschuß in seiner Sitzung am 21. Oktober 1996 festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997 des Umlandverbandes Frankfurt gemäß § 97 Abs. 2 HGO in der Zeit vom 11. November bis 15. November 1996 und vom 18. November bis 19. November 1996 in der Geschäftsstelle des Umlandverbandes Frankfurt, 60329 Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, Zimmer 418, während der allgemeinen Bürostunden zwischen 8.00 und 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Frankfurt am Main, 25. Oktober 1996

Umlandverband Frankfurt
— Der Verbandsausschuß —
gez. Faust
Verbandsdirektor

Öffentliche Ausschreibungen

VIERNHEIMER
FORUM DER SENIOREN

OFFENES VERFAHREN

1. **Auftraggeber:**
VIERNHEIMER FORUM DER SENIOREN
Spitalplatz 3—5, D-68519 Viernheim
Telefon: 0 62 04/9 68 30
Telefax: 0 62 04/96 83 33

2. a) **Vergabeverfahren:**
Öffentliche Ausschreibung nach VOB

b) **Vertragsform:**
Bauvertrag

3. a) **Ausführungsort:**
D-68519 Viernheim
Spitalplatz 3—5/Molitorstraße 23 + 25

b) **Art/Umfang der Leistung**
2. BA Neubau Spitalplatz/Molitorstraße
— 78 Wohnpflegeplätze, 13 Kurzzeitpflegeplätze, 9 Krankenhausnachsorgeplätze, Tagespflege
— ca. 26 000 m³ BRI

Folgende Leistungen werden ausgeschrieben:
02 Herrichten, Freimachen der Baugrube, Verbau
03 Rohbauarbeiten (Erd-, Mauer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten)

c) **Aufteilung in Lose:**

d) —

4. **Ausführungsfrist:**
02 = Mitte Februar bis Mitte März 1997
03 = Ende März bis Ende Dezember 1997

5. a) **Anforderung der Unterlagen bei:**
VIERNHEIMER FORUM DER SENIOREN
Spitalplatz 3—5, D-68519 Viernheim
Die Verdingungsunterlagen können bis **spätestens 15. November 1996** schriftlich gegen Vorlage eines auf den Auftraggeber ausgestellten Verrechnungsschecks in der unter 5. b) genannten Höhe angefordert werden.

b) **Entschädigung für die Verdingungsunterlagen:**
Für 02 = 40,— DM; für 03 = 260,— DM je Doppelexemplar.
Die Gebühr wird nicht zurückerstattet.

6. a) **Angebotsfrist:** Siehe Termine gemäß 7. b)

b) **Angebotseinreichung:**
VIERNHEIMER FORUM DER SENIOREN
Spitalplatz 3—5, D-68519 Viernheim

c) **Sprache:** Deutsch

7. a) **Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:** Bieter und ihre Bevollmächtigte.

b) **Tag, Zeit und Ort der Eröffnung der Angebote:**
18. Dezember 1996, 03 = 10.30 Uhr; 02 = 11.30 Uhr
VIERNHEIMER FORUM DER SENIOREN,
Molitorstraße 25, D-68519 Viernheim.

8. **Sicherheiten:**
Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wird eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme verlangt. Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 5 v. H. der Abrechnungssumme einbehalten.

9. **Zahlungsbedingungen:**
Zahlungen nach § 16 VOB/B und nach den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen.

10. —

11. **Nachweise:**
Nachweise gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 (1) a—f.

12. **Zuschlags- und Bindefrist:** 31. März 1997

13. **Zuschlagskriterien:**
Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.

14. **Nebenangebote:**
Nebenangebote oder Änderungsvorschläge sind zugelassen.

15. **Sonstige Angaben:**
Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3
D-64278 Darmstadt, Telefon: 0 61 51/12 60 36.

16. —

17. **Absendung der Bekanntmachung:** 25. Oktober 1996

Bekanntmachung gemäß VOB § 17, VOB Teil A

1. Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung, Umlandverband Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, 60329 Frankfurt am Main, Tel. 0 69 / 25 77-0, Fax 0 69 / 25 77-17 37

2. a) Öffentliche Ausschreibung Nr.: SIWASP

2. b) entfällt

3. a) Müllverbrennungsanlage Offenbach, 63133 Heusenstamm

3. b) Neubau eines Speicherbeckens in vorh. Gebäude
— Demontage einer Lagerhalle, Stahlkonstruktion, ca. 350 m² und Wiederaufbau
— Betonarbeiten ca. 300 m³
— Wasserdichter Verbau, ca. 550 m²
— Druckrohrleitung in vorh. Gebäuden, ca. 400 m
— Erdaushub über/unter Wasser, ca. 850 m³

3. c) entfällt

3. d) entfällt

4. Ausführung von April 1997 bis Juli 1997

5. a) Die Unterlagen können bei AEW Plan GmbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 20, 55130 Mainz, Tel. 0 61 31 / 9 82 83-0, Fax 0 61 31 / 9 82 83-25, abgeholt bzw. angefordert werden.

5. b) Als Entschädigung für Vervielfältigung und Übersendung der Verdingungsunterlagen (2fach) wird ein Kostenbeitrag von 250,— DM erhoben.
Die Entrichtung des Kostenbeitrages wird erbeten auf das Konto 2 200 400, Commerzbank AG Mainz, BLZ 550 400 22.

6. a) Die Frist für das Einreichen der Angebote läuft am 19. Dezember 1996 um 10.00 Uhr ab.

6. b) Die Angebote sind beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung, Adresse siehe Punkt 1, einzureichen.

6. c) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten gegen Nachweis der Bevollmächtigung.

7. b) Eröffnungstermin ist der 19. Dezember 1996, 10.00 Uhr, Adresse, siehe Punkt 1.

8. Für die Erfüllung der Gewährleistung ist eine Sicherheit von 3% der Bruttorechnungssumme zu leisten.
Bei Abschlagszahlung werden 5% der Bruttorechnungssumme als Sicherheitsleistung einbehalten.

9. entfällt

10. entfällt

11. Die Bieter haben Referenzen über vergleichbare durchgeführte Maßnahmen einschließlich Bausumme bei Angebotsabgabe mitvorzulegen.
Der Bieter hat eine Erklärung abzugeben, daß nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellt.

12. Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 30. April 1997 aus.

13. entfällt

14. entfällt

15. entfällt

16. entfällt
17. entfällt
18. Im Auftragsfall hat der Bieter eine objektbezogene Betriebshaftpflicht- sowie eine Gewässerschadenshaftpflichtversicherung nachzuweisen.
Mindestdeckung je Schadensfall:
Personen-/Sach- und sonstige Schäden: unbegrenzt/2,0 Mio. DM
Gewässerschaden: 1,0 Mio. DM

Stellenausschreibungen

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs

sucht ab sofort eine/einen

Beamtin/Beamten
des gehobenen Dienstes

für den **Prüfungsdienst in den Bereichen der allgemeinen Landesverwaltung und der Polizei beim Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Wiesbaden.**

Das Aufgabengebiet umfaßt Prüfungen bei Behörden und Einrichtungen der inneren Landesverwaltung (z. B. Ministerium, Regierungspräsidium Gießen, Landräte, Polizeibehörden), vorwiegend im süd- und mittelhessischen Raum.

Die Tätigkeit ist vielseitig und anspruchsvoll. Sie erfordert Initiative, selbständiges Arbeiten und die Fähigkeit, sich rasch in wechselnde Sachverhalte und Probleme eindenken zu können.

In Betracht kommt eine überdurchschnittlich qualifizierte Persönlichkeit aus dem gehobenen Dienst mit Berufserfahrung. Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind hilfreich. Vorausgesetzt werden sicheres Auftreten sowie gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise.

Mit der Aufgabenerfüllung sind Dienstreisen verbunden.

Die Planstelle ist nach Besoldungsgruppe A 11 BBesG dotiert.

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs ist bestrebt, den Anteil der Frauen im Prüfungsdienst zu erhöhen. Bewerberinnen sind ihm daher willkommen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen, wie tabellarischer Lebenslauf, aktuelles Lichtbild, letztes Schulzeugnis, letzte dienstliche Beurteilung sowie Angabe des dienstlichen und/oder privaten Telefonanschlusses sind bis zum 2. Dezember 1996 zu richten an den

Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs, Eschollbrücker Straße 27, 64295 Darmstadt.

Vertraulichkeit wird zugesichert.

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57).

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Adressenfeld

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A

Im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

ist in der Abteilung Wasserwirtschaft im Referat **„Fachbezogene Verwaltung" ab sofort** die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

zu besetzen.

Die Stelle ist auf Grund eines Erziehungsurlaubs **bis 27. April 1998 befristet.** Die Eingruppierung kann, je nach Qualifikation der Bewerber, entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen des Bundesangestelltentarifvertrages bis zur Vergütungsgruppe IV a BAT erfolgen.

Für die Stelle kommen Bewerberinnen oder Bewerber mit fundierten DV-Kenntnissen sowie einem dem Aufgabengebiet entsprechenden Fachhochschulabschluß oder mit erfolgreichem Abschluß der Verwaltungsprüfung II für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung in Betracht.

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere:

- die Organisation der Datenverarbeitung und Datenkommunikation in der Wasserwirtschaftsverwaltung
- die Mitwirkung bei der Planung und Realisierung von DV-Verfahren und -konzepten sowie -beschaffungen
- die DV-Systembetreuung der Abteilung Wasserwirtschaft
- die Koordinierung und Wahrnehmung allgemeiner fachbezogener Verwaltungsaufgaben
- die Mitwirkung bei Organisations- und Personalangelegenheiten des nachgeordneten Bereichs der Wasserwirtschaftsverwaltung
- die Bearbeitung der Prüfungsfeststellungen des Hessischen Rechnungshofes für die Wasserwirtschaftsverwaltung

Einsatzfreude, sichere schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit, Kooperationsbereitschaft und die Fähigkeit zu konzeptionellem Arbeiten werden erwartet.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte mit den üblichen Bewerbungsunterlagen und unter Angabe der Kennung III A 11 innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das

Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit – Personalreferat I A 13 a –, Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsoberrätin Bettina Macik; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger": Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger" zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt.
Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.
Der Umfang der Ausgabe Nr. 46 vom 11. November 1996 beträgt 92 Seiten.